

Aus der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie - Schwerpunktprofessur  
Forensische Psychiatrie und Psychotherapie  
(Prof. Dr. Jürgen L. Müller)  
im Zentrum Psychosoziale Medizin  
der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen

---

**Abgelehnte nachträgliche Sicherungsverwahrung gemäß § 66b StGB:  
Psychiatrische Prognosegutachten und empirische soziodemografische  
sowie kriminalbiografische Befunde der Probanden**

INAUGURAL – DISSERTATION

zur Erlangung des Doktorgrades  
der Medizinischen Fakultät der  
Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

**Kessy Ann Haase**

**aus**

**Halle/Saale**

Göttingen 2016

<b>Dekan:</b>	Prof. Dr. rer. nat. H. K. Kroemer
<b>I. Berichterstatter/in:</b>	Prof. Dr. J. L. Müller
<b>II. Berichterstatter/in:</b>	PD Dr. D. Wedekind
<b>III. Berichterstatter/in:</b>	
<b>Tag der mündlichen Prüfung:</b>	04.02.2016

# INHALTSVERZEICHNIS

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<b>1 EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
1.1 Die Gefährlichkeitsprognose	1
1.1.1 Allgemeines zur Prognostik	1
1.1.2 Prognosemethoden	2
1.1.3 Allgemeine Probleme bei der Erstellung einer Prognose	4
1.1.4 Aktuelle Prognoseinstrumente	6
1.1.4.1 Psychopathy Checklist-Revised	7
1.1.4.2 Historical-Clinical-Risk-Management-20	8
1.1.4.3 Sexual-Violence-Risk-20	9
1.1.5 Studien zur Rückfälligkeit von Sexual- und Gewaltstraftätern	9
1.2 Das Rechtsinstrument der (nachträglichen) Sicherungsverwahrung	12
1.2.1 Ursprung der Sicherungsverwahrung und Einbettung im gesetzgeberischen Kontext	12
1.2.2 Gesetzesänderung der Sicherungsverwahrung seit 1998	13
1.2.3 Neueste Entwicklungen der (nachträglichen) Sicherungsverwahrung	15
1.2.4 Exkurs zum Begriff des Hanges nach § 66 StGB in Justiz und Psychiatrie	17
1.3. Forensisch-psychiatrische Prognosebegutachtung	20
1.3.1 Stand der Forschung	20
1.3.2 Mindestanforderungen an Prognosegutachten	21
1.4. Fragestellung und Zielsetzung	23
<b>2 MATERIAL UND METHODEN</b>	<b>24</b>
2.1 Zusammensetzungen der Stichprobe	24
2.2 Materialbeschaffung, Datenverarbeitung und Definitionen	24
2.3 Der Erhebungsbogen als Untersuchungsinstrument	27
2.3.1 Merkmale der Prognosegutachten: Formelle und inhaltliche Qualität sowie Gutachtenübereinstimmungen	27
2.3.2 Probandendaten: Psychiatrische, soziodemo- und kriminalbiografische Merkmale	29
2.4 Statistische Verfahren und Hypothesen	31

<b>3</b>	<b>ERGEBNISSE</b>	<b>34</b>
3.1	Auswertung der psychiatrischen Prognosegutachten	34
3.1.1	Formalien der Gutachten	35
3.1.2	Inhalte der Gutachten	38
3.1.2.1	Quellen des Aktenstudiums, dimensionale Betrachtung, Lebenslauf und angewandte Untersuchungen	38
3.1.2.2	Psychiatrische Diagnosen in den Prognosegutachten	40
3.1.2.3	Prüfung des Hanges in den Prognosegutachten und Hangkriterien	44
3.1.2.4	Einsatz der Prognoseinstrumente: HCR-20, SVR-20 und PCL-R	50
3.1.3	Übereinstimmungen in den Prognosegutachten	51
3.1.3.1	Gutachterliche Empfehlung: nachträgliche Sicherungsverwahrung?	51
3.1.3.2	Diagnoseübereinstimmungen	56
3.2.	Probandendaten	5858
3.2.1	Legalbewährung der Probanden	58
3.2.2	Sozialisationsbedingungen und Ausbildung der Probanden	59
3.2.3	Daten zur Kriminalbiografie	62
3.2.3.1	Vor der Anlasstat	62
3.2.3.2	Anlassdelikt und (anschließende) Zeit im Strafvollzug	66
3.2.3.3	Rückfalldelikt und –geschwindigkeit	69
3.2.3.4	Entlassungssituation	7273
3.2.4	Psychiatrische Anamnese der Probanden	74
3.2.5	Exkurs: Vergleich der Sexual- und Gewaltstraftäter	76
3.2.6	Alter der Probanden bei Erstdelinquenz, Anlassdelikt, Entlassung und Rückfalldelikt	81
3.2.7	Zusammenhang zwischen Sozialisationsbedingungen, kriminalbiografischen Faktoren und psychiatrischen Aspekten und ihrem Einfluss auf Rückfälligkeit	84
<b>4</b>	<b>DISKUSSION</b>	<b>88</b>
4.1	Einbettung der Studie in den wissenschaftlichen Kontext	88
4.2	Der Rahmen stimmt: Zunahme der formalen Qualität in psychiatrischen Prognosegutachten	90
4.3	Heterogene inhaltliche Aspekte der Prognosegutachten	9192
4.4	Psychiatrische Anamnese	96
4.4.1	Zwischen Dissozialität und Alkoholkonsum - Gefängnisalltag oder „typische“ Klientel der (nachträglichen) Sicherungsverwahrung?	96
4.4.2	Sexuelle Präferenzstörung: Rückfall vorprogrammiert?	97
4.4.3	Psychiatrische Diagnosen in den Prognosegutachten und Umgang mit dem Therapieunterbringungsgesetz	98
4.5	Seltener (Rück-)Fall?	99
4.5.1	Rückfalldelikte und Entlassungsbedingungen	99

4.5.2 Deliktspezifische Rückfallrate und –geschwindigkeit der Sexual- und Gewaltstraftäter	101
4.6 Frühe Lebensumstände der Probanden	102
4.6.1 Sozialisationsbedingungen und Ausbildung der Probanden	102
4.6.2 Frühe Kriminalkarriere	104
4.7 Vom Anlassdelikt bis zur Prüfung der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung	106
4.7.1 Anlassdelikt und (anschließende) Zeit im Strafvollzug	106
4.7.2 Verhaltensauffälligkeiten in Haft: Indikator für Rückfälligkeit?	108
4.7.3 Rolle des Alters bei Delinquenzverläufen	109
4.8 Auseinandersetzung mit dem Begriff des Hanges (gemäß § 66 StGB)	110
4.8.1 Überprüfung des Hanges und verwendete Hangkriterien in den Gutachten	110
4.8.2. Empfehlungsübereinstimmungen der Gutachten im Zusammenhang mit einem Hang	111
4.8.3. Merkmale der Probanden mit sowie ohne Hang	112
4.8.4 Sozialer Empfangsraum und Hang	113
4.9 Prognostisch nutzbare Kriterien für Rückfälligkeit	114
4.10 Methodische Einschränkungen	115
4.11 Ausblick	116
<b>5 ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>120</b>
<b>6 ANHANG</b>	<b>121</b>
6.1 Abbildungsverzeichnis	121
6.2 Tabellenverzeichnis	121
6.3 Erhebungsbogen	123
6.4 Auszüge der Gesetzestexte	128
<b>7 LITERATURVERZEICHNIS</b>	<b>133</b>

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BtmG	Betäubungsmittelgesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BZR	Bundeszentralregister
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
CD	compact disc
DGPPN	Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde
DSM-IV	Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders 4
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
FS	Freiheitsstrafe
gems.	gemeinschaftlich
GA	Gutachten
HCR-20	Historical-Clinical-Risk-Management-20
ICD-10	International Classification of Diseases 10
J.	Jahre
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JVA	Justizvollzugsanstalt
KV	Körperverletzung
LG	Landgericht
Max.	Maximum
Min.	Minimum
MW	Mittelwert
Mon.	Monate
n	Anzahl einer Teilmenge
N	Gesamtanzahl einer definierten Menge
nSV	nachträgliche Sicherungsverwahrung
Nötig.	Nötigung
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
PS-Strg.	Persönlichkeitsstörung
Pb(n).	Proband(en)
PsychKG	Psychisch-Kranken-Gesetz
PCL-R	Psychopathy Checklist-Revised
p	p-Wert

räub.	räuberisch
RF	Rückfall
SVR-20	Sexual-Violence-Risk-20
sex.	sexuell
SV	Sicherungsverwahrung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
Tab.	Tabelle
TE	Tateinheit
TM	Tatmehrheit
ThUG	Therapieunterbringungsgesetz
Vergew.	Vergewaltigung
vers.	versucht
vors./vorsätzl.	vorsätzlich
Whg.	Wohnung

## 1 EINLEITUNG

Die vorliegende Arbeit setzt sich mit Gefährlichkeitsprognosen von Straftätern auseinander. Die Stichprobe der Prognosegutachten und Probanden stammt aus 25 Verfahren, bei denen die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung gemäß § 66b Strafgesetzbuch (StGB) zwar geprüft, jedoch nicht vollstreckt wurde. Es erfolgte die Entlassung dieser als gefährlich beurteilten Straftäter. Die Nachbeobachtung der Probanden bezüglich ihrer Legalbewährung erfolgt anhand von Bundeszentralregisterauszügen. Es gelingt den von psychiatrischen Gutachtern prognostizierten Delinquenzverlauf mit dem tatsächlichen zu vergleichen. Weitere forensisch-psychiatrische Fragestellungen setzen sich mit der Qualität der Prognosegutachten und soziodemografischen sowie kriminalbiografischen Merkmalen der Straftäter auseinander. Vor dem Hintergrund der Stichprobe wird zudem auf die rechtlichen Aspekte der Maßregel der Sicherungsverwahrung eingegangen.

### 1.1 Die Gefährlichkeitsprognose

#### 1.1.1 *Allgemeines zur Prognostik*

In der wissenschaftlichen Diskussion über die Vorhersagbarkeit menschlichen Verhaltens im Allgemeinen und krimineller Taten im Besonderen herrscht dahingehend Konsens, dass Gefährlichkeitsprognosen sehr schwierig zu stellen sind (Steadman 1980). Dies steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tatsache, dass generell alle seltenen Ereignisse, so auch eine erneute (erhebliche) Straffälligkeit, äußerst schwer prognostizierbar sind (u. a. Nedopil und Müller 2012). Das Abgeben von Prognosen ist jedoch im Bereich der Medizin und vor allem in der forensischen Psychiatrie eine wichtige Aufgabe (Nowara 1995). Je mehr Einschränkungen die Voraussage für den Begutachteten bedeutet oder je höher die für die Öffentlichkeit angenommene Gefahr eingeschätzt wird, umso bedeutsamer ist die Korrektheit dieser Aussage. Konflikte aufgrund eines Interessensunterschieds können sich zwischen Delinquenten und der allgemeinen Bevölkerung entwickeln. So sollen einerseits falsche Rückfallprognosen vermieden werden, um die Allgemeinheit zu schützen. Andererseits wird in einem Rechtsstaat die Auffassung vertreten, dass auch der betroffene Täter – nach Ableistung seiner Strafe - das Recht auf Freiheit hat.

Ein forensisch-psychiatrischer Sachverständiger nimmt zu verschiedenen Fragen Stellung. Er kann beauftragt werden, ein Gutachten zur Behandlungsprognose, bei der eine Aussage darüber getätigt wird, ob eine Therapie die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls minimiert oder zur Lockerungsprognose für die Bestimmung eines Rückfallrisikos zu erstellen (Nedopil und Müller 2012). Die Anwendung spezifischer Kriterien ist bei der Erstellung der genannten

Prognosen unerlässlich. Für die Vorhersage unterschiedlich langer Zeiträume müssen entsprechend ausgewählte Merkmale Berücksichtigung finden. Zur Prüfung der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung wird auch ein forensisch begutachtender Sachverständiger hinzugezogen (§ 275a, Abs. 4 Strafprozessordnung- StPO). Im Verlauf der Arbeit werden vor allem diejenigen Aspekte aufgeführt, welche für die Gefährlichkeitsprognose von Relevanz sind. Prognosekriterien spielen im Rahmen der Verfahren zur nachträglichen Sicherungsverwahrung eine entscheidende Rolle. Auf deren Grundlage formulieren die forensischen Sachverständigen ihre Prognosegutachten, die dem zuständigen Gericht als wichtige Stütze bei der Entscheidungsfindung dienen. Es gibt Risikofaktoren und protektive Kriterien, welche die Prognose beeinflussen. Erstere werden differenziert in statische Risikofaktoren, die bspw. mithilfe anamnestischer Daten, wie einer hohen Vorstrafenanzahl, erhoben werden. Diese unveränderlichen Merkmale sind bei der Identifizierung von potenziell gefährlichen Tätern relevant. Zum anderen lassen sich dynamische Kriterien als Risikofaktoren erfassen. Dazu zählen aktuelle, sich über die Zeit ändernde Aspekte, etwa Einstellungen und Verhaltensmuster in bestimmten Situationen (Nedopil 2009). Darunter werden ebenso klinische Variablen eingeordnet. Mit deren Hilfe bestimmt der Psychiater, ob und wie die zugrunde liegende Störung behandelt werden kann. Es fließen auch protektive Faktoren in die Prognosestellung ein. Hierbei handelt es sich um persönliche oder durch die Umwelt vermittelte Eigenschaften. Beispiele dafür sind „intellektuelle Fähigkeiten“, „emotionale Zuwendung“ oder „Erfolg in der Schule“, welche die Betroffenen dazu befähigen, Krisensituationen zu meistern und eine positive persönliche Entwicklung zu realisieren, obgleich widrige Umstände existieren (Werner und Smith 1988). Zusammenfassend muss der Sachverständige mit seiner Prognose die folgende Frage beantworten: „Wer wird wann, unter welchen Umständen, mit welchem Delikt rückfällig?“ (Nedopil 2009). Nach Beantwortung der zentralen Frage der Risikoeinschätzung kommt auch dem Risikomanagement, nämlich wie Rückfälle effektiv verhindert bzw. kritische Situationen bewältigt werden können, eine große Bedeutung zu.

### *1.1.2 Prognosemethoden*

Es existieren zahlreiche Methoden und Instrumente, die zum Erstellen einer Prognose herangezogen werden können. Eine vorgegebene Herangehensweise gibt es dabei nicht, eine Arbeitsgemeinschaft aus Richtern am Bundesgerichtshof, forensischen Sachverständigen, Sexualmedizinern und Juristen formulierte Empfehlungen, auf die im Verlauf dieser Arbeit noch eingegangen wird (Boetticher et al. 2006). Nach Dahle werden drei Arten unterschieden, eine Prognose zu erstellen: die statistische, die intuitive oder die klinische Methode (Dahle 1997; Dahle 2005). Bei der intuitiven Herangehensweise orientiert sich der Gutachter,

geleitet von den eigenen Erfahrungen und Gefühlen, nur am Einzelfall und schließt vom Gesamteindruck hinsichtlich des Betroffenen auf seine Prognose, ohne sich auf vorgegebene Regeln zu beziehen. Diese Art der Prognosestellung ist eng verknüpft mit dem Wissen und der Menschenkenntnis des Gutachters und bleibt damit für Außenstehende nur in geringem Maße nachvollziehbar (Dahle 1997; Dahle 2005). Das Gegenstück bildet die statistische Methode: Hierbei wird die Prognosebeurteilung anhand von Merkmalen, welche mit Rückfälligkeit in Zusammenhang gebracht werden können, erstellt (Nedopil 2009). Der Gutachter ordnet den Probanden in eine Risikogruppe ein. Die Voraussage stützt sich somit auf die Rückfallquote des gewählten Kollektivs (Dahle 1997; Dahle 2005). Der Vorteil dieser Methode besteht in der hohen Transparenz, die durch die Abhandlung standardisierter Merkmale realisiert wird (Dahle 1997; Dahle 2005; Nowara 1995). Die Anforderungen an eine Individualprognose erfüllt diese Methode jedoch nicht, da die Einschätzung durch den Verweis auf eine Gesamtgruppe vorgenommen wird (Dahle 1997; Dahle 2005). Eine Verflechtung aus statistischer und intuitiver Methode verkörpert die sogenannte klinische Prognose (Dahle 1997; Dahle 2005). Mithilfe einer eingehenden Anamneseerhebung schließt der Gutachter von den Erfahrungen aus der Vergangenheit und aus den Entwicklungen in der Gegenwart auf zukünftige Ereignisse (Nedopil 2009). Damit entwickelt sich ein auf den Einzelfall zugeschnittenes Erklärungskonzept (Dahle 1997; Dahle 2005). Meist wird eine Kombination aus den genannten Methoden angewendet. Zudem stehen Hilfsmittel, wie die Checklisten, zur Verfügung, die im nächsten Kapitel (siehe Kap. 1.1.4) exemplarisch beschrieben werden. Diese Checklisten beinhalten relevante Prognosemerkmale. Da es keine Vorgaben für die Erstellung eines Prognosegutachtens gibt und die Bedeutung der präzisen Einschätzung hoch ist, gibt es Bestrebungen, Qualitätskriterien zu formulieren (Boetticher et al. 2006). Auch Dahle (1997, 2005) entwickelte entsprechende Leitfragen, die bei der Ausarbeitung einer Prognose hilfreich sind und in denen potenziell kritische Punkte Beachtung finden. Seiner Meinung nach sollte der Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung von Gewaltanwendungen erfasst sowie die Opferbeziehung und die Umstände, welche zur Tat führten, eruiert werden. Weiterhin sei das Aufspüren von Ressourcen, die dabei helfen, sich entwickelnde Konflikte zu entschärfen, wichtig. Darüber hinaus sollte die Basisrate herangezogen werden, die bei vergleichbaren Handlungen in ähnlicher Konstellation („statistische Methode“) angenommen wird. Basisraten stellen eine wichtige Orientierungshilfe für den psychiatrischen Gutachter dar. Sie kennzeichnen das Vorkommen von Tätern eines bestimmten Delikts in einer bestimmten nach allgemeinen Kriterien definierten Menge (Population). Mit dem Wissen um die individuellen Risikofaktoren, wie frühere Gewaltanwendungen und die zum aktuellen Zeitpunkt fortgeführten antisozialen Verhaltensweisen, können die Sachverständigen die Basisrate der Gruppe zugunsten einer Basisrate des Individuums korrigieren (Volckart 2002). So fließt die Gewichtung der persönlichen Risikokonstellation bei der Erstel-

lung einer Prognose mit ein. Das Erkennen von Prädiktoren zukünftiger Straftaten beschäftigte auch Möller und Maier (2000): Sie extrahierten aus einer Metaanalyse von Bonta et al. (1998) wichtige Variablen, die mit dem Risiko zukünftiger Rückfälle mit Gewalthandlungen korrelieren. Festgestellt werden konnte, dass vor allem kriminal-anamnestische Faktoren, wie deliktische Vorbelastungen, der Gebrauch von Waffen, eine Suchtanamnese sowie die Diagnose einer antisozialen Persönlichkeitsstörung, relevant sind. Rasch (1985) konstruierte ein Schema für die Erstellung eines Prognosegutachtens, um dem begutachtenden Praktiker einen Leitfaden an die Hand zu geben. Das Schema erfasst insgesamt vier Dimensionen. Rasch widmet sich in der ersten Dimension der Darstellung des Ausgangsdelikts, in dessen Rahmen der Kontext und die Motivation der Straftat in Relation zur Persönlichkeit beschrieben werden. Der zweite Teil des Schemas umfasst die Betrachtung der prädeliktischen Persönlichkeit, etwa die Darlegung der Persönlichkeitsentwicklung in der Kindheit unter besonderer Beachtung von sozialer Integration, Verhaltensauffälligkeiten oder Faktoren, welche eine Fehlentwicklung begünstigen. Der dritte Punkt beinhaltet die Betrachtung der postdeliktischen Persönlichkeitsentwicklung. Bei Inanspruchnahme einer Therapie ist der Effekt der Intervention dahingehend zu überprüfen. Der Gutachter informiert sich über den Umgang mit Vorstrafen und Haftverfahren. Außerdem sollen entstandene Folgeschäden aufgedeckt und mögliche Bewältigungsstrategien des Probanden erarbeitet werden. Abschließend erfolgt die Auseinandersetzung mit dem existenten sozialen Empfangsraum des Probanden. Dazu eruiert der Gutachter realisierbare Arbeitsperspektiven, geeignete Wohnmöglichkeiten und die beständigen Mitglieder des sozialen Netzwerks des Betroffenen. Weiterhin bedarf es einer Prüfung der Gelegenheiten, bei denen der Täter in strafrechtliche Konflikte und mit potenziellen Opfern in Kontakt geraten könnte (Risikoeinschätzung). Im Rahmen eines Risikomanagements erfolgen dann Überlegungen, wie solche - die Legalbewährung des Probanden gefährdenden - Situationen umgangen bzw. bewältigt werden können.

### *1.1.3 Allgemeine Probleme bei der Erstellung einer Prognose*

Bei einer Kriminalprognose handelt es sich um eine Aussage über das zukünftige Legalverhalten eines Individuums (i. S. einer Individualprognose) oder einer Gruppe mit einer Hauptdeliktrichtung. Damit verkörpert das Wesen einer Prognose an sich eine Wahrscheinlichkeitsaussage, welche seitens der Juristen aber in eine Entscheidung (Ja oder Nein) präzisiert werden muss. Dies beschreibt das zentrale Problem der Voraussage: Sie kann nicht zu 100 % gesichert sein (Volckart 2002). Das Erstellen von Prognosegutachten ist aber eine wichtige Aufgabe von psychiatrischen Sachverständigen, um die richterliche Kompetenz mithilfe von Expertenwissen zu untermauern (§ 275a Abs. 4 StPO). Dabei kann es sich um Gutachten für eine Strafaussetzung, um Lockerungen während der Haftzeit oder für die nach-

trägliche Sicherungsverwahrung handeln. Die Erkenntnisse aus der Vergangenheit haben nachgewiesen, dass sich geschultes Personal, Psychologen sowie Psychiater bei ihren Einschätzungen zum Teil irren (Montandon und Harding 1984). Psychologen und Psychiater überschätzen im Allgemeinen die Gefährlichkeit (Steadman 1980, Kinzig 2009).

**Abbildung 1:** Vierfeldertafel Prognose ungünstig/günstig und Rückfall Ja/Nein

	Prognose ungünstig	Prognose günstig
Rückfall	Wahr-Positiv	Falsch-Negativ
Kein Rückfall	Falsch-Positiv	Wahr-Negativ

Die Verwendung von Vierfeldertafeln stellt in der Prognosewissenschaft eine wichtige Grundlage dar. Veranschaulicht werden dabei, die durch Prognoseurteile entstehenden Gruppen: Wahr- und Falsch-Positiv sowie Falsch- und Wahr-Negativ (Abbildung 1). Diese Aufteilung unterstreicht die limitierte Aussagekraft von Prognosen, also die falsche Zuordnung zu einer Klasse. Den psychiatrischen Gutachtern können bei einer Prognosebeurteilung, in Bezug auf zukünftige Delikte, zwei Arten von Fehlern passieren: der Begutachtete erhält eine günstige Prognose, wird aber wieder rückfällig oder es erfolgt die Einschätzung einer ungünstigen Prognose obwohl im Anschluss keine erneute Straftat begangen wird (Falsch-Positive oder Falsch-Negative). In der vorliegenden Arbeit werden diejenigen Personen untersucht, welchen bezüglich ihres Legalverhaltens eine ungünstige Prognose zugeordnet wurde. Diese sind, abhängig von dem Merkmal Rückfall Ja/Nein, entweder in der Gruppe der Wahr- oder der Falsch-Positiven einzuordnen. Hierbei interessiert insbesondere die Gruppe der Falsch-Positiven, denn in diesen Fällen handelt es sich um Täter mit ungünstiger Prognose, die sich aber - wären sie nicht in Gefangenschaft - bewähren und nicht rückfällig werden würden. Zum anderen sind die Falsch-Negativen zu betrachten. Diese Klasse bildet sich bei der Entlassung eines eigentlich gefährlichen Delinquenten, dem jedoch eine günstige Prognose gestellt wird und der nach seiner Entlassung wieder eine Straftat begeht (Kinzig 1996; Kinzig 2009). Bei beiden Konstellationen (falsch-positiv und falsch-negativ) werden im weiteren Sinn Menschen geschädigt, nämlich sowohl das Opfer des Falsch-Negativen als auch der Falsch-Positive, welcher weiterhin in Gefangenschaft lebt.

Es hat den Anschein, dass die Vermeidung von Falsch-Negativen zum Schutz der Allgemeinheit als gewichtiger eingestuft wird als die Verantwortung gegenüber den Falsch-Positiven (Schumann 1994). Volckart umschreibt die Problematik mit den folgenden Worten: „Bei der kriminalprognostischen Beurteilung als günstig oder ungünstig ist Vorsicht in der einen Richtung immer zugleich Rücksichtslosigkeit in der anderen.“ (2002, S. 109). Die Differenzierung zwischen den Wahr- und Falsch-Positiven gelingt in der Regel nicht, da sich diese Straftäter in Haft befinden und sich eben nicht in Freiheit bewähren können. In den Fällen,

in denen Straftäter trotz einer ungünstigen Prognose entlassen wurden, weil das verhandelnde Gericht ihnen keine neuen Tatsachen (Nova) nachweisen kann, besteht die Möglichkeit, die Wahr-Positiven von den Falsch-Positiven abzugrenzen. Hierfür wird das Legalverhalten der Probanden über einen bestimmten Beobachtungszeitraum erfasst. Dies wird in der vorgelegten Arbeit untersucht. Weitere Schwierigkeiten können sich bei der Erstellung einer Prognose ergeben, bspw. wenn dem Gutachter keine genauen Angaben darüber vorliegen, was er vorhersagen soll oder wenn er für nicht definierte Lebensumstände bzw. Zeiträume eine Einschätzung formulieren soll (Nedopil 2009). Da Verhaltensweisen in der Regel kausal bedingt sind und nicht alle Beweggründe bekannt sein können, ist zudem die Benennung der ursächlichen Motive häufig nicht möglich. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass nur die Risikoprofile und die daraufhin zugrunde gelegten Wahrscheinlichkeitsaussagen vom forensischen Experten konstruierbar sind (Dittmann 2007). Ein weiteres Problem stellt die fehlende Rückkopplung i. S. eines Abgleichs zwischen der gestellten Prognose und dem tatsächlich eingetroffenen Verhalten dar. Nach positiver Einschätzung des Legalverhaltens eines Probanden durch einen forensischen Experten wird der Straftäter entlassen. Der Gutachter erhält in der Regel keine Auskunft über die weitere Entwicklung des Begutachteten. Den Medien obliegt eine nicht zu unterschätzende Präsenz bezüglich einer oft emotional überbetonten, verzerrten Darstellung von Einzelfällen. Diese Art der Präsentation beeinflusst den psychiatrischen Gutachter bei seiner alltäglichen Aufgabe, das Legalverhalten eines Probanden einzuschätzen. Es besteht die Gefahr, dass die Zahl der möglichen Rückfälligen von den psychiatrischen Sachverständigen überschätzt wird (Nowara 1995). Bei Abgabe einer „falschen“ Prognose des forensisch-psychiatrischen Gutachters, die womöglich die Rechte der Allgemeinheit durch ein erneutes Opfer des Straftäters verletzt, muss eine mediale Verunglimpfung befürchtet werden. Tatsächlich zur Rechenschaft gezogen werden kann ein forensischer Sachverständiger nur dann, wenn eine Klage vorliegt und ihm zudem grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird (gemäß § 839a BGB). Eine Abwägung zwischen den Interessen und den Rechten der Gesellschaft sowie denen des Delinquenten wird häufiger zugunsten der Allgemeinheit vorgenommen. Fehlerhafte Entscheidungen, welche zulasten des Straftäters gehen, generieren weniger Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit als ein erneutes Opfer in der Bevölkerung (Nowara 1995).

#### *1.1.4 Aktuelle Prognoseinstrumente*

Eine wichtige Hilfe, um ein mögliches Rückfallrisiko korrekt einschätzen zu können, liegt in der Erfassung der prädiktiven Merkmale, die aus den klinischen Erfahrungen und Untersuchungen gewonnen werden. Diese Merkmale werden in Checklisten zusammengefasst. Mithilfe dieser Instrumente ist es möglich, den zu begutachtenden Probanden einer bestimmten

Tätergruppe mit bekannter Rückfallwahrscheinlichkeit zuzuordnen (Dahle et al. 2006). Bedeutsam sind Checklisten, da in ihnen wichtige Aspekte der Risikoabwägung enthalten sind und deshalb die prognostische Bewertung eines Gutachters transparent und damit nachvollziehbar wird (Nedopil 2009). Kritisch konstatiert werden muss, dass die alleinige Benutzung nicht ausreichend ist, um einen Einzelfall adäquat einschätzen zu können. Dabei sind einige Checklisten auf die Darstellung von historischen Risikofaktoren limitiert (Nedopil 2009). Aber gerade neue Verhaltensweisen und die Persönlichkeitsentwicklung des Täters sind entscheidend für seine zukünftigen Handlungen, sodass die dynamischen Faktoren bei einer Prognose nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Im Folgenden werden aus der Vielzahl, der in den letzten Jahren entwickelten Checklisten, drei herausgegriffen und kurz erläutert. Sie stellen relevante aktuarische Prognoseinstrumente für die Stichprobe dieser Arbeit dar. Je nach der Fragestellung unterscheidet sich die Auswahl der angewendeten Checklisten. So eignet sich die Psychopathy Checklist-Revised (PCL-R) dazu, um eine Aussage zur Wahrscheinlichkeit eines allgemeinen Rückfalls zu eruieren. Zusätzlich kann das Historical-Clinical-Risk-Management-20 Item-Schema (HCR-20) für eine Einschätzung der Gewaltprognose angewandt werden. Das Risiko eines sexuell motivierten Rückfalls kann mit dem Sexual-Violence-Risk-20 Schema (SVR-20) evaluiert werden (Dahle et al. 2006). Allen drei Prognoseinstrumenten ist gemeinsam, dass mehrere unabhängige empirische Studien aus Deutschland deren Eignung bestätigt haben (Nedopil 2005; Dahle et al. 2006). Trotz guter Vorhersagewerte warnen Forensiker vor einer Überhöhung der Aussagen der Instrumente und rufen zu einem kritischen Umgang mit diesen auf (vgl. Eher et al. 2009).

#### 1.1.4.1 Psychopathy Checklist-Revised

Die PCL-R wurde entwickelt, um ein bestimmtes Persönlichkeitsgefüge, welches mit einer hohen Rückfallgefahr verbunden ist, die der *psychopathy*<sup>1</sup>, festzustellen. Hare entwickelte die „Psychopathy Checklist“ und später die „Psychopathy Checklist-Revised“ (Hare 1991; Hare et al. 1990). Das Prognoseinstrument setzt sich aus 20 Items zusammen, die relevante Merkmale dieses speziellen Persönlichkeitsgefüges erfassen (Dahle et al. 2006). Die PCL-R und auch die gekürzte Version PCL-SV (Screening Version), welche 12 Items umfasst, werden verwendet, um einen allgemeinen Rückfall zu prognostizieren. Nach Hare (1991) setzt sich *psychopathy* vereinfacht formuliert zusammen aus der psychopathischen Persönlichkeit (Faktor 1) sowie antisozialen Verhaltensweisen (Faktor 2). Schwerpunktmäßig erfolgt die Abfrage von 13 Persönlichkeitseigenschaften, wie „übersteigertes Selbstwertgefühl“, „Gefühlskälte, Mangel an Empathie“ oder „Impulsivität“. Entsprechend dem Faktor 2 „antisoziale

---

<sup>1</sup> Der englische Begriff wird beibehalten, da die deutsche Übersetzung „Psychopathie“ aufgrund historischer Entwicklung weitere Aspekte umfasst so bspw. nach Schneider (1923, 1950) auch als Synonym für abnorme Persönlichkeiten gebraucht wurde.

Verhaltensweisen“ werden Aspekte der Legalbiografie und Verhaltensweisen etwa „Jugendkriminalität“ und „Polytrope Kriminalität“ erfragt. Weitere Items, die in der Checkliste erfasst werden, sind „Promiskuität“ und „viele kurzzeitige ehe-(ähn-)liche Beziehungen“. Die Variablen werden in einem Dreipunktesystem bewertet (0=trifft nicht zu, 1=trifft teilweise zu, 2=trifft zu). Daraus ergibt sich ein maximaler Gesamtscore von 40. Dabei wird der Gesamtwert nicht als Cut-Off-Wert gesehen, sondern als steigende Wahrscheinlichkeit, je höher die Punktzahl ist (vgl. Endrass et al. 2007). Diskutiert wird eine Zuordnung der Items der PCL-R zu mehr als zwei Faktoren, zu einem Drei- (Cooke und Michie 2001) bzw. einem Vierfaktorenmodell (Hare 2003). Eine Vertiefung dieser unterschiedlichen Variablenzuteilung soll an dieser Stelle nicht vorgenommen werden (siehe auch Hartmann et al. 2001, Ullrich et al. 2003, Nedopil und Müller 2012). Zudem ist die PCL-R ein fester Bestandteil der HCR-20 (Webster et al. 1995,1997) sowie des Violence Risk Appraisal Guide (VRAG; Harris et al. 1993). Mithilfe dieser Checkliste werden Täter erfasst, welche durch eine hohe Wahrscheinlichkeit in Bezug auf einen Rückfall gekennzeichnet sind (Dahle et al. 2006). In Ullrichs Untersuchung war die Anzahl derer mit 7% gering, erwies sich aber als guter Prädiktor für Gewaltrückfälle (Ullrich et al. 2003). Aus diesem Grund wurde die Verwendung dieser Checkliste in den Prognosegutachten dieser Arbeit überprüft.

#### 1.1.4.2 Historical-Clinical-Risk-Management-20

Die HCR-20-Checkliste ist ein Prognoseinstrument, welches für forensisch-psychiatrische Probanden entwickelt wurde (Webster et al. 1995,1997, deutsche Übersetzung von Müller-Isberner et al. 1998). Die Checkliste ist bei psychisch kranken Gewalttätern indiziert und dient zur Vorhersage von Gewaltrückfällen. Das Prognoseinstrument enthält ebenfalls 20 Merkmale, die drei Bereichen zugeordnet werden können. Dazu zählen zehn statische (*historical* oder „H- Items“) Merkmale zur Erfassung der Delinquenzgeschichte des Probanden. Zu den „H- Items“ zählt u. a. der Wert der PCL-R. Weiterhin werden fünf dynamische Merkmale (*clinical* oder „C- Items“), welche sich auf die Gegenwart beziehen, und fünf Merkmale (*risk* oder „R- Items“) für die Beschreibung zukünftiger Lebensumstände abgefragt. Jedes Merkmal wird mit null bis zwei Punkten (0=trifft nicht zu; 1=trifft teilweise zu; 2=trifft zu) bewertet. Anhand der Summe der einzelnen Items wird eine Wahrscheinlichkeitsaussage (niedrig, mittel oder hoch) bezüglich der Rückfälligkeit hinsichtlich eines Gewaltdelikts ermittelt (Manual für HCR-20: Hare 1991, Dahle et al. 2006). Speziell für diese Untersuchung sind die „H-Items“ der HCR-20 relevant. Diese sind bei der Betrachtung eines im Gesetz der nachträglichen Sicherungsverwahrung verankerten Begriffs, des „Hang[s] zur Begehung erheblicher Straftaten“, hilfreich (§ 66 Abs. 1 StGB, Rosegger 2008).

### 1.1.4.3 Sexual-Violence-Risk-20

Das Sexual-Violence-Risk-20-Schema (SVR-20) dient zur Vorhersage von Rückfällen mit Sexualdelinquenz und ist daher bei sexuellen Gewalttaten indiziert (Boer et al. 1997; deutsche Übersetzung von Müller-Isberner et al. 2000). Die Checkliste enthält 20 Merkmale, welche die Bereiche psychosoziale Anpassung, Sexualdelinquenz und Zukunftspläne erfragen. Die Variablen werden mithilfe einer Dreipunkteskala (0=trifft nicht zu; 1=trifft teilweise zu; 2=trifft zu) bewertet. Die Risikobeurteilung ist nicht allein von der Anzahl abhängig, sondern vor allem von der Konstellation der zutreffenden Merkmale (Müller-Isberner et al. 2000) und wird in die Stufen geringes, mittleres und hohes Risiko untergliedert. Das SVR-20 wurde ursprünglich als Checkliste für die klinische Praxis entwickelt und ist nicht durch eine Stichprobe geeicht. Untersuchungen bescheinigen dem SVR-20 eine moderate Vorhersagekraft (Dahle et al. 2006). Die Verwendung des Sexual-Violence-Risk-20-Schema ist damit zur Vorhersage von erneuten Sexualstraftaten gut geeignet und wurde daher in dieser Arbeit untersucht.

### 1.1.5 Studien zur Rückfälligkeit von Sexual- und Gewaltstraftätern

1966 sorgte in den Vereinigten Staaten der sogenannte Baxstrom-Fall für Aufsehen. Johnny Baxstrom wurde nach mehreren Jahren in Haft in eine Anstalt für psychisch kranke Rechtsbrecher eingewiesen, weil er im Gefängnis verhaltensauffällig war. Für diese Verlegung wurde kein rechtswirksames Verfahren eingeleitet. Gegen diese Unterbringung legte Baxstrom Einspruch beim *Supreme Court* ein und erreichte, dass der zwangsweise Aufenthalt in der Anstalt für psychisch kranke Rechtsbrecher als Unrecht anerkannt und er entlassen wurde. Dieses Urteil zog die Entlassungen von 967 psychisch kranken Straftätern aus verfahrensrechtlichen Gründen nach sich. Sie wurden aus den Anstalten für psychisch kranke Rechtsbrecher in allgemein psychiatrische Krankenhäuser verlegt, behandelt und schließlich entlassen. Zum ersten Mal konnte beobachtet werden, wie hoch das Risiko zukünftiger Straftaten bei vermeintlichen (psychisch kranken) Schwerverbrechern tatsächlich ausfällt (Steadman 1973). Über einen Zeitraum von 4,5 Jahren wurde das Legalverhalten der Straftäter beobachtet, von denen schließlich lediglich 2,5 % (=24) mit einer Gewalttat rückfällig geworden sind. Ähnliche Ergebnisse über das Rückfallverhalten psychisch kranker Delinquenten resultierten auch aus dem historischen Fall „Dixon“ (vgl. Thornberry und Jacoby 1979). Eine Untersuchung von Binnewies (1970) wies anhand von 120 Personalakten nach, dass die von 1958 bis 1966 aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Verbrecher „keine hohe kriminelle Intensität“ besaßen, sondern „sozial schwache Menschen mit extremer Umweltabhängigkeit“ waren. Außerdem konstatierte er, dass die Vollstreckung der Sicherungs-

verwahrung bei mindestens 90 % der Insassen ein Fehlurteil der Justiz darstellte, da keine gefährlichen Rückfalltaten begangen wurden. Ähnliche Ergebnisse fanden sich bei verurteilten Straftätern aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stadtland 2006). In 32 Fällen wurde diese im Maßregelvollzug nach der politischen Wende in der Bundesrepublik Deutschland untergebracht, jedoch 1994 aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts entlassen. Zu dieser Zeit wurden die Unterbrachten weiter als gefährlich eingestuft. Nach einem Beobachtungszeitraum von rund 7 Jahren sind lediglich 15% (5 von 32 Personen) mit gefährlichen Straftaten rückfällig geworden. In jüngerer Zeit stellte sich in einer Studie von Stadtland und Nedopil (2005) heraus, dass die Anzahl der Rückfälle bei Gewalttätern mit ungünstiger Prognose (n=185, Schuldfähigkeitsgutachten von 1992-1993) bei unter 20 % lag. Mithilfe des Bundeszentralregisters (BZR) erfolgte 2001 die Überprüfung der Legalbewährung über einen Zeitraum von acht bzw. neun Jahren. Bei Suchterkrankungen (45,5 %) und Persönlichkeitsstörungen (46,4 %) waren überdurchschnittlich viele Rückfälle zu registrieren. Dies traf insbesondere dann zu, wenn beide Merkmale bei einem Probanden ausgeprägt waren. Außerdem wurde gezeigt, dass Probanden mit höheren HCR-20-Gesamt-Score-Werten öfter und schneller rückfällig wurden. In der Berliner-CRIME-Studie (Chronische Rückfalldelinquenz im Individuellen Menschlichen Entwicklungsverlauf) wurde 1976 eine Stichprobe von 326 männlichen erwachsenen deutschsprachigen Strafgefangenen des Berliner Strafvollzugs untersucht (Dahle und Erdmann 2001). Die Rückfallrate in Bezug auf gravierende Gewaltdelikte (Körperverletzungs- und Tötungsdelikte, Raub- und Erpressungsdelikte mit Freiheitsstrafen von mindestens drei Jahren) betrug nach der Entlassung bis zum Jahr 1997 10 % (Time-at-risk: 21 Jahre). Die Straftäter, bei denen das Indexdelikt eine Gewaltstraftat war, sind zu 14 % mit einem gravierenden Gewaltdelikt rückfällig geworden. In einer Metaanalyse von 61 Rückfallstudien mit rund 23400 Probanden (Hanson und Bussière 1998) ergab sich in einem Rückfallzeitraum von vier bis fünf Jahren eine Rückfallquote von 13,4 % für Sexualstraftäter. In der Essener Prognosestudie wurden 255 aus dem Maßregelvollzug Entlassene (gemäß § 63 StGB) hinsichtlich ihrer Legalbewährung untersucht (Seifert 2006). 7,5 % der Untersuchten wurden mit schwerwiegenden Straftaten (Sexual- und/oder Gewaltdelikte) rückfällig. Die Quote des allgemeinen Rückfalls lag insgesamt bei 21,6 %. Der Katamnesezeitraum betrug mindestens zwei Jahre und lag im Durchschnitt bei 3,9 Jahren. Zudem wurde konstatiert, dass die nicht-rückfälligen Probanden intensiver nachbetreut wurden. Kinzig (2008) beobachtete in seiner Studie zur „Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter“ 22 Delinquenten, bei denen eine zwangsweise Entlassung aus zehnjähriger Sicherungsverwahrung trotz „Schlechtprognose“ realisiert wurde. Lediglich 10 % verübten ein schweres Rückfalldelikt. Eine weitere aktuelle Studie (Jehle et al. 2010) beschäftigte sich mit der Rückfälligkeit im Dreijahreszeitraum von über einer Million Delinquenten (n=1052215), die, 2004 zu einer Strafe verurteilt, aus der Haft entlassen

oder bei denen Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) durchgeführt worden sind. Diese Untersuchung wurde vom Bundesministerium für Justiz in Auftrag gegeben, um einen Überblick über die gegenwärtige Häufigkeit von Rückfällen zu gewinnen. Dabei stellte sich heraus, dass insbesondere die einschlägigen Rückfallquoten bei Tötungsdelinquenten und Sexualstraftätern (sexuelle Gewaltstraftäter, Missbraucher) sehr gering ausfielen. Dabei begingen nur 0,3 % der einschlägig vorbestraften Täter erneut eine Tötung bzw. einen Mord. Die höchste einschlägige Rückfallquote (in der Kategorie der erheblichen Straftaten) erreichte die Gruppe der Missbraucher, in der 2,3 % der Straftäter erneut einen sexuellen Missbrauch von Kindern begangen haben. Dabei gestaltet sich die Überprüfung Falsch-Positiver, also die Gruppe von Probanden, welche als gefährlich eingeschätzt werden, aber dennoch in Freiheit nicht rückfällig werden, schwierig. Es bieten sich nur wenige Gelegenheiten, in denen als hochgefährlich eingeschätzte Probanden in Freiheit leben und bezüglich ihrer Rückfälligkeit untersucht werden können. Studien zu dieser Population liegen bisher nicht vor. Eine Ausnahme bilden hier die beschriebenen Ereignisse von Baxstrom (Steadman 1973), Dixon (Thornberry und Jacoby 1979) oder die Straftäter aus der DDR (Stadtland 2006). Im Hinblick auf die Angst, welche in der Bevölkerung herrscht, und die große Aufregung, die in den Medien und der Politik durch einen Rückfall verursacht wird, ist die Auseinandersetzung mit dieser besonderen Gruppe aber sehr wichtig (Bühning 2003). In dieser Untersuchung gelingt zum ersten Mal die Überprüfung der Klasse der Falsch-Positiven. Aufgrund von juristischen Vorgaben (Nova) kam es zwischen psychiatrischen Gutachten und der gerichtlichen Instanz im Rahmen des 2004 neu eingeführten Gesetzes zur nachträglichen Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB, Gesetzesfassung bis zum 1. Januar 2011) zur Entlassung von als gefährlich eingestuftem Straftätern. Die Prognosegutachten in der Gegenüberstellung der tatsächlichen Legalbewährung dieser besonderen Gruppe sind Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

## 1.2 Das Rechtsinstrument der (nachträglichen) Sicherungsverwahrung

### 1.2.1 *Ursprung der Sicherungsverwahrung und Einbettung im gesetzgeberischen Kontext*

Die Existenz eines zweispurigen Sanktionssystems ermöglicht es der deutschen Rechtsprechung, nicht nur begangenen Straftaten mit Freiheitsentzug („Strafe“) zu begegnen, sondern auch befürchtete zukünftige Taten zu verhindern und damit der Sicherung der Allgemeinheit zu dienen. Maßregeln der Besserung und Sicherung verkörpern sechs Sanktionen im deutschen Strafrecht, welche im Gegensatz zur Strafe nicht schuldabhängig angeordnet werden müssen. Schuldhaftes Verhalten ist keine Voraussetzung für die Maßregel. Wenn ein Straftäter bspw. aufgrund einer seelischen Störung, die akut oder chronisch aufgetreten sein kann, das Unrecht seiner Tat nicht mehr oder nur vermindert einsehen kann oder nach dieser Einsicht zu handeln, finden die §§ 20, 21 StGB (Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen, verminderte Schuldfähigkeit) Anwendung. Das Gericht entscheidet aufgrund der Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat, ob erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind. Falls diese Frage bejaht wird, kann die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) angeordnet werden. Die zweite freiheitsentziehende Maßregel ist die Unterbringung in eine Entziehungsanstalt (§ 64 StGB), bei der u. a. die konkrete Aussicht bestehen soll, die Person durch den Aufenthalt zu heilen. Diese Art der Unterbringung dient der Behandlung („Besserung“) einer festgestellten psychischen Auffälligkeit und der „Sicherung“ des Täters, weil er infolge seines „Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird“ (§ 64 StGB). Auch die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§§ 66 ff. StGB) stellt eine freiheitsentziehende Maßregel dar, die jedoch ursprünglich unabhängig von einer festgestellten psychischen Störung auferlegt werden konnte. Diese Regelung wird aktuell mit dem sogenannten Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) aufgeweicht (siehe Kap. 1.2.3). Die drei anderen Maßregeln der Besserung und Sicherung ohne Freiheitsentziehung sind die Führungsaufsicht (§§ 68 ff. StGB), die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) und das Berufsverbot (§ 70 StGB). Für die in der vorliegenden Arbeit untersuchte Fragestellung steht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im Vordergrund. Im folgenden Abschnitt wird eine kurze geschichtliche Einordnung dieser Sanktion vorgenommen. Im Jahre 1933 wurde mit dem „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ (24. November 1933, Reichsgesetzblatt I S.995) der Begriff der Sicherungsverwahrung in das Strafgesetzbuch aufgenommen. Die Nationalsozialisten schufen damit eine Rechtsgrundlage für Täter mit „gefährlicher Gewohnheit“ (Habermeyer et al. 2008). Dies war nicht das erste Mal, dass über ein Rechtsinstrument nachgedacht wurde, das die Allgemeinheit vor „unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern“ schützen sollte: Schon Friedrich von Liszt fragte in seinen Ausführungen: „Wa-

rum wird nur gestraft, nachdem verbrochen ist?“ (von Liszt 1908). 1970 wurden im Zuge der Strafrechtsreform der Bundesrepublik Deutschland die Vorgaben für die Anordnung der Sicherungsverwahrung enger gefasst. Vier Voraussetzungen, welche in formelle und materielle differenziert werden, mussten gemäß § 66 StGB erfüllt sein, um die Maßregel anordnen zu können. So konnte, neben der Verhängung einer Strafe, die Sicherungsverwahrung nur bei Erfüllung folgender formeller Voraussetzungen angeordnet werden:

- Anlasstat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren und
- bei Verurteilung zu zwei mindestens einjährig angeordneten Haftstrafen vor der Anlasstat sowie
- die Verbüßung mindestens einer Haftstrafe (bzw. Unterbringung im Maßregelvollzug) von mindestens zwei Jahren ebenfalls vor der neuen Tat.

Zusätzlich musste als sogenannte materielle Voraussetzung in der Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ein

- Hang zur Begehung erheblicher Straftaten

nachgewiesen werden. Erhebliche Straftaten sind solche, „durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden entsteht: Der Täter muss für die Allgemeinheit gefährlich sein“ (§ 66 Abs. 1 StGB). Die Anordnung der Sicherungsverwahrung berücksichtigte zusammengefasst die folgenden Kriterien: Vorstrafenanzahl, Haftzeit vor der Anlasstat, Schwere der Anlasstat und den Hang zur Begehung erheblicher Straftaten.

### *1.2.2 Gesetzesänderung der Sicherungsverwahrung seit 1998*

Um die weitreichenden Gesetzesänderungen der vergangenen Jahre seit 1998 zu verdeutlichen, muss die rechtliche Situation bis zu diesem Zeitpunkt dargelegt werden. Zu den formellen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung, welche bis 1998 galten, gehören, wie in Kapitel 1.2.1 beschrieben, mindestens zwei Vorstrafen sowie mindestens zwei Jahre im Straf- bzw. Maßregelvollzug. Weiterhin musste zum Zeitpunkt der schweren Anlasstat vom erkennenden Gericht ein Hang und, damit einhergehend, eine ungünstige Gefährlichkeitsprognose festgestellt werden. Bedeutsam war auch, dass eine doppelte Überprüfung der Gefährlichkeit stattfand: Vor Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe wurde ein zweites Mal geprüft, „ob der Zweck der Maßregel die Unterbringung erfordert“ (§ 67c Abs. 1 StGB). Zudem war gesetzlich eine Höchstfrist der Sicherungsverwahrung von zehn Jahren

aus Gründen der Verhältnismäßigkeit festgelegt worden (§ 67d Abs. 1 StGB). So war eine Entlassung auch bei noch bestehender Gefährlichkeit vorgeschrieben. Mindestens alle zwei Jahre erfolgte eine neue Begutachtung des Untergebrachten, bei der über eine mögliche Entlassung oder eine weitere Unterbringung entschieden wurde. In den 1990er Jahren galt die Sicherungsverwahrung als veraltet (Habermeier et al. 2008) und stand kurz vor ihrer Abschaffung, da sie kaum noch Anwendung fand (Kinzig 2009). Zu einem Zeitpunkt, als die Strafvollzugsstatistiken rückläufige Zahlen an Sexualverbrechen dokumentierten (Bundesamt 1998), wurden in kurzer Zeit viele neue Gesetze im Bereich der Sicherungsverwahrung erlassen (Kinzig 2009; Kröber 2011). Diese gesetzlichen Neuerungen wurden aufgrund einzelner schwerer Verbrechen, welche von den Medien mit großem Interesse verfolgt wurden, verfasst. Zu den Gesetzesänderungen zählen:

- 1998 „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ (§ 66 Abs. 3 StGB);
- 2002 Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB);
- 2004 „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung“ (§ 66b StGB);
- 2008 „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilung nach Jugendstrafgesetz“ (§ 7 Abs. 2 JGG).

Im Folgenden werden überblicksartig die wichtigsten Änderungen, die durch die neuen Gesetze erfolgt sind, präzisiert. 1998 wurde das „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“, welches Anordnungserleichterungen bei Sexualverbrechen enthielt, verabschiedet (§ 66 Abs. 3 StGB). Kernpunkte des neuen Gesetzes bildeten die Reduzierung der Vorstrafen auf lediglich eine Vorstrafe vor der schweren Anlasstat und der Wegfall der Höchstfrist von zehn Jahren. Außerdem wurde diese Gesetzesänderung rückwirkend eingeführt: Sie galt auch für solche Straftäter, die noch nach altem Strafrecht, also vor 1998, verurteilt worden waren (sogenannte Altfälle). Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung gemäß § 66a StGB, die 2002 eingeführt wurde, wird dann angeordnet, wenn während des Verfahrens die Gefährlichkeit nicht hinreichend bestätigt werden kann. Diese Art der Sicherungsverwahrung war lange Zeit nicht bedeutsam (Kinzig 2009). Seit 01. Juni 2013 rückt wieder die vorbehaltene Sicherungsverwahrung im Rahmen neuer Gesetzgebungen in den Vordergrund (siehe Kap. 1.2.3). Die nachträgliche Sicherungsverwahrung, die 2001 schon von einigen Bundesländern (u. a. Bayern, Baden-Württemberg) auf Länderebene angewendet und schließlich 2004 bundesweit verabschiedet wurde (§ 66b StGB), sorgte in den vergangenen Jahren für Aufsehen: Für Straftäter, denen erst am Ende des Vollzugs eine Gefährlichkeit zugeschrieben wird, kann in diesem Rahmen die Siche-

ungsverwahrung angeordnet werden. Diese Änderung beinhaltet den Wegfall der doppelten Gefährlichkeitsprognose und damit eine Abnahme der materiellen Voraussetzungen. Dadurch wird die Anordnung der Sicherungsverwahrung vereinfacht. Mithilfe von zwei unabhängigen psychiatrischen Sachverständigen, die jeweils ein Prognosegutachten erstellen, wird die Gefährlichkeit des Betroffenen am Ende der Haftzeit überprüft. Beim Feststellen neuer Anhaltspunkte für eine fortbestehende Gefährlichkeit (Nova) einerseits und aufgrund von zwei positiven Prognosegutachten andererseits wird die erhebliche Gefährlichkeit für die Allgemeinheit angenommen. Auf dieser Grundlage kann die nachträgliche Sicherungsverwahrung nach Verbüßung der Haftstrafe angeordnet werden. Der Begriff der Nova bezeichnet neue Tatsachen, die die Gefährlichkeit des Insassen erst seit der letzten Verurteilung und, bevor die Staatsanwaltschaft einen Antrag gestellt hat, während der Haft erkennen lassen (Bundesgerichtshof 2007). Außerdem fallen auch formelle Voraussetzungen weg. Zur Anordnung der Sicherungsverwahrung sind weder Vorstrafen noch vorhergehende Zeit in Haft erforderlich. Das bedeutet, dass auch bei Einmaltätern die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet werden kann (§ 66b Abs. 2 StGB). 2008 wurde schließlich das „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilung nach Jugendstrafrecht“ verabschiedet, nach dem nunmehr auch die Nova keine Voraussetzung mehr bildet, sondern nur noch die Gefährlichkeitsprognose am Ende der Haftzeit (§ 7 Abs. 2 JGG). Konstatieren lässt sich eine „Ausweitung“ der Gesetzgebung der Sicherungsverwahrung durch eine Vielzahl von Gesetzesänderungen in den letzten Jahren (Kinzig 2009). Die Änderungen im Strafrecht wurden als Antwort auf einzelne Verbrechen, die im Fokus der medialen Öffentlichkeit standen und einen ganz erheblichen Druck auf die Regierenden ausgeübt haben, erlassen. Kinzig beschreibt die schwierige rechtliche Situation folgendermaßen: „Dadurch, dass der Gesetzgeber auf fast jede neue schwere Rückfalltat mit einer so genannten Reform reagiert, ist ein eigenes, nur noch Eingeweihten in glücklichen Stunden verständliches Rechtsgebiet entstanden: das der Sicherungsverwahrung (2009, S.51).“ Aufgrund der neuen Gesetzeslage befanden sich im Jahre 2009 insgesamt 476 Menschen in der Sicherungsverwahrung (Bundesamt 2010). Die absolute Zahl der Sexualstraf-täter in der Sicherungsverwahrung im Zeitraum von 1990 bis 2008 hat sich laut Strafvollzug-statistik vom 31.03.2009 mehr als verdreifacht (74 auf 232) (Bundesamt 2010). Aufgrund der Tatsache, dass immer mehr Straftäter verwahrt werden und immer weniger entlassen, steigt die Zahl der Sicherungsverwahrten (Bundesamt 2010; Woynar 2009). Die Sicherungsverwahrung gilt als umstrittenste Sanktion des Strafrechts, da dem Straftäter die Freiheit im Hinblick auf noch nicht begangene Straftaten entzogen wird (Kinzig 2009).

### *1.2.3 Neueste Entwicklungen der (nachträglichen) Sicherungsverwahrung*

Im Jahr 2009 geriet die Sicherungsverwahrung, durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), wiederum in das öffentliche Bewusstsein und erneut in die Kritik. Das verhandelnde Gericht stufte die nach neuem deutschen Strafrecht mögliche, rückwirkende Verlängerung der Sicherungsverwahrung nach 1998 als Strafe ein und deklarierte diese als konventionswidrig (Urteil vom 17. Dezember 2009 - 19359/04, vgl. Laue 2010). Das Urteil des EGMR führte 2010 im Resultat dazu, dass als noch gefährlich angesehene Sicherungsverwahrte entlassen werden müssen (OLG Karlsruhe, 15. Juli 2010, 2 Ws 458/09), und entfachte erneut eine Debatte in der verunsicherten Bevölkerung, die aufgrund kaum existenter Fakten zumeist mehr auf der gefühlsgeleiteten Ebene als auf dem fundiert sachlichen Niveau geführt wurde bzw. werden konnte. Bis zum 27. März 2012 sind 64 BGH-(Bundesgerichtshof) Entscheidungen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung erfolgt, lediglich in 16 Fällen wurde die Unterbringung angeordnet. Am 1. Januar 2011 traten die Änderungen des Gesetzes der Sicherungsverwahrung in Kraft (vgl. BGBl. I S. 2300). Wieder wurden in aller Eile neue Gesetze verabschiedet und versprochen: „Wegsperrern ohne rechtsstaatliche Grundsätze, das ist seit Inkrafttreten der Reform der Sicherungsverwahrung am 1. Januar 2011 Vergangenheit“ (Leutheusser-Schnarrenberger 2011). Bis zum 31.05.2013 galten die alten Regelungen zur Sicherungsverwahrung bei Taten, welche vor dem 01. Januar 2011 verübt wurden (wenn nicht § 66, 2 III StGB vorliegt). Das neue Recht greift dagegen bei Delikten, die nach dem 31. Dezember 2010 begangen wurden. Ein wichtiges Element dieser Neuerungen bildet das Therapieunterbringungsgesetz (ThUG). Diese Gesetzesgrundlage liefert die Voraussetzung für den Fall, dass als psychisch gestört ausgewiesene Straftäter mit anhaltender Gefährlichkeit untergebracht werden dürfen. Dieses Gesetz wurde, infolge des Urteils des EGMR im Jahr 2009, formuliert um die als gefährlich eingestuften Sicherungsverwahrten, weiterhin in einer geeigneten Einrichtung unterbringen zu können. Diese Regelung betrifft Sicherungsverwahrte, die vor dem 31.01.1998 eine Anlasstat begangen haben (sogenannte „Altfälle“) und aufgrund des Rückwirkungsverbots entlassen wurden bzw. werden sollen sowie Personen, denen eine nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet wurde. Kritiker sehen in dieser rechtlichen Änderung keine adäquate Antwort auf die Kritik des EGMR und befürchten eine Gleichstellung von Kriminalität und Krankheit. Weiterhin bezweifeln die forensischen Sachverständigen, dass nunmehr eine psychotherapeutische Unterstützung den Probanden nach 18 oder 36 Monaten ungefährlich macht (Morgenstern et al. 2011; Müller et al. 2011a; Müller et al. 2011b). Es bestehen erhebliche Befürchtungen, dass es sich bei diesem Gesetz um einen Versuch handelt, die „Psychiatrie als Ersatzreserve für das Strafrecht“ (Leygraf 2011) zu nutzen. Vor dem Hintergrund dieser aktuellen Entwicklungen stellt sich die Frage, wie der Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern und die Rechte des Delinquenten miteinander vereinbart werden

können. Seit 1. Juni 2013 greift das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung (BGBl. I Nr. 57 S. 2425) als Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (04.05.11), welches auf Grundlage der Entscheidung des EGMR 2009 erlassen wurde. Eine Neuerung ist bspw. § 66c StGB. Diese Vorschrift geht in verschiedenen Punkten, wie dem Trennungs- oder dem Intensivierungsgebot, die an dieser Stelle nicht Gegenstand der Ausführungen sein sollen, auf den Verstoß gegen das Abstandsgebot ein (Peglau 2013). So soll gewährleistet werden, dass ein Unterschied zwischen der Sicherungsverwahrung als schuldunabhängiger präventiver Maßregel und der Strafe existiert und entsprechend auch umgesetzt wird. Ziel der neuen Gesetzgebung ist zudem die weitgehende Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung. Eingeräumt wurde die Tatsache, dass diese nicht zu mehr Sicherheit beitrug, da sie nicht zur Identifikation der gefährlichen Straftäter führte, die Rechte der Betroffenen stark beschnitten hat und praxisuntauglich war (Leutheusser-Schnarrenberger 2011). Sicherungsverwahrung muss nun wieder beim Strafurteil angeordnet werden (wie vor der Reform 1998) oder vorbehalten sein. Als Übergangsregelung hängt die Verurteilung des Straftäters vom Zeitpunkt des Anlassdelikts ab (siehe § 316 e EGStGB).

Den zentralen Gegenstand dieser Arbeit bildet die rechtliche Situation der (nachträglichen) Sicherungsverwahrung, die existierte, als die untersuchte Stichprobe hinsichtlich ihrer Legalbewährung beobachtet wurde (Gesetzesfassung des § 66 ff. StGB bis 1. Januar 2011).

#### *1.2.4 Exkurs zum Begriff des Hanges nach § 66 StGB in Justiz und Psychiatrie*

Seit der Strafrechtsreform im Jahre 1970 wird das Vorliegen einer „Hangtäterschaft“ bei Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gefordert (§ 66 StGB). Der Begriff des Hanges kann je nach Kontext mehrere Bedeutungen haben (Nedopil und Müller 2012). Im Zusammenhang mit der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wird ein Hang nach § 64 StGB als eine „eingewurzelte, aufgrund psychischer Disposition bestehende oder erworbene, den Täter treibende und beherrschende Neigung, immer wieder Alkohol oder andere Rauschmittel im Übermaß zu sich zu nehmen“, definiert (Schreiber und Rosenau 2009, S.116). Beim Absetzen des Suchtstoffs kann es zu physischen oder/und psychischen Entzugerscheinungen kommen (Dannhorn 2010). Im Kontext der Unterbringung der Sicherungsverwahrung fehlen laut Habermeyer und Saß (2004) bislang „geeignete und anerkannte psychiatrische Begriffsbestimmungen des Hanges zur Begehung gefährlicher Straftaten“. Der Hang repräsentiert keine definierte psychiatrische Kategorie. In der Rechtssprechung wird der Hang nach § 66 StGB als „fest eingewurzelte Neigung“ und „eingeschliffener innerer Zustand“ gekennzeichnet (Kindhäuser et al. 2010). Die Bedeutung des Erkennens eines Hanges besteht darin, dass damit unmittelbar eine hohe Wahrscheinlichkeit für das Begehen

weiterer erheblicher Straftaten verknüpft ist (Dannhorn 2010). In einem Verfahren zur Anordnung der Sicherungsverwahrung ist der psychiatrische Sachverständige aufgefordert, zum Begriff des Hanges nach § 66 StGB Stellung zu beziehen. Er hat die Aufgabe die innere Einstellung des Delinquenten einzuschätzen, damit der Richter den Hang abschließend bejahen oder verneinen kann. Habermeyer und Saß stellen in ihrer Untersuchung 2004 heraus, dass der Begriff Hang als „zeitlich stabile persönlichkeitsgebundene Bereitschaft zu aktivem kriminellen Handeln“, verbunden mit einer negativen Kriminalprognose, beschrieben werden kann. Des Weiteren führen sie Merkmale auf, die eine überdauernde Bereitschaft zur Ausübung von Delikten bzw. einen Hangtäter i. S. des § 66 StGB kennzeichnen sollen (siehe Abbildung 2). Dabei gehen sie im Wesentlichen auf Merkmale der Persönlichkeit des Täters ein (i. S. einer antisozialen/dissozialen Persönlichkeit), betrachten die Lebensumstände, die Delinquenzgeschichte und schlagen den Einsatz eines anerkannten Prognoseinstruments (PCL-R, siehe Kap. 1.1.4.1) vor. Ähnliche Aspekte diskutiert Dannhorn (2010): Um einen Hang zu beurteilen, betrachtet er u. a. Merkmale, die eine antisoziale/dissoziale Persönlichkeit kennzeichnen. So eruiert Dannhorn Verhaltensauffälligkeiten vor der Tat, bspw. Schulverweigerung, Frühkriminalität oder Demütigungen im sozialen Umfeld. Die Umstände der Anlasstat sowie eine zunehmende Brutalität und intensiver werdende Tatplanung markieren seiner Meinung nach weitere Kriterien für das Vorliegen eines Hanges. Merkmale nach Begehung der Tat, die für einen Hang sprechen, sind Bagatellisierung der Delikte oder Schuldzuweisungen der Straftäter an Dritte oder sogar an die Opfer selbst. Dabei sollen in der Sicherungsverwahrung sowohl der „beharrliche, zu gefährlicher Aktivität neigende“ als auch der „passiv-antriebsschwache“ Straftäter untergebracht werden (Kinzig 1996). Weder im forensisch-psychiatrischen noch im juristischen Sprachgebrauch existiert eine präzise Definition des Hanges nach § 66 StGB. Auch die neue Gesetzesfassung ändert nichts an dieser Tatsache. Beispielhaft wurden einige Begriffserklärungen zum Hangbegriff von Psychiatern und Juristen angeführt. Da die Einschätzung des Hanges bei Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung gefordert wird, stellt die fehlende - für Justiz und Psychiatrie übergreifend gültige Definition für den Hang gemäß § 66 StGB- in der aktuellen Situation eine Herausforderung dar (Puhlmann und Habermeyer 2010).

**Abbildung 2:** Merkmale für stabile und persönlichkeitsgebundene Bereitschaft zur Begehung von Straftaten (nach Habermeyer und Saß 2004, S. 1067, modifiziert)

Kategorien	Merkmale
Persönlichkeitsmerkmale	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zustimmende, ich-syntone Haltung zur Delinquenz</li> <li>- Schuldzuweisung an Opfer, Dritte, Umstände</li> <li>- Antisoziale Denkstile, die eine situative Verführbarkeit bedingen oder kriminelle Verhaltensstile legitim erscheinen lassen.</li> </ul>
Delinquenzgeschichte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Phasen der Delinquenz überwiegen gegenüber unauffälligen Lebensphasen</li> <li>- Progrediente Rückfallneigung, Missachtung von Auflagen</li> <li>- Aktive Gestaltung der Tatumstände bzw. der Tat</li> <li>- Spezialisierung auf einen bestimmten Delinquenztyp</li> </ul>
Prognoseinstrument	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Psychopathy</i> nach Hare</li> </ul>
Lebensumstände	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Integration in eine kriminelle Subkultur</li> <li>- Reizhunger, sozial unverbundene, augenblicksgebundene Lebensführung</li> <li>- Fehlende psychosoziale Auslösefaktoren bzw. begünstigende Konflikte</li> </ul>

### 1.3. Forensisch-psychiatrische Prognosebegutachtung

#### 1.3.1 *Stand der Forschung*

In Untersuchungen zu psychiatrisch-forensischen Gutachten wurden substantielle Mängel festgestellt. Schon in den 1970er und 1980er Jahren erfolgte eine Auseinandersetzung mit der mangelnden Qualität von Prognosegutachten (Heinz 1982, Venzlaff 1983). Pfäfflin (1978) fand in seiner Untersuchung, die 317 psychiatrische Gutachten (1964 bis 1971) von Sexualstraftätern umfasste, in 80% weniger als 10 Seiten und in über der Hälfte fehlten Angaben über die Durchführung einer körperlichen Untersuchung. Pfäfflin unterstrich insbesondere die mangelhafte Auseinandersetzung mit der Sexualanamnese der Straftäter. Insgesamt schätzte er lediglich 8% der Gutachten in der Gesamteinschätzung als gut oder sehr gut ein. Nowara (1995) untersuchte 137 Prognosegutachten von Patienten in einem Zentrum für Forensische Psychiatrie aus den Jahren 1985 bis 1989. Dabei fehlte bei einem Drittel der Sexualstraftäter die Sexualanamnese. Die Frage nach der (sexuellen) Motivation sollte aber als Grundlage bei jeder Straftat beantwortet werden können. Eine explizite Nennung der Diagnose fand sich in nur 65 % der Gutachten. In über der Hälfte (56,2 %) der Gutachten wurden keine testpsychologischen Untersuchungen vorgenommen. Fast die Hälfte der Gutachter beschrieben nicht, ob der Täter bei Begehung des Indexdelikts unter Einfluss eines Suchtmittels stand. Nowara skizzierte dabei ein sehr gegensätzliches Bild der Gutachtenqualität. Es existierten dabei große Unterschiede hinsichtlich der Güte der formalen und inhaltlichen Aspekte der Prognosegutachten. Während die eine Hälfte der Sachverständigen insgesamt gute bis sehr gute Gutachten erstellte, waren die anderen Gutachten eher in die Kategorie schlecht bis sehr schlecht einzustufen. Daher forderte Nowara die Sicherstellung eines Mindeststandards, um die Praxis der Prognosebegutachtung zu verbessern. Kinzig (1996) wertete 318 Gutachten aus, die zur Frage der Anordnung der Sicherungsverwahrung Stellung bezogen. Bei rund 21 % lag die Seitenanzahl der Gutachten über die Sexual-, Raub- und Gewalttäter bei höchstens 20, im Durchschnitt bei 36 Seiten. Kinzig kritisierte, dass dieser geringe Umfang kaum alle notwendigen Anforderungen eines Prognosegutachtens erfüllen könne. In lediglich ca. 42 % der Fälle wurden testpsychologische Untersuchungen veranlasst, welche seiner Meinung nach zum Standard der Begutachtung gehören. Besonders im Bereich der Persönlichkeitsstörungen wird auf die Problematik der Diagnoseformulierung verwiesen, bei der meist keine konkreten Aussagen getätigt wurden. Besondere Schwierigkeiten bereitete auch der Begriff des Hanges: In einigen Gutachten wurde dieser durch andere Formulierungen ersetzt oder die Sachverständigen weigerten sich, zum Hang Stellung zu nehmen. Kinzig resümierte, dass sowohl die formale als auch die inhaltliche Qualität der einzelnen Prognosegutachten große Unterschiede aufweisen. Habermeyer et al. (2008) unter-

suchten 227 Gutachten, die von 1991 bis 2001 in vier Bundesländern zur Anordnung der Sicherungsverwahrung führten. Eingangsvoraussetzung für die Analyse der Gutachten war die persönliche Untersuchung des Probanden durch den psychiatrischen Sachverständigen. Aus diesem Grund reduzierte sich die Zahl der Gutachten auf 208. Im Vergleich wurden einige noch in Kinzigs Studie (1996) kritisch angemerkte Elemente stärker berücksichtigt. So belief sich bspw. die mittlere Seitenanzahl auf 55 (vgl. dazu Kinzig: 36 Seiten). Als problematisch wurden ebenfalls die Mängel in der Diagnosebeschreibung charakterisiert. Nur in 51 % der Fälle wurde die Diagnose mittels der gängigen Terminologie benannt. In 138 Gutachten wurden Persönlichkeitsauffälligkeiten beschrieben, nicht einmal die Hälfte (n=66) fand sich als Diagnose in der ICD- (International Classification of Diseases) bzw. DSM- Klassifikation (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders) wieder. Neben diesen terminologisch-diagnostischen Schwächen waren außerdem kriminalprognostische Mängel vorhanden: Für die Prognose relevante Risikofaktoren sind nur eingeschränkt in den Begutachtungen enthalten. Die Anwendung eines standardisierten Untersuchungsinstruments erfolgte nur in einem der Gutachten. Diese Ergebnisse zeigen, dass zwar häufiger formale Aspekte berücksichtigt wurden, aber noch immer erhebliche inhaltliche Mängel bestanden.

### *1.3.2 Mindestanforderungen an Prognosegutachten*

Fehler unterschiedlicher Art können bei der Begutachtung von Delinquenten auftreten. Nedopil (2007) trug verschiedene Problembereiche der Gutachtenerstellung zusammen. So führte er etwa eine lückenhafte Anamnese, bei der wichtige Punkte wie eine Sexualanamnese ausgelassen werden, an oder aber Fehler bei der Erhebung des Befundes (bspw. Verzicht auf relevante Untersuchungen). Ein großer Teil der Versäumnisse besteht - seinen Ergebnissen nach- im Bewertungsteil des Gutachtens, wie das Fehlen einer expliziten Diagnose, terminologische Mängel oder das Unterlassen von therapeutischen sowie prognostischen Überlegungen. Außerdem wurde die Trennung zwischen Datenerhebung und deren Wertung missachtet oder der Begutachtete lediglich anhand seiner Tat charakterisiert. Beispielhaft skizzierten diese Versäumnisse Verletzungen einer sorgfältigen Gutachtenpraxis. Dies macht den Wunsch nach einer einheitlichen Vorgehensweise, welcher in den letzten Jahren geäußert wurde, nachvollziehbar und verständlich. Möller und Maier (2000) formulierten grundlegende Anforderungen, welche an ein Prognosegutachten zu stellen sind. Dazu gehört u. a. der persönliche Kontakt zum Begutachteten, welcher während der Untersuchung hergestellt wird. Des Weiteren beinhalteten diese ein ausführliches Aktenstudium mit besonderer Berücksichtigung prognostischer Faktoren, wie des Gebrauchs von Alkohol, der Schwere der Gewaltanwendung und des Einsatzes von Waffen. Einen weiteren wichtigen Punkt bilden die Auseinandersetzung mit den Erfahrungen, die in der Haft gemacht wurden,

sowie die Darlegung der Therapiebereitschaft des Probanden und deren Erfolge. Schlussendlich sei es bedeutsam, dass die gutachterlichen Einschätzungen bezüglich ihrer Wichtigkeit klar dargelegt werden und der Leser des Gutachtens in die Lage versetzt wird, die Entscheidungsfindung nachzuvollziehen. Eine Gruppe von Richtern am Bundesgerichtshof, forensische Sachverständige, Sexualmediziner und Juristen, entwickelte zunächst für die Schuldfähigkeitsbegutachtung und später auch für forensische Prognosegutachten Mindestanforderungen (Boetticher et al. 2006). Diese sollen im Folgenden erläutert werden, da sie zum Teil zur Auswertung der Prognosegutachten in dieser Arbeit dienen. Es erfolgt die Einteilung des Leitfadens in formelle und inhaltliche Mindestanforderungen, die an ein Prognosegutachten zu stellen sind. Nennung der Fragestellung, Angabe der Erkenntnisquellen oder eine klare, übersichtliche Gliederung sind nur einige der elf formulierten Punkte, welche zu den formellen Mindestanforderungen gehören. Inhaltlich fordert die interdisziplinäre Arbeitsgruppe ein umfassendes Aktenstudium, gleichsam eine suffiziente Anamneseerhebung, bei der die Persönlichkeit, der Delinquenzverlauf und eventuelle Krankheiten in den Fokus gerückt werden. Weiterhin ist eine angemessene Untersuchungsdauer mit entsprechender Untersuchungsatmosphäre, ggf. an mehreren Tagen, notwendig. Auch der Einsatz von standardisierten Prognoseinstrumenten, um relevante Risikofaktoren aufzuspüren, und die Anwendung testpsychologischer Untersuchungen werden empfohlen. Hinsichtlich der Diagnose ist eine möglichst exakte Benennung mithilfe der gängigen Klassifikationssysteme ICD-10 oder DSM-IV wünschenswert. Bei der Erstellung des Prognosegutachtens soll eine Analyse der individuellen Delinquenz und der Risikofaktoren, welche deliktspezifisch, krankheits- oder persönlichkeitsbedingt aus der Anamnese resultieren, erfolgen. Hervorgehoben werden muss die Entwicklung des Probanden nach der Anlasstat, insbesondere bei schon durchgeführten Therapien. Im nächsten Schritt werden die gewonnenen Informationen mit Tätergruppen verglichen und die entsprechende Basisrate (siehe Kap. 1.1.2) zugeordnet. Dabei sollte je nach vorhandenen Risiko- sowie protektiven Faktoren die Rate nach oben oder unten korrigiert werden. Abschließend stehen die Einschätzung des zukünftigen Verhaltens des Probanden und die Wahrscheinlichkeit eines möglichen Rückfalls im Vordergrund. Einfließen in das Resümee des forensischen Experten sollen der soziale Empfangsraum und die vorhandenen Ressourcen, welche dem Probanden in kritischen Situationen zur Verfügung stehen. Neben der Risikoeinschätzung hat der Gutachter außerdem die Aufgabe, i. S. eines Risikomanagements geeignete Maßnahmen vorzuschlagen (bspw. die Unterbringung des Probanden in einer betreuten Wohneinheit). Nedopil (2009) nannte folgende Ziele der Veröffentlichung der Mindestanforderungen an psychiatrischen Gutachten: Zum einen handelt es sich um einen Leitfaden für die forensischen Gutachter, die sich ihrer Verpflichtung und Verantwortung bewusst werden sollen. Andererseits bieten diese Mindestanforderungen auch einen gewissen Schutz für die psychiatrischen Sachverständigen vor rechtlicher Haf-

tung, wenn sie sich an die Anforderungen gehalten haben. Bezüglich des Spannungsfelds der Psychiatrie und der Justiz bedeuten sie eine Hilfe für Gerichte bei deren Bemühen, die Güte einer psychiatrischen Begutachtung zu überprüfen. Außerdem soll eine Grenze zwischen den Kompetenzbereichen gezogen werden: Auf der einen Seite die Darlegung der Erkenntnisse des forensischen Experten und auf der anderen Seite deren Interpretation durch das erkennende Gericht.

#### 1.4. Fragestellung und Zielsetzung

In der vorliegenden Arbeit wird eine Gruppe von Straftätern untersucht, welche von Psychiatern als gefährlich eingeschätzt, aber aufgrund von rechtlichen Bedingungen in die Freiheit entlassen werden. Es soll geprüft werden, inwiefern die Prognose der zukünftigen Gefährlichkeit durch die forensischen Sachverständigen zutrifft. Dafür werden die Probanden über einen Zeitraum von 24 Monaten hinsichtlich ihrer Legalbewährung beobachtet. In vorangegangenen Studien konnte nachgewiesen werden, dass die Güte von Prognosegutachten sehr variabel bezüglich Form und Inhalt ist (Kinzig 1996; Nowara 1995; Habermeyer et al. 2008). Die Validität der Prognosegutachten kann anhand dieser besonderen Stichprobe geprüft werden. Es handelt sich um Probanden mit geprüfter, aber nicht vollzogener nachträglicher Sicherungsverwahrung. Es interessieren die soziodemografischen und kriminalbiografischen Merkmale der Probanden, bei denen eine Prüfung der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vorgenommen wurde. Aus der Auswertung der persönlichen Lebensgeschichte sowie der Kriminalkarriere und der entsprechenden Rückfallwahrscheinlichkeit des Probanden sollen die Merkmale, welche mit Rückfälligkeit assoziiert sind, eruiert werden. Zusammengefasst lassen sich folgende Ziele der aktuellen Studie auflisten:

- Untersuchung der Validität und der formalen und inhaltlichen Qualität von Prognosegutachten zur nachträglichen abgelehnten Sicherungsverwahrung,
- Bestimmung von Rückfallquoten von Straftätern, welche durch einen Psychiater als gefährlich eingeschätzt und dennoch in Freiheit entlassen wurden,
- Erfassung von soziodemografischen und kriminalbiografischen Merkmalen von Probanden, bei denen die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung geprüft wurde,
- Herausstellen von Merkmalen, welche einen Zusammenhang mit *schwerer/ schwerster* Rückfälligkeit von Gewalt- und Sexualstraftätern zeigen.

## 2 MATERIAL UND METHODEN

### 2.1 Zusammensetzungen der Stichprobe

Die vorliegende Arbeit untersucht solche Fälle, bei denen die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung aus rechtlichen Gründen abgelehnt wurde. Bis zum Stichtag dieser Untersuchung (17. Juni 2008) bearbeitete der Bundesgerichtshof (BGH) insgesamt 37 Entscheidungen zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung. Lediglich in 8 von 37 Fällen wurde die Maßregel angeordnet. In 29 Verfahren erfolgte jedoch eine Ablehnung. Die Probanden wurden von psychiatrischen Gutachtern als gefährlich eingeschätzt, mussten aber aufgrund fehlender juristischer Voraussetzungen in Freiheit entlassen werden. 25 von 29 Ablehnungen (86,2 %) wurden in der vorliegenden Studie ausgewertet. Die fehlenden Fälle setzen sich aus zwei Verfahren zusammen, bei denen aufgrund laufender Untersuchungen keine Akteneinsicht gewährt werden konnte. In zwei weiteren Verfahren konnten uns von der zuständigen Staatsanwaltschaft die Akten nicht per Post zugestellt werden. Unter den 25 evaluierten Fällen wurde eine der Ablehnungen der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach dem „Straftäter-Unterbringungsgesetz“ eines Bundeslandes entschieden, indes die anderen nach der neuen Rechtslage im Jahr 2004 gemäß § 66b StGB („Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung“) beurteilt wurden. Insgesamt existieren für die 25 Fälle 55 forensisch-psychiatrische Prognosegutachten, welche in dieser Studie ausgewertet werden konnten.

### 2.2 Materialbeschaffung, Datenverarbeitung und Definitionen

Zur Auswertung der Ermittlungsakten wurde bei den zuständigen Staatsanwaltschaften um Akteneinsicht gebeten. Zudem erfolgte die Analyse der Führungsaufsichts- bzw. Bewährungshilfeberichte, welche nach der Entlassung aus der Haft (oder Maßregel) erstellt worden waren. Zur Erfassung der Daten dieser besonderen Gruppe von Straftätern wurde ein Erhebungsbogen entwickelt, welcher 117 Items umfasst (siehe Anhang). Neben den formalen und inhaltlichen Aspekten der Prognosegutachten wurden in dem Bogen soziodemografische Merkmale sowie Angaben zur Delinquenzgeschichte und zu aktuellen Straftaten der Probanden vermerkt. Berücksichtigt werden neben relevanten Merkmalen aus dem Fragenkatalog von Kinzig (1996) auch Inhalte aus Untersuchungen von Habermeyer et al. (2008) sowie die Mindestanforderungen für Prognosegutachten von Boetticher et al. (2006). Die Aufnahme einiger o. g. Ergebnisse ermöglicht die Vergleichbarkeit und folglich die Einordnung der eigenen Resultate in den wissenschaftlichen Kontext. Zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgte in Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragten der

Georg-August-Universität Göttingen eine pseudonymisierte Verarbeitung der Probandendaten. Die Festlegung des Katamnesezeitraums orientierte sich an dem vom Gesetzgeber geforderten Kriterium der gegenwärtigen Gefahr der Begehung erheblicher Straftaten für die Beurteilung der Gefährlichkeit des Straftäters. Es reicht also nicht die Annahme einer allgemeinen Rückfälligkeit, um die nachträgliche Sicherungsverwahrung anordnen zu können. Wir definierten einen Zeitraum von zwei Jahren (Stichtag 17. Juni 2008 bis Juni 2010) in dem die Beobachtung der Probanden hinsichtlich ihrer Legalbewährung erfolgte. Aus diesem Grund wurden neuerliche Einträge in das Bundeszentralregister (BZR) überprüft. Die BZR-Auszüge wurden von uns bei der zuständigen Dienststelle (gemäß § 42a Bundeszentralregistergesetz- BZRG) angefordert. Das BZR, welches vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführt wird, enthält Eintragungen über rechtskräftige Entscheidungen der Straf- sowie bestimmte Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte. Enthalten sind rechtskräftige Entscheidungen eines deutschen Gerichts (gemäß § 4 BZRG). In dieser Untersuchung entspricht ein Rückfall einem Eintrag im BZR. Aus diesem Grund können solche Straftaten, über die noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist, welche nicht bekannt oder von einem ausländischen Gericht verhängt wurden, nicht als Rückfall gewertet werden. Eine Ausnahme bilden solche Strafverfahren, die wegen Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit ohne Verurteilung abgeschlossen werden. Im Falle einer nicht rechtskräftigen Verurteilung in oben beschriebenen Verfahren müssen auch diese in das BZR aufgenommen werden (§ 11 BZRG). Eine weitere Schwierigkeit bei der wissenschaftlichen Nutzung von Daten des BZR stellt die Genauigkeit der Angaben, wie bspw. die Vorstrafenanzahl dar, da nach Ablauf einer bestimmten Frist Eintragungen im BZR getilgt werden (§ 45 BZRG). Diese Einschränkungen müssen bei der Erfassung der vollständigen Delinquenzgeschichte und der Interpretation der Daten berücksichtigt werden. Bei mehreren Einträgen im BZR wurde das erste Delikt, welches nach Entlassung des Probanden in Freiheit erfolgte, in der vorliegenden Studie erfasst. Die Stichprobe, bestehend aus 25 Probanden, wird hinsichtlich ihres Eintrags im BZR unterteilt. Die Straftäter werden in Probanden mit und Probanden ohne Rückfall differenziert. Ein Eintrag im BZR nach der Entlassung der Probanden führt zu der Zuordnung eines Probanden in die Gruppe der Rückfälligen. Dementsprechend setzen wir einen fehlenden Eintrag im BZR mit *Nichtrückfälligkeit* gleich. Innerhalb der Gruppe der Rückfälligen wird unterschieden zwischen Probanden mit *leichtem* und mit *schwerem/schwerstem* Rückfall. Ein *leichter* Rückfall wird als eine Straftat definiert, welche eine Geld- oder Bewährungsstrafe bzw. eine Freiheitsstrafe mit einer Dauer von bis zu zwölf Monaten nach sich gezogen hat. Als *schwerer* Rückfall wird ein Delikt definiert, welches eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung von mindestens zwölf Monaten zur Folge hatte. Zusätzlich erfolgt die Klassifizierung eines *schwersten* Rückfalls bei Ahndung des Rückfalldelikts mit Sicherungsverwahrung bzw. einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Die Differenzierung in der Klasse der Rückfälligen be-

rücksichtigt den Ansatz, dass die Sicherungsverwahrung schwere Straftaten verhindern soll (gemäß § 66 Abs. 3 StGB). Das Indexdelikt definiert die Straftat, welche als Grundlage für die Prüfung der Anordnung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung herangezogen wurde. In diesem Zusammenhang wurden die von uns untersuchten Prognosegutachten von psychiatrischen Sachverständigen erstellt. Ein weiterer wichtiger Parameter für die Erstellung einer Prognose ist die Time-at-risk. Dabei handelt es sich um den in Freiheit verbrachten Zeitraum bis zum Datum des Rückfalldelikts (bzw. bei fehlender Straftat bis zum Ende der Beobachtung). In der Gruppe der Rückfälligen ist der Zeitpunkt ab Entlassung aus der Haft (oder der Maßregel) bis zu dem Tag des Rückfalls die Time-at-risk. In zwei Fällen wurden die Probanden nach ihrer Entlassung über mehrere Wochen hinweg ganztägig von der Polizei überwacht oder waren verpflichtet, im Rahmen von Wiedereingliederungsprojekten regelmäßig mit der Polizei Kontakt zu halten. Trotz der Entlassung befindet sich der Proband demnach in kontrollierter Umgebung und kann seinem (eventuell vorhandenen) Hang zur Begehung gefährlicher Straftaten nicht uneingeschränkt nachgehen. Folglich wurden Angaben über „geschützte“ Episoden in den Führungsaufsichts- bzw. Bewährungshilfeberichten nicht als Risikozeitraum bewertet und in der Time-at-risk berücksichtigt. Im Falle mehrerer Rückfalldelikte ist das Datum der ersten Straftat bei der Berechnung der Time-at-risk zugrunde gelegt worden. Die Time-at-risk in der Gruppe der *Nichtrückfälligen* ist der Zeitraum ab Entlassung aus der Haft (oder der Maßregel) bis zum Datum des BZR-Auszugs (ohne erneuten Eintrag eines Delikts). Aufgrund dieser Definition kann die Einteilung in die Gruppen fehlerhaft sein, da bspw. eine Straftat begangen wurde, aber noch kein Eintrag im BZR vorgenommen wurde. Das auf Grundlage der Ermittlungsakten, Prognosegutachten und BZR-Auszüge gewonnene Untersuchungsmaterial wurde in einem Erhebungsbogen dokumentiert und in eine EXCEL-2002-Tabelle transferiert. Die statistische Auswertung erfolgte mithilfe von STATISTICA Version 9.1. Weitere Ausführungen bezüglich der Anwendung statistischer Testverfahren werden im Kapitel 2.4 erläutert.

### 2.3 Der Erhebungsbogen als Untersuchungsinstrument

Die Prüfung der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung erfolgte, da die Probanden - aufgrund unterschiedlicher Tatsachen - für gefährlich gehalten wurden. Das Ziel der Studie ist es, zu untersuchen, ob sich tatsächlich alle 25 Straftäter als gefährlich erweisen und sich die Prognosegutachten als valide beurteilen lassen. Die Auswertung der Ermittlungsakten erfolgt in einem eigens konzipierten Erhebungsbogen. Der Fragenkatalog berücksichtigt wichtige Erkenntnisse der Fachliteratur (Kinzig 1996; Nedopil und Müller 2012; Habermeyer et al. 2008). Im Wesentlichen beinhaltet dieser folgende Aspekte (gesamter Erhebungsbogen siehe Anhang):

Merkmale der Prognosegutachten:

- Formale und inhaltliche Merkmale der Prognosegutachten
- Psychiatrische Diagnosen
- Gerichtliche Entscheidungen

Probandendaten:

- Soziodemografische Merkmale und Sozialisationsbedingungen der Probanden
- Daten zur Kriminalbiografie
- Situation vor der Anlasstat
- Angaben zur Anlasstat und anschließende Zeit im Strafvollzug
- Entlassungssituation und Rückfall

Im Folgenden werden die beiden zentralen Untersuchungsgegenstände der Studie, die Qualität der Prognosegutachten und die Probandendaten, anhand einer kurzen Einführung ins Thema vorgestellt.

#### *2.3.1 Merkmale der Prognosegutachten: Formelle und inhaltliche Qualität sowie Gutachtenübereinstimmungen*

Die Prognosegutachten (n=55), welche für die Prüfung der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung angefertigt wurden, werden sowohl hinsichtlich formaler als auch inhaltlicher Kriterien analysiert. Untersucht wird, ob sich die beschriebene Gefährlichkeit der Straftäter in praxi zeigt und die Prognose der forensischen Sachverständigen tatsächlich verifiziert wird. Formale Kriterien der Gutachtenerstellung wurden bei Habermeyer et al. (2008) eingehalten. In dieser Untersuchung wird das Vorliegen eines Inhaltsverzeichnis, der Seiten- sowie Terminanzahl im Erhebungsbogen vermerkt. Um Differenzen in der Art der

Begutachtung abhängig vom Arbeitsumfeld zu detektieren, erfolgte die Unterteilung der psychiatrischen Sachverständigen der Prognosegutachten (tätig in einer Universitätsklinik, psychiatrischen Klinik, öffentlichen Einrichtung wie JVA oder in einer Praxis). In der Literatur finden sich Untersuchungen, welche Mängel bei inhaltlichen und kriminalprognostischen Aspekten feststellen (Boetticher 2006; Kinzig 1996; Nowara 1995; Habermeyer et al. 2008). Danach gehört bspw. die Benutzung von Risikochecklisten nicht zum Standard in der Begutachtung. Um zu prüfen, ob dieser Befund auch für die gutachterlich besonders schwierige Situation der nachträglichen Sicherungsverwahrung zutrifft, bei der ein jahrelanger Strafvollzug vorausgegangen ist und damit die Beurteilungsgrundlage für gefährliches Verhalten begrenzt ist, wurde der Einsatz von drei relevanten Prognoseinstrumente, nämlich PCL-R, HCR-20 und SVR-20 (siehe Kap. 1.1.4), untersucht. Die Anwendung von Prognoseinstrumenten ist laut Dahle (1997) unerlässlich, da durch diese eine Objektivierung der Eindrücke der Gutachter erfolgt und somit die Sicherheit der Prognose erhöht werden kann. Durch Studien konnte belegt werden, dass sich die Prognoseinstrumente zur Vorhersage eignen (Nedopil 2005; Dahle et al. 2006), wenn gleich ein kritischer Umgang gefordert wird (vgl. Eher et al. 2009). Darüber hinaus werden die wichtigen Aspekte der Beurteilung der Gutachter berücksichtigt. Eine (materielle) Voraussetzung für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (gemäß § 66b StGB) ist das Vorhandensein eines „Hanges zur Begehung gefährlicher Taten“. Aus diesem Grund wird überprüft, ob die psychiatrischen Gutachter dieses Merkmal berücksichtigten und wie sich dieses Kriterium auf die Gutachtenempfehlung auswirkte. Bei Prüfung eines Hanges erfolgt zusätzlich (ohne Auflistung im Erhebungsbogen) die Angabe, anhand welcher Kriterien die Gutachter zu ihrer Zuschreibung gekommen sind. Insbesondere die sogenannten H-Items des HCR-20 sind zur Erfassung relevanter Persönlichkeitseigenschaften geeignet (Dahle et al. 2006). Die Überprüfung der Anwendung der PCL-R erfolgt deshalb, da das Persönlichkeitskonstrukt der *psychopathy* zwar selten ist, aber dann, wenn es auftritt, als hoher Risikofaktor für Rückfälligkeit gilt (Dahle et al. 2006). Neben situativen Gegebenheiten erhöhen in diesen Fällen insbesondere Aspekte der Persönlichkeit die Gefahr eines Rückfalls. Das SVR-20 ist ein probates Prognoseinstrument zur Beurteilung der Rückfälligkeit von Sexualstraftätern (Boer et al. 1997; Müller-Isberner et al. 2000). Diese Art von Delinquenten entspricht der Klientel der nachträglichen Sicherungsverwahrung, daher wird auch die Erstellung einer Sexualanamnese untersucht. Nowara (1995) hat nachgewiesen, dass über 80 % der Straftäter nicht nach ihrer Sexualität befragt wurden. Für eine korrekte Diagnosestellung, mögliche Therapien und vor allem für die Prognose ist dies aber ein entscheidender Faktor. Es werden die psychiatrischen Diagnosen bzw. Persönlichkeitsbeschreibungen dokumentiert und festgestellt, ob diese in psychiatrische Klassifikationssysteme codiert worden sind. Liegen in einem Fall mindestens zwei Gutachten vor, werden die erhobenen Diagnosen miteinander

verglichen. Andere inhaltliche Gegenstände, welche überprüft werden, sind die Durchführung einer körperlichen Untersuchung, testpsychologische Zusatzuntersuchungen oder schlicht die Erhebung eines umfassenden Lebenslaufs. Aufgrund der unterschiedlichen Legalbewährung der Probanden, welche mithilfe der Einträge im BZR erfasst wird, teilt sich die Stichprobe in eine Gruppe ohne Rückfall und in eine Gruppe mit Rückfall auf. Die Gruppe mit Rückfall wird je nach Schwere des Rückfalldelikts untergliedert in eine Gruppe mit *leichtem* sowie eine Gruppe mit *schwerem/schwerstem* Rückfall (siehe Kap. 2.2). Eruiert wird, ob Differenzen zwischen den Merkmalen der Prognosegutachten existieren, die den unterschiedlichen Rückfallgruppen angehören.

### 2.3.2 Probandendaten: Psychiatrische, soziodemo- und kriminalbiografische Merkmale

Die Erhebung der persönlichen Daten der 25 Probanden mit geprüfter, aber abgelehnter Sicherungsverwahrung ist bedeutsam, da es gelingt, eine Klientel zu untersuchen, welche als gefährlich eingestuft wird und dennoch in Freiheit lebt. Dies ist bisher nur in wenigen Fällen gelungen (Steadman 1973, Thornberry und Jacoby 1979, Stadtland 2006). Erfasst werden psychiatrische, soziodemo- und kriminalbiografische Daten, welche im Folgenden kurz aufgelistet werden. Die Präsentation der Psychopathologie der untersuchten Personen ist ein zentrales Element dieser Arbeit, da in früheren Studien gezeigt werden konnte, dass bspw. Sexual- und Gewaltstraftäter einer psychiatrisch auffälligen Gruppe angehören (Endrass et al. 2007). Bereits vor Beginn der Delinquenzgeschichte konnte den späteren Straftätern ein Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung, affektiven Störung oder Schizophrenie sowie der Missbrauch von Alkohol oder Drogen zugeordnet werden. Nach einer Untersuchung von Habermeyer et al. (2008) haben zwei Drittel der Probanden mit angeordneter Sicherungsverwahrung psychiatrische Auffälligkeiten aufgewiesen. Aufgrund dieser Ergebnisse werden die Existenz von psychiatrischen Störungen und von psychiatrischen Behandlungen überprüft. Es werden die psychiatrischen Diagnosen, wie Persönlichkeitsstörungen und Störungen der Sexualpräferenz, mit in die Auswertung einbezogen. Insbesondere das Vorliegen einer antisozialen bzw. dissozialen Persönlichkeitsstörung wird untersucht, da eine Häufung dieser psychiatrischen Diagnose in Studien über Sicherungsverwahrte und Strafgefangene schon mehrfach belegt werden konnte (Frädrich und Pfäfflin 2000; Gairing et al. 2011). Bei fehlenden Angaben präziser Diagnosen erfolgt die Dokumentation der beschriebenen pathologischen Verhaltensweisen und Persönlichkeitszüge der Straftäter. Der Einfluss psychotroper Substanzen bei Begehung von Straftaten konnte bereits in vielen Studien nachgewiesen werden (u. a. Rasch 1986; Rasch und Konrad 2004; Gairing et al. 2011) und wird in der vorliegenden Untersuchung berücksichtigt. Erfasst wird der Konsum von Suchtstoffen wie Alkohol, Drogen oder Medikamenten vor dem Indexdelikt, zur Tatzeit des Indexdelikts sowie

während der Haft. Nicht nur das Vorliegen eines Abhängigkeitssyndroms wird dokumentiert, sondern auch der schädliche Gebrauch oder die akute Intoxikation, insofern dieser Zustand einen Einfluss auf die kriminelle Handlung hatte. Untersuchungen zeigen, dass wiederholt Straffällige schwierigere Sozialisationsbedingungen in Bezug auf Familie und Ausbildung aufweisen (Kinzig 1996; Endrass et al. 2007; Habermeyer et al. 2008). Ebenfalls stellen Schalast et al. (2007) in einer Arbeit über Behandlungsaussichten im Maßregelvollzug (gemäß § 63 StGB) fest, dass durch gravierende familiäre Erziehungsprobleme die Behandlungsaussichten ungünstig beeinflusst werden und/oder dass sich die Entlassungsperspektive bei Anzeichen auf frühe Anpassungsprobleme verschlechtert. In der vorliegenden Studie werden Auffälligkeiten in der Kernfamilie, wie Unvollständigkeit durch Scheidung oder Tod eines Elternteils, Heimaufenthalte oder Misshandlungen, dokumentiert. Das Ausbildungsniveau wird mithilfe der Dokumentation des Schultyps, des Erreichens eines Schulabschlusses oder des Abbruchs der Lehre festgehalten. Mithilfe dieser prägnanten Ereignisse aus der Kindheit und Jugend der Probanden wird der Verlauf dieser Lebensabschnitte zumindest im Ansatz nachvollzogen. Um die Rückfälligkeit zu beurteilen, sind nicht nur sozialbiografische Merkmale von entscheidender Bedeutung, sondern auch die Kriminalkarriere der Straftäter. Die Gruppe der Rückfälligen verfügt über eine frühe, vielfältige und lange Delinquenzgeschichte (Kinzig 1996; Endrass et al. 2007; Habermeyer et al. 2008). Einschlägig vorbestrafte Täter haben ein höheres Rückfallrisiko für leichte und schwere Delinquenz (Endrass et al. 2007). Aufgrund dieser Erkenntnisse erhebt die aktuelle Untersuchung Merkmale bspw. zum Kriminalitätsbeginn, zur Vorstrafenanzahl und der Dauer der Haft sowie zum Verhalten im Strafvollzug. Zudem wird der Verlauf der Deliktart betrachtet, d.h. es wird festgehalten, ob es sich vor der Anlasstat, bei der Anlasstat oder ggf. beim Rückfalldelikt um Diebstahl, Raub oder Körperverletzung o. Ä. gehandelt hat. Bei einem Rückfall wird die Time-at-risk (siehe Kap. 2.2.) berechnet. Es werden zudem Unterbringungen der Probanden in anderen Maßregeln (gemäß §§ 63, 64) festgehalten. Die Überprüfung des sozialen Empfangsraums erfolgt nach Entlassung aus der Haft (oder Maßregel). Ermittelt werden hierbei u. a. die Art der Unterkunft (Vorliegen einer eigenen Wohnung oder betreutes Wohnen), das Beschäftigungsverhältnis und die Existenz sozialer Beziehungen, sodass die Entlassungssituation des Probanden möglichst detailliert dargestellt werden kann. Diese Informationen werden aus Führungsaufsichts- bzw. Bewährungshilfeberichten entnommen.

## 2.4 Statistische Verfahren und Hypothesen

In dieser Arbeit erfolgt eine deskriptive Darstellungen mit Mittelwerten bei metrischen Variablen und der Angabe von Spannweiten sowie die Benutzung von Prozentangaben im Fall von nominalskalierten Variablen. Da es sich um eine hochselektive Stichprobe handelt, ist nicht von einer Normalverteilung der Variablen auszugehen. Zur statistischen Auswertung werden aus diesem Grund nicht-parametrische Verfahren angewendet. Zum Vergleich einer stetigen Variablen (bspw. Alter in Jahren, Zeit in Monaten) zwischen zwei unabhängigen Gruppen (bspw. Gruppe der Rückfälligen und Gruppe der *Nichtrückfälligen*) kommt der Mann-Whitney-U-Test (MWU) zur Anwendung. Zum Vergleich dichotomer Variablen (d. h. die nur zwei Ausprägungen aufweisen wie Heimaufenthalt „ja oder nein“) zwischen zwei unabhängigen Gruppen (bspw. Gruppe der Rückfälligen und Gruppe der *Nichtrückfälligen*) werden der Chi-Quadrat-Test bzw. der Exakte-Test-von-Fisher, als exakter Chi-Quadrat-Test angewendet. Die Interaktionen zwischen Variablen werden mithilfe des Chi-Quadrat-Tests geprüft. Beim Überprüfen eines Zusammenhangs zwischen zwei Merkmalen bezüglich des Einflusses auf die Variable „Rückfall“ erfolgen drei Paarvergleiche mittels des Chi-Quadrat-Tests. Bei der Realisierung mehrerer Einzeltests ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass daraus ein falsch-positives Ergebnis resultiert. Aus diesem Grund erfolgt hierbei eine Herabsetzung des Signifikanzniveaus mittels Bonferroni-Korrektur um falsch-positive Resultate einzugrenzen. Die p-Werte  $p < 0,05$  werden als statistisch signifikant,  $p < 0,01$  als stark signifikant und  $p < 0,001$  als höchst signifikant angenommen.

Im Folgenden werden die Hypothesen für die Untersuchung der Prognosegutachten und für die Charakteristika der Probanden in dieser Arbeit aufgelistet.

Die erstellte Prognose der psychiatrischen Sachverständigen ist nicht valide, d. h. es begehen nicht alle Probanden ( $n=25$ ), bei denen die nachträgliche Sicherungsverwahrung abgelehnt wurde und die von psychiatrischen Gutachtern als gefährlich eingeschätzt wurden, in einem Katamnesezeitraum von 24 Monaten, ein *schwerstes* Rückfalldelikt.

Die Formalien der Prognosegutachten bzw. -begutachtung werden nicht eingehalten. Dies wird geprüft anhand der Häufigkeit persönlicher Begegnungen zwischen Gutachter und Delinquenten, der Umfang des Gutachtens gemessen an der Seitenzahl und dem Vorliegen eines Inhaltsverzeichnisses als Instrument für einen schnellen Zugriff auf die Inhalte der Gutachten.

Die Prognosegutachten weisen inhaltliche Mängel auf. Dabei wird insbesondere die Prüfung des Hanges zur Begehung erheblicher Straftaten nicht durchgeführt, die Klassifikation in aktuelle psychiatrische Diagnosesysteme weist Mängel in Form von fehlender/unzureichen-

der Auseinandersetzung mit diagnostischen Kriterien auf, erfolgt in nur unzureichendem Maße die Erhebung relevanter individuumspezifischer Kriterien wie die Durchführung einer Sexualanamnese oder detaillierte Formulierung des Lebenslaufs.

Die Übereinstimmungsrate bezüglich der Empfehlung des Gutachtens (für eine nachträgliche Sicherungsverwahrung, gegen eine nachträgliche Sicherungsverwahrung, Vorschlag einer anderen Unterbringung oder keine Stellungnahme der Gutachter) und der psychiatrischen Diagnose zwischen zwei Gutachtern, welche denselben Probanden untersucht haben, ist aufgrund der inhaltlichen Mängel nur gering.

Das Vorliegen eines Hanges zur Begehung gefährlicher Straftaten beeinflusst nicht die Rückfälligkeit der Probanden. Daraus folgt, dass die Rückfälligkeit einer Gruppe mit vorhandenem Hang gleich der Rückfälligkeit einer Gruppe ohne zugeschriebenen Hang ist.

Es werden Merkmale der Probanden hinsichtlich ihrer Ausprägung in den Gruppen (*kein, leichter, schwerer/schwerster* Rückfall) untersucht.

Psychiatrische Auffälligkeiten der Probanden wie psychiatrische Störungen, insbesondere eine dissoziale/antisoziale Persönlichkeitsstörung/ frühere psychiatrische Behandlungen oder der Konsum von Suchtstoffen (Alkohol, Drogen, Medikamente) beeinflussen nicht die Rückfälligkeit der Probanden. Daraus folgt, dass die durchschnittliche Anzahl von psychiatrischen Störungen (insbesondere dissoziale /antisoziale Persönlichkeitsstörungen) oder früheren psychiatrischen Behandlungen oder eines Konsums von Suchtstoffen (Alkohol, Drogen, Medikamente) gleich der durchschnittlichen Anzahl dieser Merkmale bei Nichtrückfälligen ist und sich nicht signifikant unterscheidet.

Schwierige Sozialisationsbedingungen der Probanden wie Heimaufenthalte, unvollständige Herkunftsfamilien, körperliche Misshandlungen und/oder sexueller Missbrauch beeinflussen nicht die Rückfälligkeit der Probanden. Das bedeutet, dass die durchschnittliche Anzahl von Heimaufenthalten, unvollständigen Herkunftsfamilien oder körperlichen Misshandlungen und/oder sexuellen Missbrauch bei Rückfälligen gleich der durchschnittlichen Anzahl dieser Variablen bei Nichtrückfälligen ist und sich nicht signifikant unterscheidet.

Die Bildung der Probanden, gemessen an der Anzahl von Schulabbrüchen oder dem vorzeitigen Beenden der Lehrausbildung, beeinflusst nicht die Rückfälligkeit der Probanden. Damit ist die durchschnittliche Anzahl von Abbrüchen der Schul- oder Lehrausbildung bei Rückfälligen gleich der durchschnittlichen Anzahl dieser Merkmale bei Nichtrückfälligen und lässt sich nicht signifikant unterscheiden. Die Aufteilung der Probanden bezüglich des besuchten Schultyps d. h. die durchschnittliche Anzahl von Sonder-, Haupt und Realschülern differiert nicht in den drei Gruppen *kein, leichter* oder *schwerer/schwerster* Rückfall. Bestimmte Merkmale in der Kriminalbiografie der Probanden wie früher Delinquenzbeginn, hohe Anzahl von Vorstrafen und eine lange Zeit in Haft beeinflusst nicht die Rückfälligkeit der Probanden. Das durchschnittliche Alter bei Erstdelinquenz, die durchschnittliche Anzahl von

Vorstrafen und die durchschnittliche Zeit in Haft bei Rückfälligen sind gleich der durchschnittlichen Anzahl dieser Merkmale bei Nichtrückfälligen.

### 3 ERGEBNISSE

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit solchen Straftätern, bei denen eine Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung geprüft, jedoch vom BGH verworfen wurde. In der Stichprobe, die sich aus 25 Probanden zusammensetzt, wurden alle Personen von psychiatrischen Sachverständigen als gefährlich eingestuft, aber aufgrund des BGH-Urteils in die Freiheit entlassen. In einem Beobachtungszeitraum von zwei Jahren wird mithilfe der Bundeszentralregister-Auszüge die Legalbewährung der Delinquenten verifiziert. Die Aufschlüsselung der Probanden erfolgt abhängig vom Eintrag im BZR in drei Gruppen: *kein* Rückfall, *leichter* Rückfall und *schwerer/schwerster* Rückfall. Untersucht wird die Qualität der zugehörigen 55 psychiatrischen Prognosegutachten der Probanden, die zur Frage der nachträglichen Sicherungsverwahrung Stellung nehmen. Die Analyse umfasst sowohl die formalen als auch die inhaltlichen Aspekte der Gutachten. Die persönlichen Merkmale der Probanden werden hinsichtlich Sozialisationsbedingungen, Kriminalkarriere und Psychopathologie erfasst. Entsprechend der Klientel wird ein kurzer Exkurs die Sexual- und die Gewaltstraftäter dieser Studie anhand einiger ausgewählter Aspekte miteinander verglichen. Ausgewählte Daten wurden in den letzten Jahren bereits publiziert (vgl. Müller et al. 2013, Müller und Stolpmann 2012, Müller et al. 2012, Müller et al. 2011b; Stolpmann et al. 2010) und werden im Folgenden entsprechend gekennzeichnet.

#### 3.1 Auswertung der psychiatrischen Prognosegutachten

Die Prognosegutachten sind erstellt worden, um die Voraussetzung für die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung zu prüfen. Die Differenzierung der Gutachten ist in der Tabelle 1 vorgenommen worden. Die Gutachtenanzahl ist entsprechend der Gruppen *kein*, *leichter* und *schwerer/schwerster* Rückfall eingetragen. In der Übersicht findet sich, dem gegenübergestellt, die Probandenanzahl in Bezug auf die Rückfallgruppen. Insgesamt liegen 55 Prognosegutachten von 25 Probanden vor. Die Gruppe der *Nichtrückfälligen* vereint auf sich 40 % der Gutachten. Die Gruppe der *Leichtrückfälligen* hat einen Gutachtenanteil von 35 % und die *Schwer-/Schwerstrückfälligen* von 25 %. Pro Proband existieren mindestens ein bis höchstens fünf Prognosegutachten. In 80 % der Fälle liegen zwei Gutachten vor, bei zwei Probanden jeweils nur ein Gutachten. Für zwei Delinquenten wurden jeweils vier und für eine Person fünf Gutachten erstellt. Die Gutachtenanzahl variiert aus diversen Gründen. In einem Fall kam es zu einer Verweigerung seitens des psychiatrischen Sachverständigen, der für die Erstellung eines Gutachtens keine ausreichende Beurteilungsgrundlage gegeben sah, da der Proband die Teilnahme am Explorationsgespräch abgelehnt hatte. Aus diesem Grund existiert in diesem Verfahren nur ein Gutachten, das ausgewertet

werden kann. In einem Fall, bei dem fünf Gutachten vorliegen, erstreckte sich das Verfahren über einen sehr langen Zeitraum, sodass das Gericht aktualisierte Prognosegutachten einforderte.

**Tabelle 1:** Verteilung der Prognosegutachten bezüglich der Gruppen *kein* Rückfall, *leichter* und *schwerer/schwerster* Rückfall

Gruppen	Gutachtenanzahl		Probandenanzahl	
	N	%	N	%
Kein Rückfall (kein RF)	22*	40	10	40
Leichter Rückfall (RF+)	19**	34,5	8	32
Schwerer/schwerster Rückfall (RF++)	14***	25,5	7	28
<i>davon: - Schwerer Rückfall</i>	7	12,7	4	16
<i>- Schwerster Rückfall</i>	7	12,7	3	12
Total	55	100	25	100

\* 1 Proband (Pb.) hat 4 Gutachten; \*\* 1 Pb. hat 5 Gutachten; \*\*\* 1 Pb. hat 1 Gutachten, 1 Pb. hat 4 Gutachten.

### 3.1.1 Formalien der Prognosegutachten

Tabelle 2 präsentiert die geprüften formalen Merkmale der Prognosegutachten, wie Inhaltsverzeichnis, Seiten- und Terminanzahl. Dabei sind die Ergebnisse in die Gruppen *kein*, *leichter* und *schwerer/schwerster* Rückfall unterteilt.

**Tabelle 2:** Formalien der Prognosegutachten (*Prozentangaben beziehen sich auf die jeweilige Gruppengröße*)

Gruppen (Anzahl der Gutachten)	Inhaltsverzeichnis		Seitenanzahl				Terminanzahl		
	%	n	MW	≤20	≤50	≥100	MW	≥2	≥4
Kein RF(N=22)	31,8	7	46	1	13	0	1,6*	7	3
RF+(N=19)	52,6	10	68,9	2	3	4	1,5*	5	2
RF++(N=14)	57,1	8	89,1	1	2	5	1,7*	7	1
Total (N=55)	45,5	25	64,9	4	18	9	1,6*	19	6

\*Verweigerung der Begutachtung durch die Probanden; MW Mittelwert, RF Rückfall (+ *leicht*, ++ *schwer/schwerst*).

Die Anzahl der Termine, d.h. wie oft eine persönliche Begegnung zwischen psychiatrischem Sachverständigen und Probanden stattgefunden hat, differiert im Bereich von keiner bis fünf Begegnungen. Im Durchschnitt gab es pro Gutachten 1,6 Termine, bei denen es zum persönlichen Kontakt zwischen dem psychiatrischen Sachverständigen und dem zu begutachtenden Probanden kam. In der Tabelle erfolgt die Unterteilung der Terminanzahl aus Gründen der Übersicht in größer/gleich zwei oder größer/gleich vier Termine. Die Fälle, in denen größer/gleich vier persönliche Begegnungen pro Gutachten stattgefunden haben, sind etwas häufiger (~14%) bei den *Nichtrückfälligen* und kaum (~7%) bei den *Schwer-/Schwerstrückfälligen* zu verzeichnen. Dagegen liegen in der Gruppe *kein* RF die meisten Gutachten (~32%) vor, bei denen keine persönliche Begutachtung erfolgt ist. In der Gruppe mit *leichtem* Rückfall wurden fünf Begutachtungen (26%) aufgrund eines Aktenstudiums vorgenommen. In der Gruppe der *Schwer-/Schwerstrückfälligen* betrifft dies zwei Gutachten (14%). Viele Befragungen aller Probanden (n=14) kamen deshalb nicht zustande, da die Begutachteten der persönlichen Begegnung ihre Zustimmung verweigerten. Dies führte in einem Fall dazu, dass ein Gutachter sich nicht in der Lage dazu sah, ein Gutachten ohne persönlichen Kontakt zu verfassen. Insgesamt sind sechs Personen nicht durch eine persönliche Begegnung mit einem Gutachter evaluiert worden, sondern nur aufgrund des vorliegenden Aktenmaterials. Dabei handelt es sich um drei Probanden der Gruppe *kein* Rückfall und einen Probanden der *Leichtrückfälligen*. Bei drei von Ihnen erfolgte jedoch eine persönliche Begutachtung in den anderen vorliegenden Gutachten. Aus der Gruppe *schwerer/schwerster* Rückfall betrifft diese Form der Begutachtung mittels Aktenmaterial zwei Probanden. Diese wurden jeweils nur einmal im Rahmen der Prüfung der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung begutachtet. Ein direkter Kontakt mit einem forensischen Sachverständigen fand somit nicht statt. Wie bei diesen Gutachten die Empfehlungen der Sachverständigen bezüglich der nachträglichen Sicherungsverwahrung ausgefallen sind, wird in Kap. 3.1.3.1 detailliert beschrieben. Die Angabe der Seitenanzahl erfolgt als Durchschnitt und geordnet nach Gutachten mit kleiner/gleich 20 und 50 Seiten sowie größer/gleich 100 Seiten. Die durchschnittliche Anzahl der Seiten beträgt 64,9, wobei die höchste Seitenanzahl bei 194 und die niedrigste bei nur 2 Seiten liegen. Die Gruppe der *Schwer-/Schwerstrückfälligen* verzeichnet im Durchschnitt die höchste Seitenanzahl (89,1) sowie die meisten Gutachten über 100 Seiten. Im Gegensatz dazu liegt der mittlere Wert der Seitenanzahl bei den *Nichtrückfälligen* bei der Hälfte (ca. 45 Seiten). In dieser Gruppe liegen auch keine Gutachten mit mehr als 100 Seiten vor. Verglichen wurde, inwiefern und ob eine hohe Anzahl der Seiten und die „richtige“ Empfehlung der psychiatrischen Gutachter einen Zusammenhang aufweisen. In der Gruppe der *Nichtrückfälligen* erfolgt in zehn Prognosegutachten die Empfehlung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung (MW 49 Seiten, Range 25-90). In sieben Fällen wird die Sicherungsverwahrung in dieser Gruppe ausdrücklich nicht empfohlen (MW 35,9 Seiten,

Range 15-73). Bei den *Leichtrückfälligen* erfolgt in neun Gutachten die Befürwortung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung (MW 69,2 Seiten, Range 12-134). In sieben Fällen lautet die Empfehlung, dass keine Maßregel erfolgen soll (MW 74,1 Seiten, Range 2-184). In der Gruppe der *Schwer-/Schwerstrückfälligen* sprechen sich zehn Prognosegutachten für die Unterbringung in der Maßregel aus (MW 99 Seiten, Range 6-194) und nur ein Gutachter ist gegenteiliger Meinung (46 Seiten). Die noch fehlenden Gutachten in den drei Gruppen nehmen zur prognostischen Empfehlung keine eindeutige Stellung (vgl. Kap. 3.1.3.1). In den Gruppen *mit Rückfall (leichter und schwerer/schwerster Rückfall)* ist die prognostische Empfehlung der Gutachter in sieben von neun Gutachten, welche eine Seitenanzahl von mehr als 100 aufweisen, richtig. Insgesamt 24 Gutachten (43,6 %) verfügen über ein Inhaltsverzeichnis, welches dem schnellen Zugriff auf Inhalte der Gutachten dient. Dabei findet sich der größte Anteil mit knapp 60 % bei den *Schwer-/Schwerstrückfälligen*, lediglich die Hälfte (ca. 32 %) der Gutachten der *Nichtrückfälligen* weist ein Verzeichnis auf.

Die geprüften formellen Merkmale nämlich eine hohe Seitenanzahl, häufige Begutachtungstermine und die Existenz eines Inhaltsverzeichnisses sind häufiger in den Prognosegutachten der *Schwer-/Schwerstrückfälligen* vorhanden. Um formal die Person des Gutachters näher identifizieren zu können, erfolgt in Tabelle 3 eine Auflistung nach deren Arbeitsstellen. Die Übersicht verdeutlicht, dass die psychiatrischen Sachverständigen zur Hälfte (52,7 %) aus niedergelassenen Ärzten bestehen, ein Fünftel der Psychiater ist in einer psychiatrischen Klinik angestellt, rund 18 % in einer Universitätsklinik und ca. 11 % arbeiten in anderen öffentlichen Einrichtungen wie in einer JVA.

**Tabelle 3:** Aktuelle Arbeitsstellen der Prognosegutachter (*Prozentangaben beziehen sich auf die jeweilige Gruppengröße*)

Gruppen (Anzahl der Gutachten)	Universitätsklinik		Niedergelassene Ärzte		Psychiatrische Klinik		Andere öffentl. Einrichtungen (JVA)	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Kein RF(N=22)	4	18,2	11*	50	4	18,2	3**	13,6
RF+(N=19)	5	26,3	9	47,4	3	15,8	2	10,5
RF++(N=14)	2	14,3	6*	42,9	5	35,7	1	7,1
Total (N=55)	11	20	26	47,3	12	21,8	6	10,9

\* 1 Proband wurde von einem Gutachter, der sowohl selbstständig als auch für die JVA arbeitet, begutachtet; \*\* 1 Proband wurde von einem Landgerichtsarzt begutachtet; RF Rückfall (+ *leicht*, ++*schwer/schwerst*)

Innerhalb der drei Gruppen *kein*, *leichter* und *schwerer/schwerster* Rückfall ist der Anteil der niedergelassenen Gutachter ähnlich (~43-50%). Die Gutachten der *Schwer/Schwerstrückfälligen* erfolgte aber häufiger (~36%) durch Sachverständige aus psychiatrischen Kliniken.

### 3.1.2 *Inhalte der Prognosegutachten*

#### 3.1.2.1 *Quellen des Aktenstudiums, dimensionale Betrachtung, Lebenslauf und angewandte Untersuchungen*

Die Prognosegutachten werden neben den formellen Merkmalen auch auf inhaltliche Aspekte hin untersucht. Es ist vor allem von Interesse, woher die Prognostiker ihre Informationen bezogen haben (Quellen des Aktenstudiums) und ob bestimmte Elemente bzw. Angaben in den Gutachten vorzufinden sind (Lebenslauf, testpsychologische Untersuchungen, Sexualanamnese u. Ä.). Die Auflistung erfolgt in Tabelle 4, aufgegliedert sind die Ergebnisse in die Gruppen *kein*, *leichter* und *schwerer/schwerster* Rückfall.

**Tabelle 4:** Bezugsquellen und berücksichtigte Elemente bzw. Angaben in den Prognosegutachten (*Prozentangaben beziehen sich auf die jeweilige Gruppengröße*)

Inhalte der Prognosegutachten	Gruppen (Anzahl der Prognosegutachten)							
	Kein RF(N=22)		RF+(N=19)		RF++(N=14)		Total (N=55)	
	n	%	n	%	n	%	n	%
<u>Quellen des Aktenstudiums</u>								
-Ermittlungsakte	16	72,7	11	57,9	10	71,4	37	67,3
- Beiakten/Vorstrafen	13	59,1	14	73,7	11	78,6	38	69,1
- Krankenakte	6	27,3	10	52,6	6	42,9	22	40
- Gefangenenpersonalakte	20	90,9	15	78,9	14	100	49	89,1
- Vollstreckungsheft	14	63,6	14	73,7	10	71,4	38	69,1
- Bewährungshilfe-/Führungsaufsichtsberichte	-	-	2	10,5	3	21,4	5	9,1
Erhebung des Lebenslaufs	16	72,7	17	89,5	14	100	47	85,5
<u>Berücksichtigung des</u>								
- Ausgangsdelikts	21	95,5	18	94,7	13	92,9	42	76,4
- Prädeliktische Persönlichkeit	22	100	18	94,7	13	92,9	53	96,4
- Postdeliktische Persönlichkeit	22	100	19	100	14	100	55	100
- sozialen Empfangsraum	16	72,7	18	94,7	11	78,6	45	81,8
Körperliche Untersuchung	5	22,7	3	15,8	3	21,4	11	20
Testpsychologische Untersuchung	7	31,8	10	52,6	8	57,1	25	45,5
Risikomanagement	15	68,2	15	78,9	7	50	37	67,3
Auffällige PS-Züge, aber keine Diagnosezuordnung	5	22,8	3	15,8	3	21,4	11	20
Hang geprüft	9	40,9	8	42,1	10	71,4	27	49,1
Nova benannt	8	36,4	10	52,6	3	21,4	21	38,2
Sexualanamnese	15	68,2	10	52,6	11	78,6	36	65,5

PS Persönlichkeit; RF Rückfall (+ leicht, ++ schwer/schwerst).

Die Gutachter haben für die Erstellung des Gutachtens vor allem die Gefangenenpersonalakte verwendet, die in rund 90 % (n=49) als Informationsquelle der Prognosegutachten angegeben wird. Zu je rund 70 % wurden Ermittlungs- (n=37) und Beiakten (n=38) sowie Vollstreckungshefte (n=38) benutzt. Die Krankenakte wurde in 40 % (n=22) und die Bewährungshilfe-/Führungsaufsichtsberichte in ca. 10 % (n=5) der Fälle verwendet. In den Prognosegutachten wird die Beschreibung der postdeliktischen Persönlichkeit in allen Ein-

schätzungen der Gutachter berücksichtigt. Entsprechend wird auch die prädeliktische Persönlichkeit, bis auf zwei Ausnahmen (ca. 4 %), in die Überlegungen mit einbezogen. Das Ausgangsdelikt betrachteten die forensischen Sachverständigen dagegen nicht in allen Gutachten (76,4 %; n=42). In rund 20 % (n=10) wird der soziale Empfangsraum nicht berücksichtigt. Rund 11 % (n=8) der Dokumente enthalten keinen Lebenslauf. Eine körperliche Untersuchung ist in 20 % (n=11) der Gutachten vorgenommen worden. In 45,5 % (n=25) der Prognosegutachten sind testpsychologische Zusatzuntersuchungen dokumentiert worden und in 65,5 % (n=36) sind Sexualanamnesen enthalten. Im Rahmen der 55 Begutachtungen erfolgten weder eine Blutentnahme noch eine Bildgebung. Wie in Kapitel 3.1.2.2 ausführlich erläutert, wird in etwa einem Drittel der Gutachten die Diagnose nicht mithilfe eines psychiatrischen Klassifikationssystems angegeben. Es finden sich in 20 % der Fälle lediglich Ausführungen über auffällige Persönlichkeitszüge ohne Einordnung in die ICD oder das DSM.

### *3.1.2.2 Psychiatrische Diagnosen in den Prognosegutachten*

Die Synopsis in Tabelle 5 präsentiert die in den Gutachten gestellten psychiatrischen Diagnosen (Müller et al. 2011b). Die Diagnosen werden bezüglich des Konsums psychotroper Substanzen, der Störungen der Sexualpräferenz und der Persönlichkeitsstörungen aufgelistet. Die Diagnosen der Persönlichkeitsstörungen sind nicht alle gemäß einem Klassifikationssystem eingeordnet, aus diesem Grund werden sie entsprechend dem Dreiclustermodell der amerikanischen Psychiatrie gruppiert. Dieses teilt Persönlichkeitsstörungen in sonderbar-exzentrische (A) sowie dramatisch-emotionale (B) und ängstlich-vermeidende (C)-Typen. Der Übersichtlichkeit halber wurde diese Gruppierung anstelle der Auflistung jeder einzelnen Persönlichkeitsstörung gewählt. Dadurch ist eine bessere Vergleichbarkeit der Diagnosen gewährleistet. Bei einem Fünftel attestierten die Gutachter dem Proband zwar keine Persönlichkeitsstörung, stellten aber pathologische Persönlichkeitszüge fest. Folglich werden auch die Angaben über abweichende Wesenszüge in der Zusammenstellung der Psychopathologie der Straftäter erfasst. Außerdem sind Angaben zum Intelligenzniveau, der Krankheitseinsicht der Probanden und über frühere psychiatrische Behandlungen in Tabelle 5 zusammengefasst. Diese Daten dienen dazu, die Entwicklung der psychischen Gesundheit (vor und nach dem Indexdelikt) darzustellen. Die Hauptdiagnose ist nicht in jedem Fall in den Gutachten als solche vermerkt, daher werden bei der Zusammenstellung der Diagnosen auch Mehrfachnennungen berücksichtigt.

**Tabelle 5:** Diagnosen in den Prognosegutachten (*Mehrfachnennungen möglich, die Prozentangaben beziehen sich auf die jeweilige Gruppengröße*)

Diagnosen nach ICD-10	Gruppe (Anzahl der Prognosegutachten)							
	Kein RF (N=22)		RF+(N=19)		RF++(N=14)		Total (N=55)	
	n	%	n	%	n	%	n	%
<u>Konsum psychotroper Substanzen</u>								
Alkohol	2	9,1	6	31,6	10	71,4	18	32,7
Drogen	1	4,5	4	21,1	4	28,6	9	16,4
Polytoxikomanie	2	9,1	2	10,5	2	14,3	6	11
Keine Persönlichkeitsstörung, davon pathologische Persönlichkeitszüge	8	36,8	4	21,1	3	21,4	15	27,3
	5	22,8	3	15,8	3	21,4	11	20
Störung der Sexualpräferenz Pädophilie (F65.4)	6	27,3	4	21,1	-	-	10	18,2
Sadomasochismus (F65.5)	3	13,6	1	5,3	-	-	4	7,3
<u>Persönlichkeitsstörungen</u>								
Cluster A (paranoid, schizotyp., schizoid)	3	13,6	-	-	-	-	3	5,5
Cluster B (histrionisch, narzisstisch, borderline, antisozial)*	5	22,7	8	42,1	8	57,1	21	38,2
Cluster C (selbstunsicher, dependent, zwanghaft)**	2	9,1	1	5,3	1	7,1	4	7,3
Organische PS-Strg.	-	-	1	5,3	2	14,3	3	5,5
Leichte Intelligenzminderung (Schwachbe- gabung)	-	-	-	-	3	21,4	3	5,5
Kombinierte PS-Strg. ohne nähere Anga- ben	1	4,5	1	5,3	1	7,1	3	5,5
<u>Intelligenz</u>								
Überdurchschnittlich	2	9,1	1	5,3	-	-	3	5,5
Durchschnittlich	9	41	11	57,9	8	57,1	28	51
Unterdurchschnittlich	5	22,8	-	-	3	21,4	8	14,5
Krankheitseinsicht lt. GA	3	13,6	3	15,8	4	28,6	10	18,2

\*insgesamt alle emotional-instabilen PS-Strg. eingerechnet: impulsiv, aggressiv, emotional-instabil; \*\* ebenfalls depressive PS-Strg. eingerechnet; PS-Strg. Persönlichkeitsstörung, RF Rückfall (+ *leicht*, ++ *schwer/schwerst*).

In insgesamt 27,3 % (n=15) der Gutachten wurden keine Persönlichkeitsstörungen festgestellt und i. S. der psychiatrischen Klassifikationssysteme codiert. 20% (n=11) dieser Gutachten beschreiben pathologische Persönlichkeitszüge. In der Gruppe der *Nicht*rückfälligen finden sich in 36,8 % (n=8) keine Persönlichkeitsstörungen, während in den beiden Rückfallgruppen (*leichter* und *schwerer/schwerster* Rückfall) rund 21 % (n=4 bzw. 3) der Gutachten keine Störung der Persönlichkeit verzeichnen. Weiterhin haben fast alle gutachterlichen Einschätzungen bei den Rückfälligen pathologische Persönlichkeitszüge ohne die Angabe einer psychiatrisch codierten Diagnose festgestellt. Gruppen übergreifend dominieren einige psychiatrische Störungen: Fast 40 % der Prognosegutachten (n=21; 38,2 %) beschreiben eine Persönlichkeitsstörung des Clusters B (histrionisch, narzisstisch, borderline, antisozial). In den meisten Gutachten (n=19; 34,5%) handelt es sich hierbei um eine dissoziale oder eine antisoziale Persönlichkeitsstörung (gemäß der Klassifikation nach ICD oder DSM). Gutachten, in denen zwar keine psychiatrische Diagnose benannt worden ist, jedoch pathologische, vor allem dissoziale Züge beschrieben wurden, werden auch berücksichtigt. In der Gruppe der *Schwer-/Schwerstrückfälligen* existiert die Diagnose der Cluster-B-Persönlichkeit in 57,1 % (n=8) der Gutachten, bei den *Leicht*rückfälligen in 42,1 % (n=8). In der Gruppe *ohne* Rückfall wurde diese Persönlichkeitsstörung lediglich in rund 23 % (n=5) der Gutachten diagnostiziert. Die *Schwer-/Schwerstrückfälligen* verzeichnen somit einen mehr als doppelt so hohen Anteil an Cluster-B-Persönlichkeitsstörungen als die Gruppe *ohne* Rückfall. Die anderen aufgeführten Persönlichkeitsstörungen sind nur bei einem geringen Anteil der Prognosegutachten zu eruieren (organische, kombinierte und Cluster-A-Diagnosen mit jeweils 5,5 %; Cluster-C-Diagnosen mit 7,3 %). Cluster-A-Diagnosen (paranoid, schizotypisch, schizoid) sind lediglich in der Gruppe der *Nicht*rückfälligen zu finden, eine leichte Intelligenzminderung (Schwachbegabung) nur bei den *Schwer-/Schwerstrückfälligen*. Organische Persönlichkeitsstörungen wurden bei drei Probanden dokumentiert, welche den Rückfallgruppen (*leichter* und *schwerer/schwerster* Rückfall) angehören. Im Bereich der Störungen der Sexualpräferenz ist eine klare Zuordnung innerhalb der Gruppen zu erkennen. In 25,5 % der Gutachten (n=14) wird die Diagnose einer Störung der Sexualpräferenz gestellt. Dabei liegt diese psychiatrische Diagnose nur in den Gruppen *ohne* und mit *leichtem* Rückfall vor. Die Diagnose einer Pädophilie ist in 27,3 % (n=6) der Gutachten in der Gruppe *kein* Rückfall sowie zu 21,1 % (n=4) in der Gruppe *leichter* Rückfall vergeben worden. Den Befund eines Sadomasochismus diagnostizieren 13,6 % (Gruppe *kein* Rückfall) und 5,3 % (Gruppe mit *leichtem* Rückfall) der Gutachter. In der Gruppe mit *schwerem/schwerstem* Rückfall existiert kein Gutachten mit einer diagnostizierten Störung der Sexualpräferenz. In den Gruppen *kein* und *leichter* Rückfall ist der größere Teil der Sexualstraftäter<sup>2</sup> (~67 %) verortet. Die Komorbiditäten der Probanden mit sexuellen Präferenzstörungen werden im Kapitel 3.2.5 auf-

<sup>2</sup> Einteilung erfolgt nach Art des Indexdelikts.

geführt. Bei der Erfassung des Konsums psychotroper Substanzen wurden sowohl eine beschriebene Abhängigkeit von einem Suchtstoff als auch der dauerhafte Missbrauch ohne explizite Abhängigkeit und die Diagnose einer Polytoxikomanie dokumentiert. In fünf Gutachten erfolgte lediglich die Nennung des Konsums psychotroper Substanzen ohne eine Diagnosezuschreibung bzw. ohne Auseinandersetzung mit diagnostischen Kriterien, wie der Frage nach körperlichen Entzugserscheinungen oder einer fortschreitenden Vernachlässigung anderer Verpflichtungen. In rund einem Drittel (n=18; 32,7%) aller Gutachten wird ein missbräuchlicher Konsum oder eine Alkoholabhängigkeit beschrieben, in 16,4 % (n=9) besteht der Konsum von Drogen oder eine Polytoxikomanie. Besonders in der Gruppe der *Schwer-/Schwerstrückfälligen* ist der missbräuchliche Konsum von Alkohol oder eine Abhängigkeit hoch (71,4 %; n=10). Demgegenüber ist der Alkoholkonsum in der Gruppe *ohne* Rückfall um das Achtfache (9,1 %; n=2) und in der Gruppe mit *leichtem* Rückfall um mehr als die Hälfte (31,6%; n=6) geringer. Ähnliche Werte ergibt der Vergleich der Gruppen bezüglich eines Drogenabusus der Probanden. So wird in der Gruppe *ohne* Rückfall lediglich in etwa 4,5 % (n=1) der Gutachten ein Missbrauch vermerkt, in den Gruppen *mit* Rückfall ist dieser Wert um das Fünf- (Gruppe *leichter* Rückfall: 21,1 %; n=4) bzw. Sechsfache (Gruppe *schwerer/schwerster* Rückfall: 28,6 %; n=4) höher. Die nachstehende Tabelle 6 veranschaulicht den Konsum psychotroper Substanzen im Leben der Probanden zu drei verschiedenen Zeitpunkten: Vor der Anlasstat, bei Begehung der Anlasstat und zum Zeitpunkt der Erstellung des Prognosegutachtens. Mithilfe dieser Daten wird überprüft, inwieweit ein überdauernder Einfluss von psychotropen Substanzen bei den Probanden existent ist. Es handelt sich jeweils um dieselben Patienten.

**Tabelle 6:** Konsum psychotroper Substanzen: Vor der Anlasstat, bei Begehung der Anlasstat und als Diagnose in den Prognosegutachten

Anzahl der Probanden mit Alkohol- u./o. Drogenabusus  
(davon nur Alkohol)

	Vor der Anlasstat	Bei der Anlasstat	Diagnose der Prognosegutachten*
Kein RF (N=10)	3(1)	2(1)	2(1)
RF+ (N=8)	6(3)	6(3)	5(2)
RF++ (N=7)	5(3)	5(4)	5(3)

\*wenn mindestens ein Gutachter eines Probanden die Diagnose gestellt hat; RF Rückfall (+ *leicht*, ++ *schwer/schwerst*).

Folglich behalten diejenigen, welche schon vor der Anlasstat psychotrope Substanzen konsumiert hatten, bis zum Zeitpunkt der Anlasstat und schließlich bei der Begutachtung diesen

Konsum bei. In den Gruppen mit Rückfall (*leichter* und *schwerer/schwerster*) konsumieren anteilmäßig mehr Probanden psychotrope Substanzen als in der Gruppe der *Nichtrückfälligen*. Die Bewertung der Intelligenz wurde entweder bei der Gutachtenerstellung mithilfe von testpsychologischen Untersuchungen vorgenommen oder aus Vorgutachten übernommen. Über die Hälfte der Gutachter (51 %) schätzten die Probanden als durchschnittlich intelligent ein. Acht der Probanden wurden als unterdurchschnittlich intelligent eingestuft. Darunter befindet sich ein Proband mit einer organischen Persönlichkeitsstörung. In 5,5 % (n=3) der Gutachten wurden die Straftäter als überdurchschnittlich intelligent bezeichnet. In den Gruppen mit Rückfall (*leicht* bzw. *schwer/schwerst*) ist der Hauptanteil der Probanden mit jeweils rund 57 % durchschnittlich intelligent. Der Anteil derjenigen, die als unterdurchschnittlich intelligent eingestuft werden, ist in den beiden Gruppen *kein* Rückfall und *schwerer/schwerster* Rückfall mit rund 22 % am größten. In 16 Gutachten (29,1 %) sind keine Angaben zur Intelligenz des Straftäters zu finden.

### 3.1.2.3 Prüfung des Hanges in den Prognosegutachten und Hangkriterien

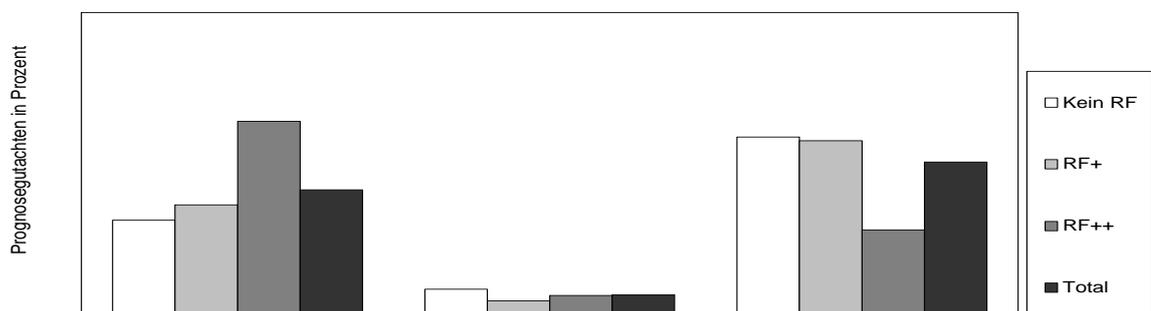
Die Prognosegutachten sollen die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung überprüfen. Mit dieser Maßregel ist das Vorhandenseins eines Hanges zur Begehung erheblicher Straftaten (gemäß § 66 StGB) verbunden, durch den eine Gefährlichkeit des Begutachteten belegt werden kann. Die Tabelle 7 und die Abbildung 3 präsentieren die Ergebnisse der Untersuchung der Gutachten auf die Prüfung eines Hanges durch die forensischen Sachverständigen (Müller et al. 2011b).

**Tabelle 7:** Prüfung des Hanges zur Begehung erheblicher Straftaten (gemäß § 66 StGB) in den Prognosegutachten (*Prozentangaben beziehen sich auf die jeweilige Gruppengröße*)

Gruppen (Anzahl der Gutachten)	Hang geprüft		Hang nicht geprüft
	Vorhanden (n. s.) n (%)	Nicht vorhanden n (%)	n (%)
Kein RF (N=22)	7 (31,8)	2 (9,1)	13 (59,1)
RF+ (N=19)	7 (36,8)	1 (5,3)	11 (57,9)
RF++ (N=14)	9 (64,3)	1 (7,1)	4 (28,6)
davon: Schwerster RF (N=7)	3 (42,9)	-	4 (57,1)
Total (N=55)	23(41,8)	4(7,3)	28(50,9)

RF Rückfall (+ leicht; ++ schwer/schwerst), n. s. nicht signifikant.

**Abbildung 3:** Diagramm - Prüfung des Hanges zur Begehung erheblicher Straftaten (gemäß § 66 StGB) in den Prognosegutachten



RF Rückfall (+ leicht; ++ schwer/schwerst)

In etwa der Hälfte der 55 Gutachten (49,1 %; n=27) wurden Aussagen zum Hang getätigt. Davon schreiben insgesamt rund 42 % (n=23) der Gutachten den Probanden einen Hang zu. In der Gruppe mit *schwerem/schwerstem* Rückfall wird der Hang am häufigsten überprüft (71,2 %). In dieser Gruppe wurde bei ca. 64 % der Gutachten ein Hang zugeschrieben, eine Unterbringung in die nachträgliche Sicherungsverwahrung erfolgte dabei nicht. In einem Drittel (28,6 %; n=4) der Prognosegutachten der *Schwer/Schwerstrückfälligen* wird der Hang nicht überprüft. Ein signifikanter Zusammenhang bezüglich des Vorliegens eines Hanges zwischen der Gruppe der *Nichtrückfälligen* und den Rückfälligen (*leichter* und *schwerer/schwerster* Rückfall) besteht jedoch nicht ( $p=0,4422$ ;  $df=1$ , Chi-Quadrat-Test).

**Tabelle 8:** Kriterien zur Überprüfung und Zuschreibung eines Hanges zur Begehung erheblicher Straftaten (gemäß § 66 StGB) (Mehrfachnennungen möglich)

<i>Kriterien</i>	<i>Häufigkeit in Prognosegutachten mit bestätigtem Hang (N=23)</i>
Persönlichkeitsstörungen ( <i>Dissozialität</i> )	15
Frühe Delinquenz ( <i>als Jugendlicher</i> )	9
Therapieversagen/fehlende Therapiemotivation	8
Betrachtung der Delikte	8
Kriminelle Polytopie ( <i>mehr als zwei verschiedene Arten von Delikten</i> )	6
Suchtverhalten ( <i>psychotrope Substanzen</i> )	5
Deliktfrequenz	5
Zunahme der Deliktschwere	5
Prognoseinstrumente ( <i>PCL-R, HCR-20</i> )	4
Vollzugsauffälligkeiten ( <i>Gewalt gegen Personal/Mitgefangene, erneute Ver-fahren, Konsum psychotroper Substanzen, Lockerungsversagen</i> )	4
Chronifizierte Handlungsmuster/ „Verhaltensschablone“	4
Prädeliktische Persönlichkeit ( <i>Persönlichkeit vor dem Anlassdelikt</i> )	4
Aggressivität	4
Bewährungsversagen	2
Kausalität zur Anlasstat	2
Tatplanung	2
Postdeliktische Persönlichkeit ( <i>Persönlichkeit nach dem Anlassdelikt</i> )	1
Bagatellisierung	1

Die psychiatrischen Sachverständigen haben in einem Großteil der Gutachten die Persönlichkeit des Probanden berücksichtigt. Ein wichtiger Faktor in Bezug auf die Zuschreibung eines Hanges sind die dissozialen Verhaltensweisen der Straftäter. Eine frühe Delinquenz, welche im Jugendalter beginnt, sowie die Art der Delikte bzw. eine kriminelle Polytropie sind Kriterien für die Zuschreibung eines Hanges. Die forensischen Experten verweisen auf ein Therapieversagen bzw. eine fehlende Therapiemotivation, das Vorliegen einer Sucht und eine hohe Deliktfrequenz als ungünstige Parameter, auf deren Grundlage die Zuschreibung eines Hanges erfolgt. Zur Einschätzung eines Hanges bei einem Probanden ziehen die Experten gängige Prognoseinstrumente, wie die Psychopathy Checklist-Revised (PCL-R) oder das Historical-Clinical-Risk-Management-20 (HCR-20), heran. Weitere Indizes für das Vorliegen eines Hanges sind sowohl Auffälligkeiten während der Haft (bspw. Gewalt gegenüber Mitgefangenen oder Personal) als auch Bewährungsversagen. Außerdem richten einige Gutachter den Fokus auf die prädeliktische Persönlichkeit, wiederkehrende Verhaltensmuster sowie Anzeichen von massiver Aggressivität bzw. eine Zunahme der Deliktschwere. In einigen Gutachten verweisen die Experten auf die akribische Tatplanung, die Kausalität zur Anlasstat, die postdeliktische Persönlichkeit oder die Bagatellisierung der begangenen Delikte. In den Gutachten ist bspw. die Rede von „eingeschliffenen Verhaltensschablonen“ oder von einer „Hartnäckigkeit in der kriminellen Lebensführung“. Bei bislang fehlender psychiatrischer Begriffsbestimmung des Hanges sei an dieser Stelle auf Definitionsannäherungen dieses Merkmals in Kapitel 1.2.4. verwiesen. In mehreren Fällen wurde der Hang zur Begehung erheblicher Straftaten eines Probanden von mindestens zwei voneinander unabhängigen Sachverständigen überprüft und übereinstimmend als existent eingestuft (n=7). Nur in zwei Fällen stufte der erste Gutachter den Hang als nicht vorhanden ein, der zweite Gutachter schrieb dem Probanden jedoch einen Hang zu. Tabelle 9 präsentiert alle Probanden - aufgeteilt nach ihrer Legalbewährung, entsprechend dem Merkmal „Rückfall Ja/Nein“ sowie nach der Zuschreibung eines Hanges durch die psychiatrischen Sachverständigen. Einige Merkmale, welche laut oben aufgeführter Tabelle zur Zuschreibung eines Hanges herangezogen wurden, untersuchen wir hinsichtlich ihrer Ausprägung bei den Delinquenten ohne Hang im Vergleich zu den Hangtätern. Zu den geprüften Kriterien zählen das Vorliegen einer dissozialen Persönlichkeitsstörung, das Erstdelinquenzalter, die Vorstrafenzahl, das Vorkommen einschlägiger Vorstrafen, eine Polytropie und die Einschätzung des Suchtverhaltens. Zusätzlich erfolgt die Betrachtung früherer Misshandlungserfahrungen, der Familiensituation in der Kindheit der Probanden und der Time-at-risk.

**Tabelle 9:** Vergleich der Probanden mit Hang-Diagnose\* (+Hang) mit den Probanden ohne Hang bzw. mit nicht geprüfem Hang (-Hang)

Gruppe (Anzahl der Proban- den)	Anzahl der Probanden		Erstdelinquenzalter in Jahren		Vorstrafen- anzahl		Time-at-risk in Monaten	
	+Hang	-Hang	+Hang	-Hang	+Hang	-Hang	+Hang	-Hang
Kein RF(n=10**)	5	5	22,2	20	6	6,8	31	28,2
RF+(n=8)	5	3	18,6	27	7,6	4,7	17,8	6
RF++(n=7)***	5	2	15,4	34	11,2	8	11,2	11
Total	15	10	18,7	27	8,3	6,5	20	15,1
Signifikanz			n. s.		n. s.			

Gruppe (Anzahl der Probanden)	Körperl. Misshand- lung/sex. Miss- brauch in Kindheit		Dissoziale PS- Strg.****		Konsum von Alkohol /Drogen****	
	+Hang	-Hang	+Hang	-Hang	+Hang	-Hang
Kein RF**	-	-	2	1	-	2
RF+(n=8)	2	-	3	1	3	2
RF++(n=7) ***	4	-	4	-	4	1
Total	6	0	9	2	7	5
Signifikanz	n. s.		n. s.			

\*Hang vorhanden, wenn in mindestens einem Gutachten (GA) Hang geprüft und vorhanden; \*\*Gruppe kein RF ein Proband mit 4 GA, zweimal Hang geprüft: einmal bestätigt, einmal als nicht vorhanden deklariert (Prb.23) in Gruppe +Hang; \*\*\*Gruppe RF++ ein Proband mit 2 GA, zweimal Hang geprüft: einmal bestätigt, einmal als nicht vorhanden deklariert (Prb.4) in Gruppe +Hang; \*\*\*\*wenn Diagnose in mindestens einem Gutachten; RF Rückfall (+ *leicht*; ++ *schwer/schwerst*), n. s. nicht signifikant.

Es existieren insgesamt 15 Probanden mit zugeschriebenem Hang (60 %) und 10 Straftäter ohne Hang (bzw. ohne eine Prüfung des Hanges, 40%). Die Hangtäter differenzieren sich innerhalb der einzelnen Gruppen *kein* Rückfall (50 %), *leichter* Rückfall (62,5 %) und *schwererer/schwerster* Rückfall (71,4 %) mit jeweils fünf Personen. Innerhalb der Probanden ohne Hang sind jeweils 50 % (n=5) in der Gruppe der *Nichtrückfälligen*, 37,5 % (n=3) in der Gruppe der *Leichtrückfälligen* und 28,6 % (n=2) in der Gruppe der *Schwer-/Schwerstrückfälligen*. Das Verhältnis bei den *Nichtrückfälligen* in Bezug auf die Zuschreibung eines Hanges ist ausgewogen, bei den Rückfälligen (*leichter* sowie *schwererer/schwerster* RF) überwiegt indes

der Anteil der Hangtäter mit fünf zu drei bzw. fünf zu zwei Probanden. Personen mit einem Hang in den Rückfallgruppen weisen im Mittel mehr Vorstrafen und ein jüngeres Erstdelinquenzalter auf. Eine Signifikanz zeigt sich bezüglich der „Anzahl der Vorstrafen“ oder des „Alters bei Erstdelinquenz“ und der Zuschreibung eines Hang jedoch nicht ( $p=0,4283$  sowie  $p=0,1289$ , MWU). Bei den Probanden mit einem Hang finden sich in allen drei Gruppen prozentual häufiger Aggressionen in Haft. In der Gruppe *schwerer/schwerster* Rückfall wird häufiger die Diagnose einer dissozialen Persönlichkeitsstörung gestellt. Ein bedeutsamer Zusammenhang zwischen einem zugeschriebenem „Hang“ und dem Vorliegen einer „dissozialen Persönlichkeitsstörung“ ist dabei jedoch nicht gegeben ( $p=0,2290$ ;  $df=1$ , Chi-Quadrat-Test). Jeweils rund die Hälfte der Hangtäter sowie der Nichthangtäter sind durch die Diagnose eines Konsums von Alkohol und/oder Drogen charakterisiert. Der Konsum psychotroper Substanzen liegt nur bei den Hangtätern in den Gruppen der Rückfälligen (*leichter* RF sowie *schwerer/schwerster* RF) vor. Bei den Straftätern ohne Hang sind in allen Gruppen Probanden mit Suchtverhalten. Ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen einem zugeschriebenem Hang sowie der Diagnose eines „Konsums von Alkohol und/oder Drogen“ kann hierbei nicht nachgewiesen werden ( $p=1,0$ ;  $df=1$ , Chi-Quadrat-Test). Der Zeitraum zwischen der Entlassung und dem Rückfall (Time-at-risk) beträgt bei *leicht*rückfälligen Probanden ohne Hang sechs Monate. Diese Spanne ist deutlich kürzer als bei den Hangtätern in derselben Gruppe, welche durch eine Time-at-risk von 17,8 Monaten gekennzeichnet sind. Dies bedeutet, dass ein Hangtäter später rückfällig wird als eine Person ohne Hang. Es ist aber gerade die zeitlich nicht verzögerte Rückfälligkeit das besondere Merkmal eines Hangtäters, da wie in Abbildung 2 (Kap. 1.2.4.) schon erwähnt wurde, u. a. eine augenblicksgebundene Lebensführung, fehlende Auslösefaktoren und eine aktive Gestaltung des Tatumstandes Kennzeichen dieser Delinquenten sind. Während bei den Merkmalen „einschlägige Vorstrafen“ und „Polytropie“ (beide nicht in Tabelle 9 aufgeführt) keine Unterschiede festgestellt werden können, zeigen die Variablen „Körperliche Misshandlung und/oder sexueller Missbrauch in der Kindheit“ bei Probanden mit zugeschriebenem Hang eine Häufung dieser Faktoren. Ein signifikanter Zusammenhang zwischen „Hang“ und „Körperliche Misshandlung und/oder sexueller Missbrauch in der Kindheit“ ( $p=0,2105$ ;  $df=1$ , Chi-Quadrat-Test) kann dabei nicht festgestellt werden. Bezüglich des Vorkommens und der Kombination der Merkmale „Körperliche Misshandlung und/oder sexueller Missbrauch in der Kindheit“ und „Dissoziale Persönlichkeitsstörung“ ist bei den Probanden mit zugeschriebenem Hang häufiger die Kombination dieser genannten Faktoren festzustellen. Eine Signifikanz des gehäuften Vorkommens der Merkmale „Körperliche Misshandlung und/oder sexueller Missbrauch in der Kindheit“ und „Dissoziale Persönlichkeitsstörung“ in Bezug auf einen Hang ist nicht zu erwarten. Ähnlich verhält es sich mit den kriminalbiografischen Variablen.

Schon die einzelnen p-Werte der Variablen im Vergleich mit einem Hang weisen auf keine Bedeutsamkeit hin ( $p=0,12-1,0$ ).

### 3.1.2.4 Einsatz der Prognoseinstrumente: HCR-20, SVR-20 und PCL-R

Die Verwendung der Checklisten HCR-20, SVR-20 und PCL-R, welche sich zur Einschätzung eines Gewaltrückfalls (HCR-20), zur Vorhersage sexueller Rückfalltaten (SVR-20) und zur Einschätzung einer hohen Rückfälligkeit bei einer bestimmten Tätergruppe (PCL-R) eignen, werden in dieser Untersuchung überprüft. In Tabelle 10 erfolgt die Einbeziehung anderer Risikomerkmalslisten (Integrierte Liste von Nedopil, Kriterien nach Dittmann etc.) oder ein Hinweis falls keine Checklisten benutzt wurden (Müller et al. 2011b).

**Tabelle 10:** Benutzung der Prognoseinstrumente HCR-20, SVR-20, PCL-R und anderer Checklisten (*Mehrfachnennungen möglich, Prozentangaben beziehen sich auf die jeweilige Gruppengröße*)

Gruppe (Anzahl der Gutachten)	HCR-20 benutzt		HCR-20 20-30 Pkt.		HCR-20 >30 Pkt.		SVR-20 benutzt		PCL-R be- nutzt		Andere Checklisten benutzt		Keine Checkliste benutzt	
	n	%	n	n	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
Kein RF (N=22)	6	27,3	3	-	6	27,3	8	36,4	9	40,9	9	40,9		
RF+(N=19)	3	15,8	2	1	2	10,5	4	21,1	6	31,6	10	52,6		
RF++(N=14)	6	42,9	3	-	5	35,7	7	50	7	50	4	28,6		
Total (N=55)	15	27,3	8	1	13	23,6	19	34,5	22	40	23	41,8		

HCR-20 Historical-Clinical-Risk-Management-20; PCL-R Psychopathie-Checklist-Revised; SVR-20 Sexual-Violence-Risk ;RF Rückfall (+ *leicht*; ++ *schwer/schwerst*).

In fast der Hälfte der Gutachten (42 %) wurde keine Checkliste zur Erstellung einer Prognose benutzt. In den Gutachten der *Schwer-/Schwerstrückfälligen* fällt dieser Anteil mit knapp 30 % am geringsten aus. Bei der Verwendung von Prognoseinstrumenten erfolgte am häufigsten (40 %) der Rückgriff auf „andere Checklisten“. Die PCL-R zur Bestimmung der Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls bei Tätern mit dem Persönlichkeitsgefüge der *psychopathy* kam am häufigsten als „spezielles“ Prognoseinstrument (34,5 %), vor allem in der Gruppe der *Schwer-/Schwerstrückfälligen* (50 %), zur Anwendung. Knapp ein Drittel der Gutachten

(27,3 %) verwendete die HCR-20 und etwa ein Viertel der Gutachten benutzte die SVR-20. Vermerkt wurde in dieser Arbeit bei der HCR-20 eine Punktzahl zwischen 20 bis 30 Punkten und von über 30 Punkten. Die Summe der getesteten Items dient als Wahrscheinlichkeitsaussage in Bezug auf Gewalttückfälle und wird als niedrig, mittel oder hoch eingeschätzt. Diese Angaben sollen bei der Einordnung der Checkliste hinsichtlich ihres Aussagegehalts helfen. Betrachtet wird inwiefern die Empfehlungen der Gutachter hinsichtlich des weiteren Procedere etwa Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, psychiatrisches Krankenhaus oder Freilassung mit den Ergebnissen der Checklisten übereinstimmen. In der Gruppe *ohne* Rückfall wurde bei einer Punktzahl der HCR-20 zwischen 20 und 30 eine Empfehlung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung bei zwei von drei Probanden ausgesprochen. Bei den *Leicht*rückfälligen empfahlen die Gutachter in beiden Fällen die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Ebenso fielen die Empfehlungen in der Gruppe der *Schwer-/Schwerst*rückfälligen aus. Ein Proband der Gruppe der *Leicht*rückfälligen erreichte einen Punktwert von 37 in der PCL-R. Hierbei sprach sich der Gutachter für die nachträgliche Sicherungsverwahrung aus. Die Empfehlung „nachträgliche Sicherungsverwahrung“, bezogen auf das Ergebnis der HCR-20, kann in drei Fällen als berechtigt (Gruppe der *Schwer-/Schwerst*rückfälligen) und fünf Mal als nicht gerechtfertigt beurteilt werden, da entweder *kein* oder nur ein *leichter* Rückfall zu verzeichnen war. Die HCR-20 beinhaltet die sogenannten H-Items. Bei diesen handelt es sich um statische Merkmale zur Erfassung der Delinquenzgeschichte, welche auch die PCL-R enthalten. Als bedeutsam erweisen sie sich bei der Betrachtung eines Hanges zur Begehung erheblicher Straftaten (siehe Kap. 1.1.4.2). In sechs Gutachten liegt der einzelne Wert der H-Items vor, eine Prüfung des Hanges erfolgte in vier Fällen nicht (Punktzahl von 8-12). In zwei Gutachten mit einer Punktzahl der H-Variablen von 10 bzw. 15 (von möglichen 24) wurde der Hang geprüft und beide Male als vorhanden eingeschätzt.

### 3.1.3 Übereinstimmungen in den Prognosegutachten

#### 3.1.3.1 Gutachterliche Empfehlung: nachträgliche Sicherungsverwahrung?

In den Prognosegutachten sind Empfehlungen der psychiatrischen Sachverständigen hinsichtlich des weiteren Prozederes zu finden. Differenzieren kann man zwischen den Empfehlungen für und gegen eine nachträgliche Sicherungsverwahrung, für eine andere Art der Unterbringung und den Gutachten, bei denen keine Stellungnahme in Bezug auf den weiteren Verlauf abgegeben wurde. Die Tabelle 11 listet die Verteilung der Empfehlungen bezogen auf die Gruppen *kein*, *leichter* und *schwerer/schwerster* Rückfall auf. Bei Vorliegen von mindestens zwei Prognosegutachten für einen Fall erfolgt eine Prüfung der Übereinstimmungen der Empfehlung zwischen den forensischen Experten (Müller et al. 2011b).

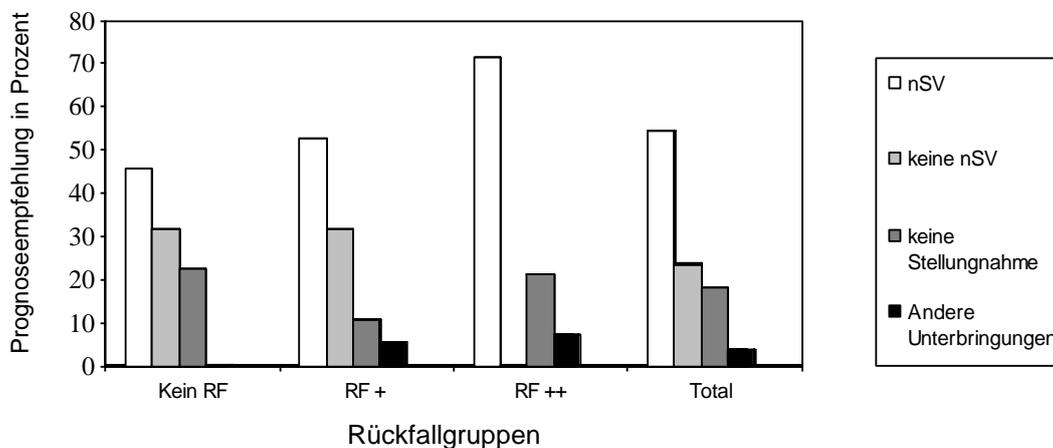
**Tabelle 11:** Übereinstimmung der Gutachter hinsichtlich der Empfehlung für die nachträgliche Sicherungsverwahrung (*Prozentangaben beziehen sich auf die jeweilige Gruppengröße*)

Gruppe (Anzahl der Gutachten)	Gutachtenempfehlung „nSV“		„Keine nSV“		„Keine Stellungnahme“		Andere Unterbringungen
	%	Ü	%	Ü	%	Ü	
Kein RF (N=22)	45,5	2	31,8	2	22,7	1	-
RF+(N=19)	52,6	3	31,6	2	10,5	-	5,3
RF++(N=14)	71,4	5	-	-	21,4	-	7,1
Total (N=55)	54,5	10	23,6	4	18,2	1	3,6

nSV nachträgliche Sicherungsverwahrung; RF Rückfall (+ *leicht*, ++ *schwer/schwerst*); Ü Übereinstimmung zwischen zwei Gutachten.

Grafisch dargestellt, präsentiert sich hinsichtlich der Verteilung der Prognoseempfehlungen innerhalb der Gruppen das folgende Bild:

**Abbildung 4:** Verteilung der Prognoseempfehlung der psychiatrischen Gutachten in der Gruppe *ohne* Rückfall (kein RF), mit *leichtem* (RF+) sowie *schwerem/schwerstem* Rückfall (RF++)



nSV nachträgliche Sicherungsverwahrung, RF Rückfall (+ *leicht*, ++ *schwer/schwerst*)

Insgesamt beziehen 18 % der Gutachter keine Stellung zur Empfehlung hinsichtlich der nachträglichen Sicherungsverwahrung. Die psychiatrischen Sachverständigen begründen ihre Vorgehensweise damit, dass die Entscheidung über diese Maßregel nicht in ihren Kompetenzbereich falle. Es handele sich vielmehr um einen juristischen Aufgabenbereich. Eine Enthaltung seitens des Gutachters wurde, auch wenn dieser eine negative Legalbewährung prognostizierte, als „keine Aussage zur nachträglichen Sicherungsverwahrung“ in dieser Studie eingeordnet. Mehr als die Hälfte aller Gutachten (54,5%) empfiehlt die Unterbringung in der nachträglichen Sicherungsverwahrung und knapp ein Viertel (23,6 %) spricht sich gegen die Unterbringung in der Maßregel aus. In der Gruppe der *Schwer-/Schwerstrückfälligen* befürworten die Gutachter am häufigsten (71,4 %) die nachträgliche Sicherungsverwahrung und keines der Gutachten lehnt diese ab. Die Anzahl der Übereinstimmungen der Empfehlungen zwischen den Prognosegutachten ist die höchste in der Gruppe mit *schwerem/schwerstem* Rückfall. Jedoch favorisiert rund ein Fünftel (21,4 %) der Gutachten der *Schwer-/Schwerstrückfälligen*, keine Stellungnahme zur Empfehlung abzugeben. In den Gruppen *kein* und *leichter* Rückfall hat etwa jeweils ein Drittel von der Unterbringung abgeraten, während die Hälfte der Gutachter eine Empfehlung für die nachträgliche Sicherungsverwahrung aussprach. Insgesamt sind zwei Personen aufgrund ihres Rückfalldelikts nach Verbüßung ihrer Haftstrafe von drei bzw. sechs Jahren in der Sicherungsverwahrung untergebracht worden. Dazu zählt ein Proband, bei welchem nur ein Prognosegutachten vorlag, in dem weder eine Checkliste benutzt, noch ein Hang geprüft wurde. Die Gutachtenempfehlung lautete bereits bei der ersten Begutachtung: Unterbringung in der nachträglichen Sicherungsverwahrung. Im Fall des zweiten Probanden, benutzten drei der vier Gutachter die Checklisten PCL-R, HCR-20 und SVR-20. Es prüften drei der vier Gutachter den Hang und schrieben dem Straftäter einen Hang zu. Drei Gutachter befürworteten die Unterbringung in der nachträglichen Sicherungsverwahrung, im vierten Gutachten fehlte eine Aussage zur Empfehlung. Bei den Gutachten, in denen sich eine Übereinstimmung bei der Empfehlung zeigt, wird der Einsatz der Prognoseinstrumente untersucht. Tabelle 12 stellt unter Berücksichtigung der Gruppen *kein*, *leichter* und *schwerer/schwerster* Rückfall die Gutachtenempfehlung den genutzten Prognoseinstrumenten gegenüber. Deutlich wird dabei, dass bei allen Empfehlungsübereinstimmungen, bei denen auch eine Checkliste benutzt wurde, die HCR-20 Verwendung fand. In jeweils zwei Übereinstimmungen wurden zusätzlich sowohl die PCL-R als auch die SVR-20 angewendet. In zwei weiteren Fällen kam jeweils eine Kombination der HCR-20 mit der PCL-R oder der SVR-20 zum Einsatz. Die PCL-R ist eines der *historical* Items (H-Items) der HCR-20-Checkliste und damit integraler Bestandteil dieses Prognoseinstruments. In insgesamt acht Gutachten erfolgte sowohl die Angabe des Gesamtscore der HCR-20 als auch der PCL-R.

**Tabelle 12:** Einsatz von Prognoseinstrumenten bei Übereinstimmung der Empfehlung in den Gutachten

Gruppe (Anzahl der Probanden)	Proband	GA-Empfehlung	Gemeinsame genutzte Prognoseinstrumente
Kein RF(N=10)	12	keine nSV	-
	22	keine Stellungnahme	-
	23	keine nSV	HCR-20, SVR-20
	24	nSV	HCR-20, PCL-R, SVR-20
	25	nSV	-
RF+(N=8)	9	nSV	HCR-20, PCL-R
	15	nSV	-
	18	keine nSV	-
	21	keine nSV	HCR-20*
RF++(N=7)	7	nSV	HCR-20**
	11	nSV	HCR-20, PCL-R, SVR-20***
	13	nSV	HCR-20

\*insgesamt fünf Gutachten (GA), bei einem Gutachtenvergleich übereinstimmend in Empfehlung einmal das gleiche Prognoseinstrument genutzt; \*\*das andere GA betrachtete statische und dynamische RF der HCR-20; \*\*\*bei drei GA alle drei Prognoseinstrumente benutzt; GA Gutachten; nSV nachträgliche Sicherungsverwahrung; RF Rückfall (+ *leicht*, ++ *schwer/schwerst*).

Tabelle 13 veranschaulicht die Beziehung zwischen der Gutachtenempfehlung und der Prüfung eines Hanges unter Berücksichtigung der Gruppen *kein*, *leichter* und *schwerer/schwerster* Rückfall. Dabei liegen die Empfehlungen in den Gutachten in den Ausprägungen für eine nachträgliche Sicherungsverwahrung und gegen diese Maßregel bzw. mit unterbliebener Stellungnahme vor.

**Tabelle 13:** Empfehlung der Prognosegutachten im Zusammenhang mit einem Hang zur Begehung gefährlicher Straftaten (*Prozentangaben beziehen sich auf die jeweilige Gruppengröße*)

Gruppen (Gutachtenanzahl)	nSV (n=29; 52,7%)		Keine nSV/ keine Aussage (n=26; 47,3%)		
	Vorhanden	Nicht geprüft	HANG		
			Vorhanden	Nicht vorhanden	Nicht geprüft
Kein RF (N=22)	5 (17,2%)	5 (17,2%)	2 (7,7%)	2 (7,7%)	8 (30,8%)
RF+ (N=19)	6 (20,7%)	3 (10,3%)	1 (3,8%)	1 (3,8%)	8 (30,8%)
RF++ (N=14)	7 (24,1%)	3 (10,3%)	2 (7,7%)	1 (3,8%)	1 (3,8%)
<b>TOTAL (N=55)</b>	<b>18 (32,7%)</b>	<b>11(20%)</b>	<b>5 (9,1%)</b>	<b>4 (7,3%)</b>	<b>17 (30,9%)</b>

nSV nachträgliche Sicherungsverwahrung; RF Rückfall (+ *leicht*, ++ *schwer/schwerst*).

Betrachtet wird nachfolgend, wie sich die Verteilung der Gutachten mit geprüftem Hang auf die Gutachtenempfehlung auswirkt. Da ein zugeschriebener Hang eine Voraussetzung für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bildet, interessiert die Antwort auf die Frage, in wie vielen Gutachten bei Zuschreibung eines Hanges auch eine nachträgliche Sicherungsverwahrung empfohlen wird. Dabei zeigt sich eine heterogene Vorgehensweise, da nicht allein aufgrund einer Prüfung eines Hanges und dessen Ergebnis auf die Art der Empfehlung und vice versa geschlossen werden kann. Es existieren 18 Gutachten (62,1 %, N=29), in denen ein Hang gemäß § 66 StGB überprüft und als vorhanden eingestuft wurde. Diese Prognosegutachten empfehlen eine nachträgliche Sicherungsverwahrung. Es liegen neun weitere Gutachten vor, in denen der Hang auch geprüft wurde. Davon wird in fünf Gutachten den Probanden ein Hang zugeschrieben. In diesen Gutachten sprachen die forensischen Experten (19,2 %; n=26) keine Empfehlung aus, da die Einschätzung der Unterbringung in der nachträglichen Sicherungsverwahrung als eine gerichtliche Aufgabe angesehen wurde. In vier Gutachten (15,4 %; n=26) konnte kein Hang festgestellt werden. Die Empfehlungen lauteten drei Mal keine nachträgliche Sicherungsverwahrung und im vierten Dokument wurde keine Stellungnahme zur Empfehlung abgegeben.

Von insgesamt 28 Prognosegutachten in denen kein Hang geprüft wurde, existieren 11 Prognosegutachten bei denen eine nachträgliche Sicherungsverwahrung empfohlen wurde und 17 Gutachten in denen keine Stellungnahme zur Unterbringung abgegeben bzw. keine Empfehlung für eine nachträgliche Sicherungsverwahrung ausgesprochen wurde. In den Gutachten ohne Empfehlung für die nachträgliche Sicherungsverwahrung finden sich andere Empfehlungen, bspw. die Aufnahme in eine geschlossene geriatrisch-/psychiatrische Einrichtung mit umfassender Betreuung, in eine soziale Einrichtung mit psychiatrischer Ambulanz

oder aufgrund „schwerer anderer seelischer Abartigkeit“ die Unterbringung nach Psych. KG (Psychisch-Kranken-Gesetz). Weiterhin sind Einschätzungen formuliert worden, in denen die Straftäter als nicht mehr gefährlich eingestuft wurden oder in Bezug auf den erfolgreichen Abschluss einer Therapie eine gesunkene Gefährlichkeit angenommen wurde. Interessant ist, wie die Empfehlungen der Gutachter lauteten, wenn zuvor keine persönliche Begutachtung der Straftäter stattgefunden hatte. Insgesamt hatten sechs Personen keinen persönlichen Kontakt zu ihrem Gutachter: drei *Nichtrückfällige*, ein *Leichtrückfälliger* und zwei Probanden mit jeweils nur einem Gutachten aus der Gruppe mit *schwerem/schwerstem* Rückfall. Sieben Gutachter haben die nachträgliche Sicherungsverwahrung empfohlen, von diesen bezog sich lediglich ein Gutachten auf einen *Schwer-/Schwerstrückfälligen*. So stimmen sechs Empfehlungen hinsichtlich der Legalbewährung nicht mit dem tatsächlich eingetretenen Delinquenzverlauf überein, da ein schneller Rückfall mit einem erheblichen Delikt nicht eingetreten ist. Zwei Mal erfolgte bei einem *Schwer-/Schwerstrückfälligen* keine Stellungnahme zur nachträglichen Sicherungsverwahrung. Zwei Empfehlungen, nämlich in einem Fall gegen die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und in einem anderen Fall keine Stellungnahme, wurden bei zwei *Nichtrückfälligen* abgegeben und erweisen sich damit als entsprechend der Legalbewährung der Straftäter passende Empfehlung.

### 3.1.3.2 Diagnoseübereinstimmungen

Wie auch bei der Prüfung der Übereinstimmungen von Gutachterempfehlungen wird in Tabelle 14 eine Übersicht hinsichtlich der kongruenten psychiatrischen Diagnosen zwischen den Prognosegutachten eines Falles präsentiert. Daraus lässt sich ableiten, wie übereinstimmend eine Diagnose gestellt werden kann. Werden bei einem Probanden durch mehrere Gutachter verschiedene psychopathologische Befunde erstellt, ist die Zuordnung der gleichen Diagnose nicht gegeben. Zeigt sich aber zwischen den Prognostikern eine Deckungsgleichheit, ist davon auszugehen, dass die geeignete psychiatrische Klassifikation der vorliegenden Störung gegeben ist (oder aber eine unzureichende Diagnostik beider Gutachter). Ausgeschlossen von dem Vergleich sind die Fälle (n=2), in denen nur ein Gutachten vorliegt. Dabei ist die Reliabilität psychiatrischer Diagnosen generell zu beachten, dieses Thema wird im Kapitel 4.4.3 diskutiert.

**Tabelle 14:** Übereinstimmungen der Gutachten hinsichtlich der Diagnosen (*Prozentangaben beziehen sich auf die jeweilige Gruppengröße*)

Gruppe (Anzahl der Gutachtenpaare)	Diagnoseübereinstimmung			
	Ja		Nein	
	n	%	n	%
Kein RF (N=10)	9	90	1	10
RF+ (N=8)	7	87,5	1	12,5
RF++ (N=5)*	5	100	-	-
Total (N=23)	21	91,3	2	8,7

\*bei zwei Probanden nur ein Gutachten vorhanden RF Rückfall (+ *leicht*, ++ *schwer/schwerst*).

Insgesamt liegt die Kongruenz der Einschätzung der psychiatrischen Störungen in den Prognosegutachten, abhängig von der Rückfallgruppe: *kein*, *leichter* und *schwerer/schwerster* Rückfall, zwischen rund 88 bis 100 %. Die Interrater-Reliabilität bezüglich der Diagnosen ist damit in allen drei Gruppen sehr hoch. Mangelnde Diagnoseübereinstimmungen liegen in nur wenigen Fällen vor. So existiert eine Inkongruenz jeweils in einem Fall in den Gruppen *kein* Rückfall und *leichter* Rückfall. Bei den *Schwer/Schwerstrückfälligen* stimmen bei allen Gutachten die Diagnosen überein. In den Fällen, in denen mehrere Prognosegutachten existieren, werden die Übereinstimmungen zwischen allen Gutachten miteinander verglichen.

3.2 Probandendaten

3.2.1 Legalbewährung der Probanden

Von den 25 Probanden, welche als gefährlich eingeschätzt wurden und bei denen eine Prüfung der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vorgenommen wurde, sind zehn Probanden in einem Zeitraum von über 24 Monaten nach Entlassung aus der Haft nicht rückfällig geworden (Tabelle 15, Müller et al. 2011b, Stolpmann et al. 2010). Die zentrale Hypothese dieser Arbeit, bei der davon ausgegangen wird, dass nicht alle Probanden trotz der ungünstigen Gefährlichkeitsprognose ein Rückfalldelikt begehen, kann verifiziert werden. In Abhängigkeit vom Vorhandensein (Rückfall, RF) bzw. Nichtvorhandensein (kein RF) eines Eintrags im BZR- Register bilden sich die Gruppen der *Nichtrückfälligen* (n=10, 40 %) und der Rückfälligen (n=15, 60 %) heraus. Die rückfälligen Straftäter werden in die Probanden mit *leichtem* (RF+, n=8, 32 %) und mit *schwerem/schwerstem* Rückfall (RF++, n=7, 28 %) differenziert. Davon wird die Gruppe der *Schwerstrückfälligen* (n=3) separat betrachtet. Diese sind definiert als diejenigen, welche nach dem Rückfalldelikt in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen wurden, bzw. diejenigen, die in der Sicherungsverwahrung untergebracht wurden. Sie bilden damit eine kleine Gruppe an Personen, welche die für die nachträgliche Sicherungsverwahrung erforderlichen schweren Straftaten begangen haben. Werden die Probanden *ohne* und mit *leichtem* Rückfall zusammengefasst, so bildet sich eine Gruppe von 17 Personen (68 %), die nicht der Zielgruppe der nachträglichen Sicherungsverwahrung entspricht. Bei Hinzunahme der *Schwer*rückfälligen ohne die *Schwerstrückfälligen* ergibt das eine Gesamtpersonenzahl von 22 (ca. 89%).

**Tabelle 15:** Legalbewährung der Probanden

Gruppen	Probandenzahl	
	N	%
Kein Rückfall (kein RF)	10	40
Leichter Rückfall (RF+)	8	32
Schwerer/schwerster Rückfall (RF++)	7	28
<i>davon: - Schwerer Rückfall</i>	4	16
<i>- Schwerster Rückfall</i>	3	12
Total	25	100

3.2.2 Sozialisationsbedingungen und Ausbildung der Probanden

Betrachtet wird die familiäre Situation der Probanden in der Kindheit, speziell hinsichtlich solcher Faktoren wie einer zerrütteten Familienstruktur (mit fehlenden Familienmitgliedern, Substanzabusus etc.), Heimaufenthalt oder Erfahrungen mit häuslicher Gewalt. Berücksichtigt werden auch die Angaben über die schulische und berufliche Bildung der Straftäter. Die 25 Probanden der vorliegenden Studie sind alle männlich. Insgesamt wuchsen 48 % der Untersuchten in einer Familie auf, in der Familienmitglieder (zumeist der Vater) fehlten. Neun Probanden waren als Kind von der Scheidung der Eltern betroffen, drei Personen lernten einen Elternteil nicht kennen. Die Stichprobe enthält jeweils eine Halb- als auch eine Vollwaise. Tabelle 16 listet einige Merkmale der Sozialisationsbedingungen aus der Kindheit und Jugend der Probanden auf.

**Tabelle 16:** Sozialisationsbedingungen in der Kindheit (*Prozentangaben beziehen sich auf die jeweilige Gruppengröße*)

Gruppe (Anzahl der Probanden)	Schwierige Familienverhältnisse (n. s.)		Heimaufenthalt (n. s.)		Körperl. Misshandlg.u./o. sex. Missbrauch (n. s.)	
	n	%	n	%	n	%
	Kein RF(N=10)	6	60	2	20	-
RF+(N=8)	4	50	3	37,5	2	25
RF++(N=7)	6	85,7	4	57,1	4*	66,7
davon:						
Schwerster RF(N=3)	3	100	2	66,7	1	33,3
Total (N=25)	16	64	9	36	6*	25

\* bei 1 Probanden keine Aussage vorhanden, daher gilt für Prozentangabe N=6; RF Rückfall (+ leicht, ++ schwer/schwerst), n. s. nicht signifikant.

64 % der Probanden sind unter schwierigen Bedingungen im Elternhaus aufgewachsen. Für die Annahme des Merkmals „Schwieriges Familienverhältnis“ wurden in der Anamnese die Schilderung von familiären Problemen wie Missbrauchs- und/oder Heimerfahrungen sowie Eltern, welche gewalttätig oder durch einen Substanzabusus gekennzeichnet sind, berücksichtigt. Für eine präzise Analyse erfolgt zusätzlich die Einzeldarstellung der Ausprägung der Merkmale bezüglich Missbrauchs- und/oder Heimerfahrungen, welche als Risikofaktoren bekannt sind (siehe Kap. 2.3.2). Probanden mit unvollständiger Familie werden nicht automatisch durch das Merkmal „Schwieriges Familienverhältnis“ charakterisiert. Geht aus der

Dokumentation hervor, dass aus dem Fehlen eines Familienmitglieds Probleme resultierten, wird das Merkmal „Schwieriges Familienverhältnis“ bejaht.<sup>3</sup> Ein signifikanter Unterschied hinsichtlich des Merkmals „Schwieriges Familienverhältnis“ wird in der Gruppe der *Schwer-/Schwerstrückfälligen* im Vergleich mit den *Nicht-* oder *Leicht*rückfälligen nicht festgestellt ( $p=0,3548$ ,  $df=1$ , Chi-Quadrat-Test). Die Faktoren, die bereits im Merkmal „Schwieriges Familienverhältnis“ enthalten sind, werden nochmals gesondert betrachtet. Dies erlaubt eine genauere Analyse hinsichtlich des Zusammenhangs mit der Variablen „Rückfall Ja/Nein“. Ein Viertel der Untersuchten (25 % bei  $N=24$ ; bei einem P.b. sind keine Angaben vorhanden) sind in der Kindheit körperlicher Misshandlung oder/und sexuellem Missbrauch ausgesetzt gewesen. In der Gruppe *ohne* Rückfall hat kein Proband sexuelle oder gewalttätige Erfahrungen in der Kindheit gemacht. Bei den *Schwer-/Schwerstrückfälligen* findet sich bezüglich des Merkmals „Körperliche Misshandlung und/oder sexueller Missbrauch“ in der Kindheit im Vergleich zu den beiden anderen Gruppen (*kein* RF, *leichter* RF) kein statistisch signifikanter Unterschied, sondern es wird lediglich eine Tendenz zur Signifikanz deutlich ( $p=0,0700$ ,  $df=1$ , Chi-Quadrat-Test). Die drei Probanden mit der Anamnese eines sexuellen Missbrauchs in der Kindheit weisen sowohl als Vorstrafen als auch in der Anlasstat eine Sexualstraftat auf. Die anderen 13 Probanden mit einer Sexualstraftat als Anlassdelikt hatten in der Kindheit keine Missbrauchserfahrungen. Mehr als ein Drittel (36 %) der Probanden waren zeitweise in Heimen untergebracht. Hierbei kann kein statistisch signifikanter Unterschied bezüglich des Merkmals „Heimaufenthalt“ in der Gruppe der *Rückfälligen* vs. der *Nicht*rückfälligen eruiert werden ( $p=0,2287$ ;  $df=1$ ; Chi-Quadrat-Test). Die durchschnittliche Anzahl der Geschwister lag bei rund 3 (Range 0-14). Das Merkmal „Anzahl der Familienmitglieder“ weist beim Vergleich der *Schwer-/Schwerstrückfälligen* mit den anderen beiden Gruppen (*kein* RF, RF+) eine Tendenz zur statistischen Signifikanz auf ( $p=0,0911$ , MWU-Test). Dies bedeutet für diese Stichprobe, dass die Probanden aus einer großen Familie häufiger mit einem *schweren/schwersten* Rückfall auffallen. 32 % der Probanden sind verheiratet, davon dauerten zwei Ehen weniger als ein Jahr. Einige der o. g. biografischen Merkmale werden bezüglich des Zusammenhangs untereinander (mittels Chi-Quadrat-Test) überprüft. Dies soll ein überdurchschnittlich häufiges Auftreten einer Kombination von Risikofaktoren detektieren. Dabei potenziert sich das Risiko für einen Rückfall nicht, sondern spricht eher für einen Komplex von Kriterien, welche Rückfälligkeit bedingen, unabhängig davon wie vieler solcher Faktoren bei dem Straftäter existieren. Insbesondere im Bereich der Sozialisationsbedingungen liegt es nahe, dass sich bestimmte familiäre Situationen bedingen bspw., dass die Qualität der eigenen erwachsenen partnerschaftlichen Beziehung abhängig sein kann von der erlebten Kindheit. In dieser Untersuchung kann diese Vermutung allerdings nicht gestützt werden. So

---

<sup>3</sup> Bspw. die Überlastung einer allein erziehenden, in Arbeit stehenden Mutter, die wenig Zeit hatte, sich um ihre Kinder zu kümmern, und wo keine anderen Familienmitglieder existieren, welche die Mutter hätten unterstützen können.

existiert kein bedeutsamer Zusammenhang zwischen „Heimaufenthalt“ in der Kindheit und „Körperlicher Misshandlung“ in der Kindheit ( $p=0,3123$ ;  $df=1$ , Chi-Quadrat-Test). Es kann auch kein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Kriterium „Schwieriges Familienverhältnis“ und dem Merkmal „Heimaufenthalt“ ( $p=1,0$ ;  $df=1$ , Chi-Quadrat-Test) nachgewiesen werden. Ein bedeutsamer Zusammenhang zwischen der Kombination der aufgeführten Variablen mit dem Merkmal „Rückfall Ja/Nein“ ist nicht zu erwarten, da bereits die einzelnen p-Werte keine Signifikanz zeigen ( $p=0,14-1,0$ ). Ein statistisch signifikanter Zusammenhang innerhalb der Sozialisationsbedingungen kann lediglich zwischen den Merkmalen „Heimaufenthalt“ und „Sexuellem Missbrauch“ in der Kindheit ermittelt werden ( $p=0,0366$ ;  $df=1$ , Chi-Quadrat-Test). Dabei ist immer sexuelle Übergriffigkeit in der Kernfamilie, nicht aber in dem jeweiligen Heim, gemeint. Ein Einfluss auf das Merkmal „Rückfall Ja/Nein“ wird dabei nicht belegt.

**Tabelle 17:** Ausbildung der Probanden (*Prozentangaben beziehen sich auf die jeweilige Gruppengröße*)

Gruppen (Anzahl der Probanden)	Sonderschule		Hauptschule		Realschule		Schulabschluss (n. s.)		Lehre		Abbruch Lehre (n. s.)		Mehrere Lehren	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
Kein RF (N=10)*	3	30	3	30	3	30	7	70	10	100	5	50	5	50
RF+ (N=8)	-	-	5	62,5	3	37,5	6	75	7	87,5	2	25	1	12,5
RF++(N=7)	3	42,9	2	28,6	1	14,3	4	57,1	5	71,4	2	28,6	2	28,6
<i>davon:</i>														
Schwerster RF(N=3)	-	-	2	66,7	-	-	2	66,7	2	66,7	2	66,7	1	33,3
Total(N=25)	6	24	10	40	7	28	17	68	22	88	9	36	8	32

\*1 Proband hat das Fachabitur abgelegt; RF =Rückfall (+ leicht, ++ schwer/schwerst), n. s. nicht signifikant.

Rund 70 % ( $n=17$ ) der Probanden haben einen Schulabschluss. Die Mehrheit der Delinquenten hat eine Haupt- oder eine Realschule besucht (~71 %,  $n=17$ ), knapp ein Viertel (24 %,  $n=6$ ) absolvierte die Sonderschule. Ein Proband verließ nach acht Jahren die vierte Klasse der Grundschule ohne einen Abschluss, ein anderer erreichte den Abschluss eines Fach-

abiturs. Hinsichtlich der Häufigkeit des Schulabbruchs unterscheiden sich die Probanden der Gruppe der Rückfälligen nicht signifikant von denen der Gruppe der *Nichtrückfälligen* ( $p=0,6687$ ;  $df=1$ , Chi-Quadrat-Test). Rund 88 % ( $n=22$ ) haben eine Lehre begonnen, ein Drittel (36 %,  $n=9$ ) brach dagegen die Lehre ab und ein Drittel der Probanden ( $n=8$ , 32 %) fing mehrere Lehren an. Ein statistisch signifikanter Unterschied bezüglich des „Abbruchs der Lehre“ kann in der Gruppe der Rückfälligen nicht eruiert werden ( $p=0,4029$ ;  $df=1$ , Chi-Quadrat-Test). Bei der Auswertung wird zum einen vermerkt, wenn ein Proband mehrere Lehren begonnen und einen Abschluss erzielt hat, und zum anderen, das Nichterreichen eines Abschlusses trotz verschiedener Ausbildungsplätze. Dieses Vorgehen dient dazu, bei der gleichen Ausprägung des Merkmals „Mehrere Lehren“ diejenigen zu detektieren, bei denen es zu einer abgeschlossenen Lehrausbildung gekommen ist. Einer der Probanden absolvierte ein Studium. Geprüft wurde, ob die Sozialisationsbedingungen die schulische Karriere bzw. Ausbildung beeinflussen. Denkbar wäre eine schlechtere Ausbildungssituationen von Kindern, bei denen das häusliche Umfeld ungünstige Rahmenbedingungen schafft. Hierbei kann ein statistisch bedeutsamer Zusammenhang zwischen dem Merkmal „Schwieriges Familienverhältnis“ und der Aufnahme „mehrerer Lehren“ belegt werden ( $p=,0047$ ;  $df=2$ , Chi-Quadrat-Test). Ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen „Rückfall Ja/Nein“ und den Variablen „Schwieriges Familienverhältnis“ ( $p=1,0$ ;  $df=1$ , Chi-Quadrat-Test) oder „Mehrere Lehren“ ( $p=0,2028$ ;  $df=2$ , Chi-Quadrat-Test) besteht nicht. Andere Zusammenhänge zwischen ausbildungsrelevanten Faktoren und Merkmalen der Sozialisationsbedingungen ließen sich indes in der Analyse nicht darstellen.

### 3.2.3 Daten zur Kriminalbiografie

#### 3.2.3.1 Vor der Anlasstat

Um die Kriminalkarriere eines Straftäters zu erfassen, interessiert, in welchem Alter die Delinquenz begonnen hat („Erstdelinquenzalter“, vgl. Kap. 3.2.6), wieviele Straftaten vor dem Indexdelikt begangen wurden („Vorstrafenanzahl“) und ob bereits Haftaufenthalte vorliegen („Haftzeit vor Indexdelikt“). Neben diesen Angaben werden in dieser Untersuchung die Deliktart der Vorstrafen erfasst und Verhaltensauffälligkeiten, wie bspw. der Konsum von Alkohol oder ein Bewährungsversagen, beschrieben. Tabelle 18 listet die durchschnittliche Anzahl der Vorstrafen der Probanden in Bezug auf die Gruppen *kein*, *leichter* und *schwerer/schwerster* Rückfall auf. Insgesamt beträgt die durchschnittliche Vorstrafenanzahl 7,5 (Range 0-18). In der Gruppe *ohne* Rückfall beträgt dieser Wert 6,4 (Range 0-11), in den Gruppen *mit* einem Rückfall beträgt er bei den Probanden mit *leichtem* 6,5 (Range 0-13) und beim *schweren/schwersten* Rückfall sind es im Durchschnitt 10,3 Vorstrafen (Range 2-18;

vgl. Müller et al. 2011b, Stolpmann et al. 2010). Ein statistisch signifikanter Unterschied der Anzahl der Vorstrafen zwischen der Gruppe der Rückfälligen und der Gruppe der *Nichtrückfälligen* ist hierbei nicht gegeben ( $p=0,3457$ ; MWU-Test). Im Vergleich zwischen den *Schwer-/Schwerstrückfälligen* und den anderen beiden Gruppen (*kein* und *leichter* Rückfall) kann bezüglich des Merkmals „Vorstrafenanzahl“ eine Tendenz zur Signifikanz nachgewiesen werden ( $p=0,0961$ ; MWU-Test). Die Tatsache, dass einschlägige Vorstrafen bestehen, ist im Vergleich zwischen den Rückfälligen und den *Nichtrückfälligen* nicht bedeutsam ( $p=1,0$ ;  $df=1$ , Chi-Quadrat-Test). Einander gegenübergestellt werden zudem die Probanden mit mehr und jene mit weniger als fünf Vorstrafen. Hierbei wird deutlich, dass zwei Drittel aller Probanden mehr als fünf Vorstrafen aufweisen. Diese Konstellation ist sowohl für die *Schwer-/Schwerstrückfälligen* als auch für die *Nichtrückfälligen* charakteristisch. Die durchschnittliche Zeit in Haft vor dem Indexdelikt beträgt 95,4 Monate (Range 0-244 Monate; Tabelle 18). In der Gruppe *ohne* Rückfall sind es durchschnittlich 83,7 Monate. In der Gruppe mit *leichtem* Rückfall liegt die durchschnittliche Haftdauer mit 87,8 Monaten unwesentlich höher. In der Gruppe mit *schwerem/schwerstem* Rückfall beträgt die durchschnittliche Dauer in Haft vor dem Indexdelikt 120,9 Monaten. In allen drei Gruppen existiert mindestens ein Straftäter, welcher vor dem Indexdelikt noch nie in Haft gewesen ist, und ein Proband mit einem besonders langen Aufenthalt von über 14,8 Jahren (Range 178-244 Monate; vgl. Müller et al. 2011b, Stolpmann et al. 2010). Ein signifikanter Unterschied in Bezug auf das Merkmal „Durchschnittliche Haftdauer vor der Anlasstat“ zwischen den *Schwer-/Schwerstrückfälligen* und den Gruppen *leichter* und *kein* Rückfall besteht nicht ( $p=0,2895$ ; MWU-Test). Bei Nichtbeachtung der Ausreißer (226 bzw. 244 Monate) in der Gruppe *ohne* Rückfall resultiert somit ein Wert von 45,9 Monaten. Betrachtet man dieses Ergebnis und vergleicht es mit der durchschnittlichen Haftzeit vor der Anlasstat der *Schwer-/Schwerstrückfälligen* von rund 121 Monaten, ist aber ein deutlicher Unterschied abbildbar.

**Tabelle 18:** Vorstrafenanzahl und Haftzeit vor dem Indexdelikt (*Prozentangaben beziehen sich auf die jeweilige Gruppengröße*)

Gruppe (Anzahl der Probanden)	Vorstrafenanzahl (n. s.)			Haftzeit vor Indexdelikt (n. s.)
	Insgesamt MW (Range)	≤ 5 n (%)	> 5 n (%)	MW in Monaten (Range)
Kein RF (N=10)	6,4 (0-11)	3 (30)	7 (70)	83,7 (0-244)
RF+ (N=8)	6,5 (0-13)	4 (50)	4 (50)	87,8 (0-178)
RF++ (N=7)	10,3 (2-18)	2 (28,6)	5 (71,4)	120,9 (0-223)
davon:				
<i>Schwerster</i> <i>RF(N=3)</i>	7,7 (2-14)	1 (33,3)	2 (66,7)	62 (0-128)
Total (N=25)	7,5 (0-18)	9 (36)	16 (64)	95,4 (0-244)

MW Mittelwert; RF Rückfall (+ *leicht*, ++ *schwer/schwerst*), n. s. nicht signifikant.

Bei den Hauptdeliktarten der Vorstrafen, welche in Tabelle 19 aufgelistet sind, handelt es sich um Diebstahl (60 %), Körperverletzung (52 %) und Sexualstraftaten (52 %). Weitere Deliktarten sind Raubdelikte (20 %), Betrug (16 %) oder Brandstiftung (16 %). Jeweils drei der Probanden (12 %) hatten gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtmG) verstoßen oder verübten ein Tötungsdelikt. Bei zwölf Probanden (48 %) liegt eine polytrope (vielgestaltige) Deliktstruktur vor, d. h. diese haben Taten in mehr als zwei Gruppen von Delikten begangen (Sieverts und Schneider 1979). In der Gruppe der *Schwer-/Schwerstrückfälligen* konnte bezüglich des Merkmals „Polytropie“ im Vergleich zu den *Nicht-* oder *Leichtrückfälligen* kein bedeutsamer Unterschied nachgewiesen werden ( $p=0,3623$ ;  $df=1$ , Chi-Quadrat-Test). Unter allen Probanden befanden sich drei Ersttäter (12 %), bei denen das Anlassdelikt zur Prüfung der nachträglichen Sicherungsverwahrung ausreichend war. Bei Betrachtung der Vorstrafen ist eine Delikt Konstanz erkennbar: Vier Probanden, deren Rückfalldelikt eine Körperverletzung aufweist, fielen schon vor der Anlasstat durch Körperverletzungen auf. Ebenso verhält es sich mit zwei Personen, welche jeweils als Anlass- sowie Rückfalldelikt eine Sexualstraftat begangen haben und bei denen auch als Vorstrafen Sexualdelikte bekannt sind.

**Tabelle 19:** Deliktarten der Vorstrafen (*Mehrfachnennung möglich, Prozentangaben beziehen sich auf die jeweilige Gruppengröße*)

Gruppe (Anzahl der Probanden)	Vorstrafen							
	Tötungs- delikt n (%)	KV n (%)	Sexual- delikt n (%)	Raub n (%)	Betrug n (%)	Brand n (%)	Dieb- stahl n (%)	BtmG- Delikt n (%)
Kein RF(N=10)	1 (10)	4 (40)	6 (60)	2 (20)	1 (10)	-	6 (60)	2 (20)
RF+(N=8)	2 (25)	3 (38)	3 (38)	1 (13)	2 (25)	-	4 (50)	1 (13)
RF++(N=7)	-	6 (86)	4 (57)	2 (29)	1 (14)	4 (57)	5 (71)	-
davon: Schwerster RF (N=3)	-	2 (67)	2 (67)	-	-	1 (33)	1 (33)	-
Total (N=25)	3 (12)	13 (52)	13(52)	5 (20)	4 (16)	4 (16)	15(60)	3 (12)

BtmG Betäubungsmittel-Gesetz; KV Körperverletzung; RF Rückfall (+ *leicht*, ++ *schwer/schwerst*).

Nachfolgend wird die Zeit vor dem Anlassdelikt bezüglich krimineller Aktivität, des Konsums psychotroper Substanzen und psychiatrischer Auffälligkeiten betrachtet. Hierbei fielen insgesamt 64 % der Untersuchten durch ein Bewährungsversagen auf. Bezogen auf die Rückfallgruppen weisen 40 % der *Nichtrückfälligen*, 75 % der *Leichtrückfälligen* und rund 86 % der *Schwer-/Schwerstrückfälligen* ein Bewährungsversagen auf. Bei 14 der 25 Probanden (56 %) wurde vor der Anlasstat ein Alkoholkonsum konstatiert, sieben Probanden konsumierten andere Drogen und drei nahmen missbräuchlich Medikamente ein. Genaue zeitliche Angaben können dabei nicht datiert werden. Bei zwei der Untersuchten war vor der Anlasstat eine Maßregel in einer Entziehungsanstalt (gemäß § 64 StGB) angeordnet worden. Bei keinem der Probanden gab es einen Hinweis auf eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (gemäß § 63 StGB). Zwei Probanden befanden sich vor der Anlasstat in ambulanter und vier in stationärer psychiatrischer Behandlung. Die übrigen 19 Personen benötigten vor der Anlasstat laut Aktenlage keine psychiatrische Behandlung. Zwischen den Gruppen der Rückfälligen gab es dabei im Vergleich zu den *Nichtrückfälligen* keinen statistisch signifikanten Unterschied hinsichtlich des Merkmals „Frühere psychiatrische Gen“ ( $p=0,1206$ ;  $df=1$ , Chi-Quadrat-Test). Werden zwei der vorgenannten Merkmale der Kriminalkarriere bezüglich eines Zusammenhangs geprüft, sind viele dieser Kombinationen ohnehin aufgrund logischer Überlegungen ableitbar und auch statistisch überprüfbar. So zeigt sich bei einem polytropen Straftäter ein statistisch bedeutsamer Zusammenhang zum „Alter der Erstdelinquenz“ ( $p=0,0095$ ), der „Vorstrafenanzahl“ ( $p=0,000095$ ) und der „durchschnittlichen Haftdauer vor der Anlasstat“ ( $p=0,0017$ , alle MWU-Test). Liegen „Einschlägige

Vorstrafen“ vor lassen sich bedeutsame statistische Zusammenhänge mit der „Vorstrafenanzahl“ ( $p=0,0426$ ) oder „Durchschnittlicher Haftdauer vor Anlasstat“ ( $p=0,0168$ , beide MWU-Test) abbilden. Werden diese Variablen hinsichtlich ihres Einflusses auf einen „Rückfall Ja/Nein“ geprüft, resultiert allerdings kein statistisch signifikantes Ergebnis. Betrachtet man das Merkmal „Frühere psychiatrische Behandlungen“ in Bezug auf einen Zusammenhang mit Variablen der Kriminalbiographie - unter der Vorstellung, dass psychiatrisch auffällige Personen bestimmte kriminelle Charakteristika aufweisen- kann dieser nicht belegt werden.

### 3.2.3.2 Anlassdelikt und (anschließende) Zeit im Strafvollzug

Das Anlassdelikt repräsentiert die Straftat, welche als Grundlage für die Prüfung der Anordnung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung herangezogen wurde. Untersucht wird das Anlassdelikt hinsichtlich der Deliktart und der Tatumstände, wie Einsatz von Waffen, Konsum psychotroper Substanzen und der Frage nach der Schuldfähigkeit (siehe Tabelle 20). Die Haft, welche aus dem Indexdelikt resultierte, wird bezüglich der Dauer, des Verhaltens während des Strafvollzugs und des Umgangs mit den haftinternen Therapieangeboten ausgewertet. Die Deliktarten des Anlassdelikts sind, insgesamt betrachtet, vielfältig (siehe Tabelle 22 und Tabelle 23). Es ergibt sich jedoch in jedem Fall eine von zwei Hauptdeliktsarten: neun Probanden (36%) begingen als Anlassdelikt eine Körperverletzung und 16 (64 %) eine Sexualstraftat. Davon verübten vier Probanden (16 %) ein Tötungsdelikt, eines davon wurde in Vergewaltigungsabsicht begangen. Neben diesen Hauptdeliktsarten erfolgte in fünf Fällen (20 %) zusätzlich ein Raubdelikt, jeweils einmal Diebstahl (4 %), Brandstiftung (4 %) oder ein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (4 %). Raub oder Urkundenfälschung war in keinem Fall Bestandteil eines Indexdelikts. Als einschlägig vorbestraft galten dabei 18 Probanden (72%). In acht Fällen (32 %) wurden Waffen eingesetzt (siehe Tabelle 20). Zum Tatzeitpunkt standen elf Probanden (44 %) unter Alkoholeinfluss und fünf (20 %) unter dem Einfluss von Drogen (drei Personen zusätzlich mit Konsum von Alkohol). Eine verminderte Schuldfähigkeit wurde insgesamt bei sechs Personen (24 %) im Rahmen der Verhandlung berücksichtigt. In der Gruppe *ohne* Rückfall gab es in einem Fall die Feststellung einer erheblich verminderten Schuldfähigkeit aufgrund einer Intoxikationspsychose. In der Gruppe mit *leichtem* Rückfall war die Schuldfähigkeit bei einem Probanden erheblich durch Alkoholintoxikation vermindert. In einem weiteren Fall in dieser Gruppe stand der Proband bei Begehung des Indexdelikts unter dem Einfluss von Drogen, daher erkannte der Richter die Steuerungs- und Handlungsfähigkeit als erheblich gemindert an. In der Gruppe mit *schwerem/schwerstem* Rückfall gab es drei Probanden, welche in Bezug auf das Indexdelikt als vermindert schuldfähig eingeschätzt wurden. Aus diesem Grund erfolgte in diesen Fällen die Anwendung des § 21 StGB („Verminderte Schuldfähigkeit“) wegen erheblicher Alkoholisie-

rung bei Begehung der Tat und der daraus sich ergebenden beschränkten Fähigkeit des Delinquenten, entsprechend der vorhandenen Einsicht zu handeln. Daraus resultierte eine Milderung der Strafe.

**Tabelle 20:** Anlassdelikt - Einschlägigkeit, Waffeneinsatz, Konsum psychotroper Substanzen, verminderte Schuldfähigkeit (*Prozentangaben beziehen sich auf die jeweilige Gruppengröße*)

Gruppe (Anzahl der Probanden)	Einschlägig vorbestraft n (%)	Einsatz von Waffen n (%)	Konsum von psychotropen Substanzen		Verminderte Schuldfähigkeit n (%)
			Alk. n (%)	Drogen n (%)	
Kein RF (N=10)	7 (70)	5 (50)	2 (20)	1 (10)	1 (10)
RF+ (N=8)	5 (62,5)	2 (25)	5 (62,5)	3 (38)	2 (25)
RF++ (N=7)	6 (85,7)	1 (14,3)	4 (57,1)	1 (14,3)	3 (42,9)
davon: <i>Schwerster</i> RF (N=3)	3 (100)	-	2 (66,7)	-	1(33,3)
Total (N=25)	18 (72)	8 (32)	11 (44)	5 (20)	6 (24)

RF Rückfall (+*leicht*, ++ *schwer/schwerster*).

Es ergibt sich für das Indexdelikt eine durchschnittliche Haftzeit von 88,7 Monaten (Range 48-180 Monate). Dabei differieren die drei Gruppen *kein*, *leichter* und *schwerer/schwerster* Rückfall zwischen durchschnittlich 86 bis rund 92 Monaten. Untersucht werden zusätzlich die durchschnittliche Dauer im Strafvollzug vor dem Indexdelikt und die gesamte Zeit in Haft. Die Haftzeit vor dem Indexdelikt ist in der Gruppe der *Schwer-/Schwerstrückfälligen* mit rund 121 Monaten am längsten (vgl. Müller et al. 2011b). Bei der Haftzeit für das Indexdelikt kehrt sich dieses Verhältnis um: Die *Nichtrückfälligen* weisen die höchste durchschnittliche Dauer für die Anlasstat auf. Die gesamte durchschnittliche Zeit in Haft aller Probanden beträgt 183,52 Monate (Range 42-412 Monate). Dabei verbringen die *Schwer-/Schwerstrückfälligen* mit einem Durchschnitt von 204,6 Monaten (Range 42-331 Monate) die längste Zeit in Haft, gefolgt von 176,1 Monaten (Gruppe *kein* Rückfall, Range 54 - 412 Monate) und 174,4 Monaten in der Gruppe der *Leichtrückfälligen* (Range 48 - 229 Monate). Eine Signifikanz für die gesamte durchschnittliche Haftzeit kann zwischen den Rückfälligen und *Nichtrückfälligen* nicht nachgewiesen werden ( $p=0,3899$ ; MWU). Ein Einfluss der Haftzeit auf die Legalprognose bzw. Rückfälligkeit kann damit nicht abgebildet werden.

**Tabelle 21:** Durchschnittliche Zeit in Haft vor dem Indexdelikt, Haftzeit des Indexdelikts und der Haftzeit insgesamt

Haftzeiten MW in Monaten (Range)

Gruppe (Anzahl der Probanden)	Haftzeit <u>vor</u> Indexdelikt	Haftzeit Indexdelikt	Haftzeit insgesamt (n. s.)
Kein RF (N=10)	83,7 (0-244)	92,4 (54-168)	176,1 (54-412)
RF+ (N=8)	87,8 (0-178)	86,6 (48-180)	174,4 (48-229)
RF++ (N=7)	120,9 (0-223)	85,9 (48-180)	204,6 (42-331)
davon: Schwerster RF (=3)	62 (0-128)	64,3 (42-96)	123 (42-173)
Total (N=25)	95,4 (0-244)	88,7 (48-180)	183,5 (42-412)

MW Mittelwert; RF Rückfall (+ *leicht*; ++ *schwer/schwerst*), n. s. nicht signifikant.

Bezüglich der Verhaltensauffälligkeiten während des Vollzugs, welcher aufgrund der Anlagentat durchgeführt wurde, wird eine Auflistung der Regelverstöße vorgenommen. Die Prozentangaben beziehen sich dabei auf die gesamte Stichprobe (N=25), wobei Mehrfachnennungen möglich sind. Neun Probanden (36 %) fielen durch Gewalt gegenüber Mitgefangenen oder dem Personal auf. Sieben Personen (28 %) konsumierten Drogen im Gefängnis, zwei (8 %) nahmen missbräuchlich Medikamente ein und neun (36 %) wurden mit dem Konsum von Alkohol auffällig. Bei vier Probanden (16 %) wurde ein Lockerungsversagen dokumentiert und gegen sieben Gefangene (28 %) wurde während der Haftzeit ein erneutes Verfahren eingeleitet. Erfolgt Interventionen in Form einer begleitenden psychotherapeutischen Therapie verweigerten sechs Personen (24 %) diese und acht Probanden (32 %) brachen die Therapie ab. Vier der 25 Probanden (16 %) wurde keine Therapie gewährt. Die Prüfung der nachträglichen Sicherungsverwahrung resultierte dabei u. a. aus der Non-Adhärenz der Straftäter. So kam es in der Gruppe *ohne* Rückfall bei fünf Probanden durch die Therapieverweigerung/ den Therapieabbruch in Haft zur Prüfung der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung. Bei vier Probanden der Gruppe *leichter* Rückfall, welche keiner Therapie zugänglich waren, waren andere Gründe für die Prüfung ausschlaggebend. Dabei handelte es sich zum einen um aggressives Vollzugsverhalten und zum anderen um das Auftreten einer Psychose. In der Gruppe mit *schwerem/schwerstem* Rückfall sind bei einem Probanden der Therapieabbruch und der damit in Zusammenhang stehende Rückfall in die Alkoholsucht der Anlass für die Prüfung der nachträglichen Sicherungsverwahrung gewesen.

### 3.2.3.3 Rückfalldelikt und –geschwindigkeit

Anhand der Einträge im BZR werden in der vorliegenden Arbeit drei Gruppen unterschieden: Die Gruppe der *Nicht*rückfälligen und die Gruppe mit *leichtem* (n=8, 32 %) sowie die Gruppe mit *schwerem/schwerstem* Rückfall (n=7, 28 %) (Müller et al. 2011b, Stolpmann et al. 2010). Von den insgesamt 25 Probanden sind 15 (60 %) rückfällig geworden. Für beide Rückfallgruppen (*leichter* und *schwerer/schwerster* Rückfall) erfolgt jeweils gesondert in der Tabelle 22 und der Tabelle 23 eine Gegenüberstellung der Indexdelikte mit den entsprechenden Rückfalldelikten. Dabei bezieht sich das angegebene Strafmaß auf das Rückfalldelikt. Die Prüfung der Übereinstimmung zwischen Index- mit dem Rückfalldelikt bezieht sich auf die Deliktart der Straftaten und erlaubt Rückschlüsse auf die Einschlägigkeit der Delinquenz. Die Rückfalldelikte in der Gruppe mit *leichtem* Rückfall (Tabelle 22) reichen von Verstößen gegen Weisungen der Führungsaufsicht, über fahrlässige Trunkenheit, falsche uneidliche Aussage, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz bis hin zu einem Diebstahl einer Musik-CD sowie einem Betrugsdelikt. Leichter Rückfall ist in dieser Studie definiert als eine Straftat, die eine Geld- oder Bewährungsstrafe bzw. eine Freiheitsstrafe mit einer Dauer von bis zu zwölf Monaten nach sich gezogen hat. Sechs Probanden wurde eine Geldstrafe auferlegt, einer Person die Fahrerlaubnis entzogen. Bei einem Delinquenten wurde die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (gemäß § 63 StGB) zur Bewährung ausgesetzt. Einer der Straftäter wurde zu drei Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung und ein anderer zu einer viermonatigen Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt. Die Übereinstimmung des Rückfalldelikts mit der Anlasstat war in keinem Fall gegeben.

**Tabelle 22:** Indexdelikte und Rückfalldelikte nach abgelehnter nachträglicher Sicherungsverwahrung der Gruppe *leichter* Rückfall (N=8)

Indexdelikt	Rückfall-Delikt	Strafmaß	Übereinstimmg. von Index- und Rückfalldelikt
Schwerer Raub	falsche uneidliche Aussage	Geldstrafe	Nein
Vergewaltigung	Verstoß gegen Führungsaufsicht	Geldstrafe	Nein
Mord in zwei Fällen	BtmG-Verstoß	Freiheitsstrafe 4 Monate	Nein
Schwerer sexueller Missbrauch, Kinderpornografie	Fahrlässige Trunkenheit	Geldstrafe Sperre Fahrerlaubnis	Nein
Schwerer Menschenhandel, Zuhälterei	1. Leistungserschleichung; 2. Verstoß gegen Führungsaufsicht	Geldstrafe; § 63 StGB zur Bewährung	Nein
Sexueller Missbrauch	Diebstahl geringwertiger Sachen	Geldstrafe	Nein
Sexueller Missbrauch	Betrug	Geldstrafe	Nein
Versuchter Totschlag	Verstoß gegen Führungsaufsichts-Weisung	Freiheitsstrafe 3 Monate zur Bewährung	Nein

In der Gruppe der *Schwer-/Schwerstrückfälligen* sind die Straftaten bis auf zwei Ausnahmen einschlägige Delikte, d. h. Anlass- und Rückfalltat stimmen hinsichtlich der Deliktart überein (siehe Tabelle 23). Dabei wird ein *schwerer* Rückfall definiert als eine Straftat, welche eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung von mindestens zwölf Monaten zur Folge hatte. Zusätzlich erfolgt die Klassifizierung eines *schwersten* Rückfalls bei Ahndung des Rückfalldelikts mit Sicherungsverwahrung bzw. einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Bei den *schweren/schwersten* Rückfalldelikten handelte es sich um Körperverletzung, sexueller Missbrauch oder sexuelle Nötigung, schwere Brandstiftung, Raub und Diebstahl. Unterschieden werden dabei drei Straftäter, welche aufgrund des Rückfalldelikts in der Folgeentscheidung zur Sicherungsverwahrung verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB untergebracht wurden. Diese gelten gemäß der oben genannten Definition als *Schwerstrückfällige* und sind im unteren Teil der Tabelle 23 aufgeführt.

**Tabelle 23:** Indexdelikte und Rückfalldelikte nach abgelehnter nachträglicher Sicherungsverwahrung der Gruppe *schwerer/schwerster* Rückfall (N=7)

Indexdelikt	Rückfall-Delikt	Strafmaß	Übereinstimmg. von Index- und Rückfalldelikt
Versuchte räuberische Erpressung in TE mit gefährlicher KV	1. Raub+ versuchter Raub; 2. BtmG Verstoß; 3. Nachstellg., Beleidg., Bedroh.	2 J. 10 Mon FS; 3 Mon. FS ; 5 Mon. FS	Ja
Vergewaltigung	KV und Diebstahl, KV in TE Nötigung, Gemeinschaftlicher Raub in TE mit KV	2 J. 2 Mon. FS	Nein
Mord in 2 Fällen	vorsätzliche KV 2 Fälle, versuchte Nötig. 2 Fälle, vorsätzlicher Vollrausch	1 J. 4 Mon. FS	Ja
Vergewaltigung	1. Diebstahl; 2. Nötigung in TM mit vers. Diebstahl	Geldstrafe; FS 1 J. 6 Mon.	Nein
Schwere Brandstiftung in TE mit KV	versuchte schwere Brandstiftung in TE mit vorsätzlicher KV	6 J. Freiheitsstrafe + SV	Ja
Vergewaltigung	sex. Missbrauch widerstandsunfähiger Personen	§ 63 StGB	Ja
Versuchte Vergewaltigung in TE mit sexueller Nötigung/ sexuellem Missbrauch	sexuelle Nötigung in TE mit vorsätzlicher KV	3 J. FS + SV	Ja

BtmG Betäubungsmittelgesetz; FS Freiheitsstrafe; KV Körperverletzung; SV Sicherungsverwahrung; TE Tateinheit; TM Tatmehrheit.

Veranschaulicht wird in Tabelle 24 die Zeit ab der Entlassung aus der Haft (oder Maßregel) bis zu dem Tag des Rückfalls. Dies bezeichnet die Time-at-risk. Aus Gründen der besseren zeitlichen Einordnung wurde die Unterteilung des Beobachtungszeitraums von zwei Jahren in halbjährliche Abschnitte vorgenommen. Eingetragen sind diejenigen Rückfälle, die sich in den ersten 6, 12, 18 Monaten und schließlich bis zum 24. Monat ereignet haben. Die durchschnittliche Time-at-risk aller Probanden beträgt 19,4 Monate (Tabelle 24, Range 2 - 48 Monate; Müller et al. 2011b, Stolpmann et al. 2010). Dieser Wert beinhaltet auch die Nicht-rückfälligen, welche über mindestens 24 Monate keinen Eintrag im BZR vorweisen.

Insgesamt sind die Rückfälligen durch eine durchschnittliche Time-at-risk von 12,3 Monaten (Range 2-28 Monate) gekennzeichnet. Die *Schwer-/Schwerstrückfälligen* begehen durchschnittlich nach etwa elf Monaten erneut ein Delikt, bei den Probanden mit *leichtem* Rückfall kommt es nach etwa 13,5 Monaten zu einer neuerlichen Straftat. Die Rückfallgeschwindigkeit differiert hierbei zwischen den *Leicht*rückfälligen und *Schwer-/Schwerstrückfälligen* signifikant ( $p=0,0345$ ; MWU). Fast die Hälfte der Rückfälle (ca. 47%) ereignete sich im ersten Jahr. Die Rückfallrate bleibt über die 24 Monate hinweg konstant und ein besonders kritischer Zeitpunkt ist dabei nicht eruierbar. In zwei Fällen wurden die Probanden nach ihrer Entlassung über mehrere Wochen hinweg ganztägig von der Polizei überwacht oder bekamen die Auflage erteilt, sich dreimal pro Woche im Rahmen eines speziellen Programms (K.U.R.S. Niedersachsen<sup>4</sup>) bei der Polizei zu melden. In diesen Fällen wird die Time-at-risk erst nach oben genannten Maßnahmen berechnet, da die beschriebenen Situationen eher als kontrollierte Umgebung denn als uneingeschränkter Risikozeitraum berücksichtigt werden können.

**Tabelle 24:** Die Time-at-risk der *Leicht*- und *Schwer-/Schwerstrückfälligen* (Prozentangaben beziehen sich auf die jeweilige Gruppengröße)

Gruppe (Anzahl der Probanden)	Time-at-risk in Monaten *							
	≤ 6		> 6-12		> 12-18		> 18	
	%	n	%	n	%	n	%	n
RF+ (N=8)	25	2	25	2	25	2	25	2
RF++ (N=7)	28,6	2	14,3	1	42,9	3	14,3	1
davon: <i>Schwerster</i> RF(N=3)	33,3	1	-	-	33,3	1	33,3	1
Total (N=15)	26,7	4	20	3	33,3	5	20	3

RF Rückfall (+ *leicht*, ++ *schwer/schwerst*), \* signifikant ( $p<0,05$ ).

Die Time-at-risk in der Gruppe der *Nicht*rückfälligen als Entlassung aus der Haft (oder Maßregel) ist definiert, und zwar bis zum Datum des BZR-Auszugs ohne erneuten Eintrag eines Delikts. So liegen BZR-Auszüge vor, welche noch nach den zugrunde gelegten 24 Monaten keinen erneuten Eintrag aufweisen. Aus diesem Grund existiert in dieser Gruppe bspw. eine Time-at-risk von 48 Monaten.

<sup>4</sup> K.U.R.S. Niedersachsen: Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern in Niedersachsen.

### 3.2.3.4 Entlassungssituation

40% der Probanden dieser Studie werden in einem Zeitraum von 24 Monaten (und länger) nicht rückfällig. Die anderen verüben erneut Straftaten. Geprüft wird ein möglicher Einfluss der Entlassungssituation auf die Rückfälligkeit bzw. die Existenz protektiver Faktoren für die Nichtrückfälligkeit. Die Tabelle 25 listet dazu Angaben zur Arbeits- und Wohnsituation sowie zur Therapieinanspruchnahme und zum sozialen Netzwerk der Straftäter in Form von Partnerschaft, Freunden und Familie nach der Entlassung auf. Bei insgesamt neun Probanden (36 %) liegen keine Angaben zum sozialen Empfangsraum, meist aufgrund fehlender Führungsaufsichts-/ Bewährungshilfeberichte, vor. In den Gruppen *kein* und *leichter* Rückfall ist der Anteil derjenigen, welche ein soziales Netzwerk (i. S. eines regelmäßigen Kontakts zu Familie/Freunden) aufweisen, höher als bei den *Schwer-/Schwerstrückfälligen*. Weiterhin leben die Probanden, welche *schwer/schwerst* rückfällig geworden sind, nicht in einer eigenen Wohnung, sondern halten sich entweder bei Bekannten auf oder befinden sich in der Obhut einer betreuten Wohneinheit. In den Gruppen *kein* Rückfall und *leichter* Rückfall bezogen fünf Straftäter eine Wohnung, während drei weitere Probanden bei ihrer Familie oder ihren Freunden untergebracht waren. Bezüglich der Aufnahme bzw. Weiterführung einer Therapie können keine Unterschiede zwischen den Rückfallgruppen nachgewiesen werden. In allen drei Gruppen nahmen zwei bis vier Personen regelmäßig an Sucht-, Sexual- oder einer anderen Form der Therapie teil. Die Probanden, welche arbeiten, sind zu ca. 30 % in der Gruppe der *Nichtrückfälligen* (n=3) sowie zu 30 % bei den *Schwer-/Schwerstrückfälligen* (n=2) vertreten. Drei Personen aus der Gruppe der *Nichtrückfälligen* suchen Arbeit, in den Rückfallgruppen ist jeweils ein Delinquent arbeitssuchend. Zwei Probanden aus der Gruppe der Rückfälligen beziehen eine Altersrente. Repräsentative Schlüsse können aufgrund der geringen Datenmenge nicht gezogen werden. Es lassen sich in jeder Gruppe nach Haftende sowohl günstige als auch ungünstige Konstellationen des sozialen Empfangsraums eruieren. Beispielhaft können an dieser Stelle zwei Probanden aus der Gruppe der Rückfälligen präsentiert werden, bei denen mehrere protektive Faktoren vorlagen. Diese Probanden führten ihre Therapie fort, lebten in einer festen Partnerschaft und hatten einen festen Arbeitsplatz. Beide Probanden sind dennoch schwer rückfällig geworden. Andere Probanden existieren dagegen, welche keinen Rückfall zu verzeichnen hatten und sich trotzdem unter ungünstigen Bedingungen in das Leben nach der Haft integrierten.

**Tabelle 25:** Entlassungssituation („sozialer Empfangsraum“) der Probanden (*Prozentangaben beziehen sich auf die jeweilige Gruppengröße*)

Entlassungssituation	Gruppe (Anzahl der Probanden)					
	Kein RF(n=10)		RF+ (n=8)		RF++ (n=7)	
	n	%	n	%	n	%
Keine Angaben	3	30	4	50	2	28,6
<u>Arbeit</u>						
- in Arbeit	3	30	1	12,5	2	28,6
- arbeitssuchend/ unfähig	3	30	1	12,5	1	14,3
- Rente	-	-	1	12,5	1	14,3
<u>Wohnsituation</u>						
- eigene Wohnung	3	30	2	25	-	-
- bei Familie/Freunden	2	20	1	12,5	1	14,3
- betreutes Wohnen	1	10	1	12,5	2	28,6
<u>Therapie*</u>						
- Suchttherapie	-	-	-	-	2	28,6
- Sexualtherapie	2	20	-	-	-	-
- amb. Psychotherapie/	2	20	2	25	1	14,3
Gesprächstherapie						
- stationäre Aufnahme	-	-	1	12,5	-	-
- Medikation	1	10	2	25	-	-
<u>Soziales Netzwerk*</u>						
- feste Partnerschaft	1	10	-	-	1	14,3
- Familie/Freunde	6	60	4	50	-	-

\*Mehrfachnennung möglich; RF Rückfall (+ *leicht*, ++ *schwer/schwerst*).

### 3.2.4 Psychiatrische Anamnese der Probanden

In Tabelle 26 werden die psychiatrischen Diagnosen der Probanden aufgelistet (Müller et al. 2011b). An dieser Stelle werden diejenigen Diagnosen präsentiert, welche als relevant für die Persönlichkeit der Probanden hinsichtlich ihrer Kriminalkarriere angenommen werden. Aufgeführt sind der Konsum psychotroper Substanzen, das Vorliegen dissozialer Persönlichkeitszüge – bzw. –störungen, Störungen der Sexualpräferenz und das Vorliegen früherer psychiatrischer Behandlungen. Andere Persönlichkeitsauffälligkeiten der Probanden sind im Abschnitt der Prognosegutachten der Vollständigkeit halber (siehe Kap. 3.1.2.2) zu finden.

**Tabelle 26:** Psychiatrische Diagnosen der Probanden (*Mehrfachnennungen möglich, Prozentangaben beziehen sich auf die jeweilige Gruppengröße*)

Diagnosen	Gruppe (Anzahl der Probanden)							
	Kein RF(N=10)		RF+(N=8)		RF++(N=7)		Total (N=25)	
	n	%	n	%	n	%	n	%
<u>Konsum psychotroper Subst. **</u>								
- Alkohol	2	20	5	62,5	6	85,7	13	52
- Drogen	1	10	3	37,5	2	28,6	6	24
- Polytoxikomanie	1	10	2	25	2	28,6	5	20
<u>Dissoziale Persönlichkeit</u>								
- Persönlichkeitszüge	3	30	1	12,5	1	14,3	5	20
- Persönlichkeitsstörung *	2	20	4	50	4	57,1	10	40
<u>Störung der Sexualpräferenz*</u>								
- Pädophilie (F65.4)	2	20	2	25	-	-	4	16
- Sadomasochismus (F65.5)	2	20	1	12,5	-	-	3	12
<u>Frühere psychiatrische Behandlung</u>								
- ambulant	-	-	1	5,3	1	7,1	2	3,6
- stationär	2	9,1	-	-	2	14,3	4	7,3
- gesamt	2	9,1	1	5,3	3	21,4	6	11

RF Rückfall (+ *leicht*, ++ *schwer/schwerst*), \* signifikant ( $p < 0,05$ ), \*\* höchstsignifikant ( $p < 0,001$ ).

Die Beschreibung dissozialer Persönlichkeitszüge oder die Existenz der dissozialen Persönlichkeitsstörung dominiert in der psychiatrischen Diagnosezuordnung der forensischen Sachverständigen. Insgesamt sind 60 % der Probanden (n=15) durch diese Psychopathologie charakterisiert. In den Gruppen mit Rückfall sind die meisten Probanden mit einer dissozialen Persönlichkeitsstörung (50 - 57,1 %) zu verzeichnen. Dabei kann ein statistisch signifikanter Unterschied bei Vorliegen einer dissozialen Persönlichkeitsstörung zwischen der Gruppe der Rückfälligen und der Gruppe der *Nicht*rückfälligen nachgewiesen werden ( $p=0,0260$ ;  $df=1$ , Chi-Quadrat-Test). Zwischen den *Leicht*- und *Schwer*-/*Schwerst*rückfälligen kann kein bedeutsamer Unterschied ( $p=0,1057$ ;  $df=1$ , Chi-Quadrat-Test) belegt werden. Rund die Hälfte der Probanden konsumiert regelmäßig Alkohol und/oder ein Viertel Drogen. Darunter haben die Probanden der Gruppen *leichter* und *schwererer/schwerster* Rückfall den

größten Anteil. Ein höchst signifikanter Unterschied ist zwischen der Gruppe der *Schwer-/Schwerstrückfälligen* im Vergleich mit den Gruppen mit *leichtem* bzw. *keinem* Rückfall bezüglich des Konsums von Alkohol und/oder Drogen zu konstatieren ( $p=0,0004$ ;  $df=1$ , Chi-Quadrat-Test). Störungen der Sexualpräferenz sind bei rund einem Viertel der Probanden (28 %) in den Gruppen der *nicht* und *leicht*rückfälligen Straftäter festzustellen. In der Gruppe der *Schwer-/Schwerstrückfälligen* ist kein Proband mit einer sexuellen Präferenzstörung verzeichnet. Ein bedeutsamer Unterschied in Bezug auf das Vorliegen einer sexuellen Präferenzstörung (Somasochismus und Pädophilie) kann zwischen den *Leicht-* und den *Nicht-*rückfälligen mit der Gruppe der *Schwer-/Schwerstrückfälligen* nachgewiesen werden ( $p=0,0116$ ,  $df=1$ , Chi-Quadrat-Test). Insgesamt befanden sich 11 % ( $n=6$ ) der Probanden vor der Anlasstat in psychiatrischer Behandlung (ambulant oder stationär). In der Gruppe der *Schwer-/Schwerstrückfälligen* ist es nahezu ein Viertel ( $n=3$ ; 21,4 %). Ein statistisch bedeutsamer Unterschied kann zwischen der Gruppe der Rückfälligen vs. der *Nicht*rückfälligen nicht eruiert werden ( $p=1,0$ ;  $df=1$ , Chi-Quadrat-Test). Andere geprüfte Interaktionen ergeben keine signifikanten Zusammenhänge, dazu zählen die „Früheren psychiatrischen Behandlungen“ vor der Anlasstat und das Vorliegen einer „Dissozialen Persönlichkeitsstörung“ oder der „Konsum von Alkohol und/oder Drogen“ sowie die Stellung der beiden Diagnosen einer „Sexuellen Präferenzstörung“ und einer „Dissozialen Persönlichkeitsstörung“.

### 3.2.5 Exkurs: Vergleich der Sexual- und Gewaltstraftäter

Eine weitere Differenzierung der Probanden erfolgt anhand der Art des Anlassdelikts in Sexual- und Gewaltstraftäter. Es existiert keine Person, welche sich diesen beiden Klassen nicht zuordnen lässt. Wenngleich die Gegenüberstellung der Sexual- und der Gewaltstraftäter keinen Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit bildet, werden im Folgenden wichtige Aspekte erläutert. Alle aufgeführten Merkmale sind Bestandteile der vorhergehenden Kapitel. Diese werden nochmals gesondert- unter Berücksichtigung der Einteilung der Delinquenten- in diesem Abschnitt innerhalb der zwei Gruppen analysiert. Den Hintergrund bilden Überlegungen, dass sich bspw. die Dynamik der Kriminalkarriere von Sexualstraftätern von derjenigen der Gewaltstraftäter unterscheidet. Insgesamt sind 16 Probanden (64 %) durch eine Sexualstraftat und neun (36 %) durch eine Gewaltstraftat im Anlassdelikt gekennzeichnet. In Tabelle 27 werden die als relevant erachteten Merkmale der Sexualstraftäter, differenziert nach ihrer Gruppenzugehörigkeit *kein*, *leichter* und *schwerer/schwerster* Rückfall, miteinander verglichen. Das Interesse richtet sich darauf, ob eine Störung der Sexualpräferenz oder ein Hang vorliegt. Bezüglich der Gutachtenpraxis werden das Vorliegen einer Sexualanamnese und das Benutzen bestimmter Checklisten überprüft. Das Sexual-Violence-Risk-20-Schema (SVR-20), das zur Vorhersage von Rückfällen mit Sexualdelinquenz dient und die Psychopa-

thie-Checklist-Revised (PCL-R), die als guter Prädiktor für Gewaltrückfälle herangezogen werden kann (vgl. Kap. 1.1.4.1), wurden untersucht und nachfolgend aufgeführt. Im Hinblick auf die häufig zeitlich verzögerte Delinquenz von Sexualstraftätern wird die Time-at-risk betrachtet (vgl. Kap. 4.5.2.).

**Tabelle 27:** Sexualstraftat als Indexdelikt (N=16, Prozentangaben beziehen sich auf die jeweilige Gruppengröße)

Gruppe (Anzahl der Probanden/ Anzahl der GA)	Störung der Sexualpräferenz		Sexualanamnese erhoben		Time-at-risk MW in Mon.		Hang vorhanden		Checklisten benutzt:			
	n (Pbn.)	%	n (GA)	%	n (GA)	%	n (GA)	%	n (GA)	%	n (GA)	%
Kein RF (7/16)	3	42,9	8	81	30,3	5	31,3	7	43,8	6	37,5	
RF+ (5/10)	3	60	9	90	16	4	40	2	20	2	20	
RF++ (4/9)	-	-	9	100	9,3	6	66,7	5	55,6	5	55,6	
Total (16/ 35)	6	37,5	31	88,6	-	15	42,9	14	40	13	37,1	

GA Gutachten, Pbn. Probanden, RF Rückfall (+ leicht, ++ schwer/schwerst).

Die Gruppe der Sexualstraftäter setzt sich aus sechs Tätern zusammen, die als Anlassdelikt einen sexuellen Missbrauch, und elf Probanden, die eine Vergewaltigung begangen haben. Einer der Delinquenten beging sowohl einen Missbrauch als auch eine Vergewaltigung und wurde aus diesem Grund beiden oben genannten Gruppen zugeordnet. Ein Straftäter verübte einen Mord, die Tat erfolgte allerdings in Vergewaltigungsabsicht. Folglich wurde dieser Proband in die Gruppe der Vergewaltiger subsumiert. Die Gruppe *ohne* Rückfall setzt sich aus fünf Vergewaltigern und zwei Probanden mit einer Missbrauchstat zusammen. In der Gruppe mit *leichtem* Rückfall gibt es drei Missbrauchstäter und zwei Probanden mit einer Vergewaltigung als Anlassstat. Die Gruppe der *Schwer-/Schwerstrückfälligen* umfasst vier Probanden mit dem Anlassdelikt einer Vergewaltigung sowie zusätzlich einem Missbrauchsdelikt bei einem Probanden. 25 % der Sexualstraftäter (n=4) werden *schwer/schwerstrückfälliger*. Bei diesen Probanden handelt es sich um eine Gruppe, welche aus Vergewaltigern besteht. Die anderen Sexualstraftäter (~75 %) begingen *keinen* (n=7; ~44%) bzw. einen *leichten* Rückfall (n=5; ~31%). In der Gruppe der Sexualstraftäter ist bei rund 38 % (n=6) die Diagnose einer Störung der Sexualpräferenz gestellt worden (siehe Tabelle 27), wobei es sich entweder um eine Pädophilie (n=4) oder einen Sadomasochismus (n=2) handelt. Bei einigen Probanden wurden zusätzlich noch andere Begleiterkrankungen oder andere psychiatrische Störungen diagnostiziert. In den beiden Fällen, in denen eine Pädophilie konstatiert wurde, sind zum einen eine kombinierte (dissoziale, schizoide, depressive und paranoi-

de) Persönlichkeitsstörung und zum anderen dissoziale Züge mit einem Konsum von Alkohol festzustellen. Die beiden Probanden, bei denen die Diagnose eines sexuellen Sadomasochismus gestellt wurde, weisen eine antisoziale sowie eine abhängige Persönlichkeitsstörung auf. Zudem liegt ein Konsum von Alkohol und Drogen vor. Bei zehn Probanden aus der Gruppe der Sexualstraftäter erfolgte keine Zuschreibung einer sexuellen Präferenzstörung. Stattdessen fand sich bei sechs Personen (~38 %) ein Gebrauch von Alkohol oder Drogen und in zwei Fällen die Beschreibung dissozialer Persönlichkeitszüge. Fünf Straftätern wurden dissoziale Persönlichkeitsstörungen sowie je einem Probanden eine abhängige und eine organische Persönlichkeitsstörung zugeschrieben. Einem Probanden wurde keine psychiatrische Diagnose gestellt. In den Gutachten der Sexualstraftäter wurde in knapp 90 % (n=31) der Prognosegutachten eine Sexualanamnese erhoben (siehe Tabelle 27). Der Einsatz der SVR-20 und der Dittmann-Kriterien, die spezifische Kriterien für Sexualdelinquenz enthalten, erfolgte in der Gruppe mit *leichtem* Rückfall nur in 20 % der Gutachten, in den anderen beiden Gruppen variieren die Werte zwischen rund 44 bis 56 %. Ähnliche Zahlen finden sich bei der Anwendung der PCL-R. In der Gruppe mit *leichtem* Rückfall nutzten die forensischen Experten die Risikomerkmalsliste lediglich in 20 % der Gutachten, zu rund 38 % bei den *Nicht*rückfälligen sowie zu über der Hälfte (56 %) in der Gruppe mit *schwerem/schwerstem* Rückfall (siehe Tabelle 27). Die meisten Gutachten, in denen ein Hang zur Begehung gefährlicher Straftaten beschrieben wurde, sind bei den *schweren/einschlägigen* Rückfällen (66,7 %) zu finden, gefolgt von den *leichten* Rückfällen (40 %) und bei einem Drittel der Gutachten der Sexualstraftäter *ohne* Rückfall (siehe Tabelle 27). Insgesamt wurde neun Personen ein Hang zur Begehung gefährlicher Straftaten durch die forensischen Sachverständigen zugeschrieben. Dabei wurde bei sechs Probanden eine dissoziale Persönlichkeitsstörung diagnostiziert, von denen vier durch einen Substanzabusus im weiteren Sinn (Alkohol, Alkohol und Drogen, Polytoxikomanie) gekennzeichnet waren. Einem Probanden wurden lediglich dissoziale Züge zugeschrieben, einem anderen wurde die Diagnose einer Pädophilie gestellt und bei dem neunten Straftäter mit bestätigtem Hang liegt keine psychiatrische Diagnose vor. Die Time-at-risk beträgt bei den *Leicht*rückfälligen 16 Monate und bei den *Schwer-/Schwerstrück*fälligen rund neun Monate (siehe Tabelle 27). In Tabelle 28 werden die Gewaltstraftäter einander bezüglich ihrer Gruppenzugehörigkeit (*kein, leichter, schwerer/schwerster* Rückfall) gegenübergestellt. Diese Delinquenzgruppe wird auf das Vorliegen einer dissozialen Persönlichkeitsstörung untersucht und die Benutzung des Historical-Clinical-Risk-Management-20-Schemas, das eine Aussage in Bezug auf zukünftige Gewaltfälle treffen kann, wird überprüft. Ebenso wie bei der Gruppe der Sexualstraftäter erfolgt die Untersuchung der Time-at-risk, des Hanges und der PCL-R. Die Gruppe der Probanden, welche als Anlassdelikt eine Gewaltstraftat verübten, umfasst neun Personen. Ein Drittel

(n=3) der Gewaltstraftäter wird *schwer-/schwerstrückfällig*. Der Rest teilt sich gleichmäßig (jeweils n=3) auf die Gruppe der *Nicht-* sowie die *Leichtrückfälligen* auf.

**Tabelle 28:** Gewaltstraftat als Indexdelikt (N=9, Prozentangaben beziehen sich auf die jeweilige Gruppengröße)

Gruppe (Anzahl der Probanden/Anzahl der Prognosegutachten)	Dissoziale PS-Strg.		Time-at-risk	Hang vor-		PCL-R		HCR-20	
	n (Pbn.)	%	MW in Mon.	n (Pbn.)	%	n (GA)	%	n (GA)	%
Kein RF (3/6)	1	33,3	20,3*	2	66,7	1	16,7	1	16,7
RF+ (3/9)	2	66,7	9	2	66,7	3	33,3	4	44,4
RF++ (3/5)	2	66,7	13,7	2	66,7	2	40	2	40
Total (9/20)	5	55,6	3,8	8	88,9	6	30	7	35

\*bei einem Probanden beträgt die Time-at-risk insgesamt nur acht Monate, da dieser nach dem Zeitraum nach Polen verzogen ist, GA Gutachten, Pbn. Probanden, RF Rückfall (+ *leicht*; ++ *schwer/schwerst*).

Über die Hälfte der Gewaltstraftäter (55,6 %) ist durch die Diagnose einer dissozialen Persönlichkeitsstörung gekennzeichnet. Diese Personen konsumierten entweder Alkohol (n=2), Alkohol und Drogen (n=1) oder waren polytoxikoman (n=2). Ein Gewaltstraftäter aus der Gruppe der *Schwer-/Schwerstrückfälligen* zeigt dissoziale Persönlichkeitszüge und einen Alkoholabusus. Einem anderen Probanden aus der Gruppe der *Nichtrückfälligen* wurde eine histrionisch, narzisstische bzw. schizotypische Persönlichkeitsstörung diagnostiziert. Sexueller Sadismus wird dem dritten *nicht*rückfälligen Delinquenten zugeschrieben. Der neunte Proband der Gewaltstraftäter, welcher zu den *Leichtrückfälligen* gehört, litt unter einer Psychose und ist polytoxikoman. Bei sechs von neun Gewaltstraftätern besteht ein Hang zur Begehung gefährlicher Straftaten. Von diesen Hangtätern imponieren vier mit einer dissozialen bzw. antisozialen Persönlichkeitsstörung. Bei drei Personen liegt zusätzlich eine Polytoxikomanie vor, ein Proband konsumiert missbräuchlich Alkohol und Drogen und einer nur Alkohol. In drei Fällen wurde das Vorliegen eines Hanges durch die Gutachter nicht geprüft. Weiterhin kam es bei rund 67 % zu Vollzugsauffälligkeiten in Form von Gewalt gegenüber Mitgefangenen oder Personal. Der Einsatz von Waffen beim Anlassdelikt erfolgte in rund 56 % der Fälle (n=5). Nur bei einem der Gewaltstraftäter ist kein Bewährungsversagen vor dem Anlassdelikt festzustellen. In lediglich einem Drittel aller Prognosegutachten kommt die PCL-R zur Anwendung: am häufigsten in der Gruppe der *schwer-/schwerstrückfälligen* Gewaltstraftäter (40 %). Der Cut-off-Wert von 30 Punkten wurde nur in zwei Gutachten der Gruppe der *Leichtrückfälligen* mit 32 von 40 möglichen Punkten erreicht (vgl. Kap. 4.3). Die HCR-20, welche in 35% der Gutachten zur Anwendung kam, wurde am häufigsten bei den Rückfälligen (40-45 %) benutzt.

**Tabelle 29:** Psychiatrische Diagnosen der Sexual- und Gewaltstraftäter (*Prozentangaben beziehen sich auf die jeweilige Gruppengröße*)

Indexdelikt- gruppe (Anzahl der Prb.)	Dissoziale PS-Strg.		Dissoziale Züge		Sexuelle Präferenz-Strg.		Andere PS-Strg.		Substanz-abusus		Keine psych. Diagnose	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
	Sexualstraftat (N=16)	4	25	2	12,5	6	37,5	3	18,8	8	50	1
Gewaltstraftat (N=9)	5	55,8	1	11,1	1	11,1	2	22,2	7	77,8	-	-
Total (N=25)	9	36	3	12	7	28	5	20	15	60	1	4

Werden die psychiatrischen Diagnosen der Sexual- und Gewaltstraftäter (Tabelle 29) miteinander verglichen, so fällt auf, dass eine dissoziale Persönlichkeitsstörung bei einem Viertel der Sexualstraftäter und bei der Hälfte der Gewaltdelinquenten vorliegt. Andere Persönlichkeitsstörungen kennzeichnen ein Fünftel der Probanden in beiden Gruppen. Ein Substanzabusus wird bei drei Vierteln der Gewaltstraftäter und bei der Hälfte der Sexualstraftäter verzeichnet. Es dominieren die sexuellen Präferenzstörungen in der Gruppe der Sexualstraftäter mit ca. 38 %, hingegen nur eine Person der Gewaltdelinquenten (11 %) ist durch diese psychiatrische Diagnose gekennzeichnet.

**Tabelle 30:** Die Time-at-risk der Sexual- und Gewaltstraftäter (eingeteilt nach Indexdelikt, *Prozentangaben beziehen sich auf die jeweilige Gruppengröße*)

Indexdeliktgruppe (Anzahl der Prb.)	Time-at-risk in Monaten							
	≤ 6		> 6-12		> 12-18		> 18	
	%	n	%	n	%	n	%	n
Sexualstraftat (N=9)	33,3	3	11,1	1	33,3	3	22,2	2
Gewaltstraftat (N=6)	16,7	1	33,3	2	33,3	2	16,7	1
Total (N=15)	26,7	4	20	3	33,3	5	20	3

Tabelle 30 veranschaulicht den Vergleich der Time-at-risk zwischen den Sexual- und den Gewaltstraftätern. Die Time-at-risk beträgt in der Gruppe der *leicht*rückfälligen Sexualstraftäter neun Monate. Dieser Wert ist vergleichbar mit der Time-at-risk der Sexualstraftäter der Gruppe mit *schwerem/schwerstem* Rückfall. In der Gruppe der Gewaltstraftäter mit *schwerem/schwerstem* Rückfall ist die Time-at-risk rund fünf Monate länger (13,7 Monate). Die Einteilung erfolgt zur Übersichtlichkeit in halbjährlichen Zeitabschnitten. Eingetragen sind diejenigen Personen, bei denen nach 6, 12, 18 oder über 18 Monaten (bis 24 Monate) ein Eintrag im BZR erfolgt ist. Bei der Differenzierung der Rückfallgeschwindigkeit zwischen den Sexual- und den Gewaltstraftätern ist erkennbar, dass die Rückfallgefahr in der Gruppe der Sexualdelinquenten auf einem Niveau stagniert, während die Gefahr der Rückfälligkeit in der anderen Gruppe im zweiten Jahr nachlässt.

### 3.2.6 Alter der Probanden bei Erstdelinquenz, Anlassdelikt, Entlassung und Rückfalldelikt

In Tabelle 31 werden das durchschnittliche Alter der Probanden in Bezug auf Erstdelinquenz, Anlassdelikt und Entlassung nach dieser Straftat sowie das Alter bei einem Rückfall einander gegenübergestellt (vgl. Müller et al. 2011b, Stolpmann et al. 2010).

**Tabelle 31:** Durchschnittliches Alter der Gruppen bei Erstdelinquenz, Anlassdelikt, Entlassung (nach dem Anlassdelikt) und gegebenenfalls bei Rückfall

Gruppe (Anzahl der Probanden)	Altersangaben MW in Jahren (Range)			
	Erstdelinquenz n. s.	Anlassdelikt n. s.	Entlassung n. s.	Rückfall *
Kein RF(N=10)	21,1 (14-30)	36 (22-52)	45 (29-60)	-
RF+(N=8)	21,8 (14-38)	32,9 (21-54)	42,4 (29-64)	44 (31-65)
RF++(N=7)	20,7 (14-46)	37,1 (25-48)	47 (36-69)	48 (36-70)
davon:	27,3 (14-46)	39 (25-47)	52,3 (39-59)	54 (41-70)
Schwerster RF (N=3)				
Total (N=25)	21,2 (14-46)	35,3 (20-54)	45 (29-69)	45,9 (31-70)

MW Mittelwert; RF Rückfall (+ *leicht*, ++ *schwer/schwerst*); n. s. nicht signifikant, \* signifikant (p<0,05).

Das Durchschnittsalter der Probanden bei der Erstdelinquenz beträgt 21,2 (Range 14-46 J.) und rund 23 Jahre (Range 16-59 J.) bei der ersten Verurteilung. Im Vergleich der drei Gruppen liegt das Durchschnittsalter der Erstdelinquenz der *Schwer-/Schwerstrückfälligen* mit 20,7 Jahren (Range 14-46 J.) am niedrigsten, gefolgt von 21,1 Jahren (Range 14-30 J.) in der Gruppe *ohne* Rückfall und 21,8 Jahren (Range 14-38 J.) in der Gruppe der *Leicht*rückfälligen. Der Unterschied des Erstdelinquenzalters ist in der Gruppe der *Rückfälligen* vs. der *Nicht*rückfälligen nicht statistisch signifikant ( $p=0,677$ ; MWU). Das Durchschnittsalter bei Begehung des Anlassdelikts beträgt 35,3 Jahre (Range 20-52 J.). Ein signifikanter Gruppenunterschied ist nicht feststellbar ( $p=0,6978$ ; MWU). Das durchschnittliche Entlassungsalter nach der Verbüßung des Indexdelikts beträgt 45 Jahre (Range 29-69 J.). Ein statistisch bedeutsamer Unterschied zwischen den Gruppen kann nicht abgebildet werden ( $p=0,7234$ ; MWU). Das durchschnittliche Alter bei Rückfall beträgt 45,9 Jahre (Range 31-70 J.). In der Gruppe mit *leichtem* Rückfall sind die Straftäter bei erneuter Straffälligkeit jünger (44J., Range 31-65 J.) als die Probanden in der Gruppe mit *schwerem/schwerstem* Rückfall (48J., Range 36-70 J.). Dabei zeigt sich auch ein statistisch signifikanter Unterschied in Bezug auf das Alter beim Rückfall zwischen den *Leicht*- und den *Schwer-/Schwerstrückfälligen* ( $p=0,0116$ ; MWU). In Tabelle 32 ist das durchschnittliche Alter der Probanden, gruppiert nach Sexualstraftat oder Gewaltstraftat als Anlassdelikt zu den oben genannten kriminalbiografischen Zeitpunkten aufgeführt. Die Altersverteilung verdeutlicht, dass die Gewaltstraftäter zu allen Zeitpunkten (bei Erstdelinquenz, Anlassdelikt, Entlassung nach dem Anlassdelikt, ggf. bei Rückfall) jünger sind.

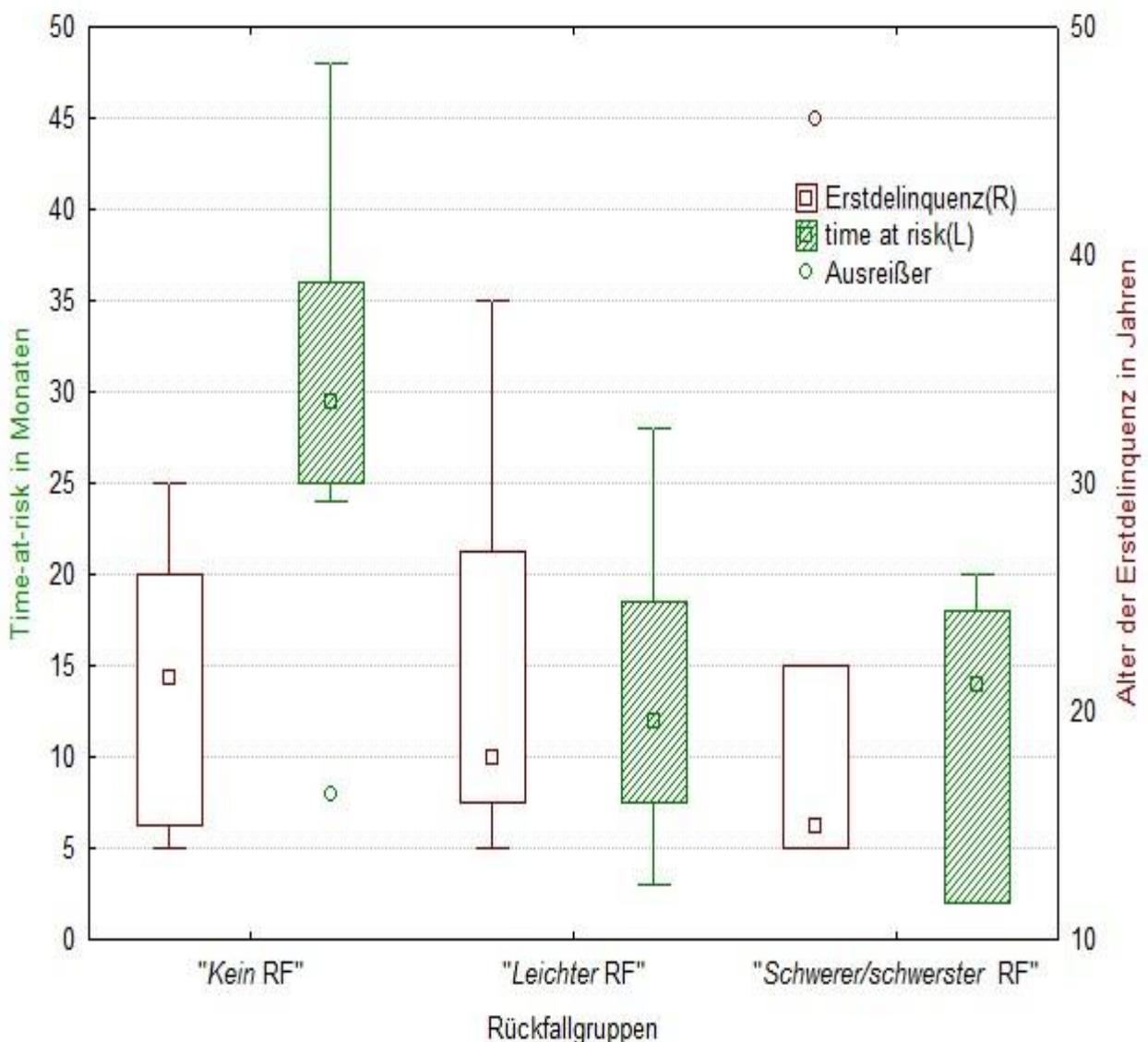
**Tabelle 32:** Durchschnittliches Alter der Sexual- und Gewaltstraftäter (eingeteilt nach Indexdelikt) bei Erstdelinquenz, Anlassdelikt, Entlassung (nach dem Anlassdelikt) und ggf. bei Rückfall

Indexdeliktgruppe (Anzahl der Prb.)	Altersangaben MW in Jahren (Range), Alter bei			
	Erstdelinquenz	Anlassdelikt	Entlassung	Rückfall
Indexdelikt Sexualstraftat (N=16)	23 (14-46)	37,7 (20-54)	47,2 (29-69)	49,4 (39-70)*
Indexdelikt Gewaltstraftat (N=9)	18 (14-26)	31,1 (25-52)	40,7 (29-63)	40,5 (31-51)**
Total (N=25)	21,2 (14-46)	35,3 (20-54)	45 (29-69)	45,9 (31-70)

MW Mittelwert; \* N=9, \*\* N=6.

Der Abbildung 5 sind das durchschnittliche Alter bei Erstdelinquenz und die Time-at-risk in den Gruppen *kein* Rückfall, *leichter* sowie *schwerer/schwerster* Rückfall zu entnehmen. Ein Zusammenhang zwischen der Vorstrafenanzahl und dem Erstdelinquenzalter in Beziehung zur Rückfallgeschwindigkeit zeigt sich nicht. Bei Probanden, welche nach weniger als zwölf Monaten einen Rückfall begingen, reicht die Spanne der Anzahl von einer bis maximal 18 Vorstrafen. Ein ähnlich gegensätzliches Verhältnis besteht im Bezug auf das Alter bei Erstdelinquenz und der Time-at-risk unter 12 Monaten: Es existieren sowohl Personen, welche mit 14 Jahren ihre Kriminalkarriere begannen als auch Probanden, welche bei der ersten Delinquenz 46 Jahre alt gewesen sind.

**Abbildung 5:** Time-at-risk und Alter bei Erstdelinquenz



Time-at-risk, signifikant ( $p < 0.05$ ) zwischen Gruppe *leichter* und *schwerer/schwerster* Rückfall (RF).

*3.2.7 Zusammenhang zwischen Sozialisationsbedingungen, kriminalbiografischen Faktoren und psychiatrischen Aspekten und ihrem Einfluss auf Rückfälligkeit*

In den vorhergehenden Kapiteln werden einzelne Aspekte hinsichtlich eines Zusammenhangs mit dem Merkmal „Rückfall Ja/Nein“ untersucht oder der Zusammenhang zweier Variablen aus einem Themenkreis analysiert (Sozialisationsbedingungen oder Kriminalbiografie oder psychiatrische Anamnese). Abbildung 6 verdeutlicht das Ineinandergreifen dieser drei Bereiche mit einer gemeinsamen Schnittmenge x. Untersucht wird der Zusammenhang zwischen einem Merkmal aus einem der oben genannten Gebiete mit einem Merkmal der beiden anderen Bereiche. Stellt sich eine Signifikanz heraus, wird hernach der Einfluss der beiden Merkmale auf die Variable „Rückfall Ja/Nein“ ermittelt. Wird hierbei kein signifikanter Zusammenhang deutlich, wird auf das Prüfen, ob es einen Einfluss auf das Merkmal Rückfälligkeit ausübt, aufgrund statistischer Überlegungen verzichtet.

**Abbildung 6:** Schnittmenge Rückfall ?

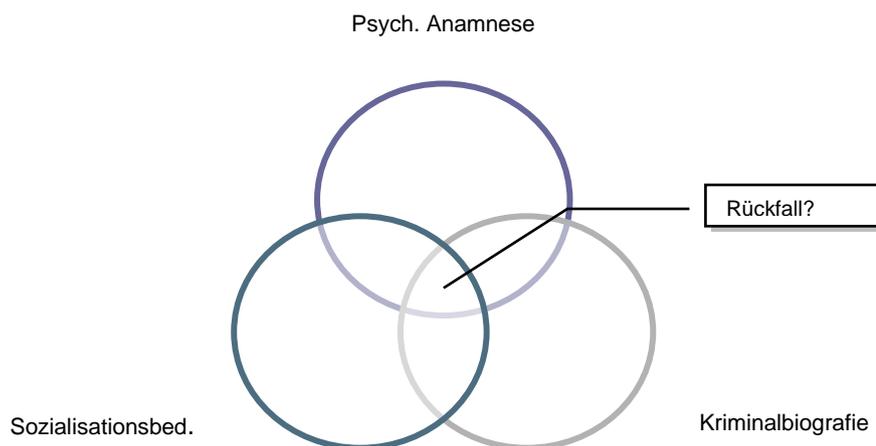
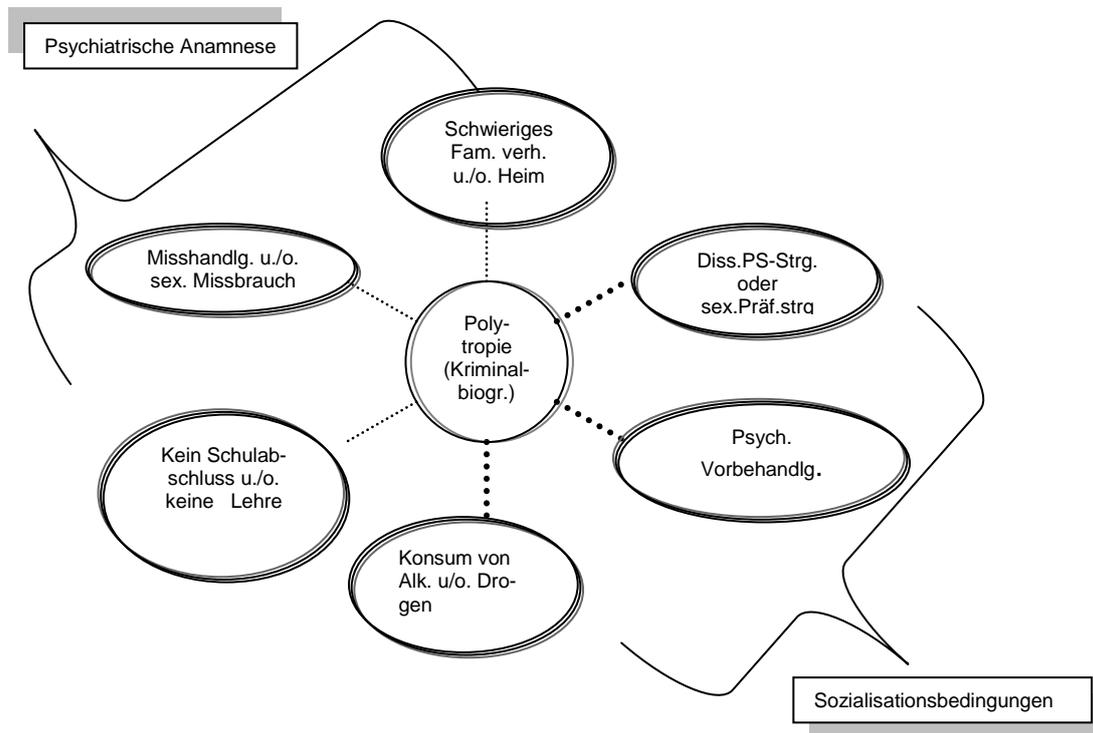


Abbildung 7 veranschaulicht beispielhaft die möglichen Interaktionen eines Merkmals aus einem Bereich, wie die Variable „Polytropie“ aus dem Gebiet der Kriminalbiografie, mit allen Merkmalen aus den beiden anderen Themengebieten Sozialisationsbedingungen und psychiatrische Anamnese.

**Abbildung 7:** Beispiel für Merkmalskombinationen für die Variable „Polytropie“



Diss. PS-Strg. -dissoziale Persönlichkeitsstörung; Kriminalbiogr. - Kriminalbiographie, psych. Vorbehandlg. -psychiatrische Vorbehandlung; schwieriges Fam. verh. -schwieriges Familienverhältnis, sex. Präf.strg. -sexuelle Präferenzstörung.

In Tabelle 33 sind alle Probanden mit der Ausprägung der ausgesuchten Merkmale der Bereiche Sozialisationsbedingungen, Kriminalbiografie und psychiatrische Anamnese aufgelistet. Dabei erfolgt aufgrund praktischer Überlegungen eine Festlegung bestimmter Merkmalsgrenzen (Erstdelinquenzalter unter 18 Jahren, Haftzeit vor Indexdelikt über 60 Monate), bestimmte Merkmale werden zu einem Faktor zusammengefasst (kein Schulabschluss, kombiniert mit keiner Berufsausbildung). Dabei muss nur eine der Eigenschaften für die Annahme des Merkmals als vorhanden erfüllt sein. Den Hintergrund bilden die Überlegungen, dass nicht allein die Vielzahl an Faktoren die Gefahr eines schweren Rückfalls potenziert. Vielmehr können bestimmte Konstellationen, bei denen sich die Merkmale untereinander bedingen, als ein Risikofaktor charakterisiert werden.

**Tabelle 33** : Zusammenhang zwischen Sozialisationsbedingungen, psychiatrischer Anamnese und Kriminalbiografie

Gruppe	Prob.-Nr.	Sozialisationsbedingungen				Psychiatrische Anamnese				Kriminalbiografie			
		Neg. Fam.- Verhältnis/ Heim	Misshandlg./ sex.Missbr.	Kein Schul- abschl./ Lehre	Diss. PS- Strsg./sex. Präf.-Strg.	Sucht: Alk./Drogen	Psy. Vorbeh./ Maßregel	Erstdelinq. <18 J.	Polytropie	Haftzeit >60 Mon.			
	1	+			+		+						
	3	+			+	+	+	+	+	+		+	
	12				+(Päd.)								
	14	+		+	+(Sad)				+	+		+	
	17	+		+		+						+	
	20	+			+	+			+				
	23	+			+					+		+	
Ø RF	24	+			+(Sad)				+	+		+	
	25											+	
RF+	5	+		+	+	+			+	+		+	
	9	+		+		+	+		+	+		+	
	10	+	+		+(Sad)	+			+				
	15	+	+		+	+				+		+	
	16	+			+(Päd.)							+	
	18				+								
	19				+(Päd.)	+						+	
	21				+	+			+			+	
RF++	2	+				+						+	
	4	+	+	+	+	+	+		+	+		+	
	6	+		+	+				+	+		+	
	7	+	+	+	+	+	+		+	+		+	
	8	+		+	+	+							
	11	+	+		+	+			+	+			
	13	+	+		+	+	+			+		+	

Diss. PS-Strg. Dissoziale Persönlichkeitsstörung; Erstdelinq. Erstdelinquenz; Neg. Fam.verhältnis Negatives Familienverhältnis; Psy. Vorbeh. Psychiatrische Vorbehandlung; Sex.Präf.Strg Sexuelle Präferenzstörung, Päd. Pädophilie, Sad. Sadomasochismus; RF Rückfall (+ leicht, ++ schwer/schwerst).

Wird das Auftreten von Risikofaktoren aus allen drei Bereichen (Sozialisationsbedingungen, Kriminalbiografie, psychiatrische Anamnese) untersucht, so ist als Ergebnis festzustellen, dass diese Konstellation in der Gruppe der *Schwer-/Schwerstrückfälligen* bis auf einen Probanden bei allen Straftätern existiert. Dieser weist im Bereich Kriminalbiografie keine getesteten Merkmale auf. Zählt man die vorhandenen Items, dies entspricht einem Kreuz (+) in der Tabelle 33, pro Gruppe (*kein, leichter, schwerer/schwerster* Rückfall) aus und berechnet diese für die Anzahl der Probanden, existieren bei den *Nicht*rückfälligen 3,5 (Range 3-7 Items) belastende Faktoren, bei den *Leicht*rückfälligen 4,4 (Range 3-7 Items) und bei den *Schwer-/Schwerstrückfälligen* 6,4 Risikofaktoren (Range 3-9 Items). Entsprechend der Hypothesen wird die statistische Auswertung vorgenommen, bei der sich die folgenden Zusammenhänge ermitteln lassen: Die Merkmale „Erstdelinquenz unter 18 Jahren“ und „Konsum von Alkohol und/oder Drogen“ weisen einen signifikanten Zusammenhang auf ( $p=0,0472$ ;  $df=1$ , Chi-Quadrat-Test). Der Einfluss dieser zwei Variablen („Erstdelinquenz unter 18 Jahren“, „Konsum von Alkohol und/oder Drogen“) bezüglich des Merkmals Rückfall Ja/Nein kann dabei nicht ermittelt werden. Die Tendenzen zur Signifikanz ( $p$ -Werte zwischen 0,0561-0,0730; jeweils Chi-Quadrat-Test mit  $df=1$ ) zeigen die Kombination der Faktoren „Polytropie“ mit „Schwierigem Familienverhältnis und/oder Heimaufenthalt“ sowie „Konsum von Alkohol und/oder Drogen“, kombiniert mit „Körperlicher Misshandlung und/oder sexuellem Missbrauch“ in der Kindheit. Ein Einfluss auf das Merkmal Rückfall Ja/Nein ist dabei nicht gegeben.

## 4 DISKUSSION

### 4.1. Einbettung der Studie in den wissenschaftlichen Kontext

Die Besonderheit der Probandenklientel und die Neuheit der Studie liegen in der Bewertung der Rückfälligkeit von Straftätern mithilfe der Bundeszentralregisterauszüge, welche durch ein - durch psychiatrische Gutachter angenommenes - hohes Rückfallrisiko gekennzeichnet sind. Die Frage, ob die Probanden sich tatsächlich als so gefährlich erweisen, wie sie in den Prognosegutachten charakterisiert wurden, kann beantwortet werden. Nur ein Drittel entspricht dem prognostizierten Delinquenzverlauf. Mit der Auswertung der Prognosegutachten dieser Probanden gelingt ein Einblick in die aktuelle Gutachtenpraxis, insbesondere im Hinblick auf als gefährlich eingestufte Straftäter. Dies ist relevant für die laufenden Diskussionen bezüglich der Verwertbarkeit und der Qualität von Prognosegutachten bei einschneidenden Entscheidungen, wie der Sicherungsverwahrung. Bei der Analyse von Prognosegutachten wurden in vorherigen Studien Mängel nachgewiesen, die kriminal-prognostische sowie diagnostische Aspekte betrafen (Nowara 1995; Kinzig 1996; Nedopil und Müller 2012; Habermeyer et al. 2008). Eine allgemeingültige Vorgehensweise für die Erstellung eines Prognosegutachtens existiert bis dato nicht. Grundlegende Inhalte, die ein Prognosegutachten enthalten sollte, beschrieben Möller und Maier (2000) und eine Arbeitsgemeinschaft aus Juristen, Psychiatern und Sexualmedizinern erstellte sogenannte Mindestanforderungen (Boetticher et al. 2006). Die Analyse der 55 Prognosegutachten in dieser Arbeit, welche im Rahmen der Prüfung der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung von forensischen Sachverständigen erstellt wurden, berücksichtigte sowohl die formalen als auch die inhaltlichen Kriterien der Gutachten. Anhand der Resultate konnte untersucht werden, inwieweit die Mindestanforderungen der Gutachtenerstellung Resonanz bei den psychiatrischen Experten gefunden haben und inwiefern die prognostizierten Verläufe mit den tatsächlichen der Straftäter übereinstimmen. Der Prognosegutachter soll bspw. zum Vorliegen eines Hanges gemäß § 66 StGB Stellung nehmen. Der Hang gemäß § 66 StGB ist aber kein definierter psychiatrischer Begriff. Es existieren verschiedene Ansätze, um diesen zu eruieren (vgl. Kinzig 1996; Habermeyer und Saß 2004; Dannhorn 2010). Im Rahmen der Auswertung der Gutachten erfolgt aus diesem Grund eine Fokussierung auf den Umgang mit der Definition und die Berücksichtigung eines Hanges (gemäß § 66 StGB). Die Auswertung der Begutachtungen in dieser Studie versteht sich damit als ein wichtiger Beitrag zur psychiatrischen Qualitätssicherung. Die Betrachtung der Rückfälligkeit der Straftäter in dieser Arbeit, bei denen eine Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung abgelehnt wurde, liefert wichtige Ergebnisse und Erkenntnisse für den wissenschaftlichen, aber auch den gesellschaftlich-politischen Diskurs bezüglich der Bewertung von als gefährlich klassifizierten Delinquenten. Insbesondere die Überprüfung der Legalbewährung von als noch gefährlich eingeschätzten

Straftätern in Freiheit über 24 Monate ergänzt die bisherigen Rückfallstudien. Prospektive Arbeiten mit Straftätern, welche als erheblich rückfallgefährdet mit Gewalt- und/oder Sexualdelikten eingeschätzt werden und für wissenschaftliche Untersuchungen in Freiheit beobachtet werden, existieren aus ethischen Gründen nicht. In der Literatur finden sich zwei Studien über Fälle, in denen aufgrund von richterlichen Beschlüssen psychisch kranke Delinquenten aus speziellen Anstalten für psychisch kranke Rechtsbrecher entlassen werden mussten (Steadman 1973; Thornberry und Jacoby 1979; vgl. Kap. 1.1.5). In der neueren Geschichte erfolgte die Entlassung von in der DDR verurteilten Straftätern, die vorzeitig 1994 entlassen wurde (Stadtland 2006, vgl. Kap. 1.1.5). Die in den genannten Untersuchungen eruierten Rückfallraten sind durchweg niedrig (2,5%-15%). Diese Ergebnisse widersprechen der allgemeinen Annahme, dass die psychisch auffälligen Delinquenten ein hohes Rückfallpotenzial aufweisen. Die Klientel der nachträglichen Sicherungsverwahrung beschränkt sich auf die Sexual- und Gewaltstraftäter. Studien, welche die Rückfälligkeit bei Probanden aus der Sicherungsverwahrung, dem Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB oder aus dem Strafvollzug untersuchen, weisen nach, dass die Rückfallrate insgesamt nicht so hoch ist, wie allgemein angenommen wird (Dahle und Erdmann 2001; Hanson und Bussière 1998; Jehle et al. 2010; Kinzig 2008; Seifert 2006; Stadtland und Nedopil 2005). Neuere Studien über Probanden in Sicherungsverwahrung präsentieren niedrige einschlägige Rückfallraten zwischen fünf bis zehn Prozent (Alex 2010; Kinzig 2008) und stellen fest, dass die Rückfallrate nicht höher ist als bei Entlassenen aus dem Strafvollzug (Alex 2011). Die Studie von Alex (2011, 2010) schließt u. a. solche Probanden mit ein, bei denen die formellen Voraussetzungen für eine Unterbringung in Sicherungsverwahrung zwar gegeben sind, jedoch bei der letzten Verurteilung die Anordnung versäumt wurde. Dabei kann verdeutlicht werden, dass das Rückfallrisiko in dieser Subpopulation nicht höher ist als bei den aus dem Strafvollzug Entlassenen mit schwerwiegenden Delikten. Jene Untersuchung umfasste solche Entlassene, welche noch nach Länderrecht bzw. nicht gemäß dem Gesetz zur nachträglichen Sicherungsverwahrung untergebracht wurden. Indes werden in der vorliegenden Arbeit ausschließlich die Straftäter, bei denen nach dem 2004 verabschiedeten Gesetz zur nachträglichen Sicherungsverwahrung eine Prüfung der Anordnung der Maßregel durchgeführt wurde, betrachtet. Berücksichtigt werden muss, dass die Fallzahl in der vorliegenden Studie gering ausgefallen ist. Die Stichprobe kann als repräsentativ angesehen werden, da von 29 möglichen Probanden mit geprüfter, nicht angeordneter nachträglicher Sicherungsverwahrung 25 untersucht werden konnten (vgl. Kap. 2.1). Das Thema der nachträglichen Sicherungsverwahrung war in den letzten Jahren hochaktuell und ist es bis dato immer noch. Bis Mai 2013 musste ein Gesetz verabschiedet werden, welches die Maßregel der Sicherungsverwahrung entsprechend den vorgegebenen neuen Anforderungen regelt. Diese betreffen die vom EGMR und BVerfG als unrechtmäßig eingestufte Verstöße gegen das Abstandsgebot. Gefordert wird,

dass ein Unterschied zwischen der Unterbringung in Sicherungsverwahrung, welche eine schuldunabhängige, präventive Maßnahme darstellt, und dem Vollzug einer Strafe bestehen muss. Das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung (BGBl. I Nr. 57 S. 2425) trat ab 1. Juni 2013 in Kraft. Enthalten sind bspw. Ausführungen über die Verbesserung der Unterbringungssituation der Sicherungsverwahrten hinsichtlich intensiverer Therapie und deutlicher Trennung zwischen Strafgefangenen und Untergebrachten. Eine sorgfältige Begutachtung und Einschätzung einer validen Prognose werden auch in den nächsten Jahren ein wichtiges Arbeitsfeld der psychiatrischen Experten sein.

#### 4.2 Der Rahmen stimmt: Zunahme der formalen Qualität in psychiatrischen Prognosegutachten

Die Analyse der 55 Prognosegutachten erfolgt hinsichtlich der formalen Aspekte, wie Inhaltsverzeichnis, Seiten- und Terminanzahl. Generell lässt sich in Zusammenschau mit früheren Untersuchungen aus unseren Erhebungen eine Zunahme der Qualität der genannten formalen Aspekte in den 55 Prognosegutachten ableiten. Eine Veränderung zeigt sich bspw. beim Merkmal der durchschnittlichen Seitenanzahlen der Prognosegutachten. In Kinzigs (1996) Untersuchung zur Sicherungsverwahrung beträgt die Seitenanzahl im Durchschnitt 36, in der vorliegenden Arbeit ergibt sich mit 65 Seiten ein fast doppelt so hoher Wert im Durchschnitt. In der Arbeit von Habermeyer et al. (2008) deutet sich diese Zunahme der Seitenanzahl schon an (56 Seiten). Lassen sich nun aufgrund einer höheren durchschnittlichen Seitenzahl Rückschlüsse auf eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Fall ziehen? In den Gruppen mit einem Rückfalldelikt (*leichter* und *schwerer/schwerster* Rückfall) ist die prognostische Empfehlung der Gutachter in sieben von neun Gutachten, welche eine Seitenanzahl von 100 überschreiten, korrekt. Alle Probanden, die *schwer-/schwerstrückfällig* geworden sind, sollen laut Prognosegutachten in der nachträglichen Sicherungsverwahrung untergebracht werden. Dagegen sprechen sich in der Gruppe der *Leichtrückfälligen* die Sachverständigen in zwei von vier Gutachten gegen die Unterbringung aus. Folglich lässt sich resümieren, dass bei Vorliegen einer hohen Seitenanzahl ebenfalls häufig eine richtige Empfehlung resultierte. Fast die Hälfte der Gutachten enthält ein Inhaltsverzeichnis. Dies ist bedeutsam für das schnelle Auffinden relevanter Informationen für alle in den Fall involvierten Personen. Insbesondere von den Juristen wird dieses benutzt, um die eigene Meinungsbildung mithilfe der Ausführungen der forensischen Experten zu unterstützen (Wolf 2012). Ausgehend von der Annahme, dass jedes Prognosegutachten in toto gelesen wird, ist ein Inhaltsverzeichnis eben auch für eine nachträgliche Lektüre zur Vertiefung bestimmter Zusammenhänge hilfreich. Die Voraussetzungen für eine optimale Begutachtung sind nicht

immer gegeben, da sich die zu begutachtende Person nicht der persönlichen psychiatrischen Exploration gegen ihren Willen unterziehen muss. So wurden 14 Gutachten (~25 %) nur auf Grundlage des Aktenstudiums erstellt. Insgesamt betrifft dies sechs Probanden, bei denen keine persönliche Exploration durch einen Gutachter erfolgte. In anderen Studien handelt es sich um ungefähr 7-10 % Begutachtungen ohne Mitwirkung des Betroffenen (Habermeier et al. 2008). Der hohe Anteil in der vorliegenden Untersuchung resultiert a. e. aus der kleinen Fallzahl und ist möglicherweise durch ein erhöhtes Misstrauen aufgrund der Prüfung der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bedingt. Genaue Angaben von Gründen wurden den Gutachten nicht entnommen. In einem Fall verweigerte ein forensischer Sachverständiger gänzlich die Bearbeitung eines Falles, da der Proband der persönlichen Untersuchung nicht zustimmte. In den anderen Fällen war die Erstellung einer Prognose ohne persönliche Begegnung mit dem Probanden für die Gutachter ausführbar, Angaben zu Schwierigkeiten bei der Begutachtung konnten den Gutachten nicht entnommen werden. Bei den Begutachtungen, bei denen es zum Treffen zwischen Gutachter und Probanden kommt, handelt es sich in rund 35 % der Fälle um mehr als zwei Termine, für sechs Gutachten trafen sich beide Parteien mehr als vier Mal. Im Durchschnitt handelt es sich um 1,6 Termine pro Gutachten. Zumeist war auch die Kooperation der Begutachteten gegeben bzw. nichts Gegenteiliges im Gutachten vermerkt. Die Gruppe der Gutachter setzt sich zum großen Teil aus niedergelassenen Kollegen (~53%) und jeweils rund 20% aus universitären Psychiatern sowie Personal aus psychiatrischen Kliniken zusammen. Nahezu 11 % stammen aus anderen öffentlichen Einrichtungen. Außerdem wurde ein Proband von einem Landgerichtsarzt<sup>5</sup> begutachtet. Dabei wurden aus Angst vor mangelnder Kompetenz Forderungen geäußert, diese bei der Beurteilung einer so einschneidenden Entscheidung nicht als Gutachter einzusetzen (Kinzig 1996). Seit 2004 besteht die Möglichkeit einer Zertifizierung für forensische Psychiatrie, im Rahmen einer Weiterbildungsmaßnahme der Landesärztekammer und der DGPPN. Eine Eruiierung, welcher ärztliche Kollege diese Qualifikation vorweisen kann, erfolgt in der vorliegenden Arbeit nicht. In nachfolgenden Studien sollte diese Art der Qualifikation berücksichtigt werden. Untersucht werden kann so, inwiefern Differenzen in den Prognosegutachten zwischen den zertifizierten und den nicht zertifizierten psychiatrischen Sachverständigen bestehen.

---

<sup>5</sup> Behörden für Landgerichte in Bayern: zumeist keine Fachärzte für Neurologie oder Psychiatrie.

### 4.3 Heterogene inhaltliche Aspekte der Prognosegutachten

Neben einer Untersuchung formaler Merkmale erfolgte auch eine inhaltliche Analyse der Gutachten bspw. bezüglich des Einsatzes von Prognoseinstrumenten, der Erhebung einer Sexualanamnese oder des Umgangs mit dem Hangbegriff (vgl. Kap. 4.8). Geprüft wurde, inwiefern die psychiatrischen Gutachter die einzelnen Lebensabschnitte der Probanden berücksichtigt haben: bspw. die Auseinandersetzung mit dem persönlichen Setting der Straftäter nach Entlassung aus der Haftanstalt, der sogenannte soziale Empfangsraum. Im Gegensatz zu früheren Untersuchungen (Nowara 1993, 2001) ist auch die Erhebung der Sexualanamnese in vielen Gutachten (65,5 %) durchgeführt worden. Vor allem in der Gruppe der Sexualstraftäter fand bei 87 % eine Befragung hinsichtlich des Sexualverhaltens statt. Obwohl eine deutliche Zunahme dieses Bereiches erkennbar wird, erfolgte in rund einem Drittel der Prognosegutachten von Gewalt- und Sexualstraftätern keine Auseinandersetzung mit der Sexualanamnese (vgl. König et al. 2005). Dies ist einer der wichtigen inhaltlichen Mängel der ausgewerteten Prognosegutachten. Ein weiteres Defizit bildet die unzureichende Darstellung der persönlichen Umstände des Straftäters. So sind in 11 % der Gutachten keine Angaben zur Biografie dokumentiert. Selbst dann, wenn die Entwicklung des Straftäters schon aus dem Verfahren als bekannt vorausgesetzt wird, oder bereits ein Gutachten zu dem Betroffenen erstellt wurde, ist die Erwähnung der persönlichen Lebensumstände m. E. obligat und sollte in der Gutachtenpraxis zum Standard gehören (vgl. Boetticher et al. 2006). Auffallend niedrig sind auch die Zahlen zur Häufigkeit der körperlichen Untersuchung, welche lediglich in 20 % der Gutachten durchgeführt wurde. Damit liegt dieser Wert deutlich unter den vergleichbaren Daten in der Literatur (Habermeyer et al. 2008). Außerdem wurde in keinem der Gutachten ein bildgebendes Verfahren angewandt, welches durchaus im Rahmen einer indikationsgeleiteten Untersuchung Beachtung finden sollte (Boetticher et al. 2006). Zur Begutachtung eines potenziellen Kandidaten der Sicherungsverwahrung kamen in knapp der Hälfte der Gutachten testpsychologische Untersuchungen zum Einsatz: Dies ist mehr als doppelt so häufig wie noch in Kinzigs groß angelegter Untersuchung in den 1990er Jahren (1996). Neuere Studien erfassen dabei einen noch größeren Anteil an angewandten testpsychologischen Tests (Habermeyer et al. 2008). Konstatieren lässt sich die Etablierung von standardisierten Verfahren zur Messung von psychologisch relevanten Merkmalen eines Individuums. Im Gegensatz zur Studie von Habermeyer et al. (2008), in der in 227 Gutachten nur in einem einzigen Fall eine Checkliste verwendet wurde, zeigt sich in dieser Arbeit, dass 58 % der untersuchten Gutachten aktuarische Prognoseinstrumente anwandten. Dabei bietet auch die Verwendung von standardisierten Instrumenten keine Garantie für zuverlässige Prognosen. Einige Checklisten sind auf das Aufzeigen von historischen Risikofaktoren limitiert (Haller 2005; Nedopil 2009). Dennoch ist die vermehrte Zuhilfenahme dieser Instrumen-

te eine Bereicherung in der Prognostik, da der Nutzen durch viele Studien über aktuarische Prognosemittel evident geworden ist (Nedopil 2005; Dahle et al. 2006). Wichtige Aspekte werden systematisch erfragt, sodass davon ausgegangen werden kann das Relevantes berücksichtigt wurde. Ein kritischer Umgang mit diesen standardisierten Vorhersageinstrumenten und deren Aussagekraft muss dabei gewährleistet sein (Eher et al. 2009). Die zusätzliche Einschätzung des Gutachters ist unabdingbar. Wünschenswert wäre seitens des Psychiaters, dass diese eine möglichst unvoreingenommene Haltung gegenüber dem Betroffenen einnehmen (Dahle 1997, 2005). Außerdem ist die Einbeziehung dynamischer Faktoren in die Bewertung sehr wichtig: Darunter fallen Einstellungen und Verhaltensmuster in bestimmten Situationen (Nedopil 2009). Rund ein Drittel der Prognosegutachten benutzte als Prädiktor für Gewaltrückfälle die PCL-R (Psychopathy Checklist-Revised). Die Verwendung der besagten Liste in dieser Klientel ist sinnvoll, da so die Straftäter erfasst werden, welche eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen Rückfall aufweisen (Dahle et al. 2006). Fraglich bleibt, warum dieses Tool nicht von den anderen 60 % der Gutachter einbezogen wurde. Natürlich können die Items der Checkliste auch ohne deren explizite Verwendung abgefragt werden, doch leidet die Transparenz der entsprechenden Gutachten darunter. Differenzen bei der Benutzung der PCL-R zwischen Sexual- und Gewaltstraftätern sind in dieser Studie nicht zu konstatieren: Der Einsatz bei beiden Gruppen liegt zwischen 30-37 %. Die Anwendung der PCL-R erfolgte bei fünf von sieben *Schwer-/Schwerstrückfälligen* bzw. in 7 von 14 Prognosegutachten dieser Gruppe. Dabei stellt die Psychopathy nach Hare, welche mit der PCL-R geprüft wird, eines der Merkmale für die stabile und persönlichkeitsgebundene Bereitschaft zur Begehung von Straftaten (Habermeier und Saß 2004) dar. Eine Gleichsetzung des Persönlichkeitsgefüges der Psychopathy mit dem Begriff des Hangtäters ist dabei nicht gegeben. So wird bei einem Probanden der *Schwer-/Schwerstrückfälligen* bspw. auch ein Hang bei mittlerer Gesamtpunktzahl der PCL-R als gegeben angenommen. Dabei stellt die Kombination von einer vorliegenden Psychopathy nach Hare in Verbindung mit einem zugeschriebenen Hang kein eindeutiges Indiz für ein bevorstehendes Rückfalldelikt dar. So existieren in der Gruppe der *Nicht-Rückfälligen* auch Straftäter, die bei erhöhtem PCL-R-Gesamt-Score und einem von den Gutachtern eingeschätzten vorhandenen Hang kein Rückfalldelikt verübt haben. Neuere Untersuchungen zeigen, dass ein hoher PCL-R-Gesamtscore nur bei Trägern des MAO-A-Allels ein erhöhtes Risiko für eine erneute Gewaltstraftat aufweist (Tikkanen et al. 2011). Mit dieser Information wäre möglicherweise die Einschätzung eines Probanden, welcher eine PCL-Gesamtpunktzahl von 32 (bei 40 möglichen Punkten) aufweist, anders beurteilt worden. Der zuständige Gutachter empfahl die nachträgliche Sicherungsverwahrung, der Straftäter wurde jedoch nur *leicht*rückfällig. Es kann spekuliert werden, dass der Begutachtete kein Träger des MAO-A-Allels und damit, auch bei hohen PCL-Werten, keinem erhöhten Rückfallrisiko ausgesetzt ist. Diese humangenetischen

Überlegungen ergänzen möglicherweise zukünftig die Prognoseinstrumente. Ein weiteres Problem dieser Risikomerkmalsliste ist die Festlegung eines Cut-off-Wertes. Die Konsequenz ist eine hohe Rate an Falsch-Positiven (selbst bei hohen Werten) wie im oben geschilderten Fall (vgl. Eidt 2007). Dabei können keine bedeutsamen Differenzen zwischen den psychiatrischen Sachverständigen unterschiedlicher Arbeitsstellen und hinsichtlich des Einsatzes standardisierter Prognoseinstrumente festgestellt werden. Untersucht wurde die übereinstimmende Verwendung von Prognoseinstrumenten zwischen Gutachten über denselben Probanden bei gleicher Gutachtenempfehlung. Dabei liegt in allen Fällen, bei denen die HCR-20 benutzt wird, eine Kongruenz vor ( $n=7$ ). Diese Risikomerkmalsliste wird jeweils mit der SVR-20 oder PCL-R kombiniert. In zwei Fällen wurde jedes der drei Instrumente verwendet (HCR-20, SVR-20 sowie PCL-R). Jedoch gibt es ebenfalls fünf Übereinstimmungen bei der Empfehlung in den Gutachten, bei denen kein Prognoseinstrument eingesetzt wurde. Folglich ist auch beim Fehlen eines Prognoseinstruments durch die Erörterung der wichtigsten Aspekte eine ausreichend gute Prognose erstellbar. Die entwickelten Prognoseinstrumente bilden wichtige Charakteristika bezüglich der Kriminalprognose ab. Werden diese Merkmale auch ohne die Anwendung einer solchen Liste erfragt und entsprechend eines langjährigen forensisch-psychiatrischen Erfahrungsschatzes gewertet, stimmt die abgegebene Legalprognose mit einer aktuarisch geführten Begutachtung überein. Doch bleibt diese Art der Begutachtung weniger nachvollziehbar für diejenigen, welche auf Grundlage der erstellten Gutachten arbeiten. Ein anderes Schema für die Erstellung eines Prognosegutachtens entwickelte Rasch (1985). Dieses beinhaltet vier Dimensionen, die die individuelle Entwicklung eines Probanden gut veranschaulichen: Charakterisierung des Ausgangsdelikts, prä- sowie postdeliktische Persönlichkeit und der soziale Empfangsraum. Auf Grundlage dieser Einteilung erfolgte die Durchsicht der Gutachten bezüglich dieser vier Dimensionen. Dabei wurde von allen Gutachtern die Beschreibung der postdeliktischen Persönlichkeit und nahezu von allen die der prädeliktischen Persönlichkeit (~96 %) vorgenommen. Mängel zeigten sich bei der Auseinandersetzung mit dem Ausgangsdelikt (in ~76 % der Gutachten). Nach Boetticher et al. (2006) stellt die Analyse der Anlasstat einen wichtigen Ausgangspunkt für Überlegungen hinsichtlich potenzieller zukünftiger Taten dar. Dies bietet die Chance, das Ausmaß potenziell nachfolgender Delikte besser einschätzen zu können. Nur wer sich mit den Begebenheiten nach der Haft auseinandersetzt, kann sowohl eventuelle Hindernisse erkennen als auch Chancen für die Straffreiheit unterstützen bzw. Strategien entwickeln, um zukünftige Delikte zu verhindern. Die Auseinandersetzung mit den genannten Aspekten ist dabei abhängig von der Fragestellung, die die Prognosegutachten zu beantworten haben. In 20 % ( $n=5$ ) der Prognosegutachten wurde der soziale Empfangsraum in den Überlegungen der Psychiater nicht thematisiert. Die Diskussion des sozialen Empfangsraums ist aber in Gutachten, in denen der Gesetzestext gemäß § 66b StGB die Fragestel-

lung darstellt, hinsichtlich der Beantwortung nicht zielführend. So ist m. E. die Forderung nach inhaltlich erweiterten Gutachtenaufträgen (Boetticher et al. 2006), in denen über allgemeine Aussagen zur Gefährlichkeit hinaus (Puhlmann und Habermeyer 2010) Fragen durch die juristischen Auftraggeber verfasst werden, zu unterstützen. Da die Abgabe von Prognosen an sich schon sehr schwierig ist, sollten alle relevanten Fakten erörtert und konzentriert werden, um ein umfassendes Bild des Probanden zu skizzieren. Solch ein detailgenaues Vorgehen bietet neben der Anwendung der standardisierten Prognoseinstrumente und der Einschätzung aller zu betreuenden Personen die Möglichkeit, ein individuell auf den Probanden zugeschnittenes „Anti-Rückfall-Konzept“ zu entwickeln. Dafür sollten zusätzlich solche Strukturen geschaffen werden, die die Orientierung in der neu erlangten Freiheit erleichtern und die Grundlage für eine deliktfreie Zukunft bilden können. Die Ausführungen, welche zwar eine Einhaltung der Formalien bestätigten, dabei aber die Inhalte so kritisierten, dass die Arbeit aller Gutachter, wie bei Konrad, als „Schlechtachten“ tituliert werden (Konrad 2010), können in unserer Studie nicht nachvollzogen werden. Dennoch muss von einer heterogenen Qualität der Prognosegutachten gesprochen werden. Besonders der Mangel an Überlegungen zum Risikomanagement und Empfangsraum ist bedenklich, da die Frage, ob der Proband zukünftig straffrei leben wird, folglich unbeantwortet bleibt. Dieses inhaltliche Defizit steht eng in Zusammenhang mit der oben erörterten unzureichend Formulierung der Gutachtenaufträge. So fordert Wolf allgemein für die Erstellung von Gutachten eine Standardisierung gemäß den im BVerfG verankerten Vorschriften und eine „Kultur der gegenseitigen Fortbildung“ zwischen psychiatrischer und auch rechtlicher Instanz (2012, S. 242).

#### 4.4 Psychiatrische Anamnese

##### 4.4.1 Zwischen Dissozialität und Alkoholkonsum - Gefängnisalltag oder „typische“ Klientel der (nachträglichen) Sicherungsverwahrung?

In der vorliegenden Arbeit wird in 40 % (n=10) der Fälle die Diagnose einer dissozialen bzw. antisozialen Persönlichkeitsstörung (je nach Klassifikation nach ICD-10 bzw. DSM IV) gestellt. In der Gruppe der Rückfälligen zeigt sich hierbei eine signifikant höhere Anzahl an dissozialen Persönlichkeitsstörungen (57,1 %, n=8) als in der Gruppe der *Nichtrückfälligen*.

In den Daten von Kinzig (1996) sowie Habermeyer et al. (2008) werden die einzelnen Persönlichkeitsstörungen nicht differenziert und es liegen bei rund 60 % bzw. 66 % der Sicherungsverwahrten mit generellen Persönlichkeitsstörungen vor. In einer aktuellen Studie mit 21 Sicherungsverwahrten liegt die Rate der antisozialen Persönlichkeitsstörungen (klassifiziert nach DSM-IV) bei rund 81 % (Gairing et al. 2011, Gairing et al. 2012). Eine Diskrimination zwischen *Leichtrückfälligen* und *Schwer/Schwerstrückfälligen* ist in dieser Arbeit mithilfe der Variablen „dissoziale Persönlichkeitsstörung“ nicht möglich. Dieses Ergebnis wird verständlich, da fast bei der Hälfte aller deutschen Strafgefangenen die Diagnose einer dissozialen Persönlichkeitsstörung gestellt wurde (Frädrich und Pfäfflin 2000). Somit ist das Kriterium dissoziale Persönlichkeitsstörung nicht nur für Sicherungsverwahrte ein Kennzeichen sein, sondern generell für die potenzielle Gefahr einer Rückfälligkeit. Fast die Hälfte (44 %, n=11) der Straftäter beging das Indexdelikt unter Einfluss von Alkohol und/oder Drogen (20 %, n=5). Bei rund einem Viertel der Probanden wurde hierbei eine verminderte Schuldfähigkeit aufgrund akuter Alkohol- oder Drogenintoxikationen angenommen. Dieser Einfluss von Suchtmittel bei der Begehung von Straftaten, insbesondere von Alkohol, wird auch in der Literatur beschrieben (Rasch 1986; Rasch und Konrad 2004; Endrass et al. 2007; Gairing et al. 2011) und ist als Risikofaktor bekannt. In Bezug auf Sicherungsverwahrte sind ähnliche Werte in der Studie von Kinzig (1996) nachgewiesen worden.

Der Anteil der psychiatrischen Vorbehandlungen liegt bei den *Schwer-/Schwerstrückfälligen* in dieser Arbeit mit 21 % am höchsten, es besteht aber kein bedeutsamer statistischer Zusammenhang. Die eingangs gestellte Frage, ob die vorhandenen psychiatrischen Auffälligkeiten für die Klientel der nachträglichen Sicherungsverwahrung typisch sind, kann demzufolge verneint werden. Sowohl die Besonderheiten in der Persönlichkeitsstruktur als auch der Konsum von psychotropen Substanzen differenzieren den normalen Strafgefangenen nicht vom Sicherungsverwahrten.

#### 4.4.2 Sexuelle Präferenzstörung: Rückfall vorprogrammiert?

Ujeyl et al. (2008) haben in ihrer Studie, in der Sexualstraftäter im Straf- und Maßregelvollzug miteinander verglichen wurden, den Beleg erbracht, dass bei den Strafgefangenen häufiger ein Einfluss von Substanzen nachweisbar ist und bei den Maßregelpatienten der größere Anteil an Störungen der Sexualpräferenz zu finden ist. Die Stichprobe der vorliegenden Arbeit stellt dagegen nur bei den *Nicht-* und *Leicht*rückfälligen Paraphilien in Form von sexuellen Präferenzstörungen, d. h. einer Pädophilie oder eines Sadomasochismus (n=6, 37,5%), fest. Die drei *Schwer*rückfälligen, bei denen nach erneuter Rückfälligkeit eine Maßregel gemäß § 66 bzw. 63 StGB angeordnet worden ist, sind dagegen nicht durch eine Paraphilie gekennzeichnet. Keiner der Probanden mit *schwerer/schwerster* Rückfälligkeit weist dieses Merkmal auf. Hierbei wird auch ein statistisch signifikanter Zusammenhang für das Merkmal „Sexuelle Präferenzstörung (d.h. Sadomasochismus und Pädophilie)“ zwischen den Gruppen *kein* und *leichter* Rückfall vs. *schwerer/schwerster* Rückfall ermittelt. In der Gruppe der *Schwer-/Schwer*rückfälligen sind bei drei von vier Personen der Gebrauch von psychotropen Substanzen (Alkohol und/oder Drogen) in Kombination mit einer dissozialen Persönlichkeitsstörung nachzuweisen, jedoch hat niemand in dieser Gruppe eine sexuelle Präferenzstörung. Dies entspricht durchaus der gegenwärtigen Erkenntnis, dass bei Sexualstraftätern, welche in der Sicherungsverwahrung untergebracht sind, die Häufigkeit von sexuellen Störungen gegenüber dem Anteil von Persönlichkeitsstörungen eher niedrig ist (Kinzig 1996). Bei rund 40 % der Sexualstraftäter in dieser Arbeit, definiert als diejenigen, die in der Anlasstat eine Sexualstraftat begehen, wurde eine Störung der Sexualpräferenz (in Form einer Pädophilie oder eines Sadomasochismus) diagnostiziert, in der Gruppe der Gewaltstraftäter trifft dies lediglich auf eine Person zu. Nun sind alle Probanden, auf die dieses Merkmal zutrifft, in den Gruppen der *Leicht-* und *Nicht*rückfälligen. Ob das Nichtvorliegen einer sexuellen Präferenzstörung als Indikator für keine *schwere/schwerste* Rückfälligkeit angenommen werden kann, bleibt dabei fraglich. Zumal die Feststellung einer sadistischen Störung nicht immer zuverlässig getroffen werden kann (Marshall et al. 2002). Allerdings wird die Prognose bei tatsächlichem Vorliegen eines sexuellen Sadismus bzw. generell einer sexuellen Präferenzstörung als sehr schlecht angenommen (Kröber 2009). Eine Nachuntersuchung hinsichtlich dieses Ergebnisses scheint hierbei also sinnvoll. Die Differenzierung der Probanden bei der Frage nach schwerer Rückfälligkeit ist mithilfe der Diagnose einer sexuellen Präferenzstörung diesen Daten zufolge nicht möglich.

#### 4.4.3 Psychiatrische Diagnosen in den Prognosegutachten und Umgang mit dem Therapieunterbringungsgesetz

Die mangelnde Anwendung bekannter Klassifikationssysteme zur Einordnung der psychiatrischen Diagnosen durch die forensischen Gutachter stellt einen der Hauptkritikpunkte in der Auswertung von psychiatrischen Gutachten dar (Kinzig 1996; Boetticher et al. 2006; Habermeyer et al. 2008). Diese schon oft angemahnte Vorgehensweise findet sich auch in den 55 Prognosegutachten dieser Arbeit wieder. So sind die Kriterien für die Klassifikation nach ICD-10 hinsichtlich der Frage nach dem Gebrauch psychotroper Substanzen bezüglich des schädlichen Gebrauchs, der Abhängigkeit oder Polytoxikomanie in den Gutachten nicht hinreichend beschrieben worden. Aus diesem Grund können nur der Gebrauch und Intoxikationen bei Delikten berücksichtigt werden. Beim Stellen mehrerer Diagnosen durch einen Gutachter erfolgte teilweise keine eindeutige Nennung einer Hauptdiagnose, weshalb bei der Auswertung Mehrfachnennungen einbezogen werden. Generell ist bei der Analyse der Prognosegutachten zu beachten, dass auch diejenigen Gutachten untersucht werden, welche nur aufgrund der Sichtung von Akten erstellt worden sind (25 %, n=14). Da ein persönlicher Eindruck der forensischen Experten fehlt, kann eine Verzerrung der formulierten Diagnosen nicht ausgeschlossen werden. Doch ist die Konkordanzrate der Diagnosen zwischen den Gutachten in allen drei Gruppen (*kein*, *leichter* und *schwerer/schwerster* Rückfall) erfreulicherweise hoch. In lediglich zwei Fällen stimmen die Diagnosen nicht überein (*kein* sowie *leichter* Rückfall), in der Gruppe der *Schwer-/Schwerstrückfälligen* ist die Übereinstimmung der Diagnosen in allen Fällen gegeben. Hierbei zeigt sich, dass die ärztliche Kompetenz, psychiatrische Störungen zu identifizieren und zu benennen, vorhanden ist, wenngleich auch nicht immer anhand eines etablierten Klassifikationssystems (DSM-IV, ICD-10). In einem Review von Aboraya et al. (2006), welche sich mit der geschichtlichen Entwicklung der psychiatrischen Diagnoseübereinstimmung bis in die heutige Zeit beschäftigten, zeigte sich eine Verbesserung der Reliabilität von psychiatrischen Diagnosen vor allem im Zuge der Etablierung von Klassifikationssystemen. Auf der Grundlage aktuellerer Studien wird aber weiterhin eine unzureichende Interrater-Reliabilität konstatiert und Vorschläge zur weiteren Verbesserung entworfen. Wie viele der Prognosegutachten (und damit Probanden) enthalten (erhalten) nun eigentlich keine psychiatrische Diagnose? Das Vorliegen einer „psychischen Störung“ stellt in der aktuellen Debatte um die Sicherungsverwahrung einen umstrittenen Punkt, bspw. im Rahmen des Therapie-Unterbringungsgesetzes dar. Diese Gesetzesgrundlage, welche infolge des Urteils des EGMR am 17.12.2009 geschaffen wurde, liefert die Voraussetzung dafür, dass auch zurechnungsfähige Täter bspw. bei Vorliegen einer dissozialen Persönlichkeitsstörung untergebracht werden dürfen (vgl. Kap. 1.2.3). Kritik kommt vonseiten der DGPPN, welche eine Gleichstellung von Krankheit und Kriminalität befürchten (Müller et

al. 2011a). Eine Differenzierung wie im Strafgesetzbuch §§ 20, 21 (Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störung bzw. verminderter Schuldfähigkeit) vorzunehmen, ist für eine psychiatrische Unterbringung nicht mehr vonnöten, wenn nur eine psychische Störung festgestellt werden kann. Insgesamt wurde in 27 % der Gutachten keine psychische Störung diagnostiziert. Auch in der Gruppe der *Schwer-/Schwerstrückfälligen* liegen drei Gutachten vor, in denen lediglich pathologische Persönlichkeitszüge beschrieben, aber keine Diagnose i. S. der vorgegebenen Klassifikationssysteme gestellt wurde. Auf der anderen Seite weist ebenfalls rund ein Viertel der *Nicht- oder Leichtstrückfälligen* bspw. eine dissoziale Persönlichkeitsstörung auf. Diejenigen mit einem *schweren* Rückfall, aber ohne eine vorliegende psychische Störung können also nicht erfasst werden, jedoch jene ohne einen schwerwiegenden Rückfall mit einer psychischen Auffälligkeit. Aus diesem Grund stellt sich die Frage, ob anhand des Kriteriums der „psychischen Störung“ diejenigen detektiert werden können, die der Klientel der Sicherungsverwahrung entsprechen.

#### 4.5 Seltener (Rück-)Fall?

##### 4.5.1 Rückfalldelikte und Entlassungsbedingungen

Von den 25 Straftätern beging rund ein Drittel (n=7, 28 %) ein *schweres/schwerstes* Rückfalldelikt. Dabei wird ein *schwerer* Rückfall definiert als ein Delikt, welches eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung von mindestens zwölf Monaten zur Folge hatte. Um einen *schwersten* Rückfall handelt es sich bei einer erneuten Straftat, welche die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bzw. einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach sich zieht. Die Differenzierung in der Klasse der Rückfälligen berücksichtigt den Ansatz, dass die Sicherungsverwahrung schwere Straftaten verhindern soll (vgl. § 66 Abs. 3 StGB). Die knapp 30% *Schwer-/Schwerstrückfälligen* dieser Untersuchung bestätigen die zuvor zitierten Studien, in denen nachgewiesen wurde, dass insbesondere die einschlägige Rückfälligkeit gering ausfällt (vgl. Kap. 1.1.5). Diese Zahlen unterstützen zudem die eingangs erwähnte Feststellung, dass die Gefährlichkeit von Straftätern durch psychiatrische Sachverständige eher überschätzt wird (Nowara 1995; Steadman 1980; Volckart 2002). Diese Daten bestätigen andere wissenschaftliche Untersuchungen zu Sicherungsverwahrten (Alex 2010, Kinzig 2011) und zeigen auch hinsichtlich der historischen Fälle Beständigkeit (Steadman 1973; Thornberry und Jacoby 1979). Innerhalb der Gruppe der Rückfälligen wird erneut zwischen *leichten* und *schweren/schwersten* Rückfällen differenziert. Die Unterteilung dient der Abgrenzung der eigentlichen Klientel der nachträglichen Sicherungsverwahrung von der großen Gruppe der Strafgefangenen. Mit der Maßregel gemäß § 66b Abs.3 StGB (seit 01. Januar 2011 Abs.2, BGBl. I S. 2300) sollen Menschen untergebracht werden, welche „erhebliche

Straftaten begehen, die die Opfer seelisch oder körperlich schwer schädigen“. Zusätzlich muss eine gegenwärtige Gefahr vom Probanden ausgehen. Die allgemeine Gefahr des Rückfalls reicht laut Gesetzgeber nicht aus, um eine nachträgliche Sicherungsverwahrung anzuordnen. Aus diesem Grund umfasst der Katamnesezeitraum in dieser Studie 24 Monate und scheint für das oben genannte Kriterium der Annahme einer akuten Gefahr ausreichend lang gewählt (Müller et al. 2011b; Stolpmann et al. 2010). Die Rückfalldelikte in der Gruppe der *Leicht*rückfälligen wurden in sechs Fällen mit Geldstrafen sowie bei zwei Delinquenten mit einer geringen Freiheitsstrafe geahndet. Eine Übereinstimmung zwischen dem Anlass- und dem Rückfalldelikt besteht hierbei nicht. Als schwere Rückfalltaten gelten einschlägige Verbrechen zum Anlassdelikt: Diese sind in sechs von sieben Fällen in der Gruppe der *Schwer-/Schwerstrückfälligen* nachzuweisen. Eine Tat, die mit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung von mehr als einem Jahr geahndet wird, wird auch in die Gruppe der *schweren* Rückfälle eingeordnet. Das Strafmaß wird bei Wiederholungstätern erhöht, daher stellen die zeitlichen Freiheitsstrafen womöglich nicht das angebrachte Kriterium für die Detektion von Gefährlichkeit dar. Vorgeschlagen werden von Müller und Stolpmann (2012) Kriterien wie sehr lange Freiheitsstrafen, eine unbeschränkte Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder eine bei der Folgeentscheidung angeordnete nachträgliche Sicherungsverwahrung. In dieser Studie ziehen die Rückfalldelikte in zwei Fällen die Anordnung der Sicherungsverwahrung und bei einem Probanden die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB nach sich. Somit haben 3 der 25 Probanden (12 %) ein *schwerstes* Delikt begangen, welches mit der Anordnung einer Maßregel gemäß §§ 63, 66 StGB geahndet wurde. Eine weitere interessante Frage beschäftigt sich mit dem Thema, ob der soziale Empfangsraum möglicherweise eine erneute Delinquenz erschwert oder begünstigt. Der Neuanfang, oftmals nach vielen Jahren in Haft, stellt eine besondere Herausforderung für den Straftäter dar. In der vorliegenden Arbeit konnte nach Analyse von 16 verschiedenen Entlassungssituationen<sup>6</sup> belegt werden, dass in allen drei Gruppen sowohl als günstig zu bewertende Empfangsräume, wie etwa die Integration in die Familie und/oder den Freundeskreis, die Arbeit und Wohnung (Rasch 1986, Rasch und Konrad 2004) als auch schwierige Startbedingungen (Fehlen der Merkmale des als günstig zu bezeichnenden Empfangsraums) dokumentiert werden. Rückschlüsse auf eine erneute Rückfälligkeit lassen sich jedoch anhand der sozialen Entlassungsbedingungen (Unterkunft, Arbeitsplatz, soziale Integration) nicht ziehen.

---

<sup>6</sup> bei neun Probanden liegen keine Belege über die Entlassungssituation vor.

#### 4.5.2 Deliktspezifische Rückfallrate und –geschwindigkeit der Sexual- und Gewaltstraftäter

Entsprechend der Hauptdeliktart des Anlassdelikts wird eine Unterteilung der Probanden in Sexualstraf- und Gewalttäter vorgenommen. Rund zwei Drittel der Probanden werden der Gruppe der Sexualstraftäter zugeordnet, während ein Drittel der Delinquenten den Gewalttätern zuzurechnen ist. Die erste Gruppe ist heterogen und besteht zum Teil aus sexuellen Missbrauchern und sexuellen Gewaltstraftätern. Ein Viertel davon wird *schwer-/schwerstrückfällig*, es handelt sich dabei in jedem Fall um Vergewaltigungen. Bei den Gewalttätern begeht rund ein Drittel ein erneutes *schweres/schwerstes* Delikt. Bei der delikt-spezifischen Rückfallrate in unserer Studie kann es sich aufgrund der geringen Fallzahl lediglich um einen Näherungswert handeln, dieser wird im Folgenden aber aufgrund der Bedeutung für die Prognose und für weiterführende Studien kritisch betrachtet. Der hoch selektierten Stichprobe und der geringen Fallzahl ist es möglicherweise geschuldet, dass die Rückfallrate der *schwer-/schwerstrückfälligen* Sexualstraftäter dieser Studie mit 25 % leicht erhöht ist. In der Literatur variieren die Daten je nach der Gruppierung der Sexualstraftäter, dem Studiendesign und der Betrachtung der allgemeinen oder einschlägigen Rückfälligkeit. Die einschlägige Rückfallrate der sexuellen Gewaltstraftäter liegt zwischen 4 % (Harrendorf 2008) und rund 19 % (Elz 2002; Nowara 2001; Hanson und Bussière 1998; Hood et al. 2002), bei Missbrauchstätern im Bereich von ca. 13 % (Hanson und Bussière 1998) bis 19% (Prentky et al. 1997). Die Anzahl der Untersuchten ist bei den zuvor genannten Untersuchungen allerdings wesentlich höher gewesen (n~200, Ausnahmen bilden Nowara mit n=2.212 sowie Hanson und Bussière mit n~23.400) mit einem Beobachtungszeitraum zwischen fünf und sechs Jahren. Bei den Gewaltstraftätern wird in der vorliegenden Untersuchung rund ein Drittel (33%) *schwer-/schwerstrückfällig*. Dabei müssen allerdings die sehr geringe Probandenanzahl (n=9) und die selektierte Grundgesamtheit berücksichtigt werden. Die Differenzierung der Gewalttäter bezüglich einer Körperverletzung oder Tötungsdelinquenz ist aufgrund der kleinen Gruppe nicht sinnvoll. Daher ist es schwierig, die Rückfallraten, vor allem die deliktspezifischen, mit Daten aus der Literatur zu vergleichen. Bei den Gewaltstraftätern präsentiert sich hinsichtlich der *schweren/schwersten* Rückfälligkeit je nach Definition in den Studien ein heterogenes Bild. So finden sich Rückfallquoten von 0,3 % bei Tötungsdelikten (Jehle et al. 2003) und bis zu 15 % bei anderen Gewalttaten (Harrendorf 2008; Dahle und Erdmann 2001). Die Auswertung der Rückfallgeschwindigkeit verdeutlicht, dass die Rückfallrate über 24 Monate konstant bleibt. Die Datierung eines besonders kritischen Zeitpunkts für einen Rückfall kann mithilfe unserer Daten nicht vorgenommen werden. Fast die Hälfte (~47 %) der Rückfälle ereignete sich im ersten Jahr: Die meisten Rückfälle geschehen kurz nach der Entlassung, also am Anfang des Risikozeitraums (vgl. Harrendorf 2008; Jehle et al. 2003). Unterschiede lassen sich dabei mithilfe einer deliktspezifischen

Analyse feststellen. Während in Bezug auf die Gruppe der Sexualstraftäter zu erkennen ist, dass die Rückfallgefahr auf einem bestimmten Niveau stagniert, sinkt die Rückfälligkeit in der Gruppe der Gewaltstraftäter im zweiten Jahr. Diese Angaben lassen sich auch auf die große Population der Strafgefangenen übertragen (Harrendorf 2008; Jehle et al. 2003). Die Rückfallgeschwindigkeiten aus früheren Untersuchungen mit Sicherungsverwahrten von Kinzig (1996) decken sich ebenfalls mit unseren Ergebnissen: Die Raubtäter begehen schneller einen Rückfall als die Sexualstraftäter. Nowara (2001) beschrieb bei Sexualdelinquenten noch Jahre später eine einschlägige Rückfälligkeit von 7 bis 10 %. Es können unterschiedliche Rückfallgeschwindigkeiten für die Sexual- und Gewaltstraftäter angenommen werden. Die Gründe dafür sind vielfältig und können an dieser Stelle nicht ausreichend betrachtet werden. Als Beispiel ist die geringere Frustrationstoleranz der Gewaltstraftäter zu nennen (Ross 2006) wodurch die Geschwindigkeit einer erneuten Straftat beeinflusst wird. Im Gegensatz dazu begehen viele Sexualstraftäter, welche zur Gruppe der stabilen Pädosexuellen gehören, auch noch Jahre später Sexualdelikte. Diese werden nicht unbedingt schnell wieder zum Täter, da sie ihr Verhalten gut kontrollieren können (Kröber 2009). Oft werden die Rückfallraten der Sexualstraftäter unterschätzt, da diese bei Betrachtung von kürzeren Zeiträumen nicht auffallen. Differenziert davon betrachtet werden müssen die sogenannten Gelegenheitstäter, welche sonst keine Delikte begehen und nicht pädophil sind, aber aufgrund eines besonderen Lebensumstands, bspw. der andauernden Nähe zu einem Kind, die Möglichkeit nutzen, sich diesem sexuell zu nähern. Bei den Gelegenheitstätern ist das tatsächliche Rückfallrisiko am geringsten ausgeprägt (<10 %, Kröber 2009). Der Tätertypus muss daher präzise identifiziert werden, um eine Aussage zur Basisrate und zur Rückfallgefahr tätigen zu können.

#### 4.6 Frühe Lebensumstände der Probanden

##### 4.6.1 Sozialisationsbedingungen und Ausbildung der Probanden

Unsere Stichprobe, welche sich aus Probanden mit geprüfter, aber nicht angeordneter Sicherungsverwahrung zusammensetzt, verdeutlicht, dass erhebliche Probleme in der Kindheit wie körperliche Misshandlung/sexueller Missbrauch (25 %) oder Heimaufenthalte (36 %) vorliegen. In der Gruppe der *Schwer-/Schwerstrückfälligen* sind dabei alle überprüften Merkmale am häufigsten vorhanden. Die erhobenen Daten der Sozialisationsbedingungen unserer Probanden decken sich in vielen Aspekten mit anderen Studien, in denen Insassen der Sicherungsverwahrung untersucht wurden (Kinzig 1996; Habermeyer et al. 2008, Gairing et al. 2012). Damit scheinen sich die Straftäter bezüglich der Merkmale traumatische Erfahrungen in der Kindheit und ungenügende Förderung bzw. Ausbildung zu gleichen. So hat ein

Drittel der Probanden in dieser Arbeit (32 %; n=8) keinen Schulabschluss. Eine unvollständige Herkunftsfamilie, viele Heimaufenthalte und körperliche Misshandlungen sind auch bekannte Risikofaktoren für eine dissoziale Persönlichkeitsstörung (Vloet et al. 2006), die vermehrt in der Gruppe der Rückfälligen zu eruieren ist. Drei Probanden, welche in der Kindheit das Opfer sexuellen Missbrauchs geworden sind, haben sowohl als Vorstrafe als auch in der Anlasstat eine Sexualstraftat begangen (vgl. Görgen et al. 2012). Jedoch findet sich umgekehrt nicht bei allen Sexualstraftätern eine Missbrauchserfahrung in der Kindheit (3 von 16). Kein Proband der Gruppe der *Nicht*rückfälligen hat in der Kindheit Misshandlungen oder einen sexuellen Missbrauch hinnehmen müssen, bei den *Schwer-/Schwerstrückfälligen* ist das Merkmal bei fast der Hälfte ausgeprägt. Das Merkmal „Misshandlungen/sexueller Missbrauch“ in der Kindheit lässt eine Tendenz zur statistischen Signifikanz zwischen den Gruppen der *Nicht-* und der *Leicht*rückfälligen sowie den *Schwer-/Schwerstrückfälligen* erkennen. Bei Nichtvorliegen einer körperlichen Misshandlung oder eines sexuellen Missbrauchs in der Kindheit ist dieses Merkmal eher als prognostisch positiv einzustufen. Es zeigt sich, dass bei Unterbringung in einem Kinderheim auch häufiger ein sexueller Missbrauch zu registrieren war. Ein Missbrauch erfolgte dabei im häuslichen Milieu und laut den Gutachteraussagen nicht in den Kinderheimen durch die Betreuer. Oftmals leben in diesen Familien Eltern, die selbst antisoziale Verhaltensweisen zeigen. Zwillingsstudien weisen bezüglich eines dissozialen Verhaltens eine genetische Grundlage nach (McGuffin und Thapar 1992). In dieser Arbeit werden jedoch keine diesbezüglichen Auffälligkeiten von Vater oder Mutter dokumentiert, da diese nur vereinzelt in den Gutachten beschrieben wurden. Weiterhin kann der Einfluss von Genen auf antisoziales Verhalten in molekulargenetischen Untersuchungen nachgewiesen werden. So ist bspw. die Aktivität der MAO-A (Monoaminoxidase A) von Relevanz (Caspi et al. 2002). Das Vorliegen einer niedrigeren Aktivität dieses Enzyms führt zu erhöhter Aggression und Strafanfälligkeit. So ist die Entwicklung einer dissozialen Persönlichkeitsstörung durch die Interaktion genetischer und umweltbedingter Risiken bedingt (Vloet et al. 2006). Wenn sowohl die genetische Bedingung gegeben ist als auch ein ungünstiger Einfluss der Umwelt vorliegt, steigt die Anzahl dissozialer Verhaltensweisen an. Diese Theorie bietet einen Erklärungsansatz, warum nicht alle Kinder, welche unter widrigen Sozialisationsbedingungen aufwachsen, delinquent und/oder verhaltensauffällig werden. Im Umkehrschluss bietet dieses Konstrukt aber auch eine Lösung für die Probanden dieser Untersuchung (24 %, n=6), bei denen keine familiären Belastungen zu registrieren waren, es aber dennoch zur Straffälligkeit gekommen ist.

#### 4.6.2 Frühe Kriminalkarriere

Die Darstellung der kriminellen Karriere der Straftäter in dieser Untersuchung fokussiert bekannte Risikofaktoren für Rückfälligkeit. Dabei ist die Gruppe der Rückfälligen durch eine frühe, vielfältige und lange Delinquenzgeschichte gekennzeichnet (Kinzig 1996; Endrass et al. 2007; Habermeyer et al. 2008). Diskutiert werden nachfolgend die Vorstrafenanzahl und Deliktart, die Ersttäterschaft in dieser Stichprobe sowie die verbrachte Zeit in einer Haftanstalt vor dem Anlassdelikt. Das durchschnittliche Alter bei der Erstdelinquenz aller drei Rückfallgruppen betrug 21,2 Jahre. Doch ein Drittel der Probanden (n=9) begann ihre Kriminalkarriere im Alter von 14 oder 15 Jahren sehr früh. Ein statistisch signifikanter Altersunterschied zwischen den Gruppen der *Nicht-*, *Leicht-* und *Schwer-/Schwerstrückfälligen* existiert dabei nicht. Bei Kinzig (1996) und Habermeyer et al. (2008) waren die untersuchten Probanden in der Sicherungsverwahrung zu diesem Zeitpunkt durchschnittlich deutlich jünger. Wird nur die Gruppe der *Schwer-/Schwerstrückfälligen* untersucht, welche am ehesten in dieser Studie mit den Sicherungsverwahrten verglichen werden können, ist unter Berücksichtigung eines Ausreißers ein durchschnittliches Alter bei der Erstdelinquenz von 16,5 Jahren festzustellen. Dieses Ergebnis entspricht schon eher dem Altersdurchschnitt der Untergebrachten (gemäß § 66 StGB) und weist auf die frühe kriminelle Aktivität der rückfälligen Probanden hin. Eine Anordnung der Sicherungsverwahrung erfolgt zumeist bei vielfach vorbestraften Probanden (Kinzig 1996; Habermeyer et al. 2008). So war die Anordnung der Sicherungsverwahrung bis 1998 nur bei einer bestimmten Anzahl an Vorstrafen bzw. einer festgelegten Zeit in Haft möglich (siehe Kap. 1.2.2). Seit der Reform der Gesetzgebung zur Sicherungsverwahrung ist die Anordnung auch bei erstmalig straffällig gewordenen Tätern möglich (§ 66 b Abs. 2 StGB) und nimmt zusehends zu (Kinzig 2009). Dies entspricht der in der Einleitung dargestellten Änderung der materiellen Voraussetzungen. In dieser Arbeit sind ebenfalls drei Ersttäter (12 %) zu verzeichnen, die den beschriebenen Zuwachs bestätigen. Diese sind gemäß dem Eintrag im BZR-Auszug den Gruppen der *Nicht-* (n=2) und *Leicht*rückfälligen (n=1) zuzuordnen. Demnach handelt es sich um solche Personen, bei denen aufgrund ihrer Legalbewährung keine Unterbringung in der nachträglichen Sicherungsverwahrung hätte gerechtfertigt werden können. Die Überprüfung des Kriteriums der Ersttäterschaft sollte auch in nachfolgenden Untersuchungen vorgenommen werden. Laut diesen Daten spricht das Merkmal der Ersttäterschaft eher gegen eine schwere Rückfälligkeit. Demgegenüber wird die Hälfte der Untersuchten (48 %) in der vorliegenden Arbeit der Gruppe der polytropen Delinquenten zugerechnet, d.h. die Straftaten gehören mehr als zwei unterschiedlichen Deliktarten an. Dieses Charakteristikum ist in der Gruppe der *Schwer-/Schwerstrückfälligen* mit ca. 71 % besonders stark ausgeprägt, stellt aber im Vergleich zu den anderen Gruppen kein trennscharfes Kriterium für Rückfälligkeit dar. Es ist allgemein bekannt, dass die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls u. a. von der Vorstrafenanzahl abhängt (Harrendorf 2008;

Hanson und Bussière 1998). Eine aktuelle Studie von Gairing et al. (2012) präsentiert eine signifikant höhere Anzahl der Vorstrafen in der Gruppe der Sicherungsverwahrten gegenüber der Strafgefangenen. Unsere Daten weisen dabei eine durchschnittliche Vorstrafenanzahl, über alle drei Gruppen verteilt, von 7,5 Straftaten vor dem Anlassdelikt (Range 0-18; siehe Tabelle 18) nach. In der Gruppe der Straftäter mit *schwerem/schwerstem* Rückfall liegt die durchschnittliche Anzahl mit 10,3 Vorstrafen (Range 2-18) höher. Im Gegensatz zu den anderen beiden Gruppen (*kein* und *leichter* Rückfall) ist in der Gruppe mit *schwerem/schwerstem* Rückfall keine Person ohne Vorstrafen. Doch lässt sich bezüglich dieses bekannten Rückfallkriteriums nur die statistische Tendenz eines Unterschieds in der durchschnittlichen Vorstrafenanzahl zwischen *Schwer-/Schwerstrückfälligen* und den beiden anderen Gruppen (*kein* und *leichter* Rückfall) nachweisen. Die durchschnittliche Vorstrafenanzahl der Probanden mit *schwerem/schwerstem* Rückfall entspricht dabei den schon bekannten Zahlen von Sicherungsverwahrten aus der Literatur (Kinzig 1996, Habermeyer et al. 2008). Die niedrigere durchschnittliche Vorstrafenanzahl der *Nicht-* bzw. *Leichtrückfälligen* bestätigt die Annahme, dass diese Probanden eher nicht der Klientel der Sicherungsverwahrung entsprechen. Den größten Anteil an Vorstrafendelikten der Probanden bilden Diebstahls- (60 %) sowie Körperverletzungsdelikte oder Sexualstraftaten (jeweils rund 50 %, Mehrfachnennung möglich). Diese Daten decken sich bezüglich der Deliktart mit den Ergebnissen anderer Untersuchungen von Sicherungsverwahrten (Kinzig 1996, Habermeyer et al. 2008). Da es sich bei den Anlassdelikten, welche zur Anordnung der (nachträglichen) Sicherungsverwahrung führen, meist um Gewalt- oder Sexualstraftaten handelt, verstehen sich die vorgenannten Vorstrafen, außer Diebstahl, als die häufigsten einschlägigen Delikte vor der Anlasstat. Einschlägig meint hier die Kongruenz der Deliktart zwischen dem Delikt, welches zu der Anordnung der Maßregel führt, und den zuvor verübten Straftaten. Im Durchschnitt beträgt der Anteil der einschlägigen Vorstrafen über alle Gruppen hinweg 72 %. Der Unterschied zwischen der Anzahl einschlägiger Vorstrafen ist im Vergleich der drei Gruppen nicht bedeutsam. Eine Identifizierung der *Schwer-/Schwerstrückfälligen* über das Merkmal einschlägige Vorstrafen ist somit, zumindest in dieser Untersuchung, nicht möglich. Es besteht eine hohe Übereinstimmung zwischen Anlass- und Rückfalldelikt in der Gruppe der *Schwer-/Schwerstrückfälligen* (sechs von sieben Probanden). Die scheinbare Fokussierung auf bestimmte Deliktarten täuscht jedoch. Die untersuchten Personen weisen zwar eine hohe Zahl an einschlägigen Vorstrafen (n=18, 72 %) auf, doch kann man nahezu jede zweite Person als polytropen Täter (n=12, 48 %) beschreiben. Diese begehen also nicht nur stringent ein- und dieselbe Deliktart, vielmehr lässt sich aufgrund der Vielfältigkeit keine Präferenz der Straftaten erkennen, da die polytropen Delinquenten über ein vielfältiges kriminelles Repertoire verfügen. Die dargestellte kriminelle Aktivität führt dazu, dass die Probanden nahezu die Hälfte ihres Erwachsenenlebens im Vollzug verbracht haben. Die Haftzeit vor dem Index-

delikt betrug für alle Gruppen (*kein, leichter* und *schwerer/schwerster* Rückfall) durchschnittlich 7,9 Jahre, in der Gruppe mit *schwerem/schwerstem* Rückfall 10,1 Jahre. Im Vergleich mit den Daten der Sicherungsverwahrten in der Literatur ist diese Dauer kürzer (Kinzig 1996; Habermeyer et al. 2008). Möglicherweise führen die schwerwiegenderen Delikte bei den Sicherungsverwahrten zu längeren Haftzeiten. In diesem Kontext nicht überraschend und für eine hohe kriminologische Gefährdung typisch ist die Verteilung derjenigen, welche vor der Anlasstat ein Bewährungsversagen aufwiesen. In den Gruppen mit Rückfall (*leichter* und *schwerer/schwerster* Rückfall) ist dies die Mehrheit (75-85,7 %). Interessant wäre in diesem Zusammenhang die Betrachtung des sozialen Empfangsraums, in dem das Bewährungsversagen stattgefunden hat. Eine Einbeziehung zusätzlicher Faktoren wie der Integration in soziale Strukturen, der Durchführung einer Therapie oder der beruflichen Situation, wäre an dieser Stelle anzuraten. Dieser Fragestellung wurde in der vorliegenden Arbeit nicht nachgegangen, da sich der Fokus auf die Umstände des Rückfalldelikts richtet. Wie in den Studien zu Sicherungsverwahrten von Kinzig (1996) und der psychiatrischen Betrachtung von Habermeyer et al. (2008) zu entnehmen ist, handelt es sich auch bei unserer Stichprobe um eine Gruppe von Probanden mit einschneidenden sozialen Schwierigkeiten im Lebenslauf. Diese sind gekennzeichnet durch schwierige familiäre Konstellationen, einer ungenügenden Ausbildung und einer früh einsetzenden Delinquenz mit hoher Deliktfrequenz und langen Haftzeiten.

#### 4.7 Vom Anlassdelikt bis zur Prüfung der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung

##### 4.7.1 Anlassdelikt und (anschließende) Zeit im Strafvollzug

Die Anlassdelikte beinhalten bei allen Probanden - neben anderen Straftaten - entweder eine Körperverletzung und/oder eine Sexualstraftat. Die Stichprobe beschränkt sich somit, ausgehend vom Anlassdelikt, auf Sexual- (64 %, n=16) und Gewaltstraftäter (36 %, n=9). Anlassdelikt meint dabei die Straftat, die zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung geführt hat. Die Beschränkung auf diese zwei Deliktarten zeigte sich auch in anderen Untersuchungen (Dessecker 2010; Habermeyer et al. 2008; Kröber et al. 2013; Kinzig 1996) und bestätigt ein erneutes Mal eine nun mehr eingeschränkte Zielgruppe der Sicherungsverwahrung. Die Maßregel der Sicherungsverwahrung soll nur bei solchen Menschen angewandt werden, welche eine Gefahr für Leib und Leben anderer Personen bedeuten. Daher ist m. E. die Beschränkung der Klientel auf Gewalttäter und Sexualdelinquenten als positiv zu bewerten. Betrachtet man die Tatumstände, ist bei fast der Hälfte der Probanden ein Alkoholeinfluss festzustellen, 20 % haben Drogen konsumiert. Diese Zahlen bestätigen die

psychiatrische Anamnese der Probanden nach der rund 52 % durch einen Konsum von Alkohol und 24 % durch einen Konsum von Drogen gekennzeichnet sind. Bei einem Viertel der Straftäter wird bezüglich des Anlassdelikts eine verminderte Schuldfähigkeit gemäß § 21 StGB festgestellt. Dieser Umstand beschreibt die verringerte Fähigkeit des Delinquenten das Unrecht des Delikts einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. In allen sechs Fällen handelt es sich um eine akute Intoxikation mit psychotropen Substanzen. Eine ambulante Therapie des Substanzmissbrauchs stellt somit insbesondere in der Zeit vor dem Anlassdelikt einen wichtigen Pfeiler zur Prävention schwerer und schwerster Straftaten dar. Das durchschnittliche Alter bei der Begutachtung (zum Zeitpunkt des ersten Prognosegutachtens) betrug 43,9 Jahre (Range 28-66 J.) und diese Werte decken sich mit den offiziellen Daten, nach denen die Mehrheit der Insassen der Sicherungsverwahrung zwischen 40 bis 50 Jahre alt sind (Statistisches Bundesamt 2010; Dessecker 2010; Kröber et al. 2013). Die durchschnittliche gesamte Haftzeit beläuft sich auf 183,5 Monate (Range 42-412) und entspricht damit durchschnittlich 15 Jahren „Sozialisation“ in Haft. Eine Einbindung in nicht-delinquente Gefüge ist dadurch nicht gegeben und eine sogenannte Prisonisierung, also die Übernahme von Verhaltensweisen, welche das Leben in der Haft kennzeichnen, kann möglicherweise eintreten (Kaletta 2006). Dazu gehört auch eine gute Anpassung, verbunden mit Passivität, möglicherweise in der Hoffnung, zum vorgegebenen Zeitpunkt entlassen zu werden. Wiederrum existieren Delinquenten, die sich in der Gefängnishierarchie nach oben kämpfen und es gewohnt sind, dass die anderen Insassen ihren Wünschen entsprechen. Auch die sexuelle Verfügbarkeit in einer Vollzugsanstalt unterscheidet sich stark von dem Zusammenleben in der Welt außerhalb. Dies erklärt möglicherweise die Rückfälligkeit von Probanden mit günstigen Entlassungsbedingungen in dieser Studie. Diese schaffen es nicht, Verhaltensmuster, welche sie über Jahre in Haft gelernt hatten, in Freiheit wieder abzulegen. Dagegen schaffen es andere, „Resiliente“, unter ungünstigen Umständen nicht erneut kriminell auffällig zu werden. Ein wichtiger Faktor ist hierbei möglicherweise das höhere Alter der Delinquenten, welches eine Abnahme der kriminellen Aktivitäten bewirkt (Berner und Bolterauer 1995, Jehle et al. 2003, vgl. 4.7.3). Dabei kann zwischen den drei Gruppen *kein*, *leichter* und *schwerer/schwerster* Rückfall bezüglich der Gesamthaftzeit kein signifikanter Unterschied festgestellt werden, sodass ein Rückschluss auf die Rückfallprognose mithilfe der Gesamthaftzeit in dieser Arbeit nicht möglich ist.

#### 4.7.2 Verhaltensauffälligkeiten in Haft: Indikator für Rückfälligkeit?

In dieser Untersuchung zeigte die Mehrheit der Probanden (80 %, n=20) während der Unterbringung Auffälligkeiten: Gewalt gegenüber Personal oder Mithäftlingen, Lockerungsverstöße, erneute Strafverfahren oder Konsum von Rauschmitteln. Des Weiteren verweigerten einige Straftäter ihre Therapie<sup>7</sup> (25 %, n=6) oder brachen diese vorzeitig ab (32 %, n=8). Ein ähnliches Bild präsentiert die Studie von Kröber et al. (2013), in der u. a. zukünftige Sicherungsverwahrte bezüglich ihrer Therapieerfahrungen untersucht wurden. Verweigerungen oder Therapieabbrüche bildeten in vielen Fällen die Grundlage für die Prüfung der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung. In diesem Zusammenhang ist der Begriff der „Nova“, welcher neue Tatsachen bezeichnet, die die Gefährlichkeit des Insassen im Zeitraum seit der letzten Verurteilung und vor dem erneuten Antrag der Staatsanwaltschaft bspw. während der Haft erkennen lassen, zu nennen. Eine Nova kann auch schon vor der Haft bestanden haben, wurde nur nicht von dem zuständigen Gericht erkannt. Die häufigsten Gründe für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung in dieser Untersuchung sind in absteigender Reihenfolge: Aggressionen im Vollzug (36 %, n=9), Therapieverweigerung oder -abbruch (25 %, n=6) sowie bestehender Substanzabusus (20 %, n=5) als neue Tatsachen sowie die Zuschreibung einer anhaltenden Gefährlichkeit und/ oder eines Hanges (60 %, n=15). Dabei wurden bei sieben Probanden auch mehrere Gründe als Nova aufgeführt. Bei den herangezogenen neuen Tatsachen, welche zur Prüfung der Unterbringung führten, scheint es sich unseren Daten zufolge nicht immer um strafgerichtlich verfolgbare Verstöße zu handeln. Es besteht die Gefahr der Bewertung des Gesamtverhaltens des Straftäters anstelle der Straftaten (Lüderssen 2006). Letztendlich wird aber nur ein Drittel, der als gefährlich eingeschätzten Probanden *schwer-/schwerstrückfällig*. Verhaltensänderungen von Straftätern, welche lange Zeit im Strafvollzug (ohne Lockerungsmaßnahmen) verbracht haben, können Gutachter bspw. durch das Gesamtverhalten in der Haftanstalt oder Änderungen von Einstellungen gegenüber bestimmten Aspekten erkennen. Doch scheinen eine gute Anpassung und Integration in den Haftalltag kein verlässlicher Indikator für zukünftige Straffreiheit zu sein. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob ein Hangtäter, der sich laut Definition in einem Zustand befindet, der ihn immer wieder neue Taten begehen lässt, sich unauffällig in der Haft verhalten kann. Möglicherweise wäre dies bei einem Mangel an Gelegenheiten im Strafvollzug denkbar. Kann wiederum bei sogenannter guter Führung *kein* Hang vorliegen? Da die Voraussetzung einer durch Taten oder Äußerungen belegten, neu ersichtlichen Gefährlichkeit erfüllt sein muss, ist die Entscheidung für eine Prüfung der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung eingeschränkt. Oft-

---

<sup>7</sup> Suchttherapie, Sexualtherapie, ambulante Psychotherapie/Gesprächstherapie, stationäre Aufnahme, Medikation.

mals besteht für den Inhaftierten keine Chance, sich bei Lockerungsmaßnahmen zu bewähren, da diese aus Angst vor Missbrauch von vornherein nicht zugelassen werden. Inwieweit wird den Straftätern die Chance eingeräumt, dem psychiatrischen Gutachter eine positive Entwicklung ihres Verhaltens zu vermitteln? Sowohl Fehlverhalten als auch vorbildhafte Integration in der Haft, welche lediglich als temporäre Anpassungen interpretiert werden könnten, kann der psychiatrische Experte in den Gutachten bei der Argumentation für eine dauerhafte Verwahrung verwenden. Das Verhalten in der Haft kann aus diesen Grund m. E. nur beschränkt für eine Aussage bezüglich einer Legalprognose herangezogen werden.

#### 4.7.3 Rolle des Alters bei Delinquenzverläufen

Bei der Untersuchung der Delinquenzverläufe ist das Alter ein wichtiger Parameter. Seine Bedeutung ist nicht gleichmäßig über das gesamte Leben eines Individuums verteilt, sondern erreicht das Maximum in der Jugend und nimmt mit zunehmendem Alter ab (Berner und Bolterauer 1995, Jehle et al. 2003). Auch in der vorliegenden Arbeit finden sich unter den *Schwer-/Schwerstrückfälligen* rund 86 % (n=7), welche zwischen 1955 und 1970 geboren wurden und folglich zum Zeitpunkt der Erhebung (2012) zwischen 42 bis 57 Jahre alt waren. Es kann in verschiedenen Studien eine Abnahme der Rückfälligkeit mit steigendem Alter eruiert werden. Dies liegt u. a. am biologischen Alterungsprozess und der vermehrten Einbindung in gesellschaftliche Strukturen wie Ehe und Arbeit. Einer der *schwer-/schwerstrückfälligen* Probanden stellt in dieser Arbeit eine Ausnahme dar. Geboren im Jahre 1934, ist dieser Straftäter im Jahr der Veröffentlichung dieser Arbeit (2013) 79 Jahre alt. Es gibt neben den Delinquenten, die nur in einer kurzen Zeitspanne ihres Lebens kriminell tätig sind, eine kleine Gruppe, welche auch über das 60. Lebensjahr hinaus ein abweichendes Verhalten präsentieren (Jehle et al. 2003). Zumeist handelt es sich dabei nur um Delikte, welche mit Geldstrafen geahndet werden. Es existieren aber auch Fälle, bei denen Freiheitsstrafen über fünf Jahre verhängt werden. Eine besondere Gruppe stellen bspw. die sogenannten Alterspädophilen dar, bei denen eine Enthemmung durch Senilität zu beobachten ist. Diese begehen auch im hohen Alter sexuelle Straftaten (Kröber 2009). Das Alter kann demnach als eine relevante Kenngröße für die Legalprognose angesehen werden, wenngleich zumeist eher die Jüngeren für die nachträgliche Sicherungsverwahrung infrage kommen (Wolf 2009). Vor dem Hintergrund der sogenannten Altersverbrecher sollten diese Ausnahmen nicht vergessen werden und mit in die Einschätzung der Rückfälligkeit einfließen. So sollen auch Straftäter in höherem Alter vor dem Hintergrund der Alterspädophilie und des allgemeinen geistigen Zustands begutachtet werden und nicht nur aufgrund des Alters als kriminell inaktiv eingeschätzt werden. Das Gleiche gilt für Hangtäter: Auch diese Gruppe wird aufgrund eines über Jahre eingeschliffenen Verhaltens noch im Alter Delikte begehen. Hinsichtlich des Alters bei

einem Rückfall existiert ein signifikant statistischer Unterschied zwischen den *Leicht-* und *Schwer-/Schwerstrückfälligen*. Es zeigt sich, dass diejenigen Probanden in der Gruppe mit leichten Rückfalldelikten durchschnittlich jünger sind (44 Jahre, 31-65 Jahre) als diejenigen mit *schwerem/schwerstem* Rückfalldelikt (48 Jahre, 36-70 Jahre). Es stellt sich die Frage, ob den *Leicht*rückfälligen noch eine schwere Rückfälligkeit bevorsteht? Dies kann erst mit den weiterführenden Untersuchungen dieser Klientel in nachfolgenden Studien beantwortet werden. Ebenso zeigen sich zwischen den beiden Tätergruppen, den Gewalt- und Sexualstraftätern, Unterschiede hinsichtlich der Altersverteilung. Das durchschnittliche Erstdelinquenzalter der Gewaltstraftäter liegt rund fünf Jahre niedriger (18 vs. 23 J.). Auch die anderen erhobenen Altersdurchschnitte, wie bei der Begehung des Anlassdelikts, bei der Entlassung (nach dem Anlassdelikt) und bei dem Rückfall sind niedriger. Daher ist es sinnvoll, Probanden, welche mit Sexualdelikten auffallen, auch Jahre nach ihrer Entlassung hinsichtlich ihrer Kriminalkarriere und Rückfälligkeit zu untersuchen.

#### 4.8 Auseinandersetzung mit dem Begriff des Hanges (gemäß § 66 StGB)

Der Hang gemäß § 66 StGB ist für die Anordnung der (nachträglichen) Sicherungsverwahrung ein vom Gesetzgeber gefordertes Kriterium. Erschwert wird die Verwendung des Hangbegriffs, da dieser keine definierte psychiatrische Kategorie repräsentiert. Schwerpunkte in den untersuchten Prognosegutachten bilden zum einen die Überprüfung, ob das Vorliegen eines Hanges berücksichtigt wurde und zum anderen die sich daraus gegebenenfalls ableitenden gutachterlichen Empfehlungen. Gegenübergestellt werden Probanden mit und ohne Hang zur Begehung erheblicher Straftaten hinsichtlich einiger ausgesuchter Merkmale.

##### 4.8.1 Überprüfung des Hanges und verwendete Hangkriterien in den Gutachten

Die 55 Gutachten in der vorliegenden Arbeit nehmen alle Stellung zur Prognose im Zusammenhang mit der Überprüfung der nachträglichen Sicherungsverwahrung. Dabei ist der psychiatrische Sachverständige dazu angehalten, sich explizit zum Hang gemäß § 66 StGB zu äußern. Die Bedeutung des Erkennens eines Hanges besteht darin, dass damit unmittelbar eine hohe Wahrscheinlichkeit für das Begehen weiterer erheblicher Straftaten verknüpft ist (Dannhorn 2010). Allerdings wurde nur in knapp der Hälfte (n=27) aller Gutachten der Hang überprüft, dann zumeist aber auch bestätigt (85 %). Hieraus ergibt sich die Frage, bei wie vielen Probanden ein Hang bestätigt wurde und sich tatsächlich ein *schwerer/schwerster* Rückfall ereignete. In 64 % der Gutachten in der Gruppe der *Schwer-/Schwerstrückfälligen* sah der psychiatrische Sachverständige einen Hang zur Begehung erheblicher Straftaten

(gemäß § 66 StGB) als gegeben an. In den Gruppen *kein* und *leichter* Rückfall erfolgte die Berücksichtigung eines Hanges in ca. 42 % der Fälle. Dagegen wurde in rund 71 % der Gutachten der Probanden mit *schwerem/schwerstem* Rückfall dieses Kriterium überprüft. Obwohl nur in jedem zweiten Gutachten der Hang geprüft wurde, erfolgte bezüglich dieses Merkmals bei einem großen Teil der rückfälligen Probanden eine Überprüfung. So kann den psychiatrischen Gutachtern zwar keine Vollständigkeit bezüglich der Stellungnahmen zum Begriff des Hanges bescheinigt werden, wohl doch eine gute Trefferquote bei den relevanten Straftätern mit negativer Legalbewährung. Wir sind nun der Frage nachgegangen, anhand welcher Kriterien die Gutachter einen Hang zur Begehung gefährlicher Straftaten bejaht haben. Dabei sind wir zu ähnlichen Resultaten gekommen, wie sie schon in der Literatur beschrieben wurden (Kinzig 1996; Habermeyer und Saß 2004). Persönlichkeitsimmanente Faktoren haben auch in unseren Erhebungen eine große Bedeutung. Rund 65 % der Gutachter beziehen sich auf bestimmte Persönlichkeitsmerkmale des Täters wie dissoziale Verhaltensweisen oder eine vorhandene Persönlichkeitsstörung, die mit Rückfälligkeit korreliert. Relevant sind Kriterien wie eine frühe Delinquenz (40 %) und die Qualität der Delikte (35 %), bspw. die Brutalität mit der eine Straftat begangen wurde. Betrachtet werden auch die Deliktfrequenz und die Dynamik der Kriminalkarriere i. S. einer Zunahme der Deliktschwere. In den Prognosegutachten wurde zumeist mithilfe der genannten Faktoren eine schlechte Prognose begründet. Auch der Einsatz von Prognoseinstrumenten, wie die Verwendung der PCL-R und HCR-20, wurde zur Überprüfung des Hanges verwendet. Es dominieren in den Gutachten die Auseinandersetzung mit den Taten sowie mit der Täterpersönlichkeit und die Beschreibung der negativen Kriminalprognose. Mit dieser Vorgehensweise erfolgt die Annäherung an die von Habermeyer und Saß (2004) proklamierte Definition des Hanges: Das Vorhandensein einer „zeitlich stabilen persönlichkeitsgebundenen Bereitschaft zu aktivem kriminellen Handeln“, verbunden mit einer negativen Kriminalprognose. Wie auch schon in der Literatur beschrieben (Habermeyer und Saß 2004), fehlt aber die Auseinandersetzung mit den individuellen Lebensumständen der Probanden.

#### 4.8.2. *Empfehlungsübereinstimmungen der Gutachten im Zusammenhang mit einem Hang*

Die Gutachtaufträge bestehen oft aus dem Gesetzestext bspw. gemäß § 66 StGB. Darin wird der für das Gericht tätige forensische Psychiater aufgefordert zu normativen Merkmalen Stellung zu nehmen. Diese Art des Begutachtungsauftrages bewertet die interdisziplinäre Arbeitsgruppe um Boetticher et al. (2006) als nicht zulässig. Gefordert wird eine Beschränkung der gutachterlichen Kompetenzen auf psychopathologische Fragestellungen oder Fragen zur Kriminalprognose wie bspw. die Wahrscheinlichkeit für eine erneute Straftat (Boetticher et al. 2006).

In dem Großteil der untersuchten Gutachten kommt es dabei zur Abgabe einer Empfehlung. Dabei sprachen sich einige Psychiater allein aufgrund eines Mangels an formellen juristischen Voraussetzungen gegen eine Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung aus.

Es wurde untersucht inwiefern die Überprüfung des Merkmals Hang ja oder nein die Abgabe von Empfehlungen der forensischen Sachverständigen beeinflusste. In der vorliegenden Arbeit resultierte in elf Gutachten (20 %) in denen dem Täter ein Hang zugeschrieben wurde, als prognostische Empfehlung eine Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung. Die Zuschreibung eines Hanges führte jedoch nicht automatisch zur Empfehlung der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (n=5, 9,1 %). Bei einem geprüften, aber nicht vorhandenen Hang (n=4, 7,3%) sprachen sich die forensischen Experten dagegen immer gegen eine Unterbringung nach § 66b StGB aus.

So liegen die Übereinstimmungsraten (Interrater-Reliabilität) der Prognoseempfehlung bei zwei Gutachten über denselben Straftäter mit rund 27 % (n=15) über alle Probanden und Gruppen (*kein, leichter* und *schwerer/schwerster* Rückfall) auf einem niedrigen Niveau. Nur in der Risikogruppe (Gruppe *schwerer/schwerster* Rückfall) findet sich eine hohe Übereinstimmungsrate von 71,4 %, wobei sich alle psychiatrischen Sachverständigen für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung aussprechen. Folglich werden die tatsächlich „gefährlichen“ Probanden von den Psychiatern auch als solche eingestuft. Lediglich in einem Gutachten über einen *Schwer-/Schwerstrückfälligen* wurde „keine Aussage“ zur Empfehlung getätigt. Diese verlässliche Identifizierung der Risikoprobanden findet sich auch bei der Überprüfung und Bewertung des Hanges durch die forensischen Experten wieder (siehe Kap. 4.8.1).

#### 4.8.3. Merkmale der Probanden mit sowie ohne Hang

In dieser Studie wird zwischen einer Probandengruppe mit einem Hang gemäß § 66 StGB (hier: Hangtäter) und einer Probandengruppe ohne überprüften oder durch den Gutachter verneinten Hang differenziert. Anhand einiger relevanter Merkmale werden die beiden Gruppen einander gegenübergestellt. Gewählt werden die Charakteristika, von denen wir ausgehen, dass sie als sogenannte Hangmerkmale bei der gutachterlichen Einschätzung fungieren. Dazu zählen das Vorliegen einer dissozialen Persönlichkeitsstörung, das Erstdelinquenzalter, die Vorstrafenzahl, das Vorkommen einschlägiger Vorstrafen, die Polytopie und die Einschätzung des Suchtverhaltens. Zusätzlich erfolgt die Betrachtung früherer Misshandlungserfahrungen, der Familiensituation in der Kindheit der Probanden und der Time-at-risk. Die vorliegenden Ergebnisse bestätigen, dass Differenzen zwischen diesen beiden Gruppen

bestehen. So sind bei den Rückfälligen mit vorhandenem Hang mehr Vorstrafen<sup>8</sup> und ein jüngeres Alter beim Erstdelikt zu registrieren<sup>9</sup>. Die Hangtäter fallen über alle Gruppen hinweg (*kein, leichter, schwerer/schwerster* Rückfall) durch mehr Aggressionen in der Haft und dis-soziale Persönlichkeitszüge/-störungen (60 % vs. 20 %) auf. Diese Ergebnisse verdeutlichen, dass nicht nur gewisse Merkmale eine Person als Hangtäter charakterisieren, sondern dass umgekehrt auch diejenigen, welche diese Zuschreibung nicht erhalten haben, sich - in für dieses Kriterium relevanten Merkmalen - von den Hangtätern differenzieren lassen. Es handelt sich also um keine rein zufällige Auswahl. Dies unterstreicht m. E. die Bedeutung der Auseinandersetzung mit den Hangkriterien, um einen Hangtäter bzw. einen potenziell *Schwer-/Schwerstrückfälligen* Straftäter zu identifizieren. Betrachtet man die Probanden hinsichtlich ihres Anlassdelikts, so dominiert die Verteilung der Hangtäter in der Gruppe der Gewaltstraftäter mit rund 90 %. Lediglich der Hälfte (~43 %) der Sexualstraftäter wird ein Hang zugeschrieben. Möglicherweise ist der Anteil der Sexualstraftäter mit einem Hang eher den Sexualdelinquenten mit einer Persönlichkeitsstörung ohne sexuelle Devianz zuzuordnen, da diese häufiger rückfällig werden (Kröber 2009). Durch die zusätzliche Aufteilung der Gruppen handelt es sich um sehr kleine Fallzahlen, daher zeigen die Darlegungen zu den Merkmalen von Tätern mit und ohne Hang lediglich eine Tendenz auf. In die Gruppe der Probanden ohne Hang sind auch diejenigen eingeschlossen, bei denen der Hang nicht geprüft wurde. Potenziell könnte es sich bei diesen aber auch um „versteckte“ Hangtäter handeln. Dadurch kann es zu einer Verzerrung der Ergebnisse gekommen sein. Dies war allerdings in dieser Arbeit, aufgrund des fehlenden eigenen Kontakts mit den Straftätern nicht eruierbar.

#### 4.8.4 Sozialer Empfangsraum und Hang

In der vorliegenden Arbeit fallen Probanden mit protektiven Faktoren des sozialen Empfangsraums (wie der Status eines Arbeitnehmers, Einbindung in einer Partnerschaft oder Familie, dem eigenen Wohnsitz etc.) auf, die trotz dieser guten sozialen Einbettung rückfällig werden. Es stellt sich die Frage, ob diese Delinquenten der Gruppe der Hangtäter zuzuordnen sind. Wenngleich der Hang in jedem zweiten Gutachten nicht geprüft wurde (n=28, 50,9%), gibt es in allen Gruppen (*kein, leichter, schwerer/schwerster* Rückfall) Delinquenten mit einem zugeschriebenen Hang. Allen Straftätern können wiederum unterschiedliche Entlassungssituationen zugeordnet werden, sodass keine Schlussfolgerung bezüglich eines Zusammenhangs mit einem Hang, einer stabilen Entlassungssituation und einer Rückfälligkeit gezogen werden kann. Auch die Annahme von Kröber et al. (2013), dass aus dem Zu-

<sup>8</sup> *leichter* Rückfall: Pbn. mit Hang 7,6 vs.4,7; *schwerer/schwerster* Rückfall: Pbn. 11,2 vs.8.

<sup>9</sup> *leichter* Rückfall: Pbn. mit Hang 18,6 vs.27; *schwerer/schwerster* Rückfall: 15,4 vs.34 Jahre.

stand Obdachlosigkeit das größte Rückfallrisiko resultiert, kann durch unsere Daten nicht bestätigt werden. Veränderungen im sozialen Empfangsraum, wie der Verlust des Arbeitsplatzes oder die Trennung vom Partner, können ebenfalls nicht in Zusammenhang mit Rückfälligkeit gebracht werden. Eine Auseinandersetzung mit dem sozialen Empfangsraum ist wichtig, insbesondere für die optimale Eingliederung in das Leben außerhalb der Haftanstalt. Dabei muss vor allem eine individuelle Strategie entworfen werden, da eben auch die Existenz eines scheinbar guten sozialen Empfangsraums keine Garantie für eine positive Legalbewährung bietet.

#### 4.9 Prognostisch nutzbare Kriterien für Rückfälligkeit

Voraussetzung für die Unterbringung in der nachträglichen Sicherungsverwahrung ist ein Hang zur Begehung erheblicher Straftaten und eben eine hohe Gefahr für ein in naher Zukunft auftretendes erhebliches Rückfalldelikt. In dieser Untersuchung können wir die Probanden identifizieren, welche einen Hang aufweisen und rückfällig werden. Untersucht werden die Merkmale aus den Bereichen der Sozialisationsbedingungen, die kriminalbiografischen Faktoren und psychiatrischen Aspekte, welche auf einen Zusammenhang mit dem Rückfall hinweisen. Bei Betrachtung der spezifischen Merkmale der rückfälligen Hangtäter und der mit Rückfall assoziierten Variablen aus den oben genannten Gebieten können prognostisch nutzbare Kriterien für Rückfälligkeit abgeleitet werden (Müller et al. 2012). Im Bereich der Kriminalbiografie handelt es sich um eine hohe Vorstrafenanzahl, bei der eine Tendenz eines statistisch signifikanten Zusammenhangs zwischen *Schwer-/Schwerstrückfälligen* und den *Nicht- bzw. Leichtrückfälligen* gegeben ist. Bei den rückfälligen Hangtätern liegt zudem eine durchschnittlich höhere Anzahl an Vorstrafen (9,3 vs. 6,3) vor. Hinsichtlich psychiatrisch-diagnostischer Aspekte dient dabei das Vorliegen einer dissozialen Persönlichkeitsstörung eher zur Vorhersage allgemeiner Rückfälligkeit. Diese verdeutlicht einen signifikanten Unterschied zwischen den *Nichtrückfälligen* und den Rückfälligen (*leicht* und *schwerer/schwerster* Rückfall) und zeigt bei den rückfälligen Hangtätern eine Häufung (7 vs. 1 Person(en)). Das Aufwachsen in einer zerrütteten Familie sowie Gewalterfahrungen in der Kindheit stellen in Bezug auf die Sozialisationsbedingungen nützliche Kriterien für Rückfälligkeit dar. Dabei zeigt eine körperliche Misshandlung/sexueller Missbrauch in der Kindheit im Vergleich der Rückfallgruppen eine Tendenz des statistisch signifikanten Zusammenhangs zwischen *Schwer-/Schwerstrückfälligen* und den anderen beiden Gruppen (*kein* und *leichter* Rückfall). Bei den rückfälligen Hangtätern existieren auch häufiger Probanden mit diesen Erfahrungen (6 vs. 0 Probanden). In den Gruppen der Nichthangtäter und der Gruppen der *Nichtrückfälligen* existiert kein Proband mit einer Missbrauchs- bzw. Misshandlungserfahrung in der Kindheit. Aus diesem Grund wird das Fehlen einer körperlichen Misshand-

lung/sexuellen Missbrauch in der Kindheit eher als ein Merkmal welches gegen die Gefährlichkeit eines Individuums spricht, angenommen und kann als ein prognostisch protektiver Faktor hinsichtlich Rückfälligkeit bewertet werden. Der Konsum von Alkohol und/oder Drogen lässt sich nicht aus der Schnittmenge der rückfälligen Hangtäter und der Merkmale, bei denen ein Zusammenhang mit Rückfälligkeit existent ist, ableiten. Dieses Merkmal trennt bei den Rückfallgruppen die *Schwer-/Schwerstrückfälligen* statistisch signifikant von den übrigen Probanden und ist allgemein als Risikofaktor für Rückfälligkeit anerkannt. Werden die Hangtäter untersucht, so ist diese Trennschärfe nicht festzustellen: Diejenigen, die psychotrope Substanzen konsumieren, sind in gleichem Maße auf beide Gruppen (kein Hang und Hang) aufgeteilt. Der einzige Unterschied besteht darin, dass bei den Nichthangtätern auch die *Nichtrückfälligen* Alkohol und/oder Drogen konsumieren. Womöglich sind in der Gruppe der Nichthangtäter noch solche Personen enthalten, bei denen ein Hang vorliegt, jedoch vom Gutachter nicht erkannt oder nicht geprüft wurde. Daher wird das Merkmal Konsum von Alkohol und/oder Drogen dennoch als ein negatives prognostisches Kriterium gewertet. Das Vorkommen von allgemeinen Vollzugsauffälligkeiten<sup>10</sup>, welche zwar vermehrt bei Hangtätern auftreten, weist nicht auf Unterschiede zwischen den Gruppen (*kein, leichter* und *schwerer/schwerster* Rückfall) hin. Es existieren nur wenige Probanden (n=5) bei denen keine Auffälligkeiten während der Inhaftierung beschrieben sind, darunter lassen sich allerdings auch zwei von sieben *Schwer-/Schwerstrückfälligen* subsumieren. Die Prüfung der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung begründet sich häufig mit den beschriebenen Vollzugsauffälligkeiten, bietet aber hinsichtlich der späteren Legalbewährung keine Vorhersagekraft (siehe auch Kap. 4.7.2). Eine sexuelle Präferenzstörung wird nur bei den *Nicht-* oder *Leichtrückfälligen* diagnostiziert und kann aus diesem Grund eher als ein statistisch signifikanter Indikator für keine *schwere/schwerste* Rückfälligkeit betrachtet werden. Somit ist nicht nur die Beschreibung prognostisch negativer Merkmale relevant, sondern auch die Fokussierung auf mögliche Merkmale der Nichtrückfälligen stellt sich als wegweisend dar. Geplant sind weitere Studien, welche diejenigen Probanden einander gegenüberstellen, bei denen die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist.

#### 4.10 Methodische Einschränkungen

In der vorliegenden Untersuchung ist das Kriterium eines Rückfalls dann erfüllt, wenn ein Eintrag in das BZR erfolgte. Die Stichprobe kann aufgrund der Eintragungen in das BZR in drei Gruppen untergliedert werden: Probanden *ohne* Rückfall, mit *leichtem* sowie *schwerem/schwerstem* Rückfalldelikt. Die Arbeit mit dem BZR bzw. generell mit der Erhebung von

---

<sup>10</sup> i. S. von Gewalt gegenüber Insassen, Personal, Konsum von psychotropen Substanzen, generell Verstößen gegen die Vollzugsordnung etc. .

Straftaten unterliegt dabei einigen Einschränkungen. So können Delikte, welche zwar begangen werden aber nicht registriert sind (sogenanntes Dunkelfeld), nicht erfasst werden. Es gelangen nur die Straftaten ins BZR, denen ein Tatverdächtiger zugeordnet werden kann und bei denen es in Deutschland zur Anklageerhebung sowie zur rechtskräftigen Verurteilung (gemäß § 4 BZRG) gekommen ist. Eine Ausnahme bilden diejenigen Strafverfahren, welche wegen Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit ohne Verurteilung abgeschlossen werden. Diese finden ebenfalls Eingang in das Register. Zu einer Differenz zwischen den tatsächlich begangenen Taten und den in der Studie als Rückfall deklarierten Delikten kann es aus oben genannten Gründen kommen. Anzunehmen wäre in diesem Fall die Unterschätzung der kriminellen Rückfallrate. Weitere Möglichkeiten, die Rate an Rückfälligen nicht korrekt zu erfassen, sind die Unterbringung in einem Heim, die Auswanderung in ein anderes Land oder der Tod eines Probanden. Aktuell gibt es aber keinen Anhalt für diese Art von Fehler: Der Katamnesezeitraum von 24 Monaten entspricht der Forderung des Gesetzgebers, dass eine gegenwärtige Gefahr vom Probanden ausgehen muss. Für diese Anforderung scheint der Zeitraum ausreichend lang gewählt (Müller et al. 2011b; Stolpmann et al. 2010). Berücksichtigt werden müssen bspw. aber auch die Rückfälle von Sexualstraftätern, die noch nach Jahren ein erneutes Delikt begehen (Kröber 2009). Für diese Gruppe ist die Dauer der Beobachtung zu kurz gewählt.

#### 4.11 Ausblick

Die Auseinandersetzung mit Prognosegutachten endet nicht im Zuge der Neuordnung der Sicherungsverwahrung. Das Bundesverfassungsgericht stellte 2011 neue Anforderungen an die psychiatrischen Sachverständigen (BVerfG, Urt. v. 4. Mai 2011 – 2 BvR 2365/09; Mosbacher 2011). Aufgrund der Betonung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wurden neue Aufgaben für den Prognosemaßstab formuliert. So wird nunmehr bei Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (nach § 66b StGB) u. a. eine Darstellung der konkreten Umstände der Person oder ihres Verhaltens gefordert, aus welchen eine hochgradige Gefahr für die Begehung schwerster Gewalt- bzw. Sexualstraftaten resultiert. Nach den Entscheidungen des EGMR 2009, bei denen die Verlängerung von Straftätern in Sicherungsverwahrung als verfassungswidrig erklärt wurde, folgte als Reaktion darauf das Therapieunterbringungsgesetz. Dies regelt eine weitere Verwahrung für sog. Altfälle der Sicherungsverwahrung (Anlasstat vor dem 31.01.1998) oder nachträglich angeordneter Sicherungsverwahrung. Es besagt, dass beim Vorliegen einer „Psychischen Störung“ mit der eine Gefahr schwerer Sexual- oder Gewaltstraftaten verbunden ist, die Person weiter in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht werden kann. Sowohl in der Population der Strafgefangenen als auch bei den Sicherungsverwahrten ist die Prävalenzrate von psychischen

Störungen hoch (Kinzig 1996; Frädriich und Pfäfflin 2000, Gairing et al. 2011, Habermeyer et al. 2008). Die Gefahr auf die u. a. DGPPN hingewiesen psychische Störung mit Delinquenz gleichzusetzen (Müller et al. 2011a). Alex und Feltes befürchten, dass die begutachtenden Psychiater nun noch weniger psychiatrische Diagnosen stellen (2011). Die Idee, dass durch die Verlängerung von anderthalb bis drei Jahren in denen psychotherapeutische Interventionen erfolgen die Untergebrachten danach als ungefährlich einzustufen sind, wird bezweifelt (Morgenstern et al. 2011; Müller et al. 2011a; Müller et al. 2011b). Die vorliegende Arbeit führt sowohl eine inhaltliche als auch eine formale Analyse von Prognosegutachten durch und markiert damit den Status quo der aktuellen Gutachtenqualität in Bezug auf die besondere Klientel. Die zukünftige Praxis der gutachterlichen Einschätzungen wird wieder weiteren Änderungen unterliegen, doch das Streben nach möglichst sicheren Prognosen wird fortgesetzt. Vermehrt sollten für Begrifflichkeiten, welche von der Justiz und Psychiatrie gemeinsam verwendet werden, einheitliche, aber vor allem umsetzungsfähige Definitionen formuliert werden. Vielleicht lassen sich im Zuge dessen die Schwierigkeiten, wie beim Begriff des Hanges, welche in dieser Arbeit verdeutlicht werden, und die damit verbundenen Probleme bei einer Gutachtenempfehlung minimieren. In unserer Arbeit zeigt sich bei der Untersuchung des sozialen Empfangsraums, beim Vorhandensein von Arbeit, einer Wohnung und einem sozialen Netzwerk aus Familie sowie Freunden kein geringeres Risiko bzw. bei Fehlen dieser Faktoren auch kein höheres Risiko für Rückfälligkeit. Aufgrund der geringen Datenmenge ist dieses Ergebnis aber vernachlässigbar und sollte in größeren Studien erneut aufgegriffen werden, um zukünftig essenzielle Punkte, welche die Integration der ehemaligen Straftäter betreffen, nicht zu vernachlässigen. Sollte sich bspw. die Annahme von Kröber et al. (2013), dass die Obdachlosigkeit das größte Rückfallrisiko bezüglich des sozialen Empfangsraums verkörpert, in weiteren Studien bestätigen, resultiert daraus die konsequente Beherbergung der Entlassenen in speziellen Unterkünften. Nach Auffassung von Maelicke (2011) liegt in Deutschland weder für Strafgefangene noch für Sicherungsverwahrte ein aufeinander abgestimmtes Konzept zur Eingliederung vor. Dem müssen gute Behandlungskonzepte der sozialtherapeutischen Anstalten gegenübergestellt werden, die bspw. mit speziellen Programmen, welche auch nach der Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung überarbeitet wurden, auf die Bedürfnisse von Sicherungsverwahrten eingehen (Helm 2006) und somit ihren Beitrag zur Wiedereingliederung leisten. Problematisch ist allerdings die begrenzte Anzahl an Plätzen, insbesondere für Sicherungsverwahrte. Im Oktober 2011 stellte die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN) ein Konzept für ein gestuftes Risikomanagement vor. Dies beinhaltet psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlungen in geschlossenen Einrichtungen sowie in halb offenen bzw. weniger gesicherten Übergangsstationen bis hin zu Behandlungen in Nachsorgeambulanzen. Je nach Probanden und der jeweiligen Situation soll eine individuelle

Strategie für die Resozialisierung entwickelt werden (Müller et al. 2011a). Dabei soll im besonderen Maße die Prüfung niederschwelligerer Sicherungs- und Behandlungsmaßnahmen erfolgen (Müller et al. 2011b). Präventiv ist hinsichtlich der hohen Zahlen in Bezug auf den Konsum von psychotropen Substanzen in dieser Arbeit die Verhütung einer Substanzabhängigkeit sinnvoll, wenngleich dies keinen Einfluss auf die vorhandene Persönlichkeitsstörung nimmt (Gairing et al. 2012). Für die Therapie eines Substanzabusus bedarf es zwar weiterhin einer kontrollierenden Instanz, die Maßregelunterbringung in Form der Sicherungsverwahrung wird jedoch nicht benötigt. Die Therapie kann auch effektiv ambulant realisiert werden. Nach Ansicht der Fachgesellschaft ist diese Herangehensweise dazu geeignet, die Re-Integration zu unterstützen und zugleich die Bevölkerung ausreichend zu schützen. Generell sollten die Strukturen zur Nachbetreuung ausgebaut und auf ihre Effektivität hin überprüft werden. Forensische Netzwerke benötigen gut funktionierende Organisationsstrukturen. Alle für den entlassenen Straftäter unerlässlichen Institutionen müssen gut miteinander kooperieren und einen stetigen Informationsfluss aufrechterhalten (Voß et al. 2011). In der vorliegenden Arbeit werden die Merkmale, welche mit *schwerer/schwerster* Rückfälligkeit assoziiert sind, extrahiert. Eine genaue Erfassung der soziodemografischen und kriminalbiografischen Merkmale sowie der Täterpersönlichkeit mitsamt den persönlichen Ressourcen des Täters gehören also zum unerlässlichen Handwerkszeug des psychiatrischen Sachverständigen. Die Lücken in der Erhebung des Lebenslaufs, der Sexualanamnese und der Betrachtung des sozialen Empfangsraums, welche in der vorliegenden Arbeit beschrieben werden, sollten, um ein vollständiges Profil des Täters zu erstellen, unbedingt geschlossen werden. Das Risiko, einen wichtigen Risikofaktor in Bezug auf die Begehung eines Rückfalls zu übersehen, kann durch eine strukturierte Begutachtung vermindert werden. Die Benutzung von Checklisten als Prognoseinstrumente hat sich in den letzten Jahren etabliert und findet auch in der vorliegenden Arbeit Beachtung. Es stellt sich die Frage, welche zusätzlichen Parameter in Zukunft von Nutzen sind, um Rückfallprognosen verlässlicher zu machen. Bezüglich der Forderung Boettichers et al. (2006) nach einer mehrdimensionalen Beurteilung in Prognosegutachten werden möglicherweise zukünftig auch neurobiologische Faktoren bei der Einschätzung der Gefährlichkeit herangezogen (Popma und Raine 2006). Es existieren wissenschaftliche Ansätze, die belegen, dass bestimmte Gene das Risiko für eine erneute Straftat erhöhen. Es konnte nachgewiesen werden, dass bei vorhandener genetischer „krimineller“ Bedingung und einer ungünstigen Umweltkonstellation die Anzahl dissozialer Verhaltensweisen zunimmt (Vloet et al. 2006). Die Betrachtung genetischer Faktoren bei der Erstellung einer Prognose birgt ein Potenzial, welches wohl erst in den nächsten Jahren Anwendung bei der Einschätzung von Rückfälligkeit finden wird. Wichtig sind in diesem Zusammenhang Untersuchungen zu Prädiktoren bezüglich Rückfälligkeit sowie eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Erstellen einer validen Prognose. So wird gewährleistet,

dass alle zur Verfügung stehenden Mittel, die von der Wissenschaft als relevant eingeschätzt werden, auch Berücksichtigung finden. Durch die Beachtung dieser Ansätze wird auch dem Anspruch, „Mittel, die [dem] aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand entsprechen“, einzusetzen, Rechnung getragen (Boetticher et al. 2006). In einer nachfolgenden Studie wird u. a. die Legalbewährung der *Nichtrückfälligen* analysiert werden. Erste Ergebnisse zeigen, dass ein Proband aus der Gruppe der *Nichtrückfälligen* nach 34 Monaten ein Delikt beging. Dabei handelte es sich um einen Verstoß gegen die Führungsaufsicht und um Diebstahl, welcher mit einer Strafe von einem Jahr und elf Monaten Gefängnis geahndet wurde. Ein besonderes Augenmerk wird weiterhin auf die Täter gerichtet, welche im Anlassdelikt eine Sexualstraftat begingen und keinen Rückfall erlitten haben. Bis dato zeigt sich auch im Katamnesezeitraum von 63 Monaten keine diesbezügliche Tat. Es wird zu prüfen sein, ob diese Gruppe lediglich eine sehr lange Time-at-risk aufweist und deswegen in der vorliegenden Arbeit und der neuen Studie nicht mit in die Gruppe der Rückfälligen eingeordnet werden kann. In dieser Arbeit werden zudem die deliktspezifischen Unterschiede (Sexualstraftäter vs. Gewaltstraftäter) bspw. bei der Time-at-risk oder bezüglich des Vorhandenseins eines Hanges zur Begehung gefährlicher Straftaten betrachtet. Allerdings können aufgrund der geringen Fallzahl lediglich Tendenzen aufgezeigt werden. In zukünftigen Arbeiten mit einer größeren Fallzahl ist speziell die Durchführung einer deliktspezifischen Rückfallanalyse dieser beiden Täterklassen angebracht. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung rückt durch die gesetzlichen Änderungen in den Hintergrund, doch die Erstellung von Prognosen für gefährliche Straftäter bleibt hochaktuell. Vor diesem Hintergrund bildet die von uns untersuchte Subpopulation von Probanden mit nicht angeordneter Sicherungsverwahrung die optimale Untersuchungsgruppe, um prognostizierte Delinquenzverläufe von psychiatrischen Gutachtern mit tatsächlichen zu vergleichen. Eine genaue Beschreibung der Hochrisikopopulation bezüglich der vorhandenen psychiatrischen Diagnosen kann möglicherweise verhüten, dass zukünftig aus Angst vor Gefährlichkeit einem Straftäter bspw. ohne Grundlage eine „psychische Gestörtheit“ attestiert werden kann (vgl. ThUG). Da die zentrale Frage, wie man gefährliche Mehrfachtäter detektiert und mit ihnen umgeht, trotz aktueller Gesetzesänderungen weiter existiert und die schwierige Diskussion in Bezug auf den Umgang mit hochgefährlichen Straftätern auch in kommenden Generationen bestehen bleiben wird, sind Kenntnisse zu relevanten Merkmalen von Probanden mit nicht angeordneter nachträglicher Sicherungsverwahrung bedeutend.

## 5 ZUSAMMENFASSUNG

Vor dem Hintergrund der rasanten rechtlichen Entwicklung der (nachträglichen) Sicherungsverwahrung, welche als Ultima Ratio im Strafrecht gilt, nimmt die vorliegende Arbeit eine wichtige Stellung zur Identifizierung der Klientel der Maßregel, zu den validen Prognosekriterien und zur Qualität der Prognosegutachten ein. Die Studie untersucht 55 Prognosegutachten von 25 Probanden mit nicht angeordneter nachträglicher Sicherungsverwahrung. Alle Probanden wurden von psychiatrischen Sachverständigen begutachtet und als gefährlich eingeschätzt. Die Delinquenten wurden (aus juristischen Gründen) nicht in die Maßregel der nachträglichen Sicherungsverwahrung überführt, sondern nach Ende der Verbüßung der Haft (oder einer anderen Maßregel) entlassen. Es wurde über einen Katamnesezeitraum von 24 Monaten die Rückfälligkeit der Straftäter anhand der Bundeszentralregister (BZR)-Auszüge überprüft. Die Besonderheit der Stichprobe besteht daher in der Beobachtung von als gefährlich beurteilten Probanden in Freiheit. Die Stichprobe teilt sich in Abhängigkeit von einem Eintrag im BZR in die Gruppen *kein* Rückfall, *leichter* und *schwerer/schwerster* Rückfall. Jedoch begeht lediglich ein Drittel ( $n=7$ , 28 %) ein *schweres/schwerstes* Rückfalldelikt. Bei der Analyse der 55 Prognosegutachten, die zur Frage der nachträglichen Sicherungsverwahrung Stellung nehmen, werden die Formalien zwar eingehalten, jedoch bestehen inhaltliche Mängel. Diese Defizite finden sich im Bereich von biographischen (persönliche Umstände des Täters, Sexualanamnese), kriminologischen (Auseinandersetzung mit dem Ausgangsdelikt, dem sozialen Empfangsraum) und diagnostischen (körperliche Untersuchungen, Arbeit mit Diagnose-Klassifikationssystemen) Angaben. Als prognoserelevante Kriterien für einen *schweren/schwersten* Rückfall lassen sich eine hohe Vorstrafenzahl, Gewalterfahrungen und ein Konsum von Alkohol und/oder Drogen identifizieren. Eine allgemeine Rückfälligkeit kann durch das Vorliegen einer dissozialen Persönlichkeitsstörung begünstigt werden. Nicht nur die Identifikation prognostisch negativer Faktoren, sondern auch eine Analyse von Merkmalen, die die *Nicht-* bzw. *Leicht*rückfälligen kennzeichnen, führte in dieser Arbeit zu prognoserelevanten Kriterien. Probanden in den Gruppen *kein* bzw. *leichter* Rückfall wiesen keine körperliche Misshandlung/ einem sexuellen Missbrauch in der Kindheit auf. Die Diagnose einer sexuellen Präferenzstörung (Pädophilie oder Sadomasochismus) lag bei keinem Probanden in der Gruppe der *Schwer/Schwerstrückfälligen* vor, lediglich in der Gruppe der Personen mit *keinem* bzw. *leichten* Rückfall. Diese Arbeit zeigt, dass die inhaltliche Qualität der Prognosegutachten weiterhin als heterogen beschrieben werden muss und dass die als vermeintlich rückfällig eingestuften Straftäter in ihrer Gefährlichkeit eher überschätzt werden. Die intensive Auseinandersetzung mit einer validen Prognostik und der Standardisierung der entsprechenden Gutachten muss Eingang in die forensische Gutachterpraxis finden.

## 6 ANHANG

### 6.1 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vierfeldertafel Prognose ungünstig/günstig und Rückfall Ja/Nein .....	5
Abbildung 2: Merkmale für stabile und persönlichkeitsgebundene Bereitschaft zur Begehung von Straftaten (nach Habermeyer und Saß 2004, S. 1067, modifiziert).....	1819
Abbildung 3: Diagramm - Prüfung des Hanges zur Begehung erheblicher Straftaten (gemäß § 66 StGB) in den Prognosegutachten .....	45
Abbildung 4: Verteilung der Prognoseempfehlung der psychiatrischen Gutachten in der Gruppe <i>ohne</i> Rückfall, mit <i>leichtem</i> sowie <i>schwerem/schwerstem</i> Rückfall .....	52
Abbildung 5: Time-at-risk und Alter bei Erstdelinquenz.....	83
Abbildung 6: Schnittmenge Rückfall?.....	84
Abbildung 7: Beispiel für Merkmalskombinationen für die Variable „Polytropie“ .....	85

### 6.2 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Verteilung der Prognosegutachten bezüglich der Gruppen <i>kein</i> Rückfall, <i>leichter</i> und <i>schwerer/schwerster</i> Rückfall .....	35
Tabelle 2: Formalien der Prognosegutachten .....	35
Tabelle 3: Aktuelle Arbeitsstellen der Prognosegutachter.....	37
Tabelle 4: Bezugsquellen und berücksichtigte Elemente bzw. Angaben in den Prognosegutachten.....	3839
Tabelle 5: Diagnosen in den Prognosegutachten .....	41
Tabelle 6: Konsum psychotroper Substanzen: Vor der Anlasstat, bei Begehung der Anlasstat und als Diagnose in den Prognosegutachten.....	43
Tabelle 7: Prüfung des Hanges zur Begehung erheblicher Straftaten (gemäß § 66 StGB) in den Prognosegutachten.....	45
Tabelle 8: Kriterien zur Überprüfung und Zuschreibung eines Hanges zur Begehung erheblicher Straftaten (gemäß § 66 StGB) .....	46
Tabelle 9: Vergleich der Probanden mit Hang-Diagnose mit den Probanden ohne Hang bzw. mit nicht geprüftem Hang .....	4748
Tabelle 10: Benutzung der Prognoseinstrumente HCR-20, SVR-20, PCL-R und anderer Checklisten.....	50
Tabelle 11: Übereinstimmung der Gutachter hinsichtlich der Empfehlung für die nachträgliche Sicherungsverwahrung .....	52

Tabelle 12: Einsatz von Prognoseinstrumenten bei Übereinstimmung der Empfehlung in den Gutachten.....	54
Tabelle 13: Empfehlung der Prognosegutachten im Zusammenhang mit einem Hang zur Begehung gefährlicher Straftaten .....	5455
Tabelle 14: Übereinstimmungen der Gutachten hinsichtlich der Diagnosen .....	57
Tabelle 15: Legalbewährung der Probanden.....	58
Tabelle 16: Sozialisationsbedingungen in der Kindheit.....	59
Tabelle 17: Ausbildung der Probanden.....	61
Tabelle 18: Vorstrafenzahl und Haftzeit vor dem Indexdelikt .....	6364
Tabelle 19: Deliktarten der Vorstrafen .....	6565
Tabelle 20: Anlassdelikt - Einschlägigkeit, Waffeneinsatz, Konsum psychotroper Substanzen, verminderte Schuldfähigkeit.....	67
Tabelle 21: Durchschnittliche Zeit in Haft vor dem Indexdelikt, Haftzeit des Indexdelikts und der Haftzeit insgesamt .....	68
Tabelle 22: Indexdelikte und Rückfalldelikte nach abgelehnter nachträglicher Sicherungsverwahrung der Gruppe <i>leichter</i> Rückfall .....	6970
Tabelle 23: Indexdelikte und Rückfalldelikte nach abgelehnter nachträglicher Sicherungsverwahrung der Gruppe <i>schwerer/schwerster</i> Rückfall .....	71
Tabelle 24: Die Time-at-risk der <i>Leicht-</i> und <i>Schwer-/Schwerstrückfälligen</i> .....	72
Tabelle 25: Entlassungssituation („sozialer Empfangsraum“) der Probanden .....	74
Tabelle 26: Psychiatrische Diagnosen der Probanden .....	75
Tabelle 27: Sexualstraftat als Indexdelikt .....	77
Tabelle 28: Gewaltstraftat als Indexdelikt .....	7979
Tabelle 29: Psychiatrische Diagnosen der Sexual- und Gewaltstraftäter .....	80
Tabelle 30: Die Time-at-risk der Sexual- und Gewaltstraftäter (eingeteilt nach Indexdelikt)..	80
Tabelle 31: Durchschnittliches Alter der Gruppen bei Erstdelinquenz, Anlassdelikt, Entlassung (nach dem Anlassdelikt) und gegebenenfalls bei Rückfall .....	81
Tabelle 32: Durchschnittliches Alter der Sexual- und Gewaltstraftäter (eingeteilt nach Indexdelikt) bei Erstdelinquenz, Anlassdelikt, Entlassung (nach dem Anlassdelikt) und ggf. bei Rückfall .....	82
Tabelle 33: Zusammenhang zwischen Sozialisationsbedingungen, psychiatrischer Anamnese und Kriminalbiografie .....	86

## 6.3 Erhebungsbogen

Personennummer (1-25), Rückfallgruppe (kein RF, RF+, RF++)

Antworten (Codierung wie sie in der Excel-Tabelle aufgeführt ist):

- 0- Ja
- 1- Nein
- 2- Unbekannt

Oder wie neben dem Merkmal aufgeführt

Sozialisationsbedingungen

Herkunftsfamilie: Scheidung(0)/ Waise(1)/ Halbweise(2)/ unbekannte Elternteil(3)/ schwieriges Verhältnis(4)/ Verheiratet (5)/ keine Auffälligkeiten(6)/ Unehelich(7) (Mehrfachnennung möglich!)

Anzahl der Geschwister:

Misshandlung:

Sexueller Missbrauch:

Heim:

Schulform: Sonderschule(0)/Haupt-

(1)/Real(2)/Fachoberschule(3)=Fachabitur/Gymnasium(4)/

DDR: Polytechnische Oberschule bis 8.Klasse(5)/Grundschule nach 8 Jahren nach 4.Klasse abgegangen(sitzengeblieben)(6)

(Bei Angabe von mehreren Schulen nur Nennung der höchsten Schule.)

Schulabschluss:

Lehre:

Lehre abgebrochen:

Mehrere Lehren:

Finanzielle Situation: normal(1)/ gut(2)/ schlecht(3) (wenn explizit im Gutachten angegeben)

*Partnerschaft schwierig (bspw. oft wechselnd):*

Verheiratet gewesen:

Vor der Anlasstat

Alter der Erstdelinquenz (in Jahren):

Alter der ersten Verurteilung (in Jahren):

Ersttäter:

Geschlecht der Opfer: männlich(1)/weiblich(2)/beides(3)

Konsum von Alkohol:

Drogen:

Medikamenten:

Psychiatrische Vorbehandlung: ambulant(1)/stationär(2)/keine(3)/unbekannt(4)  
Vorstrafen in Deliktarten (laut BZR-Auszug)  
Diebstahl:  
Betrug, Urkundenfälschung:  
Körperverletzung:  
Sexualstraftaten:  
Brandstiftung:  
Raub:  
BTM:  
Tötungsdelikt:  
Vorstrafenanzahl vor Anlasstat:  
Haftzeit ohne Indexdelikt (in Monaten):  
Unterbringung gemäß §63:  
gemäß § 64:  
Bewährungsversagen:  
Polytropie:  
Indexdelikt  
Art des Indexdeliktes  
Diebstahl:  
Betrug, Urkundenfälschung:  
Körperverletzung:  
Sexualstraftaten:  
Brandstiftung:  
Raub:  
BTM:  
Tötungsdelikt:  
Datum des Indexdeliktes:  
Alter bei Indexdelikt (in Jahren):  
Urteil des Indexdeliktes in Monaten:  
Datum des Urteils des Indexdeliktes:  
Waffenbenutzung:  
Einfluss von Alkohol:  
Drogen:  
Medikamenten:  
einschlägige Vorstrafen:

Herkunft des Gutachters des Indexdeliktes: Uni (1), selbständig (2), psychiatrisches Krankenhaus (3), Maßregel (4), Psychologe (5)

Diagnose (frei formuliert):

Diagnose nach ICD:

Schuldfähigkeit:

Gutachtenempfehlung (frei formuliert):

Vollzugsauffälligkeiten in Form von:

Gewalt (gegen Personal/Mitpatienten/gegen sich selber):

Konsum von Alkohol:

Drogen:

Medikamenten:

Lockerungsversagen:

Erneutes Verfahren:

Therapieverweigerung:

Therapieabbruch:

### Entlassung und Rückfall

Datum der Entlassung

Rückfall: ja, einschlägig(1) /ja, nicht einschlägig(2)/nein(3)

Datum des Rückfalls:

Art des Rückfalldeliktes

Diebstahl:

Betrug, Urkundenfälschung:

Körperverletzung:

Sexualstraftaten:

Brandstiftung:

Raub:

BTM:

Tötungsdelikt:

Time-at-risk (Zeit zwischen Entlassung und Rückfall in Monaten):

Alter bei Rückfall (in Jahren):

Haftzeit insgesamt (in Monaten):

Anlass für Prüfung der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung:

Prognosegutachten

	1.GA	2.GA
GA- Wer ?		
GA Datum		
GA Diagnose		
Nebendiagnosen:		
Seiten		
Gliederung		
Formelle Mindestanforderung		
Terminanzahl		
Lebenslauf		
Körperliche Untersuchung		
Labor		
Bildgebung		
Testpsychologische Untersuchung		
Sexualanamnese		
Risikoheckliste		
HCR 20 Ergebnis		
Intelligenz		
Krankheitseinsicht des Pat.		
Ermittlungsakte		
Beiakten/Vorstrafen		
Krankenakte		
Gefangenenpersonalakte		
Vollstreckungsheft		
Bewährungshilfe/		
Führungsaufsichtsberichte		
HANG		
Hangurteil neu		
Ausgangsdelikt		
Prädelikt.PS		
Postdelikt.PS		

sozialer Empfangsraum

NOVA

GA-Empfehlung

Wahrscheinlichkeitsaussage

zur Legalprognose

Risikomanagement:

Transparenz

Psychopathy benutzt

Auffälligkeit aber keine PS

Sonstiges

### Gerichtliche Entscheidungen

LG Sitz:

LG Entscheidung:

BGH Senat:

BGH zurück an LG:

BGH abgelehnt weil keine Nova:

BGH abgelehnt weil keine Gefährlichkeit:

BGH Datum:

### Entlassungssituation (frei formuliert)

Unterkunft:

Wohnort – wie vor Haft, am Haftort:

Wohnart:

Familienstand:

Soz. Kontakte:

Arbeit:

Behandlung:

Entschädigungszahlg?:

Situation beim Rückfalldelikt

Einschlägig bzgl Vordelinquenz (nicht nur Indexdelikt)

Alkohol-, Drogenkonsum

Erkrankung / Behandlung

## 6.4 Auszüge der Gesetzestext

§66b

## Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

Ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 6 für erledigt erklärt worden, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder vermindernde Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn

1. die Unterbringung des Betroffenen nach § 63 wegen mehrerer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Taten angeordnet wurde oder wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur Unterbringung nach § 63 führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war und
2. die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

Dies gilt auch, wenn im Anschluss an die Unterbringung nach § 63 noch eine daneben angeordnete Freiheitsstrafe ganz oder teilweise zu vollstrecken ist.

(Fassung aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) m.W.v. 01. Januar 2011.)

18. April 2007-1. Januar 2011

§ 66b. Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

(1) [1] Werden nach einer Verurteilung wegen eines Verbrechens gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder eines Verbrechens nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit den §§ 252, 255, oder wegen eines der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Vergehen vor Ende des Vollzugs dieser Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, und wenn im Zeitpunkt der Entscheidung über die

nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung die übrigen Voraussetzungen des § 66 erfüllt sind. [2] War die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Zeitpunkt der Verurteilung aus rechtlichen Gründen nicht möglich, so berücksichtigt das Gericht als Tatsachen i. S. des Satzes 1 auch solche, die im Zeitpunkt der Verurteilung bereits erkennbar waren.

(2) Werden Tatsachen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Art nach einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren wegen eines oder mehrerer Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255, erkennbar, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

(3) Ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 6 für erledigt erklärt worden, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder vermindernde Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn

1. die Unterbringung des Betroffenen nach § 63 wegen mehrerer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Taten angeordnet wurde oder wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur Unterbringung nach § 63 führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war und

2. die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Vollzugs der Maßregel ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

29. Juli 2004-18. April 2007

#### § 66b. Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

(1) Werden nach einer Verurteilung wegen eines Verbrechens gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder eines Verbrechens nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit den §§ 252, 255, oder wegen eines der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Vergehen vor Ende des Vollzugs dieser Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und

ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, und wenn die übrigen Voraussetzungen des § 66 erfüllt sind.

(2) Werden Tatsachen der in Absatz 1 genannten Art nach einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren wegen eines oder mehrerer Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255, erkennbar, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

(3) Ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 6 für erledigt erklärt worden, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder vermindernde Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn

- 1. die Unterbringung des Betroffenen nach § 63 wegen mehrerer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Taten angeordnet wurde oder wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur Unterbringung nach § 63 führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war und
- 2. die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Vollzugs der Maßregel ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

Quelle: <http://lexetius.com/StGB/66b#2>; abgerufen am 15.Mai 2012

### § 20 Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinnns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

### § 21 Verminderte Schuldfähigkeit

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

Quelle: <http://dejure.org/gesetze/StGB/20.html>; abgerufen am 15. Mai 2012

ThUG

### § 1 Therapieunterbringung

(1) Steht auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung fest, dass eine wegen einer Straftat der in § 66 Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches genannten Art verurteilte Person deshalb nicht länger in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden kann, weil ein Verbot rückwirkender Verschärfungen im Recht der Sicherungsverwahrung zu berücksichtigen ist, kann das zuständige Gericht die Unterbringung dieser Person in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung anordnen, wenn

1. sie an einer psychischen Störung leidet und eine Gesamtwürdigung ihrer Persönlichkeit, ihres Vorlebens und ihrer Lebensverhältnisse ergibt, dass sie infolge ihrer psychischen Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person erheblich beeinträchtigen wird, und
2. die Unterbringung aus den in Nummer 1 genannten Gründen zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist.

(2) Absatz 1 ist unabhängig davon anzuwenden, ob die verurteilte Person sich noch im Vollzug der Sicherungsverwahrung befindet oder bereits entlassen wurde.

### § 2 Geeignete geschlossene Einrichtungen

Für die Therapieunterbringung nach § 1 sind nur solche geschlossenen Einrichtungen geeignet, die

1. wegen ihrer medizinisch-therapeutischen Ausrichtung eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung auf der Grundlage eines individuell zu erstellenden Behandlungsplans und mit dem Ziel einer möglichst kurzen Unterbringungsdauer gewährleisten können,
2. unter Berücksichtigung therapeutischer Gesichtspunkte und der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit eine die Unterbrachten so wenig wie möglich belastende Unterbringung zulassen und
3. räumlich und organisatorisch von Einrichtungen des Strafvollzuges getrennt sind. [...]

### § 9 Einholung von Gutachten

(1) Vor einer Therapieunterbringung hat eine förmliche Beweisaufnahme durch Einholung von zwei Gutachten stattzufinden. Als Sachverständiger ist nicht zu bestellen, wer den Betroffenen bisher behandelt hat. Höchstens einer der Sachverständigen kann aus dem Kreis der Personen bestellt werden, die im Rahmen eines ständigen Dienstverhältnisses in der Einrichtung tätig sind, in der der Betroffene untergebracht ist oder zuletzt untergebracht war. Die Sachverständigen sollen Ärzte für Psychiatrie sein; sie müssen Ärzte mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein.

(2) Die Sachverständigen haben den Betroffenen zur Erstellung der Gutachten unabhängig voneinander zu untersuchen oder zu befragen. Die Gutachten müssen Aussagen darüber enthalten, ob der Betroffene an einer psychischen Störung leidet und ob er infolge dieser Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person erheblich beeinträchtigen wird. Die Gutachten sollen auch Behandlungsvorschläge sowie Angaben zu deren zeitlicher Umsetzung beinhalten.

Quelle: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/thug/gesamt.pdf>; abgerufen am 16. Mai 2012

## 7 LITERATURVERZEICHNIS

Aboraya A, Rankin E, El-Missiry A, John C (2006): The Reliability of Psychiatric Diagnosis Revisited The Clinician's Guide to Improve the Reliability of Psychiatric Diagnosis. *Psychiatry (Edgmont)* 3(1), 41–50

Alex M: Nachträgliche Sicherungsverwahrung: ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel. *Jur. Diss. Bochum* 2010

Alex M (2011): Rückfälligkeit nach nichtangeordneter nachträglicher Sicherungsverwahrung. *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 5(4), 244-252

Alex M, Feltes T (2011): Ich sehe was, was Du nicht siehst- und das ist krank! - Thesen zur psychiatrisierenden Prognosebegutachtung von Straftätern. *Mon Schr Kriminol Strafr Reform* 4, 280-284

Berner W, Bolterauer J (1995): 5-Jahres-Verläufe von 46 aus dem therapeutischen Strafvollzug entlassenen Sexualdelinquenten. *Recht Psychiatr* 13, 114-118

Binnewies R: Kriminologische Untersuchungen an Sicherungsverwahrten. *Diss. Göttingen* 1970

Boer DP, Hart SD, Kropp PR, Webster CD: Manual for the Sexual Violence Risk-20: Professional guidelines for assessing risk of sexual violence. *The Mental Health, Law, and Policy Institute, Vancouver* 1997

Boetticher A, Kröber HL, Müller-Isberner R, Böhm M, Müller-Metz R, Wolf T (2006): Mindestanforderungen für Prognosegutachten. *Neue Z Strafr* 10, 537-592

Bonta J, Law M, Hanson und Bussière K (1998): The prediction of criminal and violent recidivism among mentally disordered offenders: A meta-analysis. *Psychol Bull* 123(2), 123-142

Bühning P (2003): Medien verstärken Kriminalitätsfurcht. *Dtsch Ärzte Bl* 12, 744-745

Bundesgerichtshof : 1 StR 605/06. *Passau*. 2007

Bundesgerichtshof unter: [http://www.bundesgerichtshof.de/DE/Entscheidungen/EntscheidungenBGH/entscheidungenBGH\\_node.html](http://www.bundesgerichtshof.de/DE/Entscheidungen/EntscheidungenBGH/entscheidungenBGH_node.html). (letztmalig abgerufen am 27.03.2012)

Caspi A, McClay J, Moffitt TE, Mill J, Martin J, Craig IW, Taylor A, Poulton R (2002): Role of genotype in the cycle of violence in maltreated children. *Science* 297(5582), 851-854

Cooke DJ, Michie C (2001) Refining the construct of Psychopathy: Towards a hierarchical model. *Psychol Assess* 13, S. 171-188.

Dahle KP: Kriminalprognosen im Strafrecht - Psychologische Aspekte individueller Verhaltensvorhersagen; in: *Psychologie im Strafverfahren*; hrsg. v. Steller M, Volbert R; Huber, Bern 1997, 119-140

Dahle KP: Psychologische Begutachtung der Kriminalprognose; in: *Psychologische Begutachtung im Strafverfahren - Indikation und Qualitätsstandards*; hrsg. v. Kröber HL, Steller M ; Steinkopff, Darmstadt 2005, 133-170

Dahle KP, Erdmann K (2001). Die Berliner CRIME-Studie. Chronische Rückfalldelinquenz im Individuellen Menschlichen Entwicklungsverlauf unter: <http://www.forensik-berlin.de/forschung/crime.pdf> (letztmalig abgerufen am 15.05.2012)

Dahle KP, Schneider V, Ziethen F (2006): Standardisierte Instrumente zur Kriminalprognose. *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 1, 15-26

Dannhorn R (2010): Zum Zustand des Angeklagten bei einem Hang nach § 66 StGB - Einige Anmerkungen aus forensisch-psychiatrischer Sicht. *Neue Z Strafr* 7, 366-371

Dessecker A: Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung – Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2008. (Jährliche Erhebung zur Lebenslangen Freiheitsstrafe); Kriminologische Zentralstelle, Wiesbaden 2010

Dittmann V: Das Rückfallrisiko bei besonders gefährlichen Straftätern. Zitiert nach PDF-Dokument (gehalten 15.11.2007) in: *Forensische Abteilung der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel*; o. Hrsg., o. Verl., o. O 2007

- Eher R, Rettenberger M, Matthes A (2009): Aktuarische Prognose bei Sexualstraftätern Ergebnisse einer prospektiven Studie mit 785 Tätern unter besonderer Berücksichtigung von relevanten Tätergruppen und Rückfallkategorie. MschrKrim 92(1), S. 18-27
- Eher R, Rettenberger M, Schilling F (2010): Psychiatrische Diagnosen von Sexualstraftätern- Eine empirische Untersuchung von 807 inhaftierten Kindesmissbrauchstätern und Vergewaltigern. Z Sex Forsch 23, 23-35
- Eidt M: Vergleich des 2- und 3-Faktoren-Modells der Psychopathy Checklist-Revised (PCL-R) bei der Rückfallprognose von Straftätern. Med. Diss. München 2007
- Elz J: Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte. (KUP); Kriminologische Zentralstelle, Wiesbaden 2002
- Endrass J, Rosegger A, Urbaniok F: Zürcher Forensik Studie. Abschlussbericht des Modellversuchs „Therapieevaluation und Prädiktorenforschung“. Amt für Justizvollzug, Zürich 2007
- Frädlich S, Pfäfflin F (2000): Zur Prävalenz von Persönlichkeitsstörungen bei Strafgefangenen. Recht Psychiatrie 18, 95-104
- Gairing S, de Tribolet-Hardy F, Vohs K, Habermeyer E (2011): Diagnostische und kriminalprognostische Merkmale von Sicherungsverwahrten und ihre Bedeutung für das Therapieunterbringungsgesetz. Mon Schr Kriminol Strafr Reform 4, 243-252
- Gairing S K, Tribolet-Hardy de F, Vohs K, Habermeyer E (2012): Sicherungsverwahrte (§ 66 StGB) Merkmale der Täter und ihre Bedeutung für die Erfolgsaussichten eines therapeutischen Vollzugs. Nervenarzt 83, 1-7
- Görge T, Rauchert K, Fisch S (2012): Langfristige Folgen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger. Forens Psychiatr Psychol Kriminol 6, 3–16
- Habermeyer E (2009): Forensic psychiatry. Nervenarzt 80(1), 79-90

Habermeyer E, Saß H (2004): Regulation on preventive detention according to section sign 66 of the German Penal Code. Principles and differential indication compared with the regulation according to section sign 63 of the German Penal code. *Nervenarzt* 75(11), 1061-1067

Habermeyer E, Hoff P (2004): The term insight in forensic practice. *Fortschr Neurol Psychiatr* 72(11), 615-62

Habermeyer E, Passow D, Puhmann P, Vohs K (2008): Preventive detention: empirical findings concerning the detainees and the quality of forensic-psychiatric reports. *Fortschr Neurol Psychiatr* 76(11), 672-677

Habermeyer E, Passow D, Puhmann P, Vohs K, Herpertz S (2009): Sexual offenders in preventive detention: data concerning the inmates and expert witness practice. *Int J Offender Ther Comp Criminol* 53(4), 373-384

Haller R: Evaluation der Gefährlichkeitsprognose im Straf- und Maßregelvollzug. Wissenschaftliche Fachtagung der Neuen Kriminologischen Gesellschaft (NKG). Erlangen-Nürnberg, Friedrich-Alexander-Universität 2005

Hanson R, Bussière M (1998): Predicting relapse: A meta-analysis of sexual offender recidivism studies. *J Consult Clin Psychol* 66(2), 348-362

Hare RD: The Hare Psychopathy Checklist- Revised: Manual. Multi Health Systems, Toronto 1991

Hare RD : Manual for the Revised Psychopathy Checklist. 2.Auflage; Multi-Health Systems, Toronto 2003

Hare RD, Harpur TJ, Hakstian AR, Forth AE, Hart SD, Newman JP (1990): The revised Psychopathy Checklist: Reliability and factor structure. *Psychol Assess* 1990 II, 338-341

Harrendorf S (2008): Wo sind die Adressaten der Sicherungsverwahrung? Zur Rückfallgefahr schwerer Gewalttäter. *Juris Rundsch* 1, 6-16

Harris GT, Rice ME, Quinsey VL (1993): Violent recidivism of mentally disordered offenders: The development of a statistical prediction instrument. *Crim Justice Behav* 20, 315-335

Hartmann J, Hollweg M, Nedopil N (2001): Quantitative Erfassung dissozialer und psychopathischer Persönlichkeiten bei der strafrechtlichen Begutachtung Retrospektive Untersuchung zur Anwendbarkeit der deutschen Version der Hare-Psychopathie-Checkliste. *Nervenarzt* 72, S. 365–370

Heinz G: Fehlerquellen forensisch-psychiatrischer Gutachten. Kriminalistik Verlag, Heidelberg, 1982

Helm C: Behandlungskonzeption Sozialtherapeutische Anstalt Gelsenkirchen. o. Verl., Gelsenkirchen 2006

Hood R, Shute S, Feilzer M, Wilcox A (2002): Sex Offenders Emerging from Long-Term Imprisonment – A Study of Their Long-Term Reconviction Rates and of Parole Board Members' Judgements of their Risk. *Brit J Criminol* 42, 371 – 394

Jehle JM, Heinz W, Sutterer P: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine kommentierte Rückfallstatistik. Bundesministerium der Justiz, Bad Godesberg 2003

Jehle JM, Albrecht HJ, Hohmann-Fricke S, Tetel C: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007. Bundesministerium für Justiz, Mönchengladbach 2010

Kaletta A: Risikofaktoren krimineller Rückfälligkeit: Der Einfluss der Häufigkeit der Unterbringung, der Gesamtunterbringungszeit und des Alters bei Erstunterbringung. Med. Diss. München 2006

Kindhäuser U, Neumann U, Paeffgen HU: Strafgesetzbuch Band 1.(Nomos Kommentar), 3. Auflage; Nomos, Baden-Baden 2010

Kinzig J: Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand: Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Massregel. (Kriminologische Forschungsberichte), edition iuscrim, Freiburg i. Br. 1996

Kinzig J: Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter. Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung des Rechts der Sicherungsverwahrung. (Kriminologische Forschungsberichte), Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Berlin 2008

Kinzig J (2009): Die Entwicklung der Gesetzgebung zur Sicherungsverwahrung und die damit verbundenen Auswirkungen auf ihre Klientel. Forens Psychiatr Psychol Kriminol 4(1), 48-59

König C, Schnoor K, Auer U, Rebernick E, Schläfke D, Fegert JM: Modellprojekt forensisch-psychiatrischer Gutachtertätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern bei Sexualdelikten.in: Sexualstraftaten: Forensische Begutachtung, Diagnostik und Therapie; hrsg. v. Schläfke D, Hässler F, Fegert JM; Schattauer Verlag, Stuttgart 2005, 47-76

Konrad N (2010): Schlechtachten trotz Einhaltung der "Mindestanforderungen an Prognosegutachten". Recht Psychiatr 28, 30-32

Kröber HL (2009): Kriminalprognose bei Sexualstraftätern. Psych therapeut 54, 237–244

Kröber HL (2011): „Psychische Störung“ als Begründung für staatliche Eingriffe in Grundrechte des Individuums. Forens Psychiatr Psychol Kriminol (2011) 5, 234–243

Kröber HL, Lammel M, Wendt F, Leygraf N (2006): Erste psychiatrische Erfahrungen mit der nachträglichen Sicherungsverwahrung. Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2, 130-138

Kröber HL, Bauer A, Jenckel J, Schneider-Njepel V (2013): Haft- und Therapieerfahrungen der Berliner Sicherungsverwahrten. Forens Psychiatr Psychol Kriminol (online 07/2013)

Laue C (2010): Entscheidung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zur Sicherungsverwahrung. Forens Psychiatr Psychol Kriminol 4, 147-150

Leutheusser-Schnarrenberger S (2011): Nachträgliche Sicherungsverwahrung ist ein untaugliches Instrument, unter:

[http://www.bmj.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2011/20110113\\_Nachtraegliche\\_Sicherungsverwahrung\\_ist\\_ein\\_untaugliches\\_Instrument.html](http://www.bmj.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2011/20110113_Nachtraegliche_Sicherungsverwahrung_ist_ein_untaugliches_Instrument.html) (abgerufen am 21.03.2011)

Leygraf J (2010): Is retrospective preventive detention finished? Legal consequences of the verdict of the European Court of Human Rights from 17.12.2009. Nervenarzt 81(7), 867-872

Leygraf J (2011): Sicherungsverwahrung wird reformiert, unter:

[http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2010/32432993\\_kw48\\_sp\\_sicherungsverwahrung/index.html](http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2010/32432993_kw48_sp_sicherungsverwahrung/index.html) (abgerufen am 21.02.2011)

Leygraf J, Leygraf N (2011): Langzeituntergebrachte in der Sicherungsverwahrung. Forens Psychiatr Psychol Kriminol 5(3), 184-196

Lüderssen K (2006): Die ewige Versuchung des Täterstrafrechts - Das Verhalten im Strafvollzug als Voraussetzung für vorbehaltene oder nachträgliche Sicherungsverwahrung. Krit Justiz 39(4), 361-367

Maelicke B (2011): Wie Wasser von Klippe zu Klippe geworfen Plädoyer für einen anderen Umgang mit Mehrfach- und Intensivtätern. Forens Psychiatr Psychol Kriminol 5, 215–218

Marshall WL, Kennedy P, Yates P, Serran G (2002): Diagnosing Sexual Sadism in Sexual Offenders: Reliability across Diagnosticians. Int J Offender Ther Comp Criminol 46, 668-677

McGuffin P, Thapar A (1992): The genetics of personality disorder. Br J Psychother 160, 12-23

Meier BD: Kriminologie.(Grundrisse des Rechts), 3. Auflage; C. H. Beck, München 2007

Möller A, Maier P (2000): Möglichkeiten der forensischen Legalprognose. Eine Übersicht zu Entwicklungen und gegenwärtigem Stand der forensischen Prognosestellung unter besonderer Berücksichtigung von "Gefährlichkeit". Schweiz Arch Neurol Psychiatr 151(3), 105-113

Montandon C, Harding T (1984): The reliability of dangerousness assessments. A decision making exercise. Br J Psychiatr 144, 149-155

Morgenstern C, Morgenstern C, Drenkhahn K (2011): Eine Quadratur des Kreises Das Therapieunterbringungsgesetz. Forens Psychiatr Psychol Kriminol 5, 197–203

Mosbacher A (2011): Sicherungsverwahrung - Aktueller Rechtszustand, Anforderungen an die Begutachtung. Forens Psychiatr Psychol Kriminol 5(4), 219-233

Müller JL, Stolpmann G: Untersuchung der nichtangeordneten nachträglichen Sicherungsverwahrung-Implikationen für die Neuregelung der Sicherungsverwahrung; in: Sicherungsverwahrung-wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung. Was folgt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011? ; hrsg. v. Müller JL, Nedopil N, Saimeh N, Habermeyer E, Falkai P; Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, Berlin 2012, 111-128

Müller J, Saimeh N, Habermeyer E, Nedopil N, Schneider F, Falkai P (2011a): Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN) zum Therapieunterbringungsgesetz – ThUG. *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 5(2), 116-118

Müller JL, Stolpmann G, Fromberger P, Haase KA, Jordan K (2011b): Legalbewährung nach Gutachten zur nachträglichen Sicherungsverwahrung. *Mon Schr Kriminol Strafr Reform* 94(4), 253-265

Müller JL, Stolpmann G, Fromberger P, Haase KA, Jordan K (2012): Legalbewährung nach nicht angeordneter nachträglicher Sicherungsverwahrung Implikationen für die Neuregelung der Sicherungsverwahrung. *Nervenarzt online*, 1-9

Müller JL, Haase KA, Stolpmann G (2013): Recidivism and characteristics of highly dangerous offenders being released from retrospectively imposed Preventive Detention. An empirical study. *Behav Sci Law* , 31(3), 359-80

Müller-Isberner R, Jöckel D, Gonzalez Cabeza S: Die Vorhersage von Gewalttaten mit dem HCR-20. Institut für forensische Psychiatrie, Haina 1998

Müller-Isberner R, Cabeza SG, Eucker S: Die Vorhersage sexueller Gewalttaten mit dem SVR-20. Institut für Forensische Psychiatrie, Haina 2000

Nedopil N: Prognosen in der Forensischen Psychiatrie - Ein Handbuch für die Praxis. Pabst Science Publisher, Lengerich 2005

Nedopil N: Risiko und Sicherheit - Prognoseforschung zur bedingten Entlassung aus Straf- und Maßregelvollzug. (Risiko und Sicherheit im Strafvollzug - Prognose, bedingte Entlassung und Übergangmanagement), Lehrstuhl für Kriminologie der Universität Greifswald, Greifswald 2009

Nedopil N, Müller JL: Forensische Psychiatrie Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht. 4. Auflage; Thieme, Stuttgart 2012

Nowara S: Prognosebegutachtung im Maßregelvollzug: Untersuchung zur Qualität der Gutachten gemäß § 14 Abs. 3 MRVG NW. Diss. Berlin 1993

Nowara S: Gefährlichkeitsprognose bei psychisch kranken Straftätern: Untersuchung zur Qualität der Gutachten gemäss §14 Abs. 3 MRVG NW.(Neue kriminologische Studien), Fink, München 1995

Nowara S: Sexualstraftäter und Maßregelbehandlung. KUP, Wiesbaden 2001

Peglau J (2011): Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen (Teil 1). jurisPR StrafR Juris 1

Peglau J (2013): Das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung. JuRu 6, 249-255

Pfäfflin F: Vorurteilsstruktur und Ideologie psychiatrischer Gutachten über Sexualstraftäter. Enke, Stuttgart 1978

Popma A, Raine A (2006): Will future forensic assessment be neurobiologic? Child Adolesc Psychiatric Clin N Am 15, 429-444

Prentky RA, Lee AFS, Knight RA, Cerce D (1997): Recidivism Rates Among Child Molesters and Rapists - A Methodological Analysis. law human behav 21, 635-659

Puhlmann P: Die Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB: Eine empirische Untersuchung zu den Merkmalen von Straftätern mit Anordnung von Sicherungsverwahrung und dem Zusammenspiel von Gutachtern und Justiz. Med. Diss. Rostock 2009

Puhlmann P, Habermeyer E (2010): Die Sachverständigenexpertise im Spannungsfeld zwischen Justiz und Psychiatrie am Beispiel des Hangbegriffs des § 66 StGB (Sicherungsverwahrung). Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2010 IV, 39-47

Rasch W: Forensische Psychiatrie. Kohlhammer, Stuttgart 1986

Rasch W, Konrad N: Forensische Psychiatrie. 3. Auflage; Kohlhammer, Stuttgart 2004  
Rosegger A Die Validität von forensisch-psychiatrischen Prognose-Instrumenten bei Gewalt- und Sexualstraftätern in der Schweiz. Psych. Diss. Konstanz 2008

Saimenh N: Differentielle Konzepte zur Dissozialität, Therapieansätze und Grenzen. 20. Eickelborner Fachtagung zu Fragen der Forensischen Psychiatrie, Lippstadt 2005

Saß H, Wittchen HU, Zaudig M, Houben I: Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen. Textrevision DSM-IV-TR Deutsche Bearbeitung und Einführung, 1.Auflage; Hogrefe, Göttingen 2003

Schalast N, Seifert D, Leygraf N (2007): Patienten des Maßregelvollzugs gemäß § 63 StGB mit geringen Entlassungsaussichten. Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2007I, 34-42

Schneider K : Die psychopathischen Persönlichkeiten. 9. Ausgabe; Deuticke, Wien 1950

Schreiber HL, Rosenau H: Rechtliche Grundlagen der psychiatrischen Begutachtung; in: Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen; hrsg. V. Foerster K, Dreßing H; Elsevier, Urban & Fischer, München Jena 2009, S. 116

Schumann KF: Prognosen in der strafgerichtlichen Praxis und deren empirische Grundlagen. in: Prognoseentscheidungen in der strafrechtlichen Praxis; hrsg. v. Frisch W u. a.; Nomos-Verlag, Baden-Baden 1994, 31-41

Seifert D (2006): Helfen uns klinische Prognosekriterien bei der Gefährlichkeitseinschätzung behandelter forensischer Patienten (§ 63 StGB)? Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2007I, 27-33

Sieverts R, Schneider HJ: Handwörterbuch der Kriminologie; Walter De Gruyter, Berlin 1979

Sohn W: Angloamerikanische Untersuchungen zur Rückfälligkeit gewalttätiger Sexualstraf-täter: Zwischenresultate einer Sekundäranalyse. Kriminologische Zentralstelle, Wiesbaden 2007

Stadtland C: Risikoeinschätzung und Rückfallprognosen in der Forensischen Psychiatrie: Das Münchener Prognoseprojekt (MPP). Habilitationsschrift, München 2006

Stadtland C, Nedopil N (2005): Psychiatrische Erkrankungen und die Prognose krimineller Rückfälligkeit. Nervenarzt 76(11), 1402-1411

Stadtland C, Hollweg M, Kleindienst N, Dietl J, Reich U, Nedopil N (2006): Evaluation of risk assessment instruments for sex offenders. Nervenarzt 77(5), 587-595

Statistisches Bundesamt: Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen am 31.3.1998 (Fachserie 10, Reihe 4.1), Metzler-Poeschel, Wiesbaden 1998

Statistisches Bundesamt: Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3. - (Fachserie 10, Reihe 4.1), Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2010

Statistisches Bundesamt: Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3. - (Fachserie 10, Reihe 4.1), Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2012

Steadman H (1973): Follow-up on Baxstrom patients returned to hospitals for the criminally insane. Am J Psychiatr 130, 317-319

Steadman H (1980): The right not to be a false positive: problems in the application of the dangerousness standard. Psychiatr Q 52(2), 84-99

Stolpmann G (2010): Psychiatrische Maßregelbehandlung. Polit Zeitgesch 2010 VII, 28-33

Stolpmann G, Haase KA, Müller JL: Nachträgliche Sicherungsverwahrung gemäß §66 b StGB; in: Sicherungsverwahrung auf schmalem Grat zwischen Prävention und Freiheit; hrsg. von Goldenstein J ; Evangelische Akademie, Rehburg-Loccum 2010, 109-113

Thornberry T, Jacoby J: The criminally insane: A community follow up of mentally ill offenders. University of Chicago Press, Chicago 1979

Tikkanen R, Auvinen-Lintunen L, Ducci F, Sjöberg RL, Goldman D, Tiihonen J, Ojansuu I, Virkkunen M (2011): Psychopathy, PCL-R, and MAOA genotype as predictors of violent re-convictions. Psych research 185(3), 382-386

Ujeyl M, Habermann N, Briken P, Berner W, Hill A (2008): Sexuelle Tötungsdelikte Vergleich von Tätern im Straf- und im Maßregelvollzug. Nervenarzt 79, 587-593

Ullrich S, Paelecke M, Kahle I, Marneros A (2003): Kategoriale und dimensionale Erfassung von "psychopathy" bei deutschen Straftätern. Nervenarzt 74(11), 1002-1008

Venzlaff U (1983): Fehler und Irrtümer in psychiatrischen Gutachten. *N St Z* 3.5, 199-203

Vloet TD, Herpertz-Dahlmann B, Herpertz S (2006): Predictors of antisocial behaviour. Peripheral psychophysiological findings in children and adults with conduct disorder. *Nervenarzt* 77(7), 782-790

Volbert R (1986): Zwischenfälle im Maßregelvollzug. Wie kalkulierbar ist das Risiko? *Mon Schr Kriminol Strafr Reform* 69, 341-347

Volckart B (2002): Zur Bedeutung der Basisrate in der Kriminalprognose. *Recht Psychiatr* 20(2), 104-114

von Liszt F: Der Zweckgedanke im Strafrecht 1882; in: *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge*, Band 1; hrsg. v. Guttentag J; Walter de Gruyter, Berlin 1905, 126-179

Voß T, Sauter J, Kröber HL (2011): Entlassene Problemfälle in der ambulanten Nachsorge von langzeithaftierten und langzeituntergebrachten Patienten. *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 5, 253–260

Webster CD, Eaves D, Douglas KS, Wintrup A: The HCR-20 scheme: The assessment of dangerousness and risk. Simon Fraser University and British Columbia Forensic Psychiatric Services Commission, Vancouver 1995

Webster CD, Eaves D, Douglas KS, Hart SD: HCR-20: Assessing risk of violence (version 2). Mental Health Law and Policy Institute, Simon Fraser University, Vancouver 1997

Werner E, Smith R: *Vulnerable but Invincible: A Longitudinal Study of Resilient Children and Youth*. Adams, Bannister and Cox, New York 1988

Werner S: *Angloamerikanische Untersuchungen zur Rückfälligkeit gewalttätiger Sexualstraftäter : Zwischenresultate einer Sekundäranalyse*, Kriminologische Zentralstelle. Wiesbaden 2007

Wolf T (2009): Rechtliche Gesichtspunkte zur Rückfallprognose und Vollstreckung bei älteren Straftätern. *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 3, 230–236

Wolf T (2012): Zur Qualität forensischer Gutachten aus strafrechtlicher Sicht. *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 6, 235-242

World Health Organization: International Classification of diseases (ICD-10-WHO2011), <http://www.dimdi.de/static/de/klassi/diagnosen/icd10/htmlamtl2011/index.htm> (letztmalig aufgerufen am 28.03.2012) 2011

Woynar I: Sicherungsverwahrung: Zwischen Endstrafenorientierung und ultimativem Wegschließen. (Probleme unbefristeter Freiheitsentziehungen: lebenslange Freiheitsstrafe, psychiatrische Unterbringung, Sicherungsverwahrung); LIT, Berlin 2009

## **DANKSAGUNG**

Nicht Kunst und Wissenschaft allein, Geduld will bei dem Werke sein (aus Goethes Faust Teil I).

Diese Arbeit begleitete mich einige Jahre meines Lebens und hat mich persönlich und fachlich gefordert. Mein Dank gilt allen Mitarbeitern im Ludwig-Meyer-Institut, insbesondere Prof. Dr. J. L. Müller für die kritische Hinterfragung meiner Dissertation und meinem Betreuer Herrn Dr. med. G. Stolpmann, der mich zur wissenschaftlichen Arbeit angeleitet hat. Eine wertvolle Erfahrung stellten zudem die allmontäglichen Treffen im Rahmen des wissenschaftlichen Kolloquiums der forensischen Psychiatrie über einen Zeitraum von zwei Jahren dar. Danken möchte ich auch Frau Busse und Frau Hackspiel, die immer ein ermunterndes Wort für mich übrig hatten.

Dank gebührt meinen Korrekturlesern Frau Dr. med. Henrike Lankeit, Frau Dipl. Psych. Nastja Pawelski und Herrn Tobias Thormann sowie Herrn Werner Forneberg zu unterschiedlichen Phasen dieser Arbeit für ihre Anregungen.

Ein weiterer Dank gilt dem Institut für Medizinische Statistik in Göttingen und den studentischen Mitarbeitern sowie insbesondere Herrn PD K. Jung für die Hilfestellungen bei der statistischen Umsetzung dieser Arbeit.

## LEBENS LAUF

Mein Name ist Kessy Ann Haase, ich bin zurzeit wohnhaft in Göttingen. Geboren wurde ich am 10. Oktober im Jahr 1984 in Halle/Saale. Meine Mutter, Rowena Haase, arbeitet als Erzieherin und mein Vater, Dr. med. Peter-Uwe Haase, ist niedergelassener Pneumologe in Halle/Saale. Nach meiner Grundschulzeit, die ich von 1991-1995 an der Johannesschule in Halle/Saale verbrachte, lernte ich am Landesgymnasium Latina August-Hermann-Francke mit sprachlichem Ausbildungsschwerpunkt ebenfalls in Halle/Saale. Zur Vertiefung meiner Sprachkenntnisse besuchte ich - im Rahmen eines Schüleraustausches - in der elften Klasse fünf Monate ein Gymnasium in Südfrankreich (Bagnols sur Cèze). Nach Ablegen meines Abiturs im Jahr 2004 (Note: 1,5) studierte ich in den beiden darauf folgenden Jahren (Oktober 2004 bis März 2007) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Medien- und Kommunikationswissenschaft auf Abschluss Magister und beendete den Studiengang mit der Zwischenprüfung. Zu dieser Zeit bewarb ich mich für das Studium der Humanmedizin. Die Wartezeit bis zum Studienanfang im Frühling 2007 überbrückte ich als Au-pair mit einem mehrmonatigen Aufenthalt (Januar bis März 2007) in Kalifornien, USA. Im April 2007 begann ich das Studium der Humanmedizin in Göttingen an der Georg-August-Universität und legte nach vier Semestern, im März 2009, den Ersten Teil der Ärztlichen Prüfung (Note: 3,0) ab. Im selben Jahr begann ich als Doktorandin am Institut für Forensische Psychiatrie der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen unter der Leitung von Prof. Dr. J. L. Müller und wurde von Herrn Dr. med. G. Stolpmann betreut. Von Oktober 2009 bis Januar 2012 arbeitete ich zunächst als studentische Hilfskraft und später als Teilzeitbeschäftigte in der Studienzentrale der Georg-August-Universität Göttingen, mein Aufgabengebiet umfasste dabei vor allem die Beratung von Studierenden und Studieninteressierten. Ergänzend habe ich über drei Jahre (2009-2011) Fachtutorien für ausländische Studierende in der Abteilung Interkulturelle Germanistik und dem Institut für Interkulturelle Kommunikation e.V. geleitet. Im klinischen Studienabschnitt habe ich aufgrund meiner Studienleistungen ein Leistungsstipendium des Landes Niedersachsen erhalten. Mein Praktisches Jahr absolvierte ich von Februar 2012 bis Januar 2013 in Biel/Bienne (deutsch-französische Schweiz), Bremen sowie in Herzberg. Im Juni 2013 beendete ich das Studium der Humanmedizin mit dem Zweiten Teil der Ärztlichen Prüfung (Mündliche Note: 1, Schriftliche Note: 2).

Seit Oktober 2013 arbeite ich als Assistenzärztin in der Weiterbildung zur Kinder- und Jugendmedizinerin in der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin am Klinikum in Kassel. Im April 2015 erfolgte auf meinen Wunsch hausintern ein Wechsel in die Klinik für Neuropädiatrie und Sozialpädiatrisches Zentrum zur Fortsetzung meiner Weiterbildung.

Göttingen, den 27.04.15